

## Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 18. März 1993  
zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut  
und zu weiteren Übereinkünften**

### **A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis von Überprüfungsverhandlungen über Fragen des rechtlichen Status der Streitkräfte der verbündeten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Verhandlungen mit den Entsendestaaten (Belgien, Frankreich, Kanada, Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) waren nötig wegen der veränderten rechtlichen, politischen und militärischen Verhältnisse in Deutschland und Europa nach der Herstellung der deutschen Einheit. Sie galten dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) vom 3. August 1959 und, soweit erforderlich, den dazugehörigen Abkommen und Vereinbarungen. Dabei mußten die einzelnen Bestimmungen, insbesondere des Zusatzabkommens selbst, auf den gegenwärtigen Stand des deutschen Rechts gebracht werden. Das Soltau-Lüneburg-Abkommen vom 3. August 1959 soll aufgehoben werden.

### **B. Lösung**

Erlaß eines Vertragsgesetzes zu den obengenannten Abkommen und Zusatzvereinbarungen.

Der Entwurf des Vertragsgesetzes beschränkt sich auf unerlässliche Durch- und Ausführungsbestimmungen sowie Übergangsregelungen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Wegen zusätzlicher Aufgaben, die aufgrund des Ergebnisses der Überprüfungsverhandlungen für das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut auf die Bundesrepublik zukommen, ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten in einer Höhe von etwa 50 Millionen Deutschen Mark jährlich, die

vor allem, aber nicht ausschließlich in den Bereichen Wahrnehmung deutscher Belange auf Übungseinrichtungen, Verkehrskoordination, Flugbetrieb, gewerberechtliche Überwachungsmaßnahmen und Umweltschutz anfallen werden.

Durch die Neuregelung anfallende Minderkosten fallen dagegen nicht ins Gewicht.

Die Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens führt einerseits durch den dadurch bedingten Wegfall laufender Leistungen langfristig zu Einsparungen, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Andererseits fallen durch die Abwicklung, insbesondere Sanierungsmaßnahmen, zusätzliche Kosten an, die ebenfalls noch nicht bezifferbar sind.

Die Änderungen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut betreffen lediglich die Rechtsstellung der Streitkräfte der Entsendsstaaten in Deutschland. Sie sind daher nicht geeignet, zusätzliche Nachfrage auszulösen und haben infolgedessen auch keine Preiswirkungen.

Der Umfang der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben lässt wegen der regionalen Streuung der erwarteten Mehraufwendungen keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (212) – 379 35 – Na 19/93

Bonn, den 21. Dezember 1993

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl



**Entwurf****Gesetz****zu dem Abkommen vom 18. März 1993  
zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut  
und zu weiteren Übereinkünften**

Vom 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Folgenden, in Bonn am 18. März 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

1. Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530),

2. Abkommen zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen,

3. Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Außerkraftsetzung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1362; 1962 II S. 121; 1963 II S. 745; 1971 II S. 1077, 1303).

(2) Die aufgeführten Abkommen und das Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. 1966 I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Teil II Kapitel 1 wird wie folgt neu gefaßt:

**„Kapitel 1**

Ausführungsbestimmungen zu Artikel VII Abs. 5 und 6 des NATO-Truppenstatuts und zu Artikel 19 und 75 des Zusatzabkommens"

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

**„Artikel 4a**

Die in Artikel VII Abs. 5 Buchstabe a und Abs. 6 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts geregelte Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist nach dem folgenden besonderen Bestimmungen auszuführen:

**§ 1**

Soweit die Behörden des Entsendestaates die Rechtsbarkeit ausüben, sind die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen befugt, zur Erfüllung der sich aus Artikel VII Abs. 5 Buchstabe a und Abs. 6 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts ergebenden Verpflichtungen den Verfolgten vorläufig festzunehmen und bis zur Übergabe an die Militärbehörde des Entsendestaates festzuhalten sowie Beschlagnahme und Durchsuchung durchzuführen und sonstige zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

Die auf Grund eines Ersuchens nach Artikel VII Abs. 6 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts erforderliche Beschlagnahme und Durchsuchung werden von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Sind Rechtshilfehandlungen in den Bezirken mehrerer Gerichte vorzunehmen, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Gericht oder, solange noch kein Gericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befaßt wurde.

## § 3

(1) Ist nach Eingang eines Ersuchens um Festnahme und Übergabe nach Artikel VII Abs. 5 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts der Aufenthaltsort des Verfolgten nicht bekannt, können die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung und zur Festnahme, wenn die vorläufige Festnahme erforderlich ist, veranlassen.

(2) Ist der Aufenthaltsort des Verfolgten bekannt, so ist er vorläufig festzunehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen und bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß er sich der Übergabe an die Militärbehörde des Entsendestaates entziehen werde.

(3) Ein Festgenommener ist unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(4) Der Richter vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er teilt ihm die Gründe der Festnahme mit und weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen seine vorläufige Festnahme und die Militärbehörden des Entsendestaates erheben will.

(5) Hält der Richter die Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme für gegeben und das Ersuchen um Übergabe für gerechtfertigt, ordnet er durch Beschuß an, daß der Verfolgte unverzüglich an die zuständige Militärbehörde des Entsendestaates, der um die Festnahme und Übergabe ersucht hat, zu übergeben ist. Andernfalls ist der Verfolgte freizulassen.

(6) Gegen den die Übergabe anordnenden Beschuß des Richters ist die sofortige Beschwerde zulässig. Bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts darf die Übergabe nicht vollzogen werden.

(7) Die für das Gericht örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung über die Übergabe vor und führt die vom Gericht angeordnete Übergabe durch.

## § 4

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 eingeschränkt.“

3. Im Anschluß an Teil II Kapitel 1 wird folgendes Kapitel 1a eingefügt:

## „Kapitel 1a

Ausführungsbestimmungen  
zu Artikel 3 des Zusatzabkommens

## Artikel 4b

Unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes können den Behörden der Entsendestaaten mit Zustimmung der Betroffenen erteilt werden für Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die

1. mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind oder betraut werden sollen, bei der sie Zugang zu Verschlußsachen haben oder sich verschaffen können, die in der höchsten Geheimhaltungsstufe eingestuft sind oder
2. an sicherheitsempfindlichen Stellen von verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen.“
4. Die Überschrift von Teil II Kapitel 2 wird wie folgt gefaßt, und es wird folgender Artikel 4c eingefügt:

## „Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen  
zu Artikel 32 und 35 des Zusatzabkommens

## Artikel 4c

(1) Bei Zustellungen an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges richtet sich der Inhalt der in Artikel 32 Abs. 2 des Zusatzabkommens vorgesehenen schriftlichen Anzeige nach § 205 der Zivilprozeßordnung. Ist erkennbar, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Angehörigen der Übermittlung dieser Angaben entgegenstehen oder der Angehörige einer Unterstützung durch die Militärbehörden nicht bedarf, wird die Verbindungsstelle lediglich über die Tatsache der Zustellung unter Benennung des Zustellungsadressaten und des Gerichts oder der Behörde unterrichtet, welche die Zustellung veranlaßt hat.

- (2) Die Unterrichtung der Verbindungsstelle durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde nach Artikel 32 Abs. 3 des Zusatzabkommens setzt voraus, daß der Zustellungsadressat und alle anderen Verfahrensbeteiligten zuvor schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung über das Ihnen zustehende Widerspruchsrecht belehrt worden sind und Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung dieses Rechts eingeräumt worden ist. Belehrung und Fristsetzung sind bereits vor Erlaß eines Urteils zulässig. Die Verbindungsstelle wird durch Übersendung einer Abschrift des Urteils oder der Rechtsmittelschrift unterrichtet. Hat ein Verfahrensbeteiligter sich nur mit einer eingeschränkten Information der Verbindungsstelle einverstanden erklärt oder stehen überwiegende Interessen einer Person oder öffentliche Belange der Übertragung einer Abschrift entgegen, beschränkt sich die Unterrichtung auf die in § 205 der Zivilprozeßordnung genannten Angaben.
5. Im Anschluß an Teil II Kapitel 5 wird folgendes Kapitel 5a eingefügt:

**„Kapitel 5a“****Ausführungsbestimmungen und Übergangsregelungen zu Artikel 49, 53 und 53A des Zusatzabkommens****Artikel 21a**

Auf Vorhaben der Entsendestaaten finden § 37 des Baugesetzbuches und § 29a Abs. 2 des Abfallgesetzes Anwendung.

**Artikel 21b**

(1) Anlagen und Einrichtungen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut auf den einer Truppe oder einem zivilen Gefolge zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften errichtet sind, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt ohne die nach deutschem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Anzeigen im bisherigen Umfang nach Maßgabe bestehender Festlegung oder tatsächlicher Übung weiterbetrieben werden. Satz 1 gilt entsprechend für Gewässerbenutzungen, Einleitungen in Abwasseranlagen und sonstige zulassungs- oder anzeigenpflichtige Maßnahmen, insbesondere für den Umgang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen.

(2) Unbeschadet des Rechts zum Weiterbetrieb oder auf Fortführung sind Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen nach Absatz 1 innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut den für den Gesetzesvollzug jeweils zuständigen Behörden anzugeben. Der Anzeige sind Angaben und Unterlagen über die Lage, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Satz 1 bezeichneten Abkommens beizufügen. Die Behörden, an die die Anzeige zu richten ist, können, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ergänzende Angaben und Unterlagen nach Maßgabe der Vorschriften für das in Betracht kommende Genehmigungs-, Erlaubnis-, Zulassungs- oder Anzeigeverfahren nachfordern.

(3) Die für genehmigte oder angezeigte Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften, einschließlich der Vorschriften über nachträgliche Entscheidungen und die Genehmigungspflicht bei wesentlicher Änderung, finden entsprechende Anwendung.

(4) Eine Anlage zur Ablagerung von Abfällen darf nach Absatz 1 längstens noch zwei Jahre fortgeführt werden. Wird vor Ablauf dieser Frist die Zulassung des Weiterbetriebs der Anlage beantragt, so kann dies für die Zeit bis zum Abschluß des Zulassungsverfahrens gestattet werden.

(5) Wird in den Weiterbetrieb einer Anlage oder Einrichtung oder in die Fortführung einer Maßnahme durch eine nachträgliche Entscheidung nach Absatz 3 eingegriffen oder wird der Weiterbetrieb einer Anlage für die Ablagerung von Abfällen nach Absatz 4 nicht gestattet, sind die deutschen Behörden verpflichtet, die Behörden der Truppe zu konsultieren, um den Bedürfnissen der Truppe in einer Weise zu genügen, die mit den Erfordernissen des deutschen Rechts vereinbar ist.

(6) Die in Absatz 4 des Unterzeichnungsprotolls zu Artikel 56 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut enthaltene Übergangsregelung für den Arbeitsschutz bleibt unberührt.

**Artikel 21c**

(1) Die in Artikel 53A des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vorgesehene Verfahrens- und Prozeßstandschaft deutscher Bundesbehörden läßt die Stellung des Entsendestaates als materiell-rechtlich Berechtigter oder Verpflichteter unberührt. Die Verfahrens- und Prozeßstandschaft begründet insoweit keine eigenen Rechte oder Pflichten der deutschen Bundesbehörde.

(2) Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Behörden der Truppe unverzüglich über rechtsverbindliche Entscheidungen, die diese zu befolgen haben. Hiervon gibt sie den Verfahrensbeteiligten Kenntnis.

6. Artikel 24 wird mit Wirkung zum 31. Juli 1994 aufgehoben.

**Artikel 3**

Artikel 6 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom (BGBl. 1993 II S. ) wird wie folgt neu gefaßt:

**„Artikel 6“**

Die Artikel 3, 4b, 4c und 5 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert durch Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 18. März 1993 gelten auch in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“

**Artikel 4**

Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, den Wortlaut des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in der durch das Änderungsabkommen geänderten Fassung sowie das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

**Artikel 5**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 5 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 5 treten gleichzeitig mit dem in Artikel 1 Nr. 1 aufgeführten Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens und die übrigen in Artikel 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abkommen und Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung zum Vertragsgesetz

### Zu Artikel 1

Auf die Abkommen und das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da in den Abkommen und dem Übereinkommen verschiedentlich das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

### Zu Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 2

Artikel VII des NATO-Truppenstatuts und Artikel 19 des geänderten Zusatzabkommens regeln Fragen der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit einschließlich der gegenseitigen Unterrichtung und Unterstützung bei Ermittlungen in Strafsachen und bei Festnahmen und Übergabe von Personen an die Behörden, die nach diesen Bestimmungen die Gerichtsbarkeit ausüben. Die in völkerrechtlichen Verträgen vereinbarte Gestattung der Truppenstationierung schließt in aller Regel die Einwilligung ein, daß Mitglieder der Truppen des Entsendestaates durch eigene Behörden oder Militärgerichte disziplinarisch oder strafrechtlich belangt werden können, wenn Interessen des Aufnahmestaates hierdurch nicht oder nur in geringem Umfang berührt sind. In den Fällen, in denen der Entsendestaat im Rahmen des NATO-Truppenstatuts die Gerichtsbarkeit ausübt, sind deutsche Behörden deshalb zur Unterstützung und gegebenenfalls auch zur Festnahme eines Truppenmitglieds berechtigt und verpflichtet.

Für die Unterstützungshandlungen durch deutsche Behörden gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht unmittelbar, weil deutsche Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt wird. Bei der in Stationierungsverträgen üblicherweise vereinbarten gegenseitigen Unterstützung handelt es sich um spezielle Vereinbarungen über Zusammenarbeit, auf die die Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ebenfalls nicht unmittelbar und insbesondere nicht in vollem Umfang Anwendung finden können; denn die Unterstützungspflicht besteht auch bei Straftaten, die nach deutschem Recht nicht strafbar sind, insbesondere auch bei militärischen Delikten. Daher sollen die Befugnisse der deutschen Behörden bei Unterstützungshandlungen sowie das dabei einzuhaltende Verfahren klargestellt und zugleich für die Praxis eine eindeutige Handlungsanweisung gegeben werden.

Dies geschieht durch Artikel 2 Nr. 2, in dem die Befugnisse zur Festnahme, zur Beschlagnahme und zur Durchsuchung festgestellt (§ 1) und das Verfahren in Anlehnung an die Strafprozeßordnung näher geregelt wird (§§ 2 und 3). Außerdem wird dem Zitiergebot von Artikel 19 Abs. 1 und 2 GG Genüge getan (§ 4).

In Hinblick auf die Regelungen in Artikel 2 Nr. 2 ist der Verweis in der Überschrift von Teil II Kapitel 1 auf Artikel VII Abs. 5 und 6 des NATO-Truppenstatuts (Artikel 2 Nr. 1) erforderlich.

### Zu Artikel 2 Nr. 3

Bereits in der Vergangenheit sind den Stationierungsstreitkräften für die Einstellung von Arbeitnehmern im sicherheitsempfindlichen Bereich unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erteilt worden. Diese Praxis ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65 S. 1 ff.) zweifelhaft geworden. Durch Artikel 4b soll zugunsten der berechtigten Sicherheitsinteressen der Stationierungsstreitkräfte eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Unberührt bleibt daneben die Möglichkeit (Artikel VII NATO-Truppenstatut, § 57 BZRG), wie bisher unbeschränkte Auskunft für die Durchführung eines Strafverfahrens zu erteilen, soweit die Gerichtsbarkeit von den Entsendestaaten ausgeübt wird; insoweit bedarf es im Hinblick auf das geltende Recht und die langjährige Praxis, die für Auskünfte nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG nicht in Zweifel gezogen ist, keiner gesetzlichen Klarstellung.

### Zu Artikel 2 Nr. 4

Artikel 2 Nr. 4 enthält ausführende und konkretisierende Regelungen zu Artikel 14 Nr. 4 und 5 des Änderungsabkommens. Artikel 4c Abs. 1 bezieht sich auf Artikel 14 Nr. 4 (Artikel 32 Abs. 2 ZA-NTS n. F.) und Absatz 2 auf Artikel 14 Nr. 5 (Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS n. F.).

### Zu Absatz 1

Nach Artikel 22 Abs. 2 ZA-NTS n. F. obliegt den deutschen Stellen, wenn sie verfahrenseinleitende Schriftstücke ohne Einschaltung der Verbindungsstelle unmittelbar an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder an deren Angehörige zustellen, eine Mitteilungspflicht gegenüber der Verbindungsstelle. Der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 205 der Zivilprozeßordnung (Inhalt wie bei Veröffentlichungen im Rahmen einer öffentlichen Zustellung); bei Zustellungen an Angehörige des Truppenpersonals soll sich der Inhalt der schriftlichen Anzeige im „rechtlich zulässigen Rahmen“ halten, der durch das deutsche Recht bestimmt wird. Absatz 1 legt diesen Rahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze und unter Berücksichtigung der von den Entsendestaaten geforderten möglichst umfassenden Information fest. Auch bei Zustellungen an Angehörige sind der Verbindungsstelle grundsätzlich die in § 205 der Zivilprozeßordnung genannten Angaben zu übermitteln. Diese Information der Verbindungsstelle dient – neben dem allgemeinen Informationsinteresse der Entsendestaaten – vor allem dazu, den Militärbehörden die Möglichkeit zu geben, den meist der deutschen Sprache nicht oder nur beschränkt kundigen Angehörigen die notwendige Unterstützung zu leisten. Wenn im Ausnahmefall Angehörige erkennbar nicht schutzbedürftig sind oder schutzwürdige Interessen der Angehörigen eine Einschränkung der zu übermittelnden Informationen gebieten, läßt sich eine Mitteilung der in § 205 Zivilprozeßordnung genannten Detailangaben an die Verbindungsstelle nicht mehr rechtfertigen. Die Verbindungsstelle ist in

diesen Fällen lediglich über die Tatsache der Zustellung zu informieren.

Eine praktische Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß das Gericht oder die Behörde bei Einleitung des Verfahrens regelmäßig nicht beurteilen kann, inwieweit der Angehörige, an den ein Schriftstück zugestellt werden soll, schutzbefürftig ist. Es würde zu einer nicht vertretbaren Verfahrensverzögerung und -erschwerung führen, wenn das Gericht (oder in Verwaltungsverfahren die zuständige Behörde) dieses aufklären und hierzu vielleicht eigene Ermittlungen anstellen müßte. Es ist deshalb vorgesehen, daß nur die für das Gericht oder die Behörde bei Verfahrenseinführung ohne weiteres erkennbaren Umstände (aus der eingereichten Klageschrift ergibt sich etwa, daß die Beklagte, Ehefrau eines Truppenmitglieds, Deutsche ist) zu berücksichtigen sind. Im Zweifelsfall sind der Verbindungsstelle die in § 205 Zivilprozeßordnung genannten Angaben zu übermitteln.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Ausführungsbestimmung zu Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS n. F., der die Information der Verbindungsstelle bei Zustellungen von Urteilen und Rechtsmittelschriften regelt.

Absatz 2 Satz 1 soll sicherstellen, daß die Verfahrensbeteiligten, die durch einen Widerspruch eine Unterrichtung der Verbindungsstelle über den Inhalt von Urteilen und Rechtsmittelschriften nach Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS verhindern können, ordnungsgemäß über ihr Widerspruchsrecht belehrt werden und angemessene Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts erhalten.

Absatz 2 Satz 2 dient der Verfahrensvereinfachung; er läßt zu, daß das Gericht die Beteiligten bereits während des Verfahrens, z. B. im Zusammenhang mit anderen (fristsetzenden) Verfügungen, über das Widerspruchsrecht belehrt und Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts gibt.

Absatz 2 Satz 3 und 4 konkretisieren Inhalt und Umfang der Informationen bei fehlendem Widerspruch. Es soll dann – wie nach geltendem Recht – auf ein entsprechendes Ersuchen des Entsendestaates grundsätzlich eine Abschrift des Urteils oder der Rechtsmittelschrift an die Verbindungsstelle übersandt werden. In Einzelfällen muß jedoch auch bei fehlendem Widerspruch der Verfahrensbeteiligten der Inhalt der zu übermittelnden Informationen eingeschränkt werden, wenn nämlich öffentliche Belange oder schutzwürdige Belange dritter Personen, die nicht Verfahrensbeteiligte sind und deshalb kein Widerspruchsrecht haben (z. B. Zeugen), der Übersendung einer Abschrift entgegenstehen. Es erscheint sachgerecht, in solchen Ausnahmefällen die der Verbindungsstelle zu übermittelnden Informationen auf das zu beschränken, was bei einer öffentlichen Zustellung nach § 205 ZPO veröffentlicht wird. Gleichermaßen soll gelten, wenn ein widerspruchsberechtigter Verfahrensbeteiligter nur mit einer solchen eingeschränkten Information der Verbindungsstelle einverstanden ist.

#### Zu Artikel 2 Nr. 5

##### Artikel 21a

Artikel 21a stellt zu Artikel 49 ZA-NTS klar, daß auf sämtliche Vorhaben der Entsendestaaten § 37 BauGB Anwendung findet. Die Vorschrift stellt weiter die Truppen der

Entsendestaaten hinsichtlich der Anwendung des § 29a Abs. 2 des Abfallgesetzes mit der Bundeswehr gleich.

##### Artikel 21b

Die Vorschrift des Artikel 21b hat den Bestandsschutz für vorhandene Anlagen und Einrichtungen sowie für die bisherige Benutzung der in Artikel 53 ZA-NTS genannten Liegenschaften zum Gegenstand. Sie entspricht inhaltlich den Zusagen gegenüber den Entsendestaaten in den Verhandlungen zur Änderung des Artikel 53 ZA-NTS und zur Einführung einer verfahrens- und prozeßstandschaftlichen Regelung in Artikel 53A ZA-NTS.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen entsprechend Art und Umfang des bisherigen Betriebs weitergeführt werden können, ohne daß die nach deutschem Recht an sich erforderlichen Genehmigungen oder Zulassungen eingeholt werden oder Anzeigen vorliegen müssen. Die Vorschrift ist weit gefaßt, um von sämtlichen Genehmigungserfordernissen freizustellen, die andernfalls nachträglich erfüllt werden müßten. Erfaßt werden durch Satz 2 auch sonstige genehmigungsbedürftige und anzeigenpflichtige Maßnahmen im Sinne des in Artikel 53 und 53A ZA-NTS gebrauchten Begriffs.

Absatz 2 sieht unbeschadet des Rechts zum Weiterbetrieb oder auf Fortführung vor, daß diese Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen der Entsendestaaten, unter Beifügung von für den Gesetzesvollzug notwendigen Angaben und Unterlagen innerhalb einer Frist anzugeben sind. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen und auf zulassungspflichtige Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponen) sowie auf den Umgang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen, soweit hierfür oder für Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen eine Genehmigung oder Anzeige vorgeschrieben ist.

Absatz 3 stellt sicher, daß die für einen genehmigten Betrieb unmittelbar geltenden Betreiber-, Obhuts- und Sorgfaltspflichten auch bei einem genehmigungslos fortgeführten Betrieb zu erfüllen sind.

Die Vorschrift trägt weiter dem Umstand Rechnung, daß nach deutschem Recht selbst ein genehmigter Betrieb nachträglichen Entscheidungen unterliegt. Insoweit finden die auf rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte anwendbaren Vorschriften entsprechende Anwendung. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vor einer Betriebsuntersagung, Stilllegung, Beseitigungsanordnung oder einem Widerruf des Rechts zum Weiterbetrieb (siehe dazu die Vorschriften der §§ 20, 21 BlmSchG, 49 Abs. 2 VwVfG) zu prüfen, ob eine nachträgliche Auflage oder Anordnung, die nur weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit der Anlage oder an den Betrieb festlegt (§ 17 BlmSchG), möglich und ausreichend ist.

Absatz 3 stellt schließlich klar, daß bei wesentlicher Änderung eines weitergeführten Betriebs die erforderlichen Änderungsgenehmigungen einzuholen sind. Die Vorschrift knüpft damit an Absatz 1 an, wonach der weitergeführte Betrieb nur im bisherigen Umfang nach Maßgabe bestehender Festlegung und tatsächlicher Übung gestattet wird.

Absatz 4 betrifft eine Sonderregelung für die Ablagerung von Abfällen. Von unkontrollierten Ablagerungen können erhebliche Gefahren für den Boden und die Gewässer ausgehen, die im Hinblick auf die geänderten Vereinbarungen mit den Entsendestaaten nicht länger hingenommen

werden können. Die zuständigen deutschen Behörden sollen deshalb in absehbarer Zeit entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen ein Deponiebetrieb fortgeführt werden kann. Nur bei einer günstigen Prognose kann die Behörde die weitere Ablagerung während des Zulassungsverfahrens gestatten.

Absatz 5 erstreckt die Konsultationspflicht nach Artikel 53A Abs. 2 Satz 3 ZA-NTS auf die vom Zusatzabkommen nicht erfaßten Fälle der Übergangsvorschriften der Absätze 3 und 4. Die Vorschrift hat z. B. Bedeutung für nachträgliche Auflagen und Anordnungen sowie für die Nichtgestattung des Weiterbetriebs einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen nach Absatz 4. Die deutschen Behörden werden verpflichtet, jeweils Einzelfallregelungen herbeizuführen, die den Bedürfnissen der Truppe in einer Weise genügen, die mit den Erfordernissen des deutschen Rechts vereinbar ist. Gegebenenfalls ist ein Vollzug des Abfallgesetzes oder des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechend den Ausnahmen bei zwingenden Erfordernissen der Landesverteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen vorzusehen (§ 29a Abs. 2 Abfallgesetz, § 60 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Absatz 6 stellt klar, daß die im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 1 ZA-NTS vereinbarte Übergangsregelung für den Arbeitsschutz von den Vorschriften des Artikels 21b unberührt bleibt. Für diese Klarstellung besteht Anlaß, weil das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 1 ZA-NTS in Absatz 1 Buchstabe c auf Artikel 53A ZA-NTS Bezug nimmt, in Absatz 4 jedoch eine besondere Übergangsregelung enthält.

#### Artikel 21c

Artikel 53A ZA-NTS trägt einerseits dem Umstand Rechnung, daß die Behörde einer Truppe und eines zivilen Gefolges teilhaben an der Immunität der Entsendestaaten (d. h. daß sie insoweit nicht der deutschen Hoheitsgewalt und insbesondere nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind), andererseits soll diese Bestimmung in den dort genannten Fällen ungeachtet des Prinzips der Staatenimmunität bei Vorhaben der ausländischen Streitkräfte die Anwendung des deutschen Verfahrensrechts ermöglichen und so der Rechtssicherheit dienen (Näheres dazu in Denkschrift der Bundesregierung zu Artikel 53A ZA-NTS).

Mit Artikel 21c Abs. 1 Satz 1 wird auch innerstaatlich festgestellt, daß die ausländischen Streitkräfte materiell-rechtlich nach deutschem Recht verpflichtet bleiben und die das Verfahren betreibenden deutschen Behörden nicht in die Rechtsstellung der Streitkräfte eintreten. Satz 2 stellt klar, daß auch nicht neben den Streitkräften eigene Rechte und Pflichten der deutschen Behörden begründet werden. Ungeachtet der Verfahrens- und Prozeßstandhaftigkeit bleiben allein die Streitkräfte Träger eines Vorhabens.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Entsendestaaten sich zwar verpflichtet haben, rechtsverbindliche Entscheidungen durch die Behörden ihrer Truppe zu befolgen (Artikel 53A Abs. 3 Satz 1 ZA-NTS i.d.F des Artikel 29 des Änderungsabkommens), daß die Entscheidungen aber gegenüber den die Verfahrens- oder Prozeßstandhaftigkeit wahrnehmenden deutschen Bundesbehörden ergehen. Die Vorschrift stellt sicher, daß die Behörden der Truppe über die zu befolgenden Entscheidungen jeweils unverzüglich unterrichtet werden und daß die Verfahrensbeteiligten davon Kenntnis erhalten.

#### Zu Artikel 2 Nr. 6

Durch die Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens zum 31. Juli 1994 (Artikel 1 Nr. 3) wird die Regelung in Artikel 24 zu diesem Zeitpunkt gegenstandslos. Die Vorschrift ist daher entsprechend aufzuheben.

#### Zu Artikel 3

Der Verweis auf die Artikel 4b und 4c des geänderten Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen ist erforderlich, da sich Anwendungsfälle auch im Beitrittsgebiet und in Berlin ergeben können.

#### Zu Artikel 4

Die Vorschrift ermächtigt das Auswärtige Amt, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut in der durch das Änderungsabkommen geänderten Fassung und das Gesetz zu dem NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen.

#### Zu Artikel 5

Die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens nach seinem Artikel 52 Abs. 2, das Abkommen zur Durchführung des Artikels 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens in seinem Artikel 11 Abs. 2 und das Übereinkommen zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens in seinem Artikel 4 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

#### Schlußbemerkung

Wegen zusätzlicher Aufgaben, die aufgrund des Ergebnisses der Überprüfungsverhandlungen für das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut auf die Bundesrepublik Deutschland zukommen, ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten in einer Höhe von etwa 50 Millionen Deutsche Mark jährlich, die vor allem, aber nicht ausschließlich in den Bereichen Wahrnehmung deutscher Belange auf Übungseinrichtungen, Verkehrskoordination, Flugbetrieb, gewerberechtliche Überwachungsmaßnahmen und Umweltschutz anfallen werden.

Durch die Neuregelung anfallende Minderkosten fallen dagegen nicht ins Gewicht.

Die Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens führt einerseits durch den dadurch bedingten Wegfall laufender Leistungen langfristig zu Einsparungen, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Andererseits fallen durch die Abwicklung, insbesondere Sanierungsmaßnahmen, zusätzliche Kosten an, die ebenfalls noch nicht bezifferbar sind.

Die Änderungen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut betreffen lediglich die Rechtstellung der Streitkräfte der Entsendestaaten in Deutschland. Sie sind daher nicht geeignet, zusätzliche Nachfrage auszulösen und haben infolgedessen auch keine Preiswirkungen.

Der Umfang der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben läßt wegen der regionalen Streuung der erwarteten Mehraufwendungen keine maßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

**Abkommen**  
**zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959**  
**in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971**  
**und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung**  
**zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages**  
**über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der**  
**in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen**

**Agreement**  
**to amend the Agreement of 3 August 1959,**  
**as amended by the Agreements of 21 October 1971 and 18 May 1981,**  
**to supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty**  
**regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces**  
**stationed in the Federal Republic of Germany**

**Accord**  
**modifiant l'Accord du 3 août 1959**  
**modifié par les Accords du 21 octobre 1971 et du 18 mai 1981**  
**complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord**  
**sur le Statut de leurs Forces, en ce qui concerne les Forces étrangères**  
**stationnées en République fédérale d'Allemagne**

Das Königreich Belgien,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
Kanada,  
das Königreich der Niederlande,  
das Vereinigte Königreich  
Großbritannien und Nordirland  
und die Vereinigten Staaten von Amerika

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (im folgenden als „Zusatzabkommen“ bezeichnet) wird wie folgt geändert:

Die Einleitung zu Absatz (1) wird durch folgende Einleitung ersetzt:

„(1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bedeutet in diesem Abkommen der Ausdruck“

The Kingdom of Belgium,  
Canada,  
the French Republic,  
the Federal Republic of Germany,  
the Kingdom of the Netherlands,  
the United Kingdom  
of Great Britain and Northern Ireland,  
and the United States of America

have agreed as follows:

**Article 1**

Article 2 of the Agreement of 3 August 1959, as amended by the Agreements of 21 October 1971 and 18 May 1981, to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany (hereinafter referred to as the "Supplementary Agreement") shall be amended as follows:

The introduction to paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. Unless otherwise specified, in the present Agreement the term”

La République fédérale d'Allemagne,  
le Royaume de Belgique,  
le Canada,  
les Etats-Unis d'Amérique,  
la République française,  
le Royaume des Pays-Bas  
et le Royaume-Uni  
de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord,

sont convenus de ce qui suit:

**Article 1**

L'Article 2 de l'Accord du 3 août 1959 modifié par les Accords du 21 octobre 1971 et du 18 mai 1981 (dénommé ci-après «Accord Complémentaire») complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le Statut de leurs Forces, en ce qui concerne les forces étrangères stationnées en République fédérale d'Allemagne est modifié comme suit:

La phrase introductive du paragraphe 1 est remplacée par la phrase introductive suivante:

“1. A moins que le présent Accord n'en dispose autrement, les termes:»

**Artikel 2**

Artikel 3 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (3) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3)

(a) Im Rahmen der in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Zusammenarbeit gewährleisten die deutschen Behörden und die Behörden einer Truppe durch geeignete Maßnahmen eine enge gegenseitige Verbindung. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu den im NATO-Truppenstatut und in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecken übermittelt. Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten, die auf den Rechtsvorschriften der übermittelnden Vertragspartei beruhen, werden beachtet.

(b) Dieser Absatz verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Durchführung von Maßnahmen, die gegen ihre Gesetze verstößen würden oder denen ihre überwiegenden Interessen am Schutz der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.“

2. Absatz (7) wird gestrichen.

**Artikel 3**

Artikel 9 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge im Bundesgebiet. Führerscheine für dienstliche Fahrzeuge berechtigen, soweit dies nach dem Recht des Entsendestaates zulässig ist, auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge. Die Behörden des Entsendestaates oder seiner Truppe sind befugt, auf Grund solcher Führerscheine auch Führerscheine zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge zu erteilen.“

2. Absatz (3) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3)

(a) Ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder ein Angehöriger kann mit Genehmigung der Behörden der Truppe einen deutschen Führerschein beantragen, der den Inhaber ermächtigt, ein privates Kraftfahrzeug zu führen. Solche Führerscheine werden von den zu-

**Article 2**

Article 3 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 3 shall be replaced as follows:

“3.

(a) German authorities and the authorities of a Force shall, by taking appropriate measures, ensure close and reciprocal liaison within the scope of the co-operation provided for in paragraphs 1 and 2 of this Article. Personal data shall be passed on solely for the purposes envisaged in the NATO Status of Forces Agreement and in the present Agreement. Restrictions in possible applications based on the legislation of the Contracting Party supplying the information shall be observed.

(b) This paragraph shall not impose an obligation on a Contracting Party to carry out measures which would contravene its laws or conflict with its predominant interests with regard to the protection of the security of the State or of public safety.“

2. Paragraph 7 shall be deleted.

**Article 3**

Article 9 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. A licence or other permit issued to a member of a force or of a civilian component by an authority of a sending State empowering the holder to operate service vehicles, vessels or aircraft is valid for the operation of such vehicles, vessels or aircraft in the Federal territory. Driving licences for service vehicles shall also authorise, to the extent that this is permissible under the law of the sending State, the operation of corresponding private vehicles. The authorities of the sending State or of its force shall be empowered on the basis of such driving licences to issue driving licences to operate corresponding private vehicles.“

2. Paragraph 3 shall be replaced as follows:

“3.

(a) A member of a force or of a civilian component, or a dependent may, with the approval of the authorities of a force, apply for a German driving licence empowering the holder to operate private motor vehicles. Such licences shall be issued by the competent German authorities in accord-

**Article 2**

L'Article 3 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Le paragraphe 3 est remplacé par le paragraphe suivant:

“3.

(a) Dans le cadre de la coopération prévue aux paragraphes 1 et 2 du présent Article, les autorités allemandes et les autorités d'une force assurent, par des mesures appropriées, une liaison réciproque étroite. Les données nominatives sont exclusivement transmises aux fins prévues par la Convention OTAN sur le Statut des Forces et par le présent Accord. Les réserves d'utilisation fondées sur la législation de la Partie Contractante qui transmet les données sont respectées.

(b) Le présent paragraphe n'oblige pas les Parties à exécuter des mesures qui vont à l'encontre de leur législation ou s'opposent aux intérêts supérieurs d'une Partie, en ce qui concerne la protection de la sûreté de l'Etat ou de la sécurité publique.“

2. Le paragraphe 7 est supprimé.

**Article 3**

L'Article 9 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

“1. Les permis ou autres autorisations délivrés par les autorités d'un Etat d'origine aux membres d'une force ou d'un élément civil, habilitant leur titulaire à conduire des véhicules automobiles militaires ou à piloter des bateaux et des aéronefs militaires, sont valables pour la conduite de ces véhicules ou le pilotage des bateaux et des aéronefs militaires sur le territoire fédéral. Les permis de conduire habilitant à la conduite des véhicules de service permettent également, dans la mesure où la législation de l'Etat d'origine l'autorise, la conduite des véhicules privés correspondants. Les autorités de l'Etat d'origine ou de sa force sont habilitées à délivrer également, sur la base des permis de conduire susmentionnés, des permis de conduire des véhicules privés correspondants.“

2. Le paragraphe 3 est remplacé par le paragraphe suivant:

“3.

(a) Un membre d'une force, d'un élément civil ou une personne à charge peut, avec l'accord des autorités de la force, demander un permis allemand, autorisant son titulaire à conduire un véhicule privé. De tels permis sont délivrés par les autorités allemandes compétentes, conformé-

- ständigen deutschen Behörden im Einklang mit geltenden deutschen Vorschriften ausgestellt.
- (b) Die Fahrausbildung von Personen, die aufgrund dieses Absatzes einen Führerschein beantragen, kann in von Truppen betriebenen Fahrschulen stattfinden, wenn die Ausbilder in diesen Schulen über berufliche Eignungen verfügen, die den Vorschriften des jeweiligen Entsendestaates entsprechen. Diese Ausbilder müssen über eine von den Behörden der Truppe auszustellende Bescheinigung mit einer deutschen Übersetzung verfügen, die sie zur Ausbildung von Fahrschülern ermächtigt, und müssen diese Bescheinigung während der Ausbildung mit sich führen. Personen, die nicht als Fahrlehrer ausgebildet sind, dürfen in dieser Eigenschaft in einer Fahrschule der Truppe nicht eingesetzt werden.
- (c) Der Inhalt der schriftlichen und praktischen Führerscheinprüfungen für Personen, die einen Führerschein nach diesem Absatz beantragen, wird von den deutschen Behörden im Benehmen mit den Behörden der Truppe festgelegt. Die deutschen Behörden haben das Recht, im Benehmen mit den Behörden der Truppe die ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.
- (d) Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 9 Absatz (3) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung eine Ausbildung begonnen haben oder nach Abschluß der Ausbildung eine Prüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen noch nach den bisherigen Vorschriften weiter ausgebildet und geprüft werden; ihnen kann nach den bisherigen Vorschriften der Führerschein erteilt werden."
3. Absatz (5) Buchstabe (b) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:
- „(b) Zum Führen nichtmilitärischer Binnenschiffe der Truppe berechtigen nur die von den zuständigen deutschen zivilen Behörde auf der Grundlage der in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften erteilten Befähigungsnachweise. Im Rahmen internationaler Abkommen anwendbare Vorschriften bleiben unberührt.“
4. Absatz (6) Buchstabe (a) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „(6)
- (a) Die Behörden einer Truppe entziehen die nach Absatz (1) im Bundesgebiet gültigen Kraftfahrzeugführerscheine oder die in Absatz (2) er-
- ance with applicable German regulations.
- (b) Driver instruction for persons seeking a licence under this paragraph may take place in driving schools operated by the force, provided that the instructors in such schools have professional qualifications in accordance with the regulations of the sending State concerned. Instructors shall possess a certificate issued by the authorities of the force, together with a German translation, allowing them to instruct learner drivers; they shall carry this certificate with them while instructing. Persons who have not been trained as driving instructors may not be engaged in that capacity in a driving school of the force.
- (c) The content of written and practical driving tests given to persons seeking a driving licence under this paragraph shall be determined by the German authorities after consultation with the authorities of the force. The German authorities shall have the right, after consultation with the authorities of the force, to ensure that the tests are properly administered.
- (d) Persons who, on the date the Agreement of 18 March 1993 to amend the present Agreement entered into force, had started driving instruction in accordance with paragraph 3 of Article 9 as in force immediately prior to that date, or who at the conclusion of their training had not taken a driving test, may continue to be instructed and tested in accordance with the former provisions; they may be issued driving licences in accordance with those provisions.“
3. Paragraph 5, sub-paragraph (b) shall be replaced as follows:
- “(b) Only certificates of qualification issued by the competent German civilian authority on the basis of the regulations applicable in the Federal Republic shall be valid for the operation of non-service inland watercraft of the force. Regulations applicable within the scope of international agreements shall remain unaffected.”
4. The first sentence of paragraph 6, sub-paragraph (a) shall be replaced as follows:
- “6.
- (a) The authorities of a force shall withdraw driving licences valid in the Federal territory in accordance with paragraph 1 of this Article or certifi-
- ment à la réglementation allemande en vigueur.
- (b) La formation des personnes faisant la demande d'un permis de conduire conformément au présent paragraphe, peut avoir lieu dans des écoles de conduite gérées par la force, si les moniteurs employés par ces écoles de conduite disposent d'une qualification professionnelle conforme à la réglementation de leur Etat d'origine respectif. Ces moniteurs doivent être en possession d'une attestation délivrée par les autorités de la force et accompagnée d'une traduction en langue allemande, les autorisant à la formation à la conduite des candidats; ils doivent être munis de cette attestation pendant la formation. Les personnes qui n'ont pas reçu de formation de moniteur d'école de conduite ne peuvent pas être employées dans une école de conduite de la force.
- (c) Les autorités allemandes, après consultation des autorités de la force, déterminent le contenu des examens de conduite théoriques et pratiques pour les personnes faisant la demande d'un permis de conduire conformément au présent paragraphe. Les autorités allemandes, après consultation des autorités de la force, peuvent s'assurer du déroulement régulier des examens.
- (d) Les personnes qui au jour d'entrée en vigueur de l'Accord du 18 mars 1993 modifiant le présent Accord ont commencé leur formation conformément au paragraphe 3 de l'Article 9 dans sa version antérieure au présent Accord ou, après avoir terminé leur instruction, n'ont pas encore passé d'examen, peuvent poursuivre leur formation et passer les examens selon les dispositions antérieures; le permis de conduire peut leur être délivré selon ces dispositions.“
3. L'alinéa (b) du paragraphe 5 est remplacé par l'alinéa suivant:
- “(b) Seuls les certificats de capacité délivrés par l'autorité civile allemande compétente sur la base de la réglementation en vigueur en République Fédérale autorisent la conduite de bâtiments fluviaux non militaires d'une force. Il n'est pas porté atteinte aux dispositions applicables dans le cadre de conventions internationales.“
4. La première phrase de l'alinéa (a) du paragraphe 6 est remplacée par la phrase suivante:
- “6.
- (a) Les autorités d'une force procèdent au retrait des permis de conduire admis sur le territoire fédéral en vertu du paragraphe 1 du présent Arti-

- wähnten Bescheinigungen, wenn begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder Eignung der Inhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen.“
5. Absatz (6) Buchstabe (b) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:  
 „(b) In Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit auf Grund des Artikels VII des NATO-Truppenstatuts und der Artikel 17, 18 und 19 dieses Abkommens ausüben, bleiben die Vorschriften des deutschen Strafrechts über die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die in Absatz (1) Satz 2, soweit es um die Berechtigung zum Führen privater Landfahrzeuge geht, Absatz (1) Satz 3 und Absatz (2) dieses Artikels erwähnten Führerscheine anwendbar. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist auf dem Führerschein, der dem Inhaber zu belassen ist, zu vermerken.“
6. Nach Absatz (6) Buchstabe (b) wird folgender Buchstabe (c) eingefügt:  
 „(c) Die Buchstaben (a) und (b) sind auf Führerscheine, die nach Absatz (3) in der bis zum Inkrafttreten des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung dieses Abkommens geltenden Fassung dieses Artikels erteilt worden sind, entsprechend anzuwenden.“
7. Absatz (7) wird durch folgenden Absatz ersetzt:  
 „(7)  
 (a) Absatz (6) Buchstabe (a) ist auf die in Absatz (4) erwähnten Luftfahrscheine entsprechend anzuwenden.  
 (b) Auf Ersuchen der deutschen Behörden treffen die Behörden einer Truppe die erforderlichen Maßnahmen gegenüber Inhabern von nach Absatz (1) im Bundesgebiet gültigen Luftfahrscheinen, die die Luftverkehrsregeln nicht beachtet haben.“
- cates mentioned in paragraph 2 of this Article, if there is reasonable doubt concerning the holder's reliability or fitness to operate a motor vehicle.“
5. Paragraph 6, sub-paragraph (b) shall be replaced as follows:  
 “(b) In cases where German courts exercise jurisdiction in accordance with Article VII of the NATO Status of Forces Agreement and Articles 17, 18 and 19 of the present Agreement, provisions of German criminal law relating to the withdrawal of permission to drive remain applicable with respect to driving licences referred to in the second sentence of paragraph 1 of this Article, to the extent that they apply to the right to operate private motor vehicles, and to the licences referred to in the third sentence of paragraph 1 and in paragraph 2 of this Article. Withdrawal of permission to drive shall be recorded in the driving licence, which shall remain in the possession of the holder.”
6. Following paragraph 6, sub-paragraph (b), the following new sub-paragraph (c) shall be added:  
 “(c) Sub-paragraphs (a) and (b) shall apply mutatis mutandis to the driving licences issued under paragraph 3 of the version of this Article that was in force until the date the Agreement of 18 March 1993 to amend the present Agreement entered into force.”
7. Paragraph 7 shall be replaced as follows:  
 “7.  
 (a) Sub-paragraph (a) of paragraph 6 of this Article shall apply mutatis mutandis to the pilot's licences referred to in paragraph 4.  
 (b) At the request of the German authorities, the authorities of the force shall take such action as may be necessary vis-a-vis holders of the pilot's licences valid in the Federal territory in accordance with paragraph 1 of this Article who fail to observe air traffic rules.”
5. L'alinéa (b) du paragraphe 6 est remplacé par l'alinéa suivant:  
 «(b) Dans les cas où les tribunaux allemands exercent leur juridiction en vertu de l'Article VII de la Convention OTAN sur le Statut des Forces et des Articles 17, 18 et 19 du présent Accord, les dispositions du droit pénal allemand relatives au retrait de l'autorisation de conduire demeurent applicables à l'égard des permis de conduire visés à la deuxième phrase du paragraphe 1 du présent Article dans la mesure où ceci s'applique au droit de conduire des véhicules privés, ainsi qu'aux permis de conduire visés à la troisième phrase du paragraphe 1 et au paragraphe 2 du présent Article. Le retrait de l'autorisation de conduire fait l'objet d'une mention sur le permis de conduire qui doit demeurer en la possession du titulaire.»
6. A la suite de l'alinéa (b) du paragraphe 6, l'alinéa (c) suivant est ajouté:  
 «(c) Les alinéas (a) et (b) s'appliquent mutatis mutandis aux permis de conduire délivrés conformément au paragraphe 3 du présent Article dans la version actuelle jusqu'à l'entrée en vigueur de l'Accord du 18 mars 1993 modifiant le présent Accord.»
7. Le paragraphe 7 est remplacé par le paragraphe suivant:  
 «7.  
 (a) L'alinéa (a) du paragraphe 6 du présent Article s'applique mutatis mutandis aux brevets de pilote aéronautique visés au paragraphe 4 du présent Article.  
 (b) Sur demande des autorités allemandes, les autorités de la force prennent les mesures nécessaires à l'encontre de tout titulaire de brevet de pilote aéronautique valable sur le territoire fédéral conformément au paragraphe 1 du présent Article, n'ayant pas observé les règles de la navigation aérienne.»

#### Artikel 4

Artikel 10 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Nach Absatz (1) werden folgende neue Absätze eingefügt:

„<sup>1bis</sup> In Einzelfällen können zusätzlich deutsche Kennzeichen für bestimmte Fahrzeuge durch die zuständige deutsche Behörde genehmigt werden. Artikel 11 Ab-

#### Article 4

Article 10 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Following paragraph 1, the following new paragraphs shall be added:

“<sup>1bis</sup> In individual cases, the competent German Authorities may in addition authorise German licence plates for specific vehicles. Paragraph 1 of Article 11 of the pres-

#### Article 4

L'Article 10 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Après le paragraphe 1, les nouveaux paragraphes suivants sont introduits:

“<sup>1bis</sup> Les autorités allemandes compétentes peuvent autoriser dans des cas individuels l'attribution, à titre supplémentaire, de plaques d'immatriculation allemandes pour

satz (1) bleibt unberührt. In den Fällen des Artikels 11 Absatz (2) Satz 1 muß sich die Garantie des Versicherers oder des Verbandes solcher Versicherer auch auf Schadensfälle in Staaten oder Gebieten erstrecken, in die Fahrzeuge mit amtlichen deutschen Kennzeichen ohne Kontrolle des Versicherungsnachweises einreisen dürfen (Schadensfälle im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG vom 24. April 1972 in der jeweils geltenden Fassung). Über die Genehmigung des deutschen Kennzeichens ist eine besondere Bescheinigung auszustellen oder ein Vermerk auf dem Zulassungsschein anzubringen. Weitere Einzelheiten werden zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe vereinbart.

(1<sup>er</sup>) Die deutschen Behörden können verlangen, daß die Zulassungen nach den Absätzen (1) und (1<sup>bi</sup>) von den Behörden der Truppe den zuständigen deutschen Behörden zur dortigen Erfassung mitgeteilt werden. Einzelheiten, insbesondere welche Zulassungsdaten mitzuteilen sind, werden zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe vereinbart.

(1<sup>quater</sup>) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die nach Absatz (1) registriert und zugelassen oder von einer Truppe im Bundesgebiet benutzt werden, sind in regelmäßigen Abständen einer technischen Untersuchung zu unterziehen. Die deutschen Behörden können verlangen, daß deutsche Prüfer Stationen oder Werkstätten der Entsendestaaten, in denen private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger technisch untersucht werden, auf ihre Eignung zur Durchführung von Untersuchungen überprüfen. Außerdem können sie dort diese Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß Fahrzeuge in deutschen Prüfstellen nach deutschen Vorschriften begutachtet und geprüft werden.“

#### Artikel 5

Artikel 12 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Absatz (4) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Die Behörden der Truppe stellen Waffenausweise nur für Personen aus, gegen deren Zuverlässigkeit keine begründeten Bedenken bestehen. Sie entziehen auf Antrag der deutschen Behörden oder auf Grund eigener Entscheidung einen Waffenausweis, wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber seine Schußwaffe mißbraucht hat oder daß gegen seine Zuverlässigkeit begründete Bedenken bestehen.“

#### Artikel 6

Artikel 16 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

ent Agreement shall remain unaffected. In the cases referred to in the first sentence of paragraph 2 of Article 11, the guarantee provided by the insurer or by the association of insurers must also extend to damage incurred in states or territories which vehicles provided with official German licence plates may enter without verification of insurance cover (cases of damage within the meaning of paragraph 2 of Article 2 of Directive 72/166/EEC of 24 April 1972 as amended). A special certificate shall be issued or an entry made in the registration document concerning the right to carry the German licence plate. Further details shall be agreed between the German authorities and the authorities of the force.

1<sup>er</sup>. The German authorities may require that registration in accordance with paragraphs 1 and 1<sup>bi</sup> of this Article be notified by the authorities of the force to the competent German authorities for their records. Further details, in particular which registration data will be notified, shall be agreed between the German authorities and the authorities of the force.

1<sup>quater</sup>. Motor vehicles and trailers registered and licensed in accordance with paragraph 1 of this Article, or used by a force in the Federal territory, shall be subject at regular intervals to a technical inspection. The German authorities may require that German inspectors verify whether stations or workshops of the sending States, which carry out technical inspections of private motor vehicles and trailers, are qualified to conduct such inspections. In addition, they may inspect those vehicles there with respect to their roadworthiness. These provisions are without prejudice to the possibility of having vehicles examined or inspected in German inspection facilities in accordance with German regulations.”

#### Article 5

Article 12 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Paragraph 4 shall be replaced as follows:

“4. The authorities of the force shall issue firearms certificates only to persons as to whose reliability there is no reasonable doubt. They shall withdraw a firearms certificate at the request of the German authorities or on their own decision if it is established that the holder has misused his firearm or if reasonable doubt arises as to his reliability.”

#### Article 6

Article 16 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

certains véhicules. Les dispositions du paragraphe 1 de l’Article 11 du présent Accord restent inchangées. Dans les cas visés à la première phrase du paragraphe 2 de l’Article 11 du présent Accord, la garantie de l’assureur ou du groupe d’assureurs doit s’étendre également aux dommages survenus dans des Etats ou territoires où les véhicules munis d’une plaque d’immatriculation officielle allemande sont autorisés à entrer sans contrôle des documents d’assurance (sinistres au sens de l’Article 2 paragraphe 2 de la directive 72/166 CEE du 24 avril 1972 dans sa version en vigueur). L’autorisation d’immatriculation allemande doit faire l’objet d’un certificat particulier ou d’une mention portée sur le certificat d’immatriculation. Les autorités allemandes et les autorités de la force conviennent des autres modalités.

1<sup>er</sup>. Les autorités allemandes peuvent exiger que les autorisations, délivrées conformément aux paragraphes 1 et 1<sup>bi</sup> du présent Article, soient communiquées par les autorités de la force aux autorités allemandes compétentes pour l’enregistrement. Les autorités allemandes et les autorités de la force conviennent des modalités, en particulier celles afférentes à la communication des données relatives à l’immatriculation.

1<sup>quater</sup>. Les véhicules automobiles et les remorques enregistrés et autorisés, conformément au paragraphe 1 du présent Article, ou utilisés par une force sur le territoire fédéral sont régulièrement soumis à une inspection technique. Les autorités allemandes peuvent exiger que des inspecteurs allemands contrôlent la capacité des services de contrôle technique ou des ateliers des Etats d’origine, dans lesquels des véhicules automobiles et remorques privés subissent un examen technique. En outre, ils peuvent y contrôler la sécurité routière de ces véhicules. Les présentes dispositions ne portent pas préjudice à la possibilité de faire expertiser et contrôler des véhicules dans des ateliers d’inspection allemands conformément à la réglementation allemande.”

#### Article 5

L’Article 12 de l’Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Le paragraphe 4 est remplacé par le paragraphe suivant:

“4. Les autorités de la force ne délivrent de permis de port d’armes à feu qu’aux personnes dont l’honorabilité ne saurait être sérieusement mise en doute. A la demande des autorités allemandes ou de leur propre chef, elles procèdent au retrait du permis de port d’armes à feu s’il est établi que le détenteur a fait un usage abusif de son arme ou que son honorabilité peut être sérieusement mise en doute.”

#### Article 6

L’Article 16 de l’Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die Militärbehörden eines Entsendestaates sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates bei Todesfällen im Bundesgebiet die sterblichen Überreste von Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges und von deren Angehörigen in ihre Obhut zu nehmen, darüber zu verfügen und Leichenöffnungen aus medizinischen Gründen oder zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen vorzunehmen. Ersuchen deutscher Behörden um Leichenöffnungen wird stattgegeben; bei Leichenöffnungen aus medizinischen Gründen gilt dies nur, soweit das Recht des Entsendestaates eine solche Leichenöffnung zuläßt. Bei der Vornahme einer Leichenöffnung kann ein deutscher Gerichts- oder Amtsarzt anwesend sein. Falls es sich um eine Leichenöffnung zum Zweck deutscher strafrechtlicher Ermittlungen handelt, steht dieses Recht auch einem deutschen Richter oder Staatsanwalt zu; deren Hinweise auf die Anforderungen des deutschen Strafverfahrensrechts bei Leichenöffnungen werden berücksichtigt. Ist ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde zuständig, eine Leichenöffnung anzurufen, so gelten die Sätze 2, 3 und 4 entsprechend, wenn die Militärbehörde eines Entsendestaates an dem Ergebnis der Leichenöffnung interessiert ist.“

#### Artikel 7

Nach Artikel 18 wird folgender neuer Artikel 18A eingefügt:

##### „Artikel 18A

(1) Die Behörden eines Entsendestaates unterrichten die zuständigen deutschen Behörden unverzüglich, falls sie beschließen, in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nach Artikel VII des NATO-Truppenstatuts Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Verhängung der Todesstrafe führen können.

(2) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des deutschen Rechts vollstrecken die Behörden eines Entsendestaates in der Bundesrepublik keine Todesstrafe und führen keine Strafverfolgungsmaßnahmen durch, die zur Verhängung einer solchen Strafe in der Bundesrepublik führen können.“

#### Artikel 8

Artikel 18A erhält folgendes Unterzeichnungsprotokoll:

##### „Zu Artikel 18A

(1) In Fällen nach Artikel 18A Absatz (1) gewähren die deutschen Behörden Unterstützung, falls deutsches Gesetzesrecht oder vertragliche Verpflichtungen, die die Bundesrepublik übernommen hat, dies erfordern.

(2) Unter außergewöhnlichen Umständen, wie im Falle eines unmittelbar drohenden

Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. The military authorities of a sending State shall have the right, in accordance with applicable regulations of such sending State, to take charge and dispose of the remains of members of the force or of the civilian component and of dependents in the event of their death in the Federal territory and to perform such autopsy as may be required for medical reasons or purposes of criminal investigation. Requests by German authorities that an autopsy be performed shall be granted; in the case of autopsies carried out for medical reasons this shall only apply insofar as such an autopsy is admissible under the law of the sending State. A German medical officer of the court (Gerichtsarzt) or a public health officer (Amtsarzt) may be present during the autopsy. In the case of an autopsy for the purposes of a German criminal investigation this right shall extend to a German judge or public prosecutor, whose advice concerning the requirements of German criminal procedure in the case of autopsies shall be taken into consideration. In cases where a German court or authority is competent to order an autopsy, the second, third, and fourth sentences of this paragraph shall apply mutatis mutandis if the military authorities of a sending State have an interest in the results of such an autopsy.”

#### Article 7

Following Article 18 of the Supplementary Agreement, the following new Article 18A shall be added:

##### “Article 18A

1. The authorities of a sending State shall notify the competent German authorities without delay in the event that they decide, in exercising jurisdiction under Article VII of the NATO Status of Forces Agreement, to undertake a prosecution which may lead to the imposition of the death penalty.

2. Taking into consideration the provisions of German law, the authorities of a sending State shall not carry out a death penalty in the Federal Republic nor carry through a prosecution which may lead to the imposition of such a sentence in the Federal Republic.”

#### Article 8

The Protocol of Signature to the Supplementary Agreement shall be amended by adding the following new Section:

##### “Re Article 18A

1. In cases arising under paragraph 1 of Article 18A, German authorities shall provide assistance if required by German statutory law or by treaty obligations accepted by the Federal Republic.

2. In extraordinary circumstances, such as in the case of the imminent threat of

Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

«1. Les autorités militaires d'un Etat d'origine sont habilitées, conformément aux règlements applicables de cet Etat, à prendre en charge les corps des membres de la force ou de l'élément civil ou des personnes à charge décédés sur le territoire fédéral, à en disposer et à procéder aux autopsies nécessaires pour des raisons d'ordre médical ou d'instruction pénale. Il est donné suite aux demandes d'autopsie présentées par les autorités allemandes; pour les autopsies pratiquées pour des raisons d'ordre médical, la présente disposition n'est applicable que dans la mesure où le droit de l'Etat d'origine autorise une telle autopsie. Sont admis à assister à l'autopsie, un médecin légiste (Gerichtsarzt) ou un médecin assermenté (Amtsarzt) allemand. S'il s'agit d'une autopsie pratiquée pour des raisons d'instruction pénale allemande, ce droit est accordé également à un juge ou à un procureur allemand; il est tenu compte de leurs remarques relatives aux exigences du droit procédural pénal allemand en cas d'autopsie. Dans le cas où un tribunal allemand ou une autorité allemande est compétent pour ordonner une autopsie, les deuxièmes, troisièmes et quatrièmes phrases du présent paragraphe s'appliquent mutatis mutandis si les autorités militaires d'un Etat d'origine sont intéressées par le résultat de l'autopsie.»

#### Article 7

Après l'Article 18, le nouvel Article 18A suivant est introduit:

##### “Article 18A

1. Les autorités d'un Etat d'origine informent sans délai les autorités allemandes compétentes lorsqu'elles décident, dans l'exercice de leur juridiction en vertu de l'Article VII de la Convention OTAN sur le Statut des Forces, d'engager des poursuites pénales pouvant entraîner la condamnation à la peine de mort.

2. Compte tenu des dispositions du droit allemand, les autorités d'un Etat d'origine ne mettent aucune peine de mort à exécution en République Fédérale et n'engagent aucune poursuite pénale pouvant entraîner le prononcé d'une telle peine en République Fédérale.»

#### Article 8

Le Protocole de Signature suivant s'applique à l'Article 18A:

##### “Ad Article 18A

1. Dans les cas visés au paragraphe 1 de l'Article 18A du présent Accord, les autorités allemandes prêtent assistance lorsque la législation allemande ou les engagements conventionnels auxquels la République Fédérale a souscrit, l'exigent.

2. Dans des circonstances extraordinaires tel le cas de menace imminente de

den bewaffneten Konflikts, können die Behörden eines Entsendestaates und die zuständigen deutschen Behörden Vereinbarungen schließen, die diesen Umständen gerecht werden.“

#### Artikel 9

Artikel 19 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. An Absatz (1) wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der nach diesem Absatz gewährte Verzicht erfaßt nicht diejenigen Fälle, die nach Artikel 18A Absatz (1) mitgeteilt worden sind.“

2. An Absatz (2) wird folgender neuer Satz angefügt:

„Unbeschadet anderer Unterrichtungspflichten nach dem NATO-Truppenstatut oder diesem Abkommen teilen die Militärbehörden des Entsendestaates den zuständigen deutschen Behörden mit, wenn sie beabsichtigen, das ihnen nach Artikel VII Absatz (3) Buchstabe (a) des NATO-Truppenstatuts gewährte Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf einzelne Straftaten in Anspruch zu nehmen, die in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (2) Buchstabe (a), aufgeführt sind.“

3. Absatz (3) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Sind die zuständigen deutschen Behörden der Ansicht, daß Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern, so können sie den nach Absatz (1) gewährten Verzicht durch eine Erklärung zurücknehmen, die sie den zuständigen Zivil- oder Militärbehörden innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Eingang der in Absatz (2) vorgesehenen Mitteilung oder innerhalb einer etwa gemäß Absatz (7) vereinbarten kürzeren Frist abgeben. Die deutschen Behörden können die Erklärung auch vor dem Eingang der Mitteilung abgeben.“

4. Absatz (6) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(6)

(a) Übt ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde die ausschließliche Gerichtsbarkeit gemäß Artikel VII Absatz (2) Buchstabe (b) des NATO-Truppenstatuts aus, so wird auf besonderes oder allgemeines Ersuchen des betreffenden Entsendestaates eine Abschrift jedes dem Beschuldigten zugestellten Schriftstückes einer Verbindungsstelle, die von jedem Entsendestaat errichtet oder bestimmt wird, zugeleitet.

(b) Deutsche Gerichte und Behörden können die Verbindungsstelle ersetzen.

armed conflict, the authorities of a sending State and the competent German authorities may conclude arrangements to take account of such circumstances.“

#### Article 9

Article 19 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. The following new sentence shall be added to the end of paragraph 1:

“The waiver granted under this paragraph shall not extend to cases notified under paragraph 1 of Article 18A of the present Agreement.”

2. The following new sentence shall be added to the end of paragraph 2:

“Without prejudice to any other notification requirements under either the NATO Status of Forces Agreement or the present Agreement, the military authorities of the sending State shall notify the competent German authorities when they intend to exercise the primary right of jurisdiction granted under sub-paragraph (a) of paragraph 3 of Article VII of the NATO Status of Forces Agreement with respect to individual offences referred to in sub-paragraph (a) of paragraph 2 of the Section of the Protocol of Signature referring to this Article.”

3. Paragraph 3 shall be replaced as follows:

“3. Where the competent German authorities hold the view that interests of German administration of justice make imperative the exercise of German jurisdiction, they may recall the waiver granted under paragraph 1 of this Article by a statement to the competent military or civil authorities within a period of twenty-one days after receipt of the notification envisaged in paragraph 2 of this Article or any shorter period which may be provided in arrangements made under paragraph 7 of this Article. The German authorities may also submit the statement prior to receipt of such notification.”

4. Paragraph 6 shall be replaced as follows:

“6.

(a) Where a German court or authority exercises exclusive jurisdiction under sub-paragraph (b) of paragraph 2 of Article VII of the NATO Status of Forces Agreement, a copy of any document served on the accused shall be delivered, upon special or general request of the sending State concerned, to a liaison agency established or designated by each of the sending States.

(b) German courts or authorities may request the liaison agency to ensure

conflict armé, les autorités d'un Etat d'origine et les autorités allemandes compétentes peuvent conclure des arrangements appropriés à de telles circonstances.“

#### Article 9

L'Article 19 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. A la fin du paragraphe 1, une nouvelle phrase est ajoutée:

«La renonciation prévue conformément au présent paragraphe ne comprend pas les cas faisant l'objet d'une information conformément au paragraphe 1 de l'Article 18A du présent Accord.»

2. A la fin du paragraphe 2, une nouvelle phrase est ajoutée:

«Sans préjudice de toute autre obligation de notification prévue par la Convention OTAN sur le Statut des Forces ou le présent Accord, les autorités militaires de l'Etat d'origine informent les autorités allemandes compétentes de leur intention d'exercer la priorité de juridiction relative aux infractions individuelles mentionnées à l'alinéa (a) du paragraphe 2 de la Section du Protocole de Signature se référant au présent Article, qui leur est octroyée conformément à l'alinéa (a) du paragraphe 3 de l'Article VII de la Convention OTAN sur le Statut des Forces.»

3. Le paragraphe 3 est remplacé par le paragraphe suivant:

«3. Si les autorités allemandes compétentes estiment que les intérêts de l'administration de la justice allemande exigent que la juridiction soit exercée par les autorités allemandes, elles peuvent révoquer la renonciation accordée en vertu du paragraphe 1 du présent Article par une déclaration adressée aux autorités civiles ou militaires compétentes dans un délai de vingt et un jours à compter de la réception de la notification prévue au paragraphe 2 ou dans un délai plus bref qui serait fixé par les arrangements visés au paragraphe 7. Les autorités allemandes peuvent également adresser leur déclaration avant la réception de leur notification.»

4. Le paragraphe 6 est remplacé par le paragraphe suivant:

«6.

(a) Lorsqu'un tribunal allemand ou une autorité allemande exerce la juridiction exclusive prévue à l'alinéa (b) du paragraphe 2 de l'Article VII de la Convention OTAN sur le Statut des Forces, un service de liaison, établi ou désigné par chacun des Etats d'origine, reçoit, sur demande particulière ou générale de l'Etat d'origine intéressé, une copie de tous les documents adressés à l'inculpé.

(b) Dans des procédures pénales, les tribunaux allemands et les autorités

chen, die Zustellung von Schriftstücken in Strafverfahren an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder an Angehörige durchzuführen. Artikel 32 Absatz (1) Buchstabe (b) gilt entsprechend.“

service of documents in criminal proceedings on members of a force, of a civilian component, or on dependents. The provisions of sub-paragraph (b) of paragraph 1 of Article 32 of the present Agreement shall apply mutatis mutandis to this paragraph.“

allemandes peuvent demander que le service de liaison assure la remise de documents à des membres de la force, de l'élément civil ou à des personnes à charge. Les dispositions de l'alinéa (b) du paragraphe 1 de l'Article 32 du présent Accord s'appliquent mutatis mutandis.»

#### Artikel 10

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Absatz (2) Buchstabe (a) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„(2)

(a) Belange der deutschen Rechtspflege im Sinne von Artikel 19 Absatz (3) können die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit insbesondere bei folgenden Straftaten erfordern:

- (i) Straftaten, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszuge gehören oder deren Verfolgung der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof übernehmen kann;
- (ii) Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird, Raub, Vergewaltigung, soweit sich diese Straftaten nicht gegen ein Mitglied einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder gegen einen Angehörigen richten;
- (iii) Versuch solcher Straftaten oder Teilnahme an ihnen.“

#### Artikel 11

Artikel 27 des Zusatzabkommens wird gestrichen.

#### Artikel 12

Artikel 28 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Vor Absatz (1) wird folgender neuer Absatz (principium) eingefügt:

„(principium) In Übereinstimmung mit dem auf Artikel 53 Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (4<sup>be</sup>), und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels VII Absatz (10) Buchstabe (a) des NATO-Truppenstatuts ist die deutsche Polizei berechtigt, ihre Aufgaben innerhalb der einer Truppe oder einem zivilen Gefolge zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften in dem Maße wahrzunehmen, in dem die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet oder verletzt ist. Soll eine Strafverfolgungsmaßnahme innerhalb einer solchen Liegenschaft vollzogen werden, so kann auch der Entsendestaat im Benehmen mit den deutschen Behörden hinsichtlich der Modalitä-

#### Article 10

The Protocol of Signature re Article 19 to the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Paragraph 2, sub-paragraph (a) shall be replaced as follows:

“2.

(a) Interests of German administration of justice within the meaning of paragraph 3 of Article 19 may make imperative the exercise of German jurisdiction, in particular in the following cases:

- (i) offences within the competence of the Higher Regional Courts (Oberlandesgericht) in first instance or offences which may be prosecuted by the Chief Federal Prosecutor (Generalbundesanwalt) at the Federal High Court of Justice (Bundesgerichtshof);
- (ii) offences causing the death of a human being, robbery, rape, except where these offences are directed against a member of a force or of a civilian component or a dependent;
- (iii) attempt to commit such offences or participation therein.”

#### Article 11

Article 27 of the Supplementary Agreement shall be deleted.

#### Article 12

Article 28 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Before paragraph 1, the following new paragraph primo shall be added:

“primo. In accordance with the provisions of paragraph 4<sup>be</sup> of the Section of the Protocol of Signature referring to Article 53 of the present Agreement, and without prejudice to the provisions of sub-paragraph (a) of paragraph 10 of Article VII of the NATO Status of Forces Agreement, German police may exercise their authority within accommodation made available to a force or a civilian component for its exclusive use to the extent that the public order and safety of the Federal Republic are jeopardized or violated. Where a criminal prosecution measure (Strafverfolgungsmaßnahme) is to be carried out within such accommodation, the sending State, following consultation with the German authorities concerning the

#### Article 10

Le Protocole de Signature relativ à l'Article 19 est modifié comme suit:

L'alinéa (a) du paragraphe 2 est remplacé par l'alinéa suivant:

“2.

(a) Les intérêts de l'administration de la justice allemande, au sens du paragraphe 3 de l'Article 19 du présent Accord, peuvent exiger que la juridiction soit exercée par les autorités allemandes, en particulier dans le cas des infractions suivantes:

- (i) Les infractions qui relèvent de la compétence des Cours d'appel (Oberlandesgerichte) en premier ressort ou celles dont la poursuite peut être exercée par le Procureur Général de la République Fédérale (Generalbundesanwalt) auprès de la Cour Fédérale supérieure (Bundesgerichtshof);
- (ii) Les infractions ayant entraîné mort d'homme, le vol avec violence ou menaces, le viol, pour autant qu'elles n'aient pas été dirigées contre un membre d'une force ou d'un élément civil ou une personne à charge;
- (iii) La tentative de ces infractions ou la participation à celle-ci.»

#### Article 11

L'Article 27 de l'Accord Complémentaire est supprimé.

#### Article 12

L'Article 28 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Précédant le paragraphe 1, un nouveau paragraphe primo est introduit comme suit:

“Primo. Conformément aux dispositions du paragraphe 4<sup>be</sup> de la Section du Protocole de Signature se référant à l'Article 53, et sans préjudice des dispositions de l'alinéa (a) du paragraphe 10 de l'Article VII de la Convention OTAN sur le Statut des Forces, la police allemande a le droit d'accomplir ses missions à l'intérieur des installations mises à la disposition d'une force ou d'un élément civil pour son usage exclusif dans la mesure où l'ordre et la sécurité publics de la République Fédérale sont menacés ou violés. Lorsqu'une mesure de procédure pénale doit être exécutée dans de telles installations, l'Etat d'origine peut également, après consultation des autorités allemandes sur les modalités d'exécution, faire exé-

ten diese Maßnahme durch seine eigene Polizei durchführen lassen. In diesem Fall wird die Maßnahme unverzüglich und, so weit es von deutscher Seite gewünscht wird, in Anwesenheit von Vertretern deutscher Behörden durchgeführt.“

### Artikel 13

Artikel 31 des Zusatzabkommens wird durch folgenden Artikel ersetzt:

#### „Artikel 31

Die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges genießen hinsichtlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten die Rechte, die in den auf diesem Gebiet zwischen der Bundesrepublik und dem betreffenden Entsendestaat geltenden Abkommen festgesetzt sind. Die dienstliche Anwesenheit der genannten Personen im Bundesgebiet gilt für die Anwendung dieser Abkommen als ständiger Aufenthalt.“

### Artikel 14

Artikel 32 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) Buchstabe (a) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„(1)

(a) Deutsche Gerichte und Behörden können in nicht strafrechtlichen Verfahren eine Verbindungsstelle, die von jedem Entsendestaat errichtet oder bestimmt wird, um die Durchführung der Zustellung von Schriftstücken an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder an Angehörige ersuchen.“

2. Absatz (1) Buchstabe (c) Ziffern (i) und (ii) wird durch folgende Ziffern ersetzt:

„(c) (i) Kann die Zustellung nicht erfolgen, so teilt die Verbindungsstelle dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde schriftlich die Gründe hierfür mit und nach Möglichkeit den Tag, an dem die Zustellung erfolgen kann. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde binnen einundzwanzig Tagen, gerechnet vom Datum des Eingangs bei der Verbindungsstelle an, weder eine Urkunde über die vollzogene Zustellung nach Buchstabe (b) noch eine Mitteilung darüber erhalten hat, daß die Zustellung nicht erfolgen konnte.

(ii) Die Zustellung ist jedoch nicht als bewirkt anzusehen, wenn vor Ablauf der Frist von einundzwanzig Tagen die Verbindungsstelle dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde mitteilt, daß die Zustellung nicht erfolgen konnte.“

modalities, may also have the measure carried out by its own police. In this case, the measure shall be carried out without delay and, where desired by the German side, in the presence of representatives of German authorities.“

### Article 13

Article 31 of the Supplementary Agreement shall be replaced as follows:

#### “Article 31

With respect to the exemption from the obligation to post security for costs, members of a force or of a civilian component shall enjoy the rights determined in agreements in force in this field between the Federal Republic and the sending State concerned. The presence on duty of such persons in the Federal territory shall, in the application of such agreements, be deemed to be residence therein.“

### Article 14

Article 32 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1, sub-paragraph (a) shall be replaced as follows:

“1.

(a) The German courts or authorities may request a liaison agency established or designated by each of the sending States to ensure service of documents arising in non-criminal proceedings upon members of a force, of a civilian component, or on dependents.“

2. Paragraph 1, sub-paragraph (c), items (i) and (ii) shall be replaced as follows:

“(c) (i) Where service cannot be effected, the liaison agency shall notify the German court or authority in writing of the reasons therefor and, if possible, of the date on which service can be effected. Service shall be deemed to have been effected if, upon the expiry of a period of twenty-one days from the date of receipt by the liaison agency, the German court or authority has received neither notification in writing that service has been effected in accordance with sub-paragraph (b) of this paragraph nor any communication stating that it has not been possible to effect service.

(ii) Service shall not, however, be deemed to have been effected if the liaison agency notifies the German court or authority prior to the expiry of the period of twenty-one days that it has not been possible to effect service.“

cuter cet acte par ses propres forces de police. Dans ce cas, l'exécution de l'acte a lieu immédiatement et en présence des représentants mandatés par les autorités allemandes, si la partie allemande le souhaite.“

### Article 13

L'Article 31 de l'Accord Complémentaire est remplacé par l'Article suivant:

#### “Article 31

Les membres d'une force ou d'un élément civil bénéficiant, en matière de dispense de caution pour les frais de procédure, des droits déterminés dans les accords en vigueur dans ce domaine entre la République Fédérale et l'Etat d'origine intéressé. La présence de ces personnes sur le territoire fédéral pour des raisons de service est considérée pour l'application de ces accords comme résidence sur ce territoire.“

### Article 14

L'Article 32 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. L'alinéa (a) du paragraphe 1 est remplacé par l'alinéa suivant:

“1.

(a) Dans des procédures autres que pénales, les tribunaux allemands et les autorités allemandes peuvent demander à un service de liaison, à créer ou à désigner par chaque Etat d'origine, de procéder à la signification d'actes à des membres d'une force, d'un élément civil ou aux personnes à charge.“

2. Les points (i) et (ii) de l'alinéa (c) du paragraphe 1 sont remplacés par les points suivants:

“(c) (i) Lorsque la signification ne peut être effectuée, le service de liaison en fait la notification écrite attestant les raisons au tribunal allemand ou à l'autorité allemande et, si possible, la date à laquelle la signification peut être effectuée. La signification est tenue pour effective si, à l'expiration d'un délai de vingt et un jours à compter de la date de réception par le service de liaison, le tribunal allemand ou l'autorité allemande n'a reçu ni avis attestant que la signification a eu lieu conformément à l'alinéa (b) du présent paragraphe, ni communication indiquant qu'il n'a pu être procédé à la signification.

(ii) Toutefois, la signification n'est pas tenue pour effective si, avant l'expiration du délai de vingt et un jours, le service de liaison informe au tribunal allemand ou à l'autorité allemande qu'il n'a pu être procédé à cette signification.“

3. Nach Absatz (1) Buchstabe (c) Ziffer (ii) wird folgende Ziffer (ii<sup>be</sup>) eingefügt:

„(ii<sup>be</sup>) Hat die Person, an die die Zustellung erfolgen soll, die Bundesrepublik auf Dauer verlassen, so teilt die Verbindungsstelle dies dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde umgehend mit und leistet dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absatz (3) alle in ihrer Macht liegende Unterstützung.“

4. Absatz (2) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Wird durch deutsche Zusteller eine Klageschrift oder eine andere Schrift oder gerichtliche Verfügung, die ein nichtstrafrechtliches Verfahren vor einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde einleitet, unmittelbar zugestellt, ist dies durch das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde vor oder unverzüglich bei Vornahme der Zustellung der Verbindungsstelle schriftlich anzugezeigen. Der Inhalt der schriftlichen Anzeige richtet sich nach § 205 Zivilprozeßordnung, bei Angehörigen im rechtlich zulässigen Rahmen.“

5. Nach Absatz (2) wird folgender Absatz (3) eingefügt:

„(3) Stellt ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde ein Urteil oder eine Rechtsmittelschrift zu, so wird, falls der betreffende Entsendestaat im Einzelfall oder allgemein darum ersucht, die Verbindungsstelle unverzüglich im rechtlich zulässigen Umfang unterrichtet, es sei denn die Verbindungsstelle selbst wird um die Zustellung ersucht oder der Zustellungsadressat oder ein anderer Verfahrensbeteiligter widerspricht der Unterrichtung. Das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde unterrichtet die Verbindungsstelle über die Tatsache des Widerspruchs.“

#### Artikel 15

Artikel 33 des Zusatzabkommens wird durch folgenden Artikel ersetzt:

##### „Artikel 33

Sind Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder Angehörige vorübergehend in nichtstrafrechtlichen Verfahren, an denen sie beteiligt sind, am Erscheinen verhindert und wird dies dem zuständigen deutschen Gericht oder der zuständigen deutschen Behörde ohne schuldhaften Aufschub mitgeteilt, so wird hierauf gebührend Rücksicht genommen, damit ihnen hieraus keine rechtlichen Nachteile entstehen. Eine solche Mitteilung kann auch durch die Verbindungsstelle erfolgen.“

#### Artikel 16

Artikel 34 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

3. Following paragraph 1, sub-paragraph (c), item (ii), the following new item (ii<sup>be</sup>) shall be added:

“(ii<sup>be</sup>) If the person to be served has permanently left the Federal Republic, the liaison agency shall notify the German court or authority immediately of this fact and, taking into account the provisions of paragraph 3 of Article 3 of the present Agreement, shall render the German court or authority all assistance in its power.”

4. Paragraph 2 shall be replaced as follows:

“2. When a German process server (deutscher Zusteller) serves directly a plaint or other document or court order initiating non-criminal proceedings before a German court or authority, the German court or authority shall so notify the liaison agency in writing prior to or immediately upon the service of process. The contents of the written notification shall be in accordance with Section 205 of the Code of Civil Procedure (Zivilprozeßordnung) and, in case of dependents, to the extent permitted by law.”

5. Following paragraph 2, the following new paragraph 3 shall be added:

“3. Where a German court or authority serves a judgment or a document in appellate proceedings (Rechtsmittelschrift), the liaison agency shall, upon special or general request of the sending State concerned, be notified thereof immediately to the extent permitted by law except where the liaison agency itself is requested to effect such service, or where the addressee or another party to the proceedings objects. The German court or authority shall inform the liaison agency of any objection.”

#### Article 15

Article 33 of the Supplementary Agreement shall be replaced as follows:

##### “Article 33

If members of a force, of a civilian component, or dependents are temporarily prevented from attending non-criminal proceedings to which they are parties and if the competent German court or authority is so notified without undue delay, due account shall be taken thereof in order that they shall suffer no legal prejudice to their interests. Such notification may also be given by the liaison agency.”

#### Article 16

Article 34 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

3. Après le point (ii) de l’alinéa (c) du paragraphe 1, le point (ii<sup>be</sup>) suivant est introduit:

“(ii<sup>be</sup>) Si le destinataire de la signification a définitivement quitté la République Fédérale, le service de liaison le notifie immédiatement au tribunal allemand ou à l’autorité allemande et, tenant compte des dispositions du paragraphe 3 de l’Article 3 du présent Accord, prête toute assistance en son pouvoir au tribunal allemand ou à l’autorité allemande.”

4. Le paragraphe 2 est remplacé par le paragraphe suivant:

“2. Si un huissier (Zusteller) allemand signifie directement une demande en justice ou tout autre acte ou ordonnance judiciaire introductif d'une procédure autre que pénale devant un tribunal allemand ou une autorité allemande, le service de liaison doit en être informé par écrit avant ou immédiatement après la signification. L'information écrite contient les indications prévues à l'article 205 du code de Procédure civile (Zivilprozeßordnung); pour les personnes à charge, ces indications ne sont fournies que dans la mesure admise par la loi.”

5. Après le paragraphe 2, le paragraphe 3 suivant est introduit:

“3. Si un tribunal allemand ou une autorité allemande signifie un jugement ou un document relatif à la formation d'un recours, le service de liaison est informé immédiatement et dans la mesure prévue par la loi, sur demande particulière ou générale de l'Etat d'origine concerné, lorsque le service de liaison ne procède pas lui-même à cette signification et si le destinataire ou un tiers lié à la procédure ne s'y opposent pas. Le tribunal allemand ou l'autorité allemande informe le service de liaison d'une éventuelle opposition.”

#### Article 15

L'Article 33 de l'Accord Complémentaire est remplacé par l'Article suivant:

##### “Article 33

Lorsque, dans les procédures non pénales auxquelles ils sont parties, les membres d'une force, d'un élément civil ou les personnes à charge sont temporairement empêchés de comparaître et si le tribunal allemand ou l'autorité allemande compétents en est informé sans retard fautif, il en est dûment tenu compte afin qu'il n'en résulte aucun préjudice juridique. Une telle communication peut également se faire par l'intermédiaire du service de liaison.”

#### Article 16

L'Article 34 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Absatz (2) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2)

(a) In einem nichtstrafrechtlichen Verfahren kann eine Haft gegen Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder gegen Angehörige von deutschen Behörden und Gerichten nur angeordnet werden, um eine Mißachtung des Gerichts zu ahnden oder um die Erfüllung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anordnung zu gewährleisten, die der Betreffende schuldhaft nicht befolgt hat oder nicht befolgt. Wegen einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes darf eine Haft nicht angeordnet werden. Eine Bescheinigung der höchsten zuständigen Behörde des Entsendestaates, daß die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes erfolgte, ist für deutsche Stellen verbindlich. In anderen Fällen berücksichtigen die zuständigen deutschen Stellen das Vorbringen der höchsten zuständigen Behörde des Entsendestaates, daß zwingende Interessen einer Haft entgegenstehen, in gebühren der Weise.

(b) Eine Verhaftung nach diesem Absatz kann nur vorgenommen werden, nachdem die Militärbehörden, für die Ersetzung der betroffenen Person gesorgt haben, sofern sie dies für erforderlich halten. Die Militärbehörden ergreifen unverzüglich alle zu diesem Zweck erforderlichen zumutbaren Maßnahmen und gewähren den für die Durchsetzung einer Anordnung oder Entscheidung im Einklang mit diesem Absatz verantwortlichen deutschen Behörden alle in ihrer Macht liegende Unterstützung.

(c) Ist eine Verhaftung innerhalb einer der Truppe oder dem zivilen Gefolge zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaft im Einklang mit diesem Absatz vorzunehmen, so kann der Entsendestaat, nachdem er sich mit dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde über die Einzelheiten ins Benehmen gesetzt hat, diese Maßnahme durch seine eigene Polizei durchführen lassen. In diesem Fall wird die Verhaftung unverzüglich und, soweit die deutsche Seite dies wünscht, in Gegenwart von Vertretern des deutschen Gerichts oder der deutschen Behörde vorgenommen.“

2. Absatz (3) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Bezüge, die einem Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges von seiner Regierung zustehen, unterliegen der Pfändung, dem Zahlungsverbot oder einer anderen Form der Zwangsvorkehr.“

1. Paragraph 2 shall be replaced as follows:

“2.

(a) A member of a force or of a civilian component or a dependent may be deprived of his personal liberty by a German authority or court in non-criminal proceedings only to punish contempt of court or to secure compliance with a judicial or administrative decision or order that he culpably has failed or fails to obey. Deprivation of liberty shall not be authorised in respect of an act or omission done in the performance of official duty. A certificate by the highest appropriate authority of the sending State stating that the act or omission concerned was done in the performance of official duty shall be binding on German agencies. In other cases the German agencies shall give due consideration to representations of the highest appropriate authority of the sending State that compelling interests contravene such deprivation of liberty.

(b) A deprivation of liberty pursuant to this paragraph may take place only after the military authorities have arranged, if they find it necessary, for the replacement of the individual concerned. The military authorities shall take all necessary and reasonably acceptable measures to this end without delay, and render all assistance within their power to the German authorities responsible for enforcing an order or decision in accordance with this paragraph.

(c) When a deprivation of liberty in accordance with this paragraph is to take place within accommodation made available for the exclusive use of the force or of the civilian component, the sending State, following consultation with the German court or authority concerning the modalities, may also have the measure carried out by its own police. In this case the deprivation of liberty shall take place without delay, and, to the extent desired by the German side, in the presence of representatives of the German court or authority.“

2. Paragraph 3 shall be replaced as follows:

“3. A payment due to a member of a force or of a civilian component from his Government shall be subject to attachment, garnishment or other form of execution ordered by a German court or

1. Le paragraphe 2 est remplacé par le paragraphe suivant:

“2.

(a) Dans une procédure non pénale, un membre d'une force, d'un élément civil ou une personne à charge ne peut faire l'objet d'une arrestation ordonnée par des autorités allemandes ou par des tribunaux allemands que pour réprimer une offense envers le tribunal ou assurer la conformité à une décision administrative ou de justice à laquelle celui-ci a refusé de manière fautive de se plier. En cas d'acte ou d'omission dans l'exercice de fonctions officielles, l'arrestation ne sera pas ordonnée. L'attestation par les plus hautes autorités compétentes de l'Etat d'origine que l'acte ou omission a été commis dans l'exercice de fonctions officielles lie les services allemands. Dans les autres cas, les services allemands compétents examinent la décision en prenant en considération toute intervention effectuée par la plus haute autorité compétente de l'Etat d'origine indiquant que des intérêts supérieurs s'opposent à l'arrestation.

(b) Une arrestation conforme au présent paragraphe ne peut avoir lieu qu'à près que les autorités militaires ont pourvu au remplacement de l'intéressé dans le service, si elles le jugent nécessaire. A cet effet, les autorités militaires prennent immédiatement toutes les dispositions nécessaires et raisonnablement acceptables pour l'exécution de mesures privatives de liberté et prêtent toute l'assistance en leur pouvoir aux autorités allemandes responsables de l'application d'une décision conforme au présent paragraphe.

(c) Lorsqu'une arrestation conforme aux dispositions du présent paragraphe doit être exécutée à l'intérieur des installations mises à la disposition exclusive de la force ou de l'élément civil, l'Etat d'origine peut également, après entente avec les autorités allemandes ou les tribunaux allemands sur les modalités de cette arrestation, faire exécuter cet acte par ses propres forces de police. Dans ce cas, l'arrestation est effectuée immédiatement et, si la partie allemande le souhaite, en présence de représentants mandatés par les autorités allemandes ou les tribunaux allemands.“

2. Le paragraphe 3 est remplacé par le paragraphe suivant:

“3. Les sommes dues à un membre d'une force ou d'un élément civil par son gouvernement peuvent faire l'objet d'une saisie, d'une saisie-arrêt ou de toute autre mesure d'exécution ordonnée par

vollstreckung auf Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde, soweit das auf dem Gebiet des Entsendestaates anwendbare Recht die Zwangsvollstreckung gestattet. Die Unterstützung nach Absatz (1) schließt auch Hinweise auf Vollstreckungsmöglichkeiten in den bereits zur Auszahlung gelangten Sold ein.“

#### Artikel 17

Artikel 35 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Buchstabe (b) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

- „(b) (i) Erfolgt die Zahlung nicht durch Vermittlung einer deutschen Behörde, so hinterlegen die Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges, sofern das Recht des Entsendestaates dies nicht verbietet, auf Ersuchen eines Vollstreckungssorgans von der Summe, die sie anerkennen, dem Vollstreckungsschuldner zu schulden, den in dem Ersuchen genannten Betrag bei der zuständigen Stelle. Die Hinterlegung befreit die Truppe oder das zivile Gefolge in Höhe des hinterlegten Betrages von ihrer Schuld gegenüber dem Schuldner.
- (ii) Soweit das Recht des betroffenen Entsendestaates die unter Ziffer (i) genannte Zahlung verbietet, treffen die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges alle geeigneten Maßnahmen, um das Vollstreckungsorgan bei der Durchsetzung des in Frage stehenden Vollstreckungstitels zu unterstützen.“

#### Artikel 18

Artikel 36 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Zur öffentlichen Zustellung an Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder an Angehörige bedarf es zusätzlich der Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstückes in der Sprache des Entsendestaates in einem von diesem zu bezeichnenden Blatt oder, wenn der Entsendestaat dies bestimmt, durch Aushang in der zuständigen Verbindungsstelle.“

#### Artikel 19

Artikel 37 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Bei Ladungen von Mitgliedern einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder von Angehörigen vor deutsche Gerichte und Behörden ergreifen die Militärbehörden, sofern nicht dringende militärische Erfordernisse

authority to the extent permitted by the law applicable in the territory of the sending State. Assistance under paragraph 1 of this Article shall also include providing information on possible execution against pay already disbursed.“

#### Article 17

Article 35 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Sub-paragraph (b) shall be replaced as follows:

- “(b) (i) Where such a payment is not made through a German authority, the authorities of the force or of the civilian component, unless prohibited by the law of the sending State, shall upon request by an enforcing agency deposit with the competent agency out of the sum admitted to be owing to the debtor the sum specified in the request. Such deposit shall operate as a discharge of the force or of the civilian component from its obligation to the debtor to the extent of the amount deposited.
- (ii) Insofar as the law of the sending State concerned prohibits the payment referred to in item (i) of this sub-paragraph, the authorities of the force or of the civilian component shall take all appropriate measures to assist the enforcing agency in the execution of the judgment, decision, order or settlement in question.”

#### Article 18

Article 36 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. Service of documents upon members of a force or of a civilian component or on dependents by publication shall, in addition, be effected by publication of an extract from the document to be served in a journal to be named by, and in the language of, the sending State, or if the sending State so decides, by posting in the appropriate liaison office.”

#### Article 19

Article 37 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. Where a member of a force or of a civilian component or a dependent is summoned to appear before a German court or authority, the military authorities, unless military exigency requires otherwise, shall take

un tribunal allemand ou par une autorité allemande dans la mesure où la législation applicable sur le territoire de l'Etat d'origine le permet. L'assistance, prévue au paragraphe 1 du présent Article en-globe également les indications relatives aux possibilités d'exécution forcée sur la solde déjà versée.»

#### Article 17

L'Article 35 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

L'alinéa (b) est remplacé par l'alinéa suivant: „

- “(b) (i) Lorsque le paiement ne s'effectue pas par l'intermédiaire d'une autorité allemande, les autorités de la force ou de l'élément civil déposent auprès du service compétent, à la requête de l'organisme ayant pouvoir d'exécution forcée et dans la mesure où la loi de l'Etat d'origine ne l'interdit pas, le montant spécifié dans cette requête, représentant tout ou partie de la somme qu'elles reconnaissent devoir au débiteur. Ce dépôt libère la force ou l'élément civil de sa dette envers le débiteur à concurrence du montant déposé.
- (ii) Pour autant que la législation de l'Etat d'origine intéressé interdit les paiements visés au point (i) du présent alinéa, les autorités de la force ou de l'élément civil prennent toutes mesures appropriées pour aider l'organisme ayant pouvoir d'exécution forcée à exécuter la décision en cause.”

#### Article 18

L'Article 36 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

“1. Une signification publique à un membre d'une force, d'un élément civil ou à une personne à charge doit être accompagnée de la publication, dans la langue de l'Etat d'origine, d'un extrait de l'acte à signifier dans l'un des bulletins devant être désigné par l'Etat d'origine ou affiché au service de liaison approprié, si l'Etat d'origine le décide.»

#### Article 19

L'Article 37 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

“1. Lorsqu'un membre d'une force, d'un élément civil ou une personne à charge est cité à comparaître devant un tribunal allemand ou une autorité allemande, les autorités militaires prennent toutes les disposi-

dem entgegenstehen, alle im Rahmen ihrer Befugnisse liegenden Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Ladung Folge geleistet wird, soweit nach deutschem Recht das Erscheinen erzwingbar ist. Falls die Ladung nicht über die Verbindungsstelle zugestellt worden ist, wird diese unverzüglich von dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde über die Ladung unter Angabe des Adressaten und seiner Anschrift sowie der Zeit und des Ortes der anstehenden Verhandlung oder Beweisaufnahme unterrichtet; dies gilt bei Angehörigen nicht, wenn die Militärbehörden die Befolgung der Ladung nicht wirksam unterstützen können.“

#### Artikel 20

Artikel 39 des Zusatzabkommens wird durch folgenden Artikel ersetzt:

##### „Artikel 39

Die Rechte und Vorrechte der Zeugen, Verletzten und Sachverständigen bestimmen sich nach dem Recht der Gerichte oder der Behörden, vor denen sie erscheinen. Das Gericht oder die Behörde berücksichtigt jedoch die Rechte und Vorrechte angemessen, welche Zeugen, Verletzte und Sachverständige, wenn sie Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder Angehörige sind, vor einem Gericht des Entsendestaates, und, wenn sie nicht zu diesem Personenkreis gehören, vor einem deutschen Gericht haben würden.“

#### Artikel 21

Artikel 42 des Zusatzabkommens wird gestrichen.

#### Artikel 22

Artikel 45 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Soweit eine Truppe ihre Ausbildung nicht ohne Beeinträchtigung ihrer Ausbildungsziele auf den ihr zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften durchführen kann, hat sie auf der Grundlage dieses Artikels vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung das Recht, außerhalb dieser Liegenschaften Manöver und andere Übungen in dem Umfang durchzuführen, der zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe erforderlich ist. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung wird unter angemessener Abwägung aller Gesichtspunkte getroffen, die sich aus mehrseitigen oder zweiseitigen Vereinbarungen ergeben, denen die Bundesrepublik und ein oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören; hierzu gehören die durch den Obersten Befehlshaber der Verbündeten Streitkräfte in Europa und andere Behörden der Nordatlantikvertragsorga-

all measures within their authority to secure his attendance provided such attendance is compulsory under German law. If the summons is not served through the liaison agency, the latter shall be informed immediately of the summons by the German court or authority, which shall give the name of the addressee and his address, as well as the time and place of the hearing or taking of evidence; this does not apply in the case of dependents if the military authorities cannot give effective support to German authorities to secure attendance.“

tions en leur pouvoir, dans la mesure où des nécessités militaires urgentes ne s'y opposent pas, pour qu'il soit donné suite à la demande de comparution de l'intéressé, pour autant que le droit allemand exige cette comparution de façon absolue. Dans le cas où la citation à comparaître n'a pas été signifiée par le service de liaison, celui-ci sera informé immédiatement par le tribunal allemand ou l'autorité allemande de la citation avec indication du destinataire et de son adresse ainsi que des dates et lieux fixés pour l'audience ou l'administration de la preuve; ceci n'est pas valable pour les personnes à charge lorsque les autorités militaires ne peuvent pas assurer un soutien efficace dans le suivi de la comparution.»

#### Article 20

Article 39 of the Supplementary Agreement shall be replaced as follows:

##### “Article 39

Privileges and immunities of witnesses, injured persons and experts shall be those accorded by the law of the court or authority before which they appear. The court or authority shall, however, give appropriate consideration to the privileges and immunities which witnesses, injured persons and experts, if they are a member of a force or of a civilian component or dependents, would have before a court of a sending State or, if they do not belong to these categories of persons, would have before a German court.“

#### Article 21

Article 42 of the Supplementary Agreement shall be deleted.

#### Article 22

Article 45 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. Insofar as a force is not able to carry out its training programme on the accommodation made available for its exclusive use without impairing the purposes of such training, it shall on the basis of this Article, subject to the approval of the Federal Minister of Defence, have the right to conduct manoeuvres and other training exercises outside such accommodation in such measure as is necessary to the accomplishment of its defence mission. The decision of the Federal Minister of Defence shall be made after giving due consideration to all aspects arising from multilateral or bilateral agreements to which the Federal Republic and one or more of the sending States are party, including training requirements laid down by the Supreme Allied Commander in Europe, other North Atlantic Treaty Organization authorities, or by competent European authorities. The conduct of or participation in manoeuvres and other training

#### Article 20

L'Article 39 de l'Accord Complémentaire est remplacé par l'Article suivant:

##### “Article 39

Les priviléges et dispenses des témoins, victimes et experts sont ceux accordés par la législation appliquée par le tribunal ou l'autorité devant lequel ils comparaissent. Toutefois, le tribunal ou l'autorité tient dûment compte des priviléges et dispenses dont bénéficiaient, devant le tribunal de l'Etat d'origine intéressé, les témoins, victimes et experts lorsqu'ils sont membres d'une force, d'un élément civil ou personnes à charge, ou dont ils bénéficiaient devant un tribunal allemand s'ils n'appartiennent pas à ces catégories de personnes.»

#### Article 21

L'Article 42 de l'Accord Complémentaire est supprimé.

#### Article 22

L'Article 45 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

“1. Dans la mesure où une force ne peut effectuer son instruction militaire sur les biens immobiliers mis à sa disposition pour usage exclusif sans que soient compromis les buts poursuivis par l'instruction, elle a le droit, en vertu du présent Article et sous réserve du consentement du ministre fédéral de la Défense, d'exécuter des manœuvres et autres exercices militaires en dehors de ces biens immobiliers dans la mesure nécessaire à l'accomplissement de sa mission de défense. La décision du ministre fédéral de la Défense est prise en tenant dûment compte de tous les points de vue qui résultent d'accords multilatéraux ou bilatéraux auxquels la République Fédérale et un ou plusieurs des Etats d'origine sont Parties; cela inclut les exigences en matière d'entraînement fixées par le Commandant Suprême Allié en Europe et par toute autre autorité de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord ou par tout organisme

nisation oder durch zuständige europäische Stellen festgelegten Ausbildungserfordernisse. Die Durchführung von oder Teilnahme an Manövern und anderen Übungen nach diesem Artikel durch Truppenteile, die zu diesem Zwecke in die Bundesrepublik kommen, bedarf der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden. Die Verfahren zur Anmeldung, Koordinierung und Genehmigung von Manövern und anderen Übungen werden durch ein gesondertes Abkommen geregelt.“

2. Absatz (2) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Für die Abhaltung von Manövern und anderen Übungen nach Absatz (1) gelten die maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere das Bundesleistungsgesetz vom 27. September 1961 in der jeweils geltenden Fassung. Über diese Vorschriften erteilen oder vermitteln die deutschen militärischen Behörden auf Ersuchen den Behörden einer Truppe Auskunft. Die zuständigen deutschen Behörden nehmen rechtzeitig mit den Behörden der Entsendestaaten Erörterungen auf über vorgesehene grundlegende Änderungen des deutschen Rechts, die die Abhaltung von Manövern und anderen Übungen wesentlich beeinträchtigen können.“

3. Die Absätze (3) bis (7) werden gestrichen.

### Artikel 23

Artikel 46 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Eine Truppe hat auf der Grundlage dieses Artikels vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden das Recht, Manöver und andere Übungen im Luftraum der Bundesrepublik in dem Umfang durchzuführen, der zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe erforderlich ist. Die Entscheidung der zuständigen deutschen Behörden wird unter angemessener Abwägung aller Gesichtspunkte getroffen, die sich aus mehrseitigen oder zweiseitigen Vereinbarungen ergeben, denen die Bundesrepublik und ein oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören; hierzu gehören die durch den Obersten Befehlshaber der Verbündeten Streitkräfte in Europa und andere Behörden der Nordatlantikvertragsorganisation oder durch zuständige europäische Stellen festgelegten Ausbildungserfordernisse.“

2. Absatz (2) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Für die Abhaltung von Manövern und anderen Übungen nach Absatz (1) gelten die deutschen Vorschriften über den Einflug in den deutschen Luftraum

exercises in accordance with this Article by elements of the force which come to the Federal Republic for this purpose shall require the approval of the competent German authorities. The procedures for notification, co-ordination and authorisation of manoeuvres and other training exercises shall be regulated in a separate agreement.“

2. Paragraph 2 shall be replaced as follows:

“2. The conduct of manoeuvres and other training exercises, in accordance with paragraph 1 of this Article, shall be governed by the relevant provisions of German law, in particular the Federal Requisitioning Law of September 27, 1961, as amended. The German military authorities, upon the request of the authorities of a force, shall provide or arrange to provide information about these provisions. The competent German authorities shall discuss with the authorities of the sending States in good time prospective fundamental amendments to provisions of German law that may substantially impair the conduct of manoeuvres and other training exercises.“

3. Paragraphs 3 to 7 shall be deleted.

### Article 23

Article 46 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. A force shall have, on the basis of this Article, subject to the approval of the competent German authorities, the right to conduct manoeuvres and other training exercises in the air space of the Federal Republic in such measure as is necessary to the accomplishment of its defence mission. The decision of the competent German authorities shall be made after giving due consideration to all aspects arising from multilateral or bilateral agreements to which the Federal Republic and one or more of the sending States are party, including training requirements laid down by the Supreme Allied Commander in Europe, or other North Atlantic Treaty Organization authorities or by competent European authorities.“

2. Paragraph 2 shall be replaced as follows:

“2. The conduct of manoeuvres and other training exercises, in accordance with paragraph 1 of this Article, shall be governed by German regulations on the

européen compétent. L'exécution de ou la participation aux manœuvres et autres exercices, prévus par le présent Article, d'unités militaires venant dans ce but en République Fédérale, nécessite le consentement des autorités allemandes compétentes. Un accord particulier règle les procédures de notification, de coordination et d'autorisation des manœuvres et autres exercices.»

2. Le paragraphe 2 est remplacé par le paragraphe suivant:

«2. L'exécution de manœuvres et autres exercices, conformément au paragraphe 1 du présent Article, est régie par les dispositions pertinentes du droit allemand, en particulier la loi fédérale sur les réquisitions du 27 septembre 1961 dans la dernière version en vigueur. A la demande des autorités d'une force, les autorités militaires allemandes fournissent des précisions sur ces dispositions ou font en sorte qu'elles soient fournies. Les autorités allemandes compétentes entament, en temps utile, des discussions avec les autorités des Etats d'origine au sujet de tout projet d'amendement fondamental aux dispositions de la législation allemande qui pourrait porter un préjudice significatif à la conduite de manœuvres ou d'autres exercices.»

3. Les paragraphes 3 à 7 sont supprimés.

### Article 23

L'Article 46 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

«1. Une force a le droit, en vertu du présent Article et sous réserve du consentement des autorités allemandes compétentes, d'exécuter des manœuvres et autres exercices dans l'espace aérien de la République Fédérale dans la mesure nécessaire à l'accomplissement de sa mission de défense. La décision des autorités allemandes compétentes est prise en tenant dûment compte de tous les points de vue résultant d'accords multilatéraux ou bilatéraux auxquels la République Fédérale et un ou plusieurs des Etats d'origine sont Parties; cela inclut les exigences en matière d'entraînement fixées par le Commandant Suprême Allié en Europe et par toute autre autorité de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord ou tout organisme européen compétent.»

2. Le paragraphe 2 est remplacé par le paragraphe suivant:

«2. L'exécution de manœuvres et autres exercices conformément au paragraphe 1 du présent Article est régie par les dispositions allemandes relatives à

und seine Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt, die sich im Rahmen der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation halten, sowie die geltenden Anmeldungs-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Veröffentlichungen enthalten sind. Die zuständigen deutschen Behörden nehmen rechtzeitig mit den Behörden der Entsendestaaten Erörterungen auf über vorgesehene Änderungen der deutschen Vorschriften oder Verwaltungsbestimmungen betreffend den Einflug in den deutschen Luftraum und seine Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrt. Die Vertragsparteien bedienen sich der in diesem Bereich zuständigen Organisationen, um solche Änderungen zu erörtern.“

3. Die Absätze (3) bis (5) werden gestrichen.

#### Artikel 24

Artikel 46 erhält folgendes Unterzeichnungsprotokoll:

##### „Zu Artikel 46

(1) Deutsche Vorschriften über den Einflug in den deutschen Luftraum, seine Benutzung und die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt sowie die geltenden Anmeldungs-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Veröffentlichungen enthalten sind, umfassen das Luftverkehrsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsregelungen ziviler und militärischer Art sowie die in dem AFCENT LOW FLYING HANDBOOK oder einer entsprechenden Nachfolgepublikation veröffentlichten einschlägigen Verfahren und innerstaatlichen Vorschriften. Neben den Bestimmungen des Artikels 46 gelten Vereinbarungen – nebst etwaigen zukünftigen Änderungen – über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen in deutschem Luftraum, die die Bundesrepublik und ein oder mehrere Entsendestaaten geschlossen haben oder schließen werden, so lange fort, bis sie ersetzt oder gekündigt werden.

(2) Zu den in Artikel 46 Absatz (2) genannten zuständigen Organisationen gehören auch die AFCENT LOW FLYING WORKING GROUP oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation.“

#### Artikel 25

Artikel 47 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Absatz (3) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

entry into and use of German air space and the utilization of aviation installations and facilities which fall within the scope of the Standards and Recommended Practices of the International Civil Aviation Organization, as well as applicable notification, approval and coordination procedures contained in relevant laws, regulations and publications. The competent German authorities shall discuss with the authorities of the sending States in good time prospective amendments to German regulations or administrative provisions concerning the entry into and use of German air space and the utilization of aviation installations and facilities. The Contracting Parties shall make use of competent organizations in this field to discuss such amendments.”

3. Paragraphs 3 to 5 shall be deleted.

#### Article 24

The Protocol of Signature to the Supplementary Agreement shall be amended by adding the following new Section.

##### “Re Article 46

1. German regulations on the entry into and use of German air space and the utilization of aviation installations and facilities as well as applicable notification, approval, and co-ordination procedures contained in relevant laws, regulations and publications include the Air Traffic Law (Luftverkehrsgesetz) in its then-current version and regulations, civilian and military administrative rules and procedures issued thereunder, as well as pertinent procedures and national regulations published in the AFCENT LOW FLYING HANDBOOK or any successor publication. Beside the provisions of Article 46, agreements, and any future amendments thereto, governing the conduct of manoeuvres and other training exercises in German air space which the Federal Republic and one or more sending States have concluded, or will conclude, shall apply until replaced or terminated.

2. The competent organizations referred to in paragraph 2 of Article 46 include the AFCENT Low Flying Working Group or any successor organization.”

#### Article 25

Article 47 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Paragraph 3 shall be replaced as follows:

l'entrée dans l'espace aérien allemand et à l'utilisation de celui-ci et des installations et dispositifs aéronautiques, dispositions qui ne dépassent pas le cadre des Normes et Pratiques recommandées émanant de l'Organisation de l'Aviation Civile Internationale ainsi que les procédures de notification, d'autorisation et de coordination en vigueur contenues dans les lois, règlements et publications correspondantes. Les autorités allemandes compétentes entament, en temps utile, des discussions avec les autorités des Etats d'origine au sujet de tout projet envisagé d'amendement à la législation ou aux dispositions administratives allemandes concernant l'entrée dans l'espace aérien allemand et l'utilisation de celui-ci et des installations et dispositifs aéronautiques. Les Parties Contractantes s'adressent aux organisations compétentes en la matière en vue de discuter de ces projets d'amendement.»

3. Les paragraphes 3 à 5 sont supprimés.

#### Article 24

Le Protocole de Signature suivant s'applique à l'Article 46:

##### «Ad Article 46

1. La réglementation allemande régissant l'entrée dans l'espace aérien allemand et l'utilisation de celui-ci et des installations et dispositifs aéronautiques, ainsi que les procédures de notification, d'autorisation et de coordination en vigueur contenues dans les lois, règlements et publications correspondantes incluent la loi relative à la circulation aérienne (Luftverkehrsgesetz) dans la dernière version en vigueur et les règlements, procédures et dispositions administratives civiles et militaires s'y référant, ainsi que les procédures et prescriptions nationales pertinentes publiées dans le Manuel AFCENT sur le vol à basse altitude (AFCENT LOW FLYING HANDBOOK) ou toute publication faisant suite à ce dernier. En sus des dispositions de l'Article 46, les accords y compris tout amendement futur relatifs à l'exécution de manœuvres et autres exercices dans l'espace aérien allemand que la République Fédérale et un ou plusieurs des Etats d'origine ont conclu ou concluront, s'appliquent jusqu'à la date de leur remplacement ou de leur dénonciation.

2. Les organisations compétentes visées au paragraphe 2 de l'Article 46 du présent Accord incluent le Groupe de Travail AFCENT sur les vols à basse altitude (AFCENT Low Flying Working Group) ou toute autre organisation qui lui succéderait.»

#### Article 25

L'Article 47 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Le paragraphe 3 est remplacé par le paragraphe suivant:

„(3) Eine Truppe und ein ziviles Gefolge können die von ihnen benötigten Lieferungen und Leistungen entweder unmittelbar beschaffen oder nach vorheriger Vereinbarung durch die zuständigen deutschen Behörden beschaffen lassen. Die Durchführung von Verkehrsleistungen ist in Artikel 57 geregelt.“

#### Artikel 26

Artikel 49 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die Programme für die zur Deckung des Bedarfs einer Truppe und eines zivilen Gefolges erforderlichen Bauvorhaben werden den für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden von Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges übermittelt.“

2. Absatz (2) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Baumaßnahmen werden nach Maßgabe der geltenden deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und besonderer Verwaltungsabkommen durch die für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt.“

3. Absatz (3) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Abweichend von Absatz (2) können die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges nach Maßgabe besonderer Verwaltungsabkommen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehen oder nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder geändert werden, im Benehmen mit den deutschen Behörden

(a) Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,

(b) Baumaßnahmen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern,

(c) kleinere Baumaßnahmen

sowie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden

(d) kleine Baumaßnahmen,

(e) Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen

mit eigenen Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmer durchführen. Bei der Durchführung dieser Baumaßnahmen beachten die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges die deutschen Bau- und Umweltvorschriften und stellen in Zusammenarbeit mit den in Absatz (2) erwähnten deutschen Behörden sicher, daß die entsprechenden Genehmigungen eingeholt werden. Außerdem berücksichtigen sie die in der Bundesrepublik für öffentliche Bauaufträge anzuwendenden Grundsätze.“

„3. A force or a civilian component may procure goods and services which they need either direct, or, after prior agreement, through the appropriate German authorities. The execution of transport services shall be governed by Article 57 of the present Agreement.“

«3. Une force ou un élément civil peut se procurer les fournitures et prestations qui leur sont nécessaires, soit directement, soit après accord préalable, par l'entremise des autorités allemandes compétentes. L'exécution des prestations de transports est réglée par l'Article 57 du présent Accord.»

#### Article 26

Article 49 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. The programmes of construction projects necessary to cover the requirements of a force or of a civilian component shall be transmitted to the German authorities competent for Federal building by the authorities of the force or of the civilian component.”

2. Paragraph 2 shall be replaced as follows:

“2. Construction works shall be carried out by the German authorities competent for Federal building in accordance with German legal provisions and administrative regulations in force, and in accordance with special administrative agreements.”

3. Paragraph 3 shall be replaced as follows:

“3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this Article, the authorities of a force or of a civilian component may carry out, in accordance with special administrative agreements existing on the entry into force of the present Agreement or which are concluded or amended thereafter, in consultation with the German authorities

(a) repairs and maintenance work,

(b) construction works which require special security measures,

(c) very minor construction works;

and, in agreement with the German authorities

(d) minor construction works,

(e) exceptionally, construction works in other cases

with their own personnel or by placing contracts direct with contractors. In carrying out such works, the authorities of the force or of the civilian component shall respect German building and environmental regulations and shall ensure, in co-operation with the German authorities referred to in paragraph 2 of this Article, that the necessary permissions are obtained. Furthermore they shall take into consideration the principles applying in the Federal Republic regarding public construction.”

#### Article 26

L'Article 49 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

«1. Les programmes de travaux nécessaires à la satisfaction des besoins d'une force et d'un élément civil sont transmis par les autorités de la force et de l'élément civil aux autorités allemandes compétentes pour les constructions fédérales.»

2. Le paragraphe 2 est remplacé par le paragraphe suivant:

«2. Les travaux sont réalisés par les autorités allemandes compétentes pour les constructions fédérales conformément aux dispositions légales et administratives allemandes en vigueur et à des accords administratifs particuliers.»

3. Le paragraphe 3 est remplacé par le paragraphe suivant:

«3. Par dérogation aux dispositions du paragraphe 2 du présent Article et conformément aux accords administratifs particuliers qui existent à la date d'entrée en vigueur du présent Accord ou qui seront conclus ou amendés après cette date, les autorités d'une force ou d'un élément civil peuvent exécuter, après consultation avec les autorités allemandes:

(a) Les réparations et les travaux d'entretien,

(b) les travaux qui nécessitent des mesures de sécurité particulières,

(c) les travaux de peu d'importance, ainsi qu'en accord avec les autorités allemandes:

(d) les petits travaux de construction,

(e) de façon exceptionnelle, les travaux dans d'autres cas,

en utilisant leur propre personnel ou par soumission directe à un entrepreneur. Lors de l'exécution de ces travaux, les autorités de la force ou de l'élément civil observent la réglementation allemande en matière de construction et d'environnement, et en coopération avec les autorités allemandes mentionnées au paragraphe 2 du présent Article, veillent à ce que les autorisations correspondantes soient sollicitées. De même, elles observent les principes qui sont appliqués en République Fédérale en matière de marchés de travaux publics.»

4. Absatz (4) wird gestrichen.
5. Absatz (5) wird durch folgenden Absatz ersetzt:  
„(5) Form und Umfang der in Absatz (3) vorgesehenen Konsultation werden zwischen den Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges und den deutschen Behörden vereinbart.“
6. Absatz (6) Einleitungssatz und Buchstabe (b) werden wie folgt ersetzt:

„(6) Werden Arbeiten im Sinne des Absatzes (2) für eine Truppe oder ein ziviles Gefolge von den deutschen Behörden durchgeführt, so

(b) werden die Art der Vergabe und bei beschränkten Ausschreibungen Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufzufordern den Unternehmern zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges vereinbart;“

#### Artikel 27

Artikel 53 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Eine Truppe und ein ziviles Gefolge können innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen. Für die Benutzung solcher Liegenschaften gilt das deutsche Recht, soweit in diesem Abkommen und in anderen internationalem Übereinkünften nicht etwas anderes vorgesehen ist und sofern nicht die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger sowie andere interne Angelegenheiten, die keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im allgemeinen haben, betroffen sind. Die zuständigen deutschen Behörden und die Behörden einer Truppe konsultieren einander und arbeiten zusammen, um auftretende Meinungsverschiedenheiten beizulegen.“

2. Nach Absatz (2) wird folgender Absatz (2<sup>bis</sup>) eingefügt:

(2<sup>bis</sup>) Die Benutzung von Truppenübungsplätzen, Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken in die Bundesrepublik gebracht werden, ist den zuständigen deutschen Behörden vorher zur Zustimmung anzuseigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anzeige widersprechen.

4. Paragraph 4 shall be deleted.
5. Paragraph 5 shall be replaced as follows:  
“5. The authorities of the force or of the civilian component and the German authorities shall agree concerning the form and extent of the consultation envisaged in paragraph 3 of this Article.”
6. The introduction to paragraph 6 and sub-paragraph (b) thereof shall be replaced as follows:

“6. When the work referred to in paragraph 2 of this Article is carried out on behalf of a force or a civilian component by the German authorities,

(b) the method of award of the contract and, in the case of limited tender, the number and identity of the contractors to be invited, shall be agreed between the German authorities and the authorities of the force or of the civilian component;”

#### Article 27

Article 53 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. Within accommodation made available for its exclusive use, a force or a civilian component may take all the measures necessary for the satisfactory fulfilment of its defence responsibilities. German law shall apply to the use of such accommodation except as provided in the present Agreement and other international agreements, and as regards the organization, internal functioning and management of the force and its civilian component, the members thereof and their dependents, and other internal matters which have no foreseeable effect on the rights of third parties or on adjoining communities or the general public. The competent German authorities and the authorities of a force shall consult and co-operate to reconcile any differences that may arise.”

2. Following paragraph 2, the following new paragraph 2<sup>bis</sup> shall be added:

“2<sup>bis</sup>. The use of major training areas, local training areas and local firing ranges by units brought to the Federal Republic for exercise and training purposes shall be subject to prior notification to the competent German authorities for approval. Such use shall be deemed approved unless the German authorities object within 45 days of receiving notification. However, notification alone shall suffice for units of the

4. Le paragraphe 4 est supprimé.
5. Le paragraphe 5 est remplacé par le paragraphe suivant:

“5. Les autorités de la force et de l'élément civil et les autorités allemandes conviennent de la forme et de l'étendue des consultations prévues au paragraphe 3 du présent Article.”

6. La phrase introductory du paragraphe 6 et l'alinéa (b) dudit paragraphe sont remplacés par les dispositions suivantes:

“6. Lorsque des travaux visés au paragraphe 2 du présent Article sont exécutés par les autorités allemandes pour le compte d'une force ou d'un élément civil:

(b) Le mode de passation de marchés publics et, en cas d'adjudication restreinte, le nombre et l'identité des entrepreneurs devant être invités à soumissionner font l'objet d'un accord entre les autorités allemandes et les autorités de la force ou de l'élément civil;”

#### Article 27

L'Article 53 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

“1. Une force et un élément civil peuvent prendre, à l'intérieur des biens immobiliers mis à leur disposition pour leur usage exclusif, les mesures nécessaires pour leur permettre de s'acquitter de manière satisfaisante de leurs responsabilités en matière de défense. Le droit allemand s'applique à l'utilisation de ces biens immobiliers, sauf dispositions contraires stipulées dans le présent Accord ou dans d'autres accords internationaux et pour autant qu'il ne s'agit pas de l'organisation, du fonctionnement interne et de l'administration de la force et de son élément civil, de ses membres et des personnes à charge ou d'autres affaires internes qui n'ont aucun effet prévisible sur les droits des tiers ou sur les communes voisines ou le public en général. Les autorités compétentes allemandes et les autorités d'une force se consulteront et coopéreront afin de résoudre les différends qui pourraient survenir.”

2. Après le paragraphe 2, le paragraphe 2<sup>bis</sup> suivant est introduit:

“2<sup>bis</sup>. L'utilisation de camps de manœuvres, de terrains d'exercices de garnison et de stands de tir de garnison par des unités transférées en République Fédérale à des fins d'exercices ou d'entraînement doit être préalablement notifiée aux autorités allemandes compétentes pour obtenir leur consentement. Un tel consentement est considéré comme acquis lorsqu'aucune objection n'est soulevée par les autorités allemandes à

Für Truppenteile des anzeigenenden Staates bis zur Stärke von 200 Mann, die organisch zu einem in der Bundesrepublik stationierten Truppenteil gehören oder zur Verstärkung der in der Bundesrepublik stationierten Truppenteile vorgesehen sind, ist die Anzeige ausreichend. Für die Zwecke dieses Artikels ist die Anzeige gegenüber deutschen Behörden während Planungskonferenzen ausreichend. Zusätzliche Vereinbarungen sind möglich.“

forces of a notifying State of up to 200 personnel which belong organically to a unit stationed in the Federal Republic, or which are intended for reinforcement of units stationed in the Federal Republic. For purposes of this Article, notice given to German authorities during scheduling conferences shall suffice. Additional agreements may be concluded.”

l'expiration d'un délai de 45 jours suivant la réception de la notification. Cependant, une simple notification suffit pour des unités de l'Etat notifiant organiquement liées à une unité stationnée en République Fédérale ou prévues pour renforcer les unités stationnées en République Fédérale, lorsque leur effectif ne dépasse pas 200 hommes. Aux fins du présent Article, les indications données aux autorités allemandes lors des conférences de programmation suffisent. Des accords supplémentaires peuvent être conclus.”

3. Vor Absatz (3) wird folgender Absatz (2<sup>ter</sup>) eingefügt:

„(2<sup>ter</sup>) Einzelheiten der Benutzung von Truppenübungsplätzen, Luft-/Bodenschießplätzen, Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen sowie des nach Absatz (2<sup>ter</sup>) vorgesehenen Anzeige- und Zustimmungsverfahrens werden durch Verwaltungsabkommen geregelt, die auf Bundesebene abgeschlossen werden.“

3. Following paragraph 2<sup>ter</sup>, the following new paragraph 2<sup>ter</sup> shall be added:

“2<sup>ter</sup>. Details of the use of major training areas, air-to-ground weapons ranges, local training areas and local firing ranges, as well as the notification and approval set out in paragraph 2<sup>ter</sup>, shall be covered by administrative agreements to be reached at the national level.”

3. Précédant le paragraphe 3, le paragraphe 2<sup>ter</sup> suivant est introduit:

»2<sup>ter</sup>. Les détails relatifs à l'utilisation de camps de manœuvres, de champs de tir air-sol, de terrains d'exercice de garnison et de champs de tir de garnison ainsi que la procédure de notification et d'autorisation prévue au paragraphe 2<sup>ter</sup> feront l'objet d'accords administratifs conclus au niveau fédéral.»

### Artikel 28

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 53 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz (1) wird folgender Absatz (1<sup>bis</sup>) eingefügt:

„(1<sup>bis</sup>) Maßnahmen, die zur Erfüllung nationaler Ausbildungsnormen einer Truppe erforderlich sind, gehören zu den in Artikel 53 Absatz (1) Satz 1 genannten Maßnahmen.“

2. Nach Absatz (4) wird folgender Absatz (4<sup>bis</sup>) eingefügt:

„(4<sup>bis</sup>)  
(a) Die Behörden einer Truppe gewähren den zuständigen deutschen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung der deutschen Belange erforderlich ist, einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können. Die für die Liegenschaften zuständigen deutschen Bundesbehörden sind den Behörden der Truppe auf deren Eruchen behilflich. In Eilfällen und bei Gefahr im Verzuge ermöglichen die Behörden der Truppe den sofortigen Zutritt ohne vorherige Anmeldung. Die Behörden der Truppe entscheiden in jedem Fall, ob sie die deutschen Behörden begleiten.

(b) In allen Fällen des Zutritts werden die Erfordernisse der militärischen Sicherheit berücksichtigt, insbesondere die Unverletzlichkeit von Räumen, Einrichtungsgegenständen und Schriftstücken, die der Geheimhaltung unterliegen.

### Article 28

The Protocol of Signature re Article 53 to the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Following paragraph 1, the following new paragraph 1<sup>bis</sup> shall be added:

“1<sup>bis</sup>. Measures necessary to meet national training standards of a force shall be among the measures referred to in the first sentence of paragraph 1 of Article 53.”

2. Following paragraph 4, the following new paragraph 4<sup>bis</sup> shall be added:

“4<sup>bis</sup>.  
(a) The authorities of a force shall give the competent German authorities at federal, Land and local level all reasonable assistance necessary to safeguard German interests, including access to accommodation after prior notification, so that they can fulfill their official duties. The German Federal authorities responsible for the accommodation shall assist the authorities of the force on request. In emergencies and where there is danger in delay, the authorities of the force shall make immediate access possible without prior notification. The authorities of the force shall decide in each case whether they will accompany the German authorities.

(b) In all cases access shall be subject to considerations of military security, in particular of the inviolability of classified areas, equipment and documents.

### Article 28

Le Protocole de Signature relatif à l'Article 53 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Après le paragraphe 1, le paragraphe 1<sup>bis</sup> suivant est introduit:

«1<sup>bis</sup>. Les mesures nécessaires à l'application des normes nationales d'entraînement d'une force font partie des mesures citées dans la première phrase du paragraphe 1 de l'Article 53.»

2. Après le paragraphe 4, le paragraphe 4<sup>bis</sup> suivant est introduit:

“4<sup>bis</sup>.  
(a) Les autorités d'une force prêtent aux autorités allemandes compétentes au niveau de la Fédération, des Länder et des collectivités locales, toute assistance raisonnable nécessaire à la sauvegarde des intérêts allemands, y compris l'accès aux biens immobiliers après notification préalable afin qu'elles puissent remplir leurs obligations. Les autorités allemandes fédérales compétentes pour les biens immobiliers prêtent assistance aux autorités de la force sur leur demande. Dans des cas d'urgence ou de danger imminent, les autorités de la force permettent l'accès immédiat sans notification préalable. Les autorités de la force décident dans chaque cas si elles accompagnent les autorités allemandes.

(b) Dans tous les cas d'accès, les impératifs de sécurité militaire sont pris en considération, en particulier l'inviolabilité des locaux, installations et documents soumis aux restrictions en matière de secret.

- (c) Die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden gestalten den Zutritt so, daß weder die Wahrnehmung deutscher Belange noch im Gang befindliche oder bereits ange setzte militärische Übungen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.
- (d) Sollte in den Fällen der Buchstaben (a) bis (c) keine Einigung erzielt werden, so werden auf beiden Seiten die zuständigen höheren Behörden befaßt.“
3. Absatz (5) Einleitungssatz und Buchstaben (c) und (g) werden durch folgenden Satz und folgende Buchstaben ersetzt:
- „(5) Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden einer Truppe und den deutschen Behörden nach Artikel 53, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 53A, erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:“
- „(c) öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Feuerschutzes (Brandschutz und Hilfeleistung), des Katastrophenschutzes, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der Sicherheitsmaßnahmen, zum Beispiel bei Schießständen, Munitionslagern, Treibstofflagern und gefährlichen Anlagen;“
- „(g) Eigentumsbeschränkung, Nachbarrecht, Landesplanung, Denkmal- und Naturschutz, Umweltschutz, einschließlich Erfassung und Bewertung von Flächen, von denen wegen Kontamination des Bodens ein Risiko ausgeht;“
4. Absatz (6) wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(6) Bei der Zusammenarbeit zwischen den Behörden einer Truppe und den für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Bundesbehörden wird wie folgt verfahren:
- (a) Die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden benennen jeweils für einzelne Liegenschaften oder für Gruppen von Liegenschaften Vertreter. Diese Vertreter arbeiten bei der Verwaltung der Liegenschaften zusammen, um eine befriedigende Berücksichtigung der Belange der Truppe und der deutschen Belange zu gewährleisten. Die Befugnisse deutscher Fachbehörden insbesondere nach Absatz (4<sup>bis</sup>) bleiben davon unberührt.
- (b) Der für die Liegenschaft verantwortliche Kommandant oder die sonst zuständige Behörde der Truppe ge-
- (c) The authorities of the force and the German authorities shall arrange access in such a way that neither the safeguarding of German interests nor military exercises which are in progress or about to start are unreasonably prejudiced.
- (d) Should there be no agreement in the cases of sub-paragraphs (a) to (c) of this paragraph, the competent higher authorities on both sides shall be seized of the matter.”
3. The introduction to paragraph 5 and sub-paragraphs (c) and (g) thereof shall be replaced as follows:
- “5. Co-operation, between the authorities of a force and the German authorities in accordance with Article 53, and, if appropriate, in conjunction with Article 53A, shall extend in particular to the following fields:
- (c) public safety and order, including fire precautions (fire protection and assistance), disaster control, industrial safety (Arbeitsschutz), prevention of accidents and safety measures, such as those pertaining to rifle ranges, ammunition depots, fuel depots and dangerous plant;
- (g) property restrictions, protection of neighbouring property, town and country planning, protection of monuments and sanctuaries, and environmental protection, including any identification and evaluation of sites rendered hazardous by soil contamination.”
4. Paragraph 6 shall be replaced as follows:
- “6. Co-operation between the authorities of a force and the Federal authorities responsible for the administration of accommodation shall be carried out in accordance with the following procedures:
- (a) The authorities of the force and the German authorities shall each designate representatives for a unit or units of accommodation. These representatives shall co-operate concerning the administration of accommodation to ensure that due consideration is given to the interests of the force and to German interests. The competencies of German technical authorities, particularly under paragraph 4<sup>bis</sup> of this Section, shall remain unaffected.
- (b) The military commander responsible for the accommodation or other appropriate authority of the force shall
- (c) Les autorités de la force et les autorités allemandes organisent l'accès de telle manière que ni les intérêts allemands ni les exercices militaires en cours ou déjà fixés ne subissent un préjudice excessif.
- (d) Si, dans les cas prévus aux alinéas (a) à (c) du présent paragraphe, aucun accord n'a été trouvé, les autorités supérieures compétentes sont saisies par chacune des Parties.»
3. La première phrase du paragraphe 5 et les alinéas (c) et (g) sont remplacés par la phrase introductive et les alinéas suivants:
- “5. Les autorités de la force et les autorités allemandes, conformément à l'Article 53, en liaison le cas échéant avec l'Article 53A, coopèrent notamment dans les domaines suivants:
- (c) sécurité et ordre publics, y compris la protection contre le feu (protection contre l'incendie et assistance à personne en danger), la protection contre les catastrophes, l'hygiène, la santé et la sécurité du travail (Arbeitsschutz), la prévention des accidents et les mesures de sécurité concernant, par exemple, les stands de tir, les dépôts de munitions et de carburants et les installations dangereuses;
- (g) servitudes immobilières, protection des propriétés voisines, planification rurale et urbaine, protection des monuments et sites naturels, protection de l'environnement y compris le recensement et l'évaluation des sites qui présentent un danger en raison d'une contamination du sol.»
4. Le paragraphe 6 est remplacé par le paragraphe suivant:
- “6. Lorsque les autorités d'une force et les autorités fédérales allemandes responsables de la gestion des biens immobiliers coopèrent, les modalités suivantes sont appliquées:
- (a) Les autorités de la force et les autorités allemandes désignent leurs représentants respectifs pour tout bien immobilier particulier ou pour tout ensemble de biens immobiliers. Ces représentants coopèrent à l'administration des biens immobiliers, en vue d'assurer qu'il est dûment tenu compte des intérêts de la force et des intérêts allemands. Les compétences des autorités spécialisées allemandes, en particulier celles visées au paragraphe 4<sup>bis</sup> de la présente Section, n'en sont pas affectées.
- (b) Le commandant responsable du bien immobilier ou toute autre autorité compétente de la force prête aux

- währt in Übereinstimmung mit Absatz (4<sup>te</sup>) den deutschen Vertretern jede angemessene Unterstützung.
- (c) Ungeachtet der Buchstaben (a) und (b) gilt folgende Regelung:
- (i) Die in Absatz (5) Buchstabe (b) vorgesehene Erfassung und Inventarisierung von Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel bei Beginn und am Ende der Überlassung einer Liegenschaft an die Truppe zu deren Benutzung.
  - (ii) Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitsmaßnahmen bei Schießständen, Munitions- und Treibstofflagern können gemeinsame Ausschüsse eingerichtet werden. Die Einzelheiten werden in Verwaltungsabkommen geregelt.“
- give, in accordance with paragraph 4<sup>te</sup> of this Section, the German representatives all reasonable assistance.
- (c) Notwithstanding the provisions of sub-paragraphs (a) and (b) of this paragraph, the following procedures shall apply:
- (i) The property lists and inventories of property referred to in sub-paragraph (b) of paragraph 5 of this Section shall normally be set up or checked at the beginning and the end of the period for which a unit of accommodation is made available to the force for its use.
  - (ii) For co-operation in the field of safety measures in respect of rifle ranges, ammunition depots, and fuel depots, joint commissions may be established. Details shall be laid down in administrative agreements.”
- représentants allemands, conformément au paragraphe 4<sup>te</sup> de la présente Section, toute assistance raisonnable.
- (c) Nonobstant les dispositions des alinéas (a) et (b) du présent paragraphe, la procédure suivante est appliquée:
- (i) Les listes de biens et les inventaires visés à l'alinéa (b) du paragraphe 5 de la présente Section sont normalement dressés ou vérifiés au début et à la fin de la période pendant laquelle un bien immobilier est mis à la disposition de la force.
  - (ii) Des commissions mixtes peuvent être formées pour la coopération en matière de mesures de sécurité concernant les stands de tirs et les dépôts de munitions et de carburants. Les détails de cette procédure seront précisés par des arrangements administratifs.”

#### Artikel 29

Nach Artikel 53 des Zusatzabkommens wird folgender Artikel 53A eingefügt:

#### „Artikel 53A

(1) Soweit deutsches Recht im Zusammenhang mit der Benutzung von Liegenschaften im Sinne des Artikels 53 Anwendung findet und vorschreibt, daß eine besondere Erlaubnis, Zulassung oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigung einzuhören ist, stellen die deutschen Behörden in Zusammenarbeit und im Benehmen mit den Behörden einer Truppe die erforderlichen Anträge und betreiben die diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die Truppe.

(2) Absatz (1) findet auch Anwendung, wenn die Entscheidung von Dritten angegriffen wird, wenn Maßnahmen oder Einrichtungen anzeigenpflichtig sind, sowie bei Verfahren, die von Amts wegen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder auf Betreiben Dritter eingeleitet werden. In diesen Fällen wahren die für die Truppe handelnden deutschen Bundesbehörden die Interessen der Truppe. Wird eine nach Absatz (1) beantragte Genehmigung in Übereinstimmung mit deutschem Recht verweigert, nachträglich geändert oder ungültig, so konsultieren die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden einander, um den Bedürfnissen der Truppe in anderer Weise zu genügen, die mit den Erfordernissen des deutschen Rechts vereinbar ist.

(3) Die Behörden der Truppe befolgen genau die Bedingungen und Anforderungen einer rechtlich wirksamen Entscheidung, die nach den Absätzen (1) und (2) ergeht. Sie arbeiten eng mit deutschen Behörden zusammen, um sicherzustellen, daß dieser

#### Article 29

Following Article 53 of the Supplementary Agreement, the following new Article 53A shall be added:

#### “Article 53A

1. Where German law applies in connection with the use of accommodation covered by Article 53 of the present Agreement, and requires that a special permit, licence or other form of official permission be obtained, the German authorities shall, in co-operation with the authorities of a force and following consultation with them, submit the necessary applications and undertake the relevant administrative and legal procedures for the force.

2. The provisions of paragraph 1 of this Article shall also apply when the decision is contested by a third party, when measures or facilities are notifiable, and in cases where the proceedings are instituted ex officio, in particular to safeguard public safety and order, or at the instigation of a third party. In these instances German Federal authorities acting for the force shall defend the interests of the force. If a permission applied for under paragraph 1 of this Article is denied or is subsequently modified or rendered invalid in conformity with German law, the authorities of the force and the German authorities shall consult to develop alternative means of meeting the needs of the force consistent with the requirements of German law.

3. The authorities of the force shall act in strict conformity with the terms and requirements of a legally effective decision taken in accordance with paragraphs 1 and 2 of this Article. They shall co-operate closely with German authorities to ensure that this obli-

#### Article 29

Après l’Article 53 de l’Accord Complémentaire, l’Article 53A suivant est introduit:

#### «Article 53A

1. Dans la mesure où le droit allemand s’applique en matière d’utilisation des biens immobiliers visés à l’Article 53 du présent Accord et où il exige l’obtention d’une permission spéciale, d’un permis ou de toute autre forme d’autorisation officielle, les autorités allemandes présentent, en coopération avec les autorités d’une force et après consultation avec celles-ci, les demandes nécessaires et entament les procédures administratives et judiciaires correspondantes pour la force.

2. Les dispositions du paragraphe 1 du présent Article s’appliquent également lorsque la décision est attaquée par un tiers, lorsque les mesures ou les installations sont soumises à déclaration et lorsqu'il s'agit de procédures engagées d'office ou à l'instigation de tiers, en particulier pour assurer la sécurité et l'ordre publics. Dans ces cas, les autorités fédérales allemandes, agissant pour la force, défendent les intérêts de la force. Si une autorisation ayant fait l'objet d'une demande conformément au paragraphe 1 du présent Article est refusée ou subséquemment modifiée ou rendue caduque en vertu du droit allemand, les autorités de la force et les autorités allemandes entament des consultations afin d'employer d'autres moyens répondant aux besoins de la force et conformes aux exigences du droit allemand.

3. Les autorités de la force respectent scrupuleusement les termes et exigences de toute décision valide rendue conformément aux paragraphes 1 et 2 du présent Article. Elles coopèrent étroitement avec les autorités allemandes afin d’assurer l’accom-

Verpflichtung Genüge geschieht. Eine Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung findet nicht statt.“

#### Artikel 30

Artikel 54 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Soweit in diesem Absatz nichts anderes vorgesehen ist, gelten für eine Truppe und ein ziviles Gefolge die deutschen Vorschriften und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Verhütung der Verbreitung und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlings. Eine Truppe kann auf dem in Satz 1 genannten Gebiet innerhalb der ihr zur Benutzung überlassenen Liegenschaften sowie auf ihre Mitglieder, Mitglieder ihres zivilen Gefolges und Angehörige ihre eigenen Vorschriften und Verfahren unter der Voraussetzung anwenden, daß sie hierdurch nicht die öffentliche Gesundheit oder den Pflanzenbau gefährdet.“

#### Artikel 31

Nach Artikel 54 des Zusatzabkommens wird folgender Artikel 54A eingefügt:

##### „Artikel 54A

(1) Die Entsendestaaten erkennen und anerkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei allen Tätigkeiten ihrer Truppen in der Bundesrepublik.

(2) Unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe dieses Abkommens prüfen die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges die Umweltverträglichkeit so frühzeitig wie möglich bei allen Vorhaben. In diesem Zusammenhang ermitteln, analysieren und bewerten sie die möglichen Auswirkungen eines für die Umwelt bedeutsamen Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Ziel der Prüfung ist es, Umweltbelastungen zu vermeiden und unvermeidbare Umweltbeeinträchtigungen durch angemessene Maßnahmen auszugleichen. In diesem Zusammenhang können die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges deutsche zivile und militärische Behörden um Unterstützung bitten.“

#### Artikel 32

Vor Artikel 55 des Zusatzabkommens wird folgender Artikel 54B eingefügt:

##### „Artikel 54B

Die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges stellen sicher, daß für den

gation is fulfilled. Such a decision shall not be subject to enforcement.“

#### Article 30

Article 54 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Paragraph 1 shall be replaced as follows:

“1. Except as otherwise provided in this paragraph, the German regulations and procedures for the prevention and control of infectious diseases of humans, animals and plants as well as for the prevention and control of plant pests shall apply to a force and a civilian component. A force may apply its own regulations and procedures in the fields referred to in the preceding sentence within accommodation made available for its use as well as to its members, members of its civilian component and dependents provided that neither public health (Öffentliche Gesundheit) nor the cultivation of plants is endangered thereby.”

#### Article 31

Following Article 54 of the Supplementary Agreement, the following new Article 54A shall be added:

##### “Article 54A

1. The sending States recognize and acknowledge the importance of environmental protection in the context of all the activities of their forces within the Federal Republic.

2. Without prejudice to the respect for and application of German law pursuant to the present Agreement, the authorities of a force and of a civilian component shall examine as early as possible the environmental compatibility of all projects. In this context they shall identify, analyse and evaluate potential effects of environmentally significant projects on persons, animals, plants, soil, water, air, climate and landscape, including interactions among them, as well as on cultural and other property. The objective of the examination shall be to avoid environmental burdens and, where detrimental effects are unavoidable, to offset them by taking appropriate restorative or balancing measures. In this connection, the authorities of a force and of a civilian component may call upon the assistance of German civil and military authorities.”

#### Article 32

Before Article 55 of the Supplementary Agreement the following new Article 54B shall be added:

##### “Article 54B

The authorities of a force and of a civilian component shall ensure that only fuels, lu-

plissement de cette obligation. Une telle décision ne donne pas lieu à exécution forcée.“

#### Article 30

L'Article 54 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

“1. Sauf dispositions contraires prévues au présent paragraphe, les règlements et procédures allemands relatifs à la prévention des maladies contagieuses de l'homme, des animaux et des plantes, à la lutte contre ces maladies ainsi qu'à la prévention de la propagation des insectes nuisibles aux plantes et à la lutte contre ceux-ci sont applicables à une force et à un élément civil. Dans les domaines susmentionnés, une force peut appliquer ses propres règlements et procédures à l'intérieur des biens immobiliers mis à sa disposition pour son usage ainsi qu'à ses membres, aux membres de son élément civil et aux personnes à charge, sous réserve qu'elle ne mette pas en danger la santé publique (öffentliche Gesundheit) ou les plantations.“

#### Article 31

Après l'Article 54 de l'Accord Complémentaire, l'Article 54A suivant est introduit:

##### “Article 54A

1. Les Etats d'origine reconnaissent et admettent l'importance de la protection de l'environnement dans le contexte de toutes les activités de leurs forces en République Fédérale.

2. Sans porter préjudice au respect et à l'application du droit allemand conformément au présent Accord, les autorités d'une force et d'un élément civil examinent aussi-tôt que possible la compatibilité de tous les projets avec la protection de l'environnement. A cet égard, elles identifient, analysent et évaluent les effets potentiels de tout projet important en matière d'environnement sur les personnes, les animaux, les plantes, les sols, les eaux, l'air, le climat et les sites, y compris leurs interactions ainsi que celles sur les biens de culture et tout autre bien. Le but de cet examen doit permettre d'éviter les nuisances en matière d'environnement et, lorsque des effets nuisibles sont inévitables, de les corriger en prenant des mesures de réparation ou de compensation appropriées. A ce propos, les autorités d'une force et d'un élément civil peuvent demander l'assistance des autorités militaires et civiles allemandes.“

#### Article 32

L'Article 54B suivant est introduit avant l'Article 55 de l'Accord Complémentaire:

##### “Article 54B

Les autorités d'une force et d'un élément civil s'assurent que seuls des carburants,

Betrieb von Luft-, Wasser- und Landfahrzeugen nur Treibstoffe, Schmierstoffe und Zusatzstoffe, die schadstoffarm gemäß den deutschen Umweltvorschriften sind, eingesetzt werden, soweit dies mit den technischen Erfordernissen der Fahrzeuge vereinbar ist. Sie stellen weiterhin sicher, daß bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen, insbesondere bei neuen Fahrzeugen, die deutschen Vorschriften über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten werden, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist. Bei der Anwendung und Überwachung dieser Bestimmungen konsultieren die zuständigen deutschen Behörden und die Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges einander und arbeiten eng zusammen.“

bricants and additives that are low-pollutant in accordance with German environmental regulations are used in the operation of aircraft, vessels and motor vehicles, insofar as such use is compatible with the technical requirements of such aircraft, vessels and motor vehicles. They shall further ensure that, with respect to passenger and utility motor vehicles, especially in the case of new vehicles, the German rules and regulations for the limitation of noise and exhaust gas emissions shall be observed to the extent this is not excessively burdensome. The competent German authorities and the authorities of the force and of the civilian component shall consult and co-operate closely in the application and supervision of these provisions.”

des lubrifiants et produits additifs peu polluants conformément à la réglementation allemande sur la protection de l'environnement sont employés pour l'utilisation d'aéronefs, navires et véhicules automobiles, dans la mesure où un tel emploi est compatible avec les impératifs techniques de ces aéronefs, navires et véhicules automobiles. Elles doivent de plus s'assurer que, concernant les véhicules de tourisme et utilitaires, tout particulièrement lorsqu'ils sont neufs, les prescriptions allemandes en matière de pollution sonore et d'émission de gaz sont respectées dans la mesure où cela ne se révèle pas excessivement contraignant. Les autorités allemandes compétentes et les autorités des forces et de l'élément civil se consultent et coopèrent étroitement pour l'application et le suivi de ces dispositions.»

### Artikel 33

Artikel 56 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) Buchstabe (a) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„(1)

(a) Die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden arbeitsrechtlichen – einschließlich arbeitsschutzrechtlichen – Vorschriften, mit Ausnahme der Dienstordnungen, der Dienstvereinbarungen und der tariflichen Bestimmungen, gelten auch für die Beschäftigungsverhältnisse der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge, soweit nicht in diesem Artikel und in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls etwas anderes bestimmt ist.“

2. Absatz (1) Buchstabe (c) wird gestrichen.

3. Absatz (1) Buchstabe (e) wird gestrichen.

4. Absatz (2) Buchstabe (a) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„(2)

(a) § 9 Absatz (1) Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß der Antrag des Arbeitgebers auch darauf gestützt werden kann, daß der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann die besonders schutzwürdigen militärischen Interessen glaubhaft machen; in diesem Falle ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht öffentlich. Sofern die Offenlegung der Gründe die Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Entsendestaates oder seiner Truppe

### Article 33

Article 56 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1, sub-paragraph (a) shall be replaced as follows:

“1.

(a) German labour law, including industrial safety law (Arbeitsschutzrecht), as applicable to civilian employees working with the German Armed Forces, with the exception of decrees regulating working conditions (Dienstordnungen), shop agreements (Dienstvereinbarungen) and tariff regulations, shall apply to employment of civilian labour with a force or a civilian component except as otherwise provided in this Article and the Section of the Protocol of Signature referring to this Article.”

2. Paragraph 1, sub-paragraph (c) shall be deleted.

3. Paragraph 1, sub-paragraph (e) shall be deleted.

4. Paragraph 2, sub-paragraph (a) shall be replaced as follows:

“2.

(a) The second sentence of paragraph 1 of Section 9 of the Dismissal Protection Law (Kuendigungsschutzgesetz) shall apply provided that the employer's application may also be based on the ground that the continuation of employment is precluded by military interests particularly worthy of special protection. The highest service authority may establish credibility (Glaubhaftmachung) for military interests which are particularly worthy of protection; in this case the proceedings before the court shall be held in camera. Where the disclosure of reasons might cause a danger of serious de-

### Article 33

L'Article 56 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. L'alinéa (a) du paragraphe 1 est remplacé par l'alinéa suivant:

“1.

(a) La législation allemande du travail, y compris les dispositions législatives en matière d'hygiène, de santé et de sécurité du travail (Arbeitsschutzrecht), applicable aux employés civils des forces armées allemandes, à l'exception des ordres de service (Dienstordnungen) et accords de service (Dienstvereinbarungen) et des règlements concernant les dispositions tarifaires, s'applique également aux conditions de travail de la main-d'œuvre civile auprès d'une force et d'un élément civil, dans la mesure où le présent Article et la Section du Protocole de Signature se référant au présent Article n'en disposent pas autrement.»

2. L'alinéa (c) du paragraphe 1 est supprimé.

3. L'alinéa (e) du paragraphe 1 est supprimé.

4. L'alinéa (a) du paragraphe 2 est remplacé par l'alinéa suivant:

“2.

(a) La deuxième phrase du paragraphe 1 de l'Article 9 de la loi sur la protection contre les licenciements (Kündigungsschutzgesetz) s'applique, étant entendu que la requête de l'employeur peut se fonder sur le fait que des intérêts militaires nécessitant une protection particulière s'opposent au maintien de l'emploi. La plus haute autorité de service peut faire valoir les raisons (Glaubhaftmachung) pour lesquelles les intérêts militaires justifient une protection spéciale; dans ce cas, la procédure devant le tribunal chargé de statuer se déroule à huis clos. Si la divulgation de ces raisons est susceptible

verursachen könnte, kann die oberste Dienstbehörde der Truppe im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramts die Glaubhaftmachung durch eine förmliche Erklärung bewirken.“

5. Absatz (6) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(6) Die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges haben gegenüber den Arbeitskräften, einschließlich der Mitglieder der zivilen Dienstgruppen, die Befugnis zur Einstellung, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Ausbildung, Versetzung, Kündigung und Entgegennahme von Kündigungen.“

6. Absatz (7) Buchstabe (a) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„(7)

(a) Die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges bestimmen die Zahl und Art der benötigten Arbeitsplätze gemäß der Einreihung der Tätigkeitsarten im Sinne des Absatzes (5) Buchstabe (a). Der einzelne Arbeitnehmer wird durch die Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges in die entsprechende Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft.“

7. Absatz (7) Buchstabe (b) wird gestrichen.

8. Absatz (10) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(10) Soweit die deutschen Behörden Verwaltungsarbeiten ausführen, die mit der Beschäftigung von Arbeitskräften bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge und mit deren Entlohnung zusammenhängen, vergütet die Truppe die tatsächlichen Kosten dieser Verwaltungsarbeit. Das Verfahren hierfür wird durch Einzelvereinbarung zwischen den deutschen Behörden und den Behörden jeder Truppe geregelt. Bei der Durchführung der Verwaltungsarbeiten werden im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Truppe die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet.“

#### Artikel 34

Artikel 56 Absatz (1) des Zusatzabkommens erhält folgendes Unterzeichnungsprotokoll:

„Zu Artikel 56 Absatz (1)

(1) Bei der Anwendung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch die Truppe und das zivile Gefolge gelten

(a) Artikel 53 Absätze (3) und (4) sowie der auf Artikel 53 Bezug nehmende Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absätze (5) und (6), insbesondere für Fragen der Zusammenarbeit;

triment to the security of the sending State or of its force, the highest Service authority of the force, in concert with the Chief of the Federal Chancellery (Chef des Bundeskanzleramts), may establish credibility by means of a formal declaration.

5. Paragraph 6 shall be replaced as follows.

“6. The authorities of a force or of a civilian component shall, in respect of the employment of labour, including members of civilian service organizations, have the right of engagement, placement, training, transfer, dismissal and acceptance of resignations.”

6. Paragraph 7, sub-paragraph (a) shall be replaced as follows:

“7.

(a) The authorities of a force or of a civilian component shall determine the number of jobs required and classify such jobs in accordance with the job groupings established under sub-paragraph (a) of paragraph 5 of this Article. The individuals to fill such jobs shall be classified by the authorities of the force or of the civilian component into the appropriate wage or salary groups.”

7. Paragraph 7, sub-paragraph (b) shall be deleted.

8. Paragraph 10 shall be replaced as follows:

“10. Where the German authorities carry out administrative work in respect of the employment of labour by a force or a civilian component and of its remuneration, the actual costs of such administrative work shall be reimbursed by the force. The procedures therefor shall be regulated by separate agreements between the German authorities and the authorities of each force. In consultation with the appropriate authorities of the force, the German authorities shall adhere to the principles of economic efficiency in carrying out the administrative work.”

#### Article 34

The Protocol of Signature to the Supplementary Agreement shall be amended by adding the following new Section:

“Re Article 56, paragraph 1

1. The application of industrial safety provisions by the force and the civilian component shall be governed by:

(a) paragraphs 3 and 4 of Article 53 as well as paragraphs 5 and 6 of the Section of the Protocol of Signature referring to Article 53, in particular in matters of co-operation;

d'engendrer le risque d'un préjudice grave porté à la sécurité de l'Etat d'origine ou de sa force, la plus haute autorité de service de la force, en accord avec le Chef de la chancellerie fédérale (Chef des Bundeskanzleramts) peut établir sa crédibilité au moyen d'une déclaration formelle.»

5. Le paragraphe 6 est remplacé par le paragraphe suivant:

«6. Les autorités d'une force ou d'un élément civil peuvent procéder, en ce qui concerne la main-d'œuvre, y compris les membres des organisations de services civils, à l'embauche ainsi qu'à l'affectation, à la formation professionnelle, aux mutations, aux licenciements, et accepter les démissions.»

6. L'alinéa (a) du paragraphe 7 est remplacé par l'alinéa suivant:

“7.

(a) Les autorités d'une force et d'un élément civil fixent le nombre et la nature des emplois nécessaires conformément aux échelles de classement des catégories professionnelles prévues à l'alinéa (a) du paragraphe 5 du présent Article. Les autorités de la force et de l'élément civil classent chaque salarié dans la grille de salaire ou de traitement appropriée.»

7. L'alinéa (b) du paragraphe 7 est supprimé.

8. Le paragraphe 10 est remplacé par le paragraphe suivant:

«10. Lorsque les autorités allemandes exécutent des tâches administratives relatives à l'emploi et à la rémunération de la main-d'œuvre employée par une force ou un élément civil, les dépenses réelles qui en découlent sont remboursées par la force. La procédure correspondante fait l'objet d'accords séparés entre les autorités allemandes et les autorités de chaque force. Lors de l'exécution des tâches administratives, il sera tenu compte des principes de rentabilité, en concertation avec les autorités compétentes de la force.»

#### Article 34

Le Protocole de Signature suivant s'applique au paragraphe 1 de l'Article 56 de l'Accord Complémentaire:

“Ad Article 56, paragraphe 1

1. Lors de la mise en œuvre par la force ou par l'élément civil des dispositions en matière d'hygiène, de santé et de sécurité du travail sont appliqués:

(a) les paragraphes 3 et 4 de l'Article 53, ainsi que les paragraphes 5 et 6 de la Section du Protocole de Signature se référant à l'Article 53, en particulier pour les questions de coopération;

(b) der auf Artikel 53 Bezug nehmende Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (4<sup>bis</sup>), insbesondere für Fragen der Unterstützung einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften und

(c) Artikel 53A insbesondere für behördliche Entscheidungen.

(2) Soweit vom Bundesminister der Verteidigung bestimmte Stellen die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich der Bundeswehr wahrnehmen, sind diese Stellen in Zusammenarbeit mit den Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges nach diesem Abschnitt, Absatz (1) auch für die zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge zuständig.

(3) Für Anlagen der Bundeswehr vorgesehene Ausnahmefähigkeiten gelten auch für Anlagen einer Truppe und eines zivilen Gefolges.

(4) Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung dieses Abkommens errichtet wurden sind, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffungsanforderungen die für sie bisher geltenden Vorschriften maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn die Anlagen wesentlich geändert werden oder ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder nach der Art des Betriebs vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter, insbesondere der zivilen Arbeitskräfte, zu befürchten sind.“

### Artikel 35

Artikel 56 Absatz (3) des Zusatzabkommens erhält folgendes Unterzeichnungsprotokoll:

„Zu Artikel 56 Absatz (3)

Unfallverhütungsvorschriften des deutschen Rechts sind nur zu berücksichtigen, solange eine Truppe und ein ziviles Gefolge keine entsprechenden Unfallverhütungsanweisungen erteilt hat. Beim Erlaß von Unfallverhütungsanweisungen und bei sonstigen Fragen der Unfallverhütung läßt sich die Truppe und das zivile Gefolge durch die zuständigen deutschen Stellen beraten. Stellen diese Behörden fest, daß Unfallverhütungsanweisungen als nicht ausreichend erscheinen, so finden Konsultationen entsprechend Artikel 53 Absatz (1) Satz 3 statt.“

### Artikel 36

Artikel 56 Absatz (5) des Zusatzabkommens erhält folgendes Unterzeichnungsprotokoll:

„Zu Artikel 56 Absatz (5)

Die Zuständigkeit der deutschen Behörden für die Regelung des Entlohnungsverfahrens steht dem Abschluß von Vereinba-

(b) paragraph 4<sup>bis</sup> of the Section of the Protocol of Signature referring to Article 53, in particular in matters of support, including access to accommodation; and

(c) Article 53A, in particular in respect of administrative decisions.

2. To the extent that agencies designated by the Federal Minister of Defence perform the functions of industrial inspection agencies (Gewerbeaufsichtsämter) with regard to the German Armed Forces, those agencies, in co-operation with the authorities of the force and of the civilian component in accordance with paragraph 1 of this Section, shall also be competent for civilian labour with a force or a civilian component.

3. Exemptions applicable for facilities of the German Armed Forces shall also be applicable for facilities of a force or of a civilian component.

4. Facilities built or installed prior to the entry into force of the Agreement of 18 March 1993 to amend the present Agreement shall remain subject to the provisions applicable hitherto as regards technical requirements. This shall not apply where facilities undergo substantial modification, or where their use is changed significantly, or where, because of the nature of their operation, avoidable risks to the life or health of third parties, especially civilian labour, are to be anticipated.“

### Article 35

The Protocol of Signature to the Supplementary Agreement shall be amended by adding the following new Section:

“Re Article 56, paragraph 3

Accident prevention regulations under German law shall be taken into account only to the extent that a force or civilian component has not issued corresponding accident prevention directives. When promulgating accident prevention directives, and with respect to other questions regarding accident prevention, the force or civilian component shall seek the advice of the competent German authorities. Where these authorities find that accident prevention directives appear to be inadequate, consultations in accordance with the third sentence of paragraph 1 of Article 53 shall take place.“

### Article 36

The Protocol of Signature to the Supplementary Agreement shall be amended by adding the following new Section:

“Re Article 56, paragraph 5

The competence of German authorities to regulate payment procedures shall not preclude the conclusion of agreements be-

(b) le paragraphe 4<sup>bis</sup> de la Section du Protocole de Signature se référant à l’Article 53 en particulier pour les questions d’assistance, y compris concernant l’accès aux biens immobiliers; ainsi que

(c) l’Article 53A, en particulier pour les décisions administratives.

2. Dans la mesure où des services désignés par le ministre fédéral de la Défense prennent en charge les tâches des services d’inspection du travail et de la main-d’œuvre (Gewerbeaufsichtsämter) pour les forces armées allemandes, ces services, en coopération avec les autorités de la force et de l’élément civil, conformément au paragraphe 1 ci-dessus, sont également compétents pour la main-d’œuvre civile d’une force ou d’un élément civil.

3. Les éventuelles exceptions prévues pour les installations des forces armées allemandes sont également applicables aux installations d’une force ou d’un élément civil.

4. Les installations mises en place avant la date d’entrée en vigueur de l’Accord du 18 mars 1993 modifiant le présent Accord continuent d’être soumises aux prescriptions qui leur étaient applicables jusqu’à cette date en ce qui concerne les contraintes techniques. Ceci ne s’applique pas lorsque les installations ou leur utilisation subissent des modifications fondamentales, ou lorsqu’en fonction de la nature de l’exploitation, des dangers évitables pour la vie ou la santé de tiers, en particulier pour la main-d’œuvre civile, sont à craindre.»

### Article 35

Le Protocole de Signature suivant s’applique au paragraphe 3 de l’Article 56 de l’Accord Complémentaire:

“Ad Article 56, paragraphe 3

3. Les dispositions du droit allemand relatives à la prévention des accidents ne doivent être prises en compte que dans la mesure où une force ou un élément civil n’a pas donné d’instructions correspondantes en la matière. La force et l’élément civil demandent conseil auprès des autorités allemandes compétentes pour l’adoption d’instructions en matière de prévention des accidents ainsi que pour toute autre question y afférente. Si ces autorités estiment que des instructions en matière de prévention des accidents se révèlent insuffisantes, des consultations auront lieu conformément à la troisième phrase du paragraphe 1 de l’Article 53.»

### Article 36

Le Protocole de Signature suivant s’applique au paragraphe 5 de l’Article 56 de l’Accord Complémentaire:

“Ad Article 56, paragraphe 5

5. La compétence des autorités allemandes pour la détermination des modalités de paiement des salaires et traitements ne

rungen zwischen diesen und den Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nicht entgegen, wonach die Berechnung und Zahlung der Vergütung der zivilen Arbeitskräfte durch andere Stellen als deutsche Behörden erfolgt.“

### Artikel 37

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Absatz (9) des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. An Absatz (1) wird folgender Satz angefügt:

„Werden Entscheidungen oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde getroffen, so sorgt die Truppe dafür, daß die Betriebsvertretung ohne Verzögerung unterrichtet wird.“

2. Absatz (5) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Der Dienststellenleiter ist nicht verpflichtet, Mitgliedern der Betriebsvertretung, dem Ausschuß nach § 93 des Gesetzes und der Einigungsstelle Unterlagen vorzulegen, soweit diese aus Gründen der Sicherheit Verschlußsachen darstellen; das gleiche gilt für Auskünfte daraus. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Betriebsvertretung, soweit erforderlich, Zugang zu Sicherheitsbereichen haben. Soweit die Vorschriften der obersten Dienstbehörde der Truppe über die militärische Sicherheit einem solchen Zugang entgegenstehen oder ihn einschränken, erfolgt der Zugang unter den gleichen Bedingungen, unter denen auch zivilen Arbeitskräften der Zugang erlaubt ist.“

3. Absatz (6) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(6)

(a) (i) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht kann, soweit im Einzelfall besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen, in seinem Umfang beschränkt werden. Die oberste Dienstbehörde hat die Gründe für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts schriftlich darzulegen und den Umfang der Beschränkung zu bezeichnen. Soffern die Offenlegung der Gründe die Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Entsendestaates oder seiner Truppe verursachen könnte, kann die oberste Dienstbehörde den Nachweis durch eine förmliche Erklärung bewirken, die durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts zu bestätigen ist.

(ii) In Fällen, in denen die Liegenschaften an die Bundesregie-

tween these authorities and the authorities of a force or of a civilian component, whereby the calculation and payment of the remuneration of civilian labour is performed by agencies other than German authorities.“

### Article 37

The Protocol of Signature re Article 56, paragraph 9 to the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. The following new sentence shall be added to the end of paragraph 1:

“Where decisions are taken at levels above the highest service authority, the force shall ensure that timely information is provided to the works council.”

2. Paragraph 5 shall be replaced as follows:

“5. The head of the agency shall not be required to submit to the members of the works council, to the committee referred to in Section 93 of the Law and to the conciliatory committee any material which is classified for security reasons; the same shall apply to information therefrom. In order to perform its duties the works council may be granted access to secure areas to the extent necessary. Insofar as the regulations of the highest service authority of the force relating to military security preclude or restrict such access, access shall be granted under the same conditions under which the civilian labour is allowed access.”

3. Paragraph 6 shall be replaced as follows:

“6.

(a) (i) Insofar as in individual cases the right of co-determination provided for in the Law is incompatible with military interests particularly worthy of protection, the extent of the right of co-determination may be restricted. The highest service authority shall communicate in writing the reasons for the restriction on the right of co-determination and shall specify the extent of such restriction. Where the disclosure of reasons would cause a danger of serious detriment to the security of the sending State or its force, the highest service authority may establish this by means of a formal declaration to be confirmed by the President of the Federal Labour Court.

(ii) In cases where accommodation is returned to the Federal Gov-

s'oppose pas à la conclusion d'arrangements entre celles-ci et les autorités d'une force ou d'un élément civil prévoyant le calcul et le paiement des rémunérations de la main-d'œuvre civile effectués par des services autres que les autorités allemandes.»

### Article 37

Le Protocole de Signature à l'Accord Complémentaire se référant au paragraphe 9 de l'Article 56 est modifié comme suit:

1. Au paragraphe 1, la phrase suivante est ajoutée:

«Si des décisions sont prises à un niveau supérieur à celui de l'autorité de service la plus haute, la force s'assure que le conseil d'entreprise en est informé dès que possible.»

2. Le paragraphe 5 est remplacé par le paragraphe suivant:

«5. Le chef de service n'est pas tenu de communiquer aux membres du conseil d'entreprise, au comité visé à la section 93 de la loi fédérale sur la Représentation du Personnel (Bundespersonalvertretungsgesetz) et à l'organisme de conciliation, des documents qui, pour des raisons de sécurité, revêtent un caractère confidentiel; il en va de même pour les informations qui en sont issues. Pour l'exécution de sa mission, le comité d'entreprise, pour autant que ceci est nécessaire, peut avoir accès aux zones de sécurité. Dans la mesure où les directives de l'autorité de service la plus haute de la force en matière de sécurité militaire empêchent où limitent un tel accès, celui-ci est accordé dans les mêmes conditions que celles dans lesquelles il est accordé à la main-d'œuvre civile.»

3. Le paragraphe 6 est remplacé par le paragraphe suivant:

«6.

(a) (i) Dans la mesure où, dans des cas particuliers, le droit de codécision prévu par la loi se heurte à des intérêts militaires nécessitant une protection particulière, la portée de ce droit peut subir des restrictions. L'autorité de service la plus haute doit justifier par écrit les restrictions imposées au droit de codécision et en préciser l'ampleur. Si la divulgation des justifications peut présenter un danger de préjudice grave pour la sécurité de l'Etat d'origine ou de sa force, l'autorité de service la plus haute peut le justifier par une déclaration formelle qui doit être confirmée par le Président de la Cour fédérale du travail.»

(ii) Dans les cas où les installations sont restituées au Gouverne-

- rung zurückgegeben werden, verhindert die Anwendung des Mitbestimmungsrechts nicht die Rückgabe dieser Liegenschaften zu dem vorgesehenen Zeitpunkt, der den zuständigen deutschen Behörden von der Truppe mitgeteilt wurde. In diesen Fällen schließen die zuständigen deutschen Behörden besondere Vereinbarungen, um die Liegenschaften zu übernehmen, selbst wenn sie nicht völlig geräumt worden sind.
- (iii) (aa) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht in bezug auf die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform findet nur auf Sozialeinrichtungen Anwendung, die ausschließlich für die zivilen Arbeitskräfte unterhalten werden.
- (bb) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht in bezug auf die Gestaltung der Arbeitsplätze findet keine Anwendung, wenn sowohl Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges als auch zivile Arbeitskräfte in dieselbe Einrichtung oder dasselbe Programm einbezogen sind und die Zahl der betroffenen zivilen Arbeitskräfte nicht überwiegt.
- (iv) Soweit der Inhalt von Personalfragen für Angestellte und Arbeiter Fragen der militärischen Sicherheit betrifft, findet anstelle der im Gesetz vorgesehenen Mitbestimmung das Mitwirkungsverfahren Anwendung.
- (v) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht bei Zuweisung entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet keine Anwendung.
- (vi) Angelegenheiten, soweit sie durch Gesetz oder Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise gemäß Artikel 56 Absatz (5) Buchstabe (a) geregelt werden, unterliegen nicht der Mitbestimmung.
- (vii) Die Mitbestimmung findet keine Anwendung in bezug auf § 75 Absatz (1) Nummern 1 und 2, § 75 Absatz (3) Nummer 13 sowie § 76 Absatz (2) Nummern 5 und 7 des Gesetzes. Dieser Ausschluß wird
- emment, the application of the right of co-determination shall not prevent the return of such accommodation on the projected date notified by the force to the appropriate German authorities. In such cases, the appropriate German authorities shall conclude special arrangements to take over accommodation, even if it has not been completely vacated.
- (iii) (aa) The right of co-determination provided for in the Law with respect to the establishment, management and dissolution of social facilities, regardless of their legal form, shall apply only to social facilities maintained exclusively for civilian labour.
- (bb) The right of co-determination provided for in the Law with respect to the layout of the workplace shall not apply where members of both the force or the civilian component and civilian labour are employed in the same facility or involved in the same programme, and the number of civilian labour involved does not predominate.
- (iv) Insofar as the contents of personnel questionnaires for salaried employees and workers concern questions of military security, the co-operation procedures shall apply instead of co-determination provided for in the Law.
- (v) The right of co-determination provided for in the Law with respect to assignments in accordance with Section 123a of the Civil Service Framework Law (Beamtenrechtsrahmengesetz) shall not apply.
- (vi) To the extent that matters are regulated by law or tariff agreement, or are usually regulated by agreement in accordance with sub-paragraph (a) of paragraph 5 of Article 56, they are not subject to co-determination.
- (vii) Co-determination shall not apply in respect to items 1 and 2 of paragraph 1 as well as item 13 of paragraph 3 of Section 75, and items 5 and 7 of paragraph 2 of Section 76 of the
- ment fédéral, l'application du droit de codécision n'empêche pas la restitution de telles installations à la date prévue et communiquée par la force aux autorités allemandes compétentes. Dans ces cas, les autorités allemandes compétentes concluent des accords particuliers pour prendre en charge les installations, même si elles n'ont pas été totalement libérées.
- (iii) (aa) Le droit de codécision prévu par la loi, relatif à la mise en place, à la gestion et à la dissolution d'institutions sociales, sans prise en compte de leur forme juridique, n'est applicable qu'à des institutions sociales fonctionnant exclusivement au profit de la main-d'œuvre civile.
- (bb) Le droit de codécision prévu par la loi relatif à la configuration des postes de travail ne s'applique pas si des membres de la force ou de l'élément civil, ainsi que des employés civils, sont intégrés dans le même organisme ou dans le même programme et si l'effectif de la main-d'œuvre civile concerné n'est pas prépondérant.
- (iv) Dans la mesure où le contenu des questionnaires de personnel pour les employés et les ouvriers concerne des questions de sécurité militaire, la codécision prévue par la loi est remplacée par la procédure de coopération.
- (v) Le droit de codécision prévu par la loi au sujet des affectations conformément à l'Article 123a de la loi cadre sur le statut juridique de la fonction publique (Beamtenrechtsrahmengesetz) n'est pas applicable.
- (vi) Dans la mesure où des questions sont régies par une loi ou des conventions collectives ou bien sont habituellement réglées par des accords conformément à l'alinéa (a) du paragraphe 5 de l'Article 56, elles ne sont pas soumises au principe de la codécision.
- (vii) La codécision ne s'applique pas en référence aux alinéas (1) et (2) du paragraphe 1 de l'Article 75, à l'alinéa (13) du paragraphe 3 de l'Article 75 et aux alinéas (5) et (7) du para-

unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 überprüft werden.

(b) In Fällen, in denen die Mitbestimmungsrechte aufgrund des Buchstaben (a) keine Anwendung finden, gilt das Mitwirkungsverfahren.

(c) Die im Mitbestimmungsverfahren vorgesehene Einigungsstelle besteht je aus einem von der oberen Dienstbehörde und von der bei ihr bestehenden zuständigen Betriebsvertretung bestellten Beisitzer sowie aus einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Teile einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn, soweit nicht einvernehmlich der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts oder der Generalsekretär der Westeuropäischen Union um die Bestellung ersucht wird, der Generalsekretär der Nordatlantikvertragsorganisation. Die oberste Dienstbehörde kann verlangen, daß die Mitglieder der Einigungsstelle zum Umgang mit Verschlußsachen ermächtigt sind. Auf Ersuchen der betreffenden Truppe oder Betriebsvertretung können ständige oder Ad-hoc-Einigungsstellen eingesetzt werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

(d) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschuß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschuß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse der Einigungsstelle erfolgen im Rahmen der Rechtsvorschriften einschließlich der Haushaltsgesetze und -vorschriften des Entsendestaates, die für die oberste Dienstbehörde der Truppe bindend sind.“

4. Absatz (7) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(7) Der Dienststellenleiter legt der Betriebsvertretung Verwaltungsanordnungen vor deren Erlaß zur Mitwirkung gemäß § 78 des Gesetzes vor, außer in den Fällen, in denen § 72 Absatz (6) in Verbindung mit § 69 Satz 5 des Gesetzes Anwendung findet.“

5. Absatz (8) wird gestrichen.

#### Artikel 38

Artikel 57 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Law. This exclusion shall be reviewed immediately after 31 December 1994.

(b) In those cases where the rights of co-determination are not applicable by virtue of sub-paragraph (a) above, the co-operation procedure shall apply.

(c) The conciliatory committee envisaged in the co-determination procedure shall consist of two members, one to be appointed by the highest service authority and one by the appropriate works council of that authority, as well as an impartial chairman to be agreed upon by both sides. If no agreement can be reached on the chairman, the appointment shall be made by the Secretary-General of the North Atlantic Treaty Organization, unless the parties jointly request the President of the Federal Administrative Court or the Secretary-General of the Western European Union to make the appointment. The highest service authority may insist upon the members of the conciliatory committee being cleared to handle classified material. At the request of the force or works council concerned, in appropriate circumstances, standing or ad hoc conciliatory committees may be established.

(d) The conciliatory committee shall decide by resolution (Beschuß). It may meet the requests of the parties concerned only in part. Resolutions shall be passed by majority vote. Conciliatory committee decisions shall be within the framework of legal provisions, including the budgetary laws and regulations of the sending State, binding upon the highest service authority of the force.“

4. Paragraph 7 shall be replaced as follows:

“7. The head of the agency shall submit administrative instructions to the works council for its co-operation in accordance with Section 78 of the Law prior to their being issued, except in circumstances in which paragraph 6 of Section 72 applies in conjunction with the fifth sentence of Section 69 of the Law.”

5. Paragraph 8 shall be deleted.

#### Article 38

Article 57 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1 shall be replaced as follows:

graphe 2 de l'Article 76. Cette dérogation fera l'objet d'un nouvel examen immédiatement après le 31 décembre 1994.

(b) Dans les cas où les droits de codécision ne sont pas appliqués en vertu de l'alinéa (a) ci-dessus, la procédure de coopération s'applique.

(c) La commission de conciliation prévue par la procédure de codécision se compose d'un membre désigné par la plus haute autorité de service et d'un membre désigné du conseil d'entreprise compétent ainsi que d'un président impartial nommé d'un commun accord entre les deux Parties. Si aucun accord ne peut être trouvé sur le choix du président, la nomination sera effectuée par le Secrétaire général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord, dans la mesure où sa désignation n'est pas demandée d'un commun accord au Président de la Cour administrative fédérale ou au secrétaire général de l'Union de l'Europe Occidentale. La plus haute autorité de service peut exiger que les membres de cette commission de conciliation soient autorisés à avoir accès à des documents à caractère confidentiel. A la demande de la force concernée ou du comité d'entreprise, des commissions de conciliation permanentes ou ad hoc peuvent être instituées si les circonstances le justifient.

(d) La commission de conciliation prend des décisions sous forme de résolutions. Elle peut également ne répondre que partiellement aux demandes exprimées par les Parties concernées. La résolution est prise à la majorité des voix. Les résolutions de la commission de conciliation sont prises dans le cadre des dispositions législatives de l'Etat d'origine y compris les lois de finances, et les règlement budgétaires de l'Etat d'origine qui s'imposent à la plus haute autorité de la force.“

4. Le paragraphe 7 est remplacé par le paragraphe suivant:

“7. Le chef de service soumet au conseil d'entreprise en vue de sa coopération conformément à l'Article 78 de la loi, les directives administratives avant leur promulgation, sauf dans les cas pour lesquels le paragraphe 6 de l'Article 72 en liaison avec le paragraphe 5 de l'Article 69 de la loi est applicable.“

5. Le paragraphe 8 est supprimé.

#### Article 38

L'Article 57 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Le paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

„(1)

(a) Eine Truppe, ein ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen sind vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesregierung berechtigt, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik einzureisen oder sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen; Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und einer oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren, gelten als genehmigt. Soweit Sondererlaubnisse und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen von den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr eingeholt.

(b) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen der Truppen in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zivilen Behörden. Sie koordinieren ferner die Durchführung militärischer Verkehrsbewegungen der Entsendestaaten untereinander und mit dem Zivilverkehr. Art und Umfang dieser Koordinierung werden zwischen den Behörden der Truppen und der Bundeswehr vereinbart. Werden solche Vereinbarungen nicht geschlossen, so teilen die Truppen den zuständigen Stellen der Bundeswehr militärische Bewegungen auf der Straße und auf der Schiene mit. In bezug auf den militärischen Luftverkehr gelten die üblichen Verfahren.“

2. Absatz (3) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Eine Truppe, ein ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen befolgen die deutschen Verkehrs vorschriften einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter, soweit nicht in diesem Abkommen etwas anderes bestimmt ist. Die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen die zuständigen Behörden. Um die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen zu erleichtern, kann diese Überwachung gemeinsam durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Überwachung kann durch örtliche Absprachen geregelt werden. Bestehende Absprachen bleiben bestehen, es sei denn sie werden überarbeitet.“

“1.

(a) A force, a civilian component, their members and dependents shall, subject to the approval of the Federal Government, have the right to enter the Federal Republic or to move within and over the Federal territory in vehicles, vessels and aircraft; transports and other movements within the scope of German legal provisions, including the present Agreement and other international agreements to which the Federal Republic and one or more of the sending States are party, as well as related technical arrangements and procedures, shall be deemed to be approved. Insofar as special permits and exceptional permits as well as exemptions from legal provisions governing the transport of hazardous material are required for military movements and transports, they shall be obtained by the competent agencies of the German Armed Forces.

(b) The competent agencies of the German Armed Forces shall co-ordinate the representation of the military interests of the forces in traffic matters vis-à-vis civilian authorities. They shall also co-ordinate the execution of military traffic movements of the sending States with each other and with civilian traffic. The manner and extent of such co-ordination shall be arranged between the authorities of the forces and the German Armed Forces. Where such arrangements have not been concluded, the forces shall notify military movements by road and by rail to the competent agencies of the German Armed Forces. In respect of military air traffic, normal procedures shall apply.”

2. Paragraph 3 shall be replaced as follows:

“3. A force, a civilian component, their members and dependents shall, unless otherwise provided in the present Agreement, observe German traffic regulations, including regulations concerning behaviour at the scene of an accident, as well as regulations on the transport of hazardous material. Observance of such regulations shall be supervised by the competent authorities. In order to facilitate the control of the observance of these regulations, this supervision may be conducted jointly. The conduct of such supervision may be regulated by local arrangements. Existing arrangements shall continue to apply unless revised.”

“1.

(a) Une force, un élément civil, leurs membres et les personnes à charge ont le droit, sous réserve du consentement du Gouvernement fédéral, d'entrer en République Fédérale ou de se déplacer à l'intérieur et au-dessus du territoire fédéral dans des véhicules, navires et aéronefs; ce consentement est considéré comme acquis pour les transports et autres mouvements autorisés dans le cadre de la législation allemande, y compris du présent Accord et des autres accords internationaux auxquels la République Fédérale et un ou plusieurs des Etats d'origine sont parties, ainsi que des arrangements et procédures techniques y afférents. Dans la mesure où des autorisations spéciales et exceptionnelles ainsi que des dérogations à la législation sur le transport de matières dangereuses sont nécessaires pour les mouvements et transports militaires, celles-ci sont obtenues par l'entremise des services compétents des forces armées allemandes.

(b) Les services compétents des forces armées allemandes coordonnent, vis-à-vis des autorités civiles, la représentation des intérêts militaires des forces dans les questions de circulation. Ils coordonnent également l'exécution des mouvements de transport militaires des Etats d'origine entre eux et avec la circulation civile. La nature et l'ampleur de cette coordination font l'objet d'arrangements entre les autorités des forces et les forces armées allemandes. Si de tels arrangements n'ont pas été conclus, les forces communiquent les mouvements militaires par route ou par voie ferrée aux autorités compétentes des forces armées allemandes. En matière de navigation aérienne militaire, les procédures habituelles s'appliquent.”

2. Le paragraphe 3 est remplacé par le paragraphe suivant:

“3. Une force, un élément civil, leurs membres et personnes à charge observent les prescriptions allemandes relatives à la circulation, y compris les prescriptions relatives au comportement sur les lieux de l'accident et les prescriptions concernant le transport de matières dangereuses, dans la mesure où il n'en est pas disposé autrement dans le présent Accord. Les autorités compétentes contrôlent le respect de ces prescriptions. Afin de faciliter le contrôle du respect des dites prescriptions, celui-ci peut être effectué en commun. Le déroulement de ce contrôle peut être réglé dans le cadre d'arrangements au niveau local. Les arrangements existants sont maintenus sauf s'ils font l'objet d'une révision.”

3. Absatz (4) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4)

(a) Abweichungen von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr sind einer Truppe nach Maßgabe des deutschen Rechts gestattet. Im Falle künftiger Änderungen deutscher Gesetze oder Vorschriften, die den Straßenverkehr betreffen, finden durch dringende militärische Erfordernisse bedingte Abweichungen im Einklang mit Verfahren statt, die zwischen den Behörden einer Truppe und den zuständigen deutschen Behörden vereinbart werden.

(b) Über die Bestimmung und Benutzung eines Straßennetzes für den militärischen Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht geltenden Begrenzungen überschreiten, sind Vereinbarungen zwischen den Behörden einer Truppe und den deutschen Behörden zu schließen. Der Verkehr mit derartigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auf Straßen außerhalb des vereinbarten Straßennetzes wird nur mit Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden durchgeführt. Bei Unglücksfällen, Katastrophen, im Falle des Staatsnotstandes oder nach vorheriger Vereinbarung zwischen den betroffenen Behörden ist die Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden nicht erforderlich.“

4. Absatz (5) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Die Behörden des Entsendestaates beachten grundlegende deutsche Verkehrssicherheitsvorschriften. Innerhalb dieses Rahmens können sie ihre eigenen Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die deutschen Behörden und die Behörden der Truppe arbeiten bei der Durchführung dieser Bestimmung eng zusammen.“

5. Absatz (7) wird gestrichen.

### Artikel 39

Artikel 60 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung zu Absatz (2) und Buchstaben (a) und (e) werden durch folgende Einleitung und folgende Buchstaben ersetzt:

„(2) Eine Truppe kann, soweit dies für militärische Zwecke erforderlich ist,

3. Paragraph 4 shall be replaced as follows:

“4.

(a) Deviations from German regulations governing conduct in road traffic shall be permitted to a force in accordance with German law. In the event of future changes in German laws or regulations concerning road traffic, deviations required by military exigency shall take place in accordance with procedures agreed between the authorities of a force and the competent German authorities.

(b) Agreements shall be concluded between the authorities of a force and the German authorities regarding the designation and use of a road network for military traffic by vehicles and trailers, the dimensions, axle loads, total weight or number of which exceed limitations under German traffic regulations. The operation of such vehicles and trailers on roads not within the agreed network shall be carried out only with the permission of the competent German authorities. In case of accidents, catastrophes, state of emergency or by prior agreement between the authorities concerned, permission of the competent German authorities is not necessary.”

4. Paragraph 5 shall be replaced as follows:

“5. The authorities of the sending State shall observe basic German transportation safety regulations. Within that framework, they may apply their own standards to the design, construction and equipment of vehicles, trailers, inland water vessels or aircraft. The German authorities and the authorities of the force shall consult closely on the implementation of this provision.”

5. Paragraph 7 shall be deleted.

### Article 39

Article 60 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. The introduction to paragraph 2 and sub-paragraphs (a) and (e) thereof shall be replaced as follows:

“2. To the extent required for military purposes a force may set up, operate, and maintain:

3. Le paragraphe 4 est remplacé par le paragraphe suivant:

“4.

(a) Une force peut être autorisée à déroger aux prescriptions allemandes relatives à la circulation routière dans les conditions fixées par le droit allemand. Dans le cas de modifications futures des lois et règlements allemands relatifs à la circulation routière, les dérogations requises par des exigences militaires urgentes sont mises en œuvre conformément aux procédures convenues entre les autorités d'une force et les autorités allemandes compétentes.

(b) Des accords sont conclus entre les autorités d'une force et les autorités allemandes concernant la désignation et l'utilisation d'un réseau routier réservé au trafic militaire de véhicules et de remorques dont les dimensions, la charge par essieu, le poids total ou le nombre excèdent les limites prescrites par la réglementation allemande de la circulation. La circulation de tels véhicules et remorques sur des routes autres que celles du réseau ainsi désigné ne s'effectue qu'avec l'autorisation des autorités allemandes compétentes. En cas d'accidents, de catastrophes, d'état d'urgence ou bien après accord entre les autorités concernées, l'autorisation des autorités allemandes compétentes n'est pas nécessaire.”

4. Le paragraphe 5 est remplacé par le paragraphe suivant:

“5. Les autorités de l'Etat d'origine observent les dispositions allemandes fondamentales en matière de sécurité des transports. Dans le cadre de celles-ci, elles peuvent appliquer leurs propres normes relatives aux caractéristiques, à la construction, et à l'équipement des véhicules, remorques, bâtiments fluviaux ou aéronaves. Les autorités allemandes et les autorités de la force coopèrent étroitement à l'application de la présente disposition.”

5. Le paragraphe 7 est supprimé.

### Article 39

L'Article 60 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. La phrase introductory du paragraphe 2 et les alinéas (a) et (e) sont remplacés par la phrase introductory et les alinéas suivants:

“2. Une force peut, dans la mesure requise pour atteindre les buts militaires, établir, exploiter et entretenir:

- (a) Fernmeldeanlagen (außer Funkanlagen) innerhalb der von ihr benutzten Liegenschaften.“
- „(e) zeitweilig Fernmeldeanlagen jeder Art für den Einsatz bei Übungen, Manövern und in den Fällen eines Notstandes entsprechend den mit deutschen Behörden abgestimmten Verfahren errichten, betreiben und unterhalten.“
2. Absatz (4) Buchstabe (b) wird gestrichen.
3. Absatz (5) Buchstabe (b) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:
- „(b) Eine Truppe, ein ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen können Ton- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen gebührenfrei und ohne Einzelgenehmigung errichten und betreiben, sofern sie keine elektromagnetischen Störungen von Funkdiensten verursachen.“
4. Absatz (7) wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(7)
- (a) Die von einer Truppe errichteten Fernmeldeanlagen können an die öffentlichen Fernmeldenetze der Bundesrepublik angeschlossen werden.
- (b) Fernmeldeeinrichtungen der Truppe, die an die öffentlichen Fernmeldenetze der Bundesrepublik angeschaltet werden sollen, sowie Funkanlagen müssen die in deutschen Vorschriften festgelegten grundlegenden Anforderungen einhalten. Noch bestehende Besonderheiten sind übergangsweise mitzuberücksichtigen. Die Übergangsfrist wird nicht ohne allseitiges Einvernehmen zwischen den Truppen und den deutschen Behörden beendet.
- (c) Ausnahmen von dem unter Buchstabe (b) genannten Grundsatz sind nur zulässig
- (i) für die Fernmeldeeinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung dieses Abkommens bereits bei der Truppe vorhanden sind oder deren Beschaffung eingeleitet ist, oder
- (ii) auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der Truppe und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation.
- Daraus resultierende Haftungsfragen sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bestehender Übereinkünfte zu regeln.“
- (a) telecommunication facilities (except radio installations) within accommodation used by it;
- (e) temporary telecommunication facilities of any kind for training exercises, manœuvres, and in cases of emergency, in accordance with procedures agreed upon with the German authorities.”
2. Paragraph 4, sub-paragraph (b) shall be deleted.
3. Paragraph 5, sub-paragraph (b) shall be replaced as follows:
- “(b) A force, a civilian component, their members and dependents, may set up and operate sound and television broadcast receiving apparatus free of charge and without individual licences, provided no electromagnetic interference is caused to radio communication services.”
4. Paragraph 7 shall be replaced as follows:
- “7.
- (a) Telecommunication facilities established by a force may be interconnected with the public telecommunication networks of the Federal Republic.
- (b) Telecommunication facilities of the force for interconnection with the public telecommunication networks of the Federal Republic, as well as radio installations, shall meet the basic requirements laid down in German legal regulations. Existing special features shall be taken into consideration for a transitional period. The transitional period shall not be terminated without mutual agreement between the forces and the German authorities.
- (c) Exceptions to the principle referred to in sub-paragraph (b) of this paragraph shall only be permissible
- (i) for telecommunication facilities already in the possession of the force or being procured upon entry into force of the Agreement of 18 March 1993 to amend the present Agreement, or
- (ii) on the basis of special agreements between the force and the Federal Minister of Posts and Telecommunications.
- Any questions of liability arising as a result thereof shall be settled in conformity with the provisions of existing agreements.”
- (a) des installations de télécommunications (hormis les installations radioélectriques) à l'intérieur des biens immobiliers qu'elle utilise;»
- «(e) des installations de télécommunications de toute nature utilisées à titre temporaire pour des exercices militaires, des manœuvres ou en cas de nécessité urgente, conformément aux procédures concertées avec les autorités allemandes.»
2. L'alinéa (b) du paragraphe 4 est supprimé.
3. L'alinéa (b) du paragraphe 5 est remplacé par l'alinéa suivant:
- “(b) Une force, un élément civil, leurs membres et les personnes à leur charge peuvent établir et exploiter des appareils récepteurs de radio-diffusion et de télévision sans être soumis à aucune taxe ou autorisation individuelle, pour autant qu'elles ne causent pas de brouillages électromagnétiques aux services de radiocommunications.»
4. Le paragraphe 7 est remplacé par le paragraphe suivant:
- “7.
- (a) Les installations de télécommunications établies par une force peuvent être reliées aux réseaux publics de télécommunications de la République Fédérale.
- (b) Les installations de télécommunications de la force destinées à être raccordées aux réseaux publics de télécommunications de la République Fédérale, ainsi que les installations de radiocommunications doivent être conformes aux exigences essentielles de la réglementation allemande. Les particularités encore existantes sont à prendre en considération à titre transitoire. La période de transition n'expirera pas sans accord mutuel entre les forces et les autorités allemandes.
- (c) Des exceptions au principe mentionné à l'alinéa (b) ci-dessus ne peuvent être accordées:
- (i) que pour les installations de télécommunications dont la force dispose déjà à l'entrée en vigueur de l'Accord du 18 mars 1993 modifiant le présent Accord ou pour lesquelles la procédure de fourniture est déjà en cours, ou
- (ii) qu'en vertu d'accords particuliers convenus entre la force et le Ministre fédéral des Postes et Télécommunications.
- Les questions de responsabilité résultant de ces exceptions doivent être réglées conformément aux termes des accords existants.»

5. Absatz (8) Buchstabe (a) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„(8)

(a) Eine Truppe berücksichtigt bei der Errichtung und beim Betrieb von Fernmeldeanlagen die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages von Nairobi vom 6. November 1982 oder einer an seine Stelle tretenden Übereinkunft und die sonstigen die Bundesrepublik auf dem Gebiet des Fernmeldewesens bindenden internationalen Übereinkünfte.“

6. Absatz (10) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(10) Bei der Auslegung und Anwendung dieses Artikels werden die Interessen der Truppe auf deren Wunsch durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation im Rahmen seiner Zuständigkeiten wahrgenommen.“

#### Artikel 40

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 60 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) wird gestrichen.
2. Absatz (3) wird gestrichen.
3. Absatz (5) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(5)

(a) Eine Truppe benutzt nur Frequenzen, die ihr von den deutschen Behörden zugeteilt sind. Die Behörden der Truppe teilen den deutschen Behörden die Frequenzen mit, die sie nicht mehr benötigen. Halten die deutschen Behörden es auf Grund internationaler Verpflichtungen, internationaler Beziehungen oder wesentlicher deutscher Belange für erforderlich, eine Frequenzzuteilung zu ändern oder zurückzuziehen, so setzen sie sich vorher mit den Behörden der Truppe ins Benehmen.

(b) Das Verfahren für die Frequenzzuteilung, für die Änderung oder Zurückziehung von Frequenzzuteilungen sowie für die beschleunigte Zuteilung von Frequenzen zum Zwecke einer vorübergehenden Benutzung bei Manövern wird zwischen den deutschen Bundesbehörden und den Behörden einer Truppe, die in der Beratenden Arbeitsgruppe für Funkfrequenzen (Consultative Working Group on Radio Frequencies, CWG) oder deren Nachfolgeorganisation vertreten sind, besonders vereinbart. Diese Vereinbarung wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren, Weisungen und Empfehlungen der Nordatlantikvertragsorganisation geschlossen.

(c) Maßnahmen zum Schutze der Frequenzen durch die zuständige Be-

5. Paragraph 8, sub-paragraph (a) shall be replaced as follows:

“(a) In establishing and operating telecommunication facilities, a force shall observe the provisions of the International Telecommunication Convention, done at Nairobi on 6 November 1982, or of such other instrument as may replace it and any other international instruments in the field of telecommunications binding on the Federal Republic.”

6. Paragraph 10 shall be replaced as follows:

“10. At the request of a force, the Federal Minister of Posts and Telecommunications shall, within his sphere of responsibility, advocate the interests of the force in the interpretation and application of this Article.”

#### Article 40

The Protocol of Signature re Article 60 to the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 1 shall be deleted.
2. Paragraph 3 shall be deleted.
3. Paragraph 5 shall be replaced as follows:

“5.

(a) A force shall use only the frequencies assigned to it by the German authorities. The authorities of the force shall notify the German authorities of frequencies no longer required. If, by reason of international obligations, international relations, or essential German interests, the German authorities deem it necessary to change or withdraw a frequency assignment, they shall, before doing so, consult the authorities of the force.

(b) The procedure for the assignment of frequencies, for changes or withdrawals of frequencies already assigned and for an accelerated assignment of frequencies for temporary use in manoeuvres shall be laid down by special agreement between the German Federal authorities and the authorities of a force represented in the Consultative Working Group on Radio Frequencies (CWG) or its successor. Such agreement shall be in accordance with relevant North Atlantic Treaty Organization procedures, directives and recommendations.

(c) Measures for the protection of frequencies through the competent

5. L’alinéa (a) du paragraphe 8 est remplacé par l’alinéa suivant:

«8.

(a) Une force tient compte, pour l’établissement et l’exploitation des installations de télécommunications, des dispositions de la Convention Internationale des Télécommunications de Nairobi, conclue le 6 novembre 1982, ou de tout instrument qui pourrait la remplacer, ainsi que des autres instruments internationaux qui lient la République Fédérale dans le domaine des télécommunications.

6. Le paragraphe 10 est remplacé par le paragraphe suivant:

«10. Lors de l’interprétation et de l’application du présent Article, les intérêts de la force sont défendus, à sa demande, par le Ministre fédéral des Postes et Télécommunications dans le cadre de ses compétences.»

#### Article 40

Le Protocole de Signature à l’Accord Complémentaire relatif à l’Article 60 est modifié comme suit:

1. Le paragraphe 1 est supprimé.
2. Le paragraphe 3 est supprimé.
3. Le paragraphe 5 est remplacé par le paragraphe suivant:

«5.

(a) Une force n’utilise que les fréquences qui lui sont assignées par les autorités allemandes. Les autorités de la force font connaître aux autorités allemandes les fréquences dont elles n’ont plus besoin. Lorsqu’en raison d’obligations ou de relations internationales, ou d’intérêts allemands majeurs, les autorités allemandes estiment nécessaire de changer ou de retirer une fréquence déjà assignée, elles consultent au préalable les autorités de la force.

(b) La procédure d’assignation, de changement ou de retrait de fréquences et la procédure accélérée d’assignation de fréquences à utiliser temporairement en période de manœuvres sont fixées par accord particulier entre les autorités fédérales allemandes et les autorités de la force représentées au sein du Groupe de Travail Consultatif pour les Fréquences radioélectriques ou de l’organe subséquent de celui-ci. Cet accord est conclu conformément aux procédures, directives et recommandations applicables de l’Organisation du Traité de l’Atlantique Nord.

(c) En concertation avec le ministre fédéral de la Défense, la force intéres-

hörde der Nordatlantikvertragsorganisation werden von der beteiligten Truppe in Abstimmung mit dem Bundesminister der Verteidigung veranlaßt. Maßnahmen zum Schutze der Frequenzen durch andere internationale Organisationen, insbesondere durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU), werden von den deutschen Behörden nur auf Antrag der Behörden der beteiligten Truppe veranlaßt.

- (d) Angaben über Frequenzen, die von einer Truppe benutzt werden, übermitteln die deutschen Behörden anderen Stellen und Organisationen nur mit Zustimmung der Behörden der Truppe.
- (e) Verursachen Funkstellen einer Truppe schädliche Störungen bei Funkstellen außerhalb des Bundesgebiets oder werden sie von solchen Funkstellen in schädlicher Weise gestört, so verfahren die deutschen Behörden nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Internationalen Fernmeldevertrages und seiner Vollzugsordnung für den Funkdienst.“

4. Absatz (6) wird gestrichen.

#### Artikel 41

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 63 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (8) Buchstabe (a) Ziffern (ii) und (iv) werden durch folgende Ziffern ersetzt:
  - „(ii) die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung,“
  - „(iv) die Schornsteinreinigung und Messungen aus Gründen des Immissionsschutzes in Verbindung mit dem Betrieb von Feuerungsanlagen durch die Truppe,“
2. Nach Absatz (8) wird folgender neuer Absatz (8<sup>bis</sup>) eingefügt:

„(8<sup>bis</sup>)

- (a) Zu den sonstigen Kosten im Sinne des Artikels 63 Absatz (4) Buchstabe (d) gehören die laufenden Kosten für die innerhalb der Liegenschaften zur Verhinderung materieller Umweltschäden erforderlichen Maßnahmen.
- (b) Eine Truppe oder ein ziviles Gefolge trägt im Einklang mit diesem Absatz die Kosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung, Bewertung und Behebung der von ihr verursachten Kontamination durch risikobehaftete Stoffe entstehen, soweit die zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen anwendbaren rechtlichen Standards überschritten werden. Diese Kosten

North Atlantic Treaty Organization authority shall be initiated by the force concerned in agreement with the Federal Minister of Defence. Measures for the protection of frequencies through other international organizations, especially through the International Telecommunication Union (ITU), shall be initiated by the German authorities only at the request of the authorities of the force concerned.

- (d) Information on frequencies used by a force shall be transmitted by the German authorities to other agencies and organizations only with the consent of the authorities of the force.
- (e) Where radio stations of a force cause harmful interference to radio stations located outside the Federal territory, or suffer harmful interference from such stations, the German authorities shall proceed in accordance with the International Telecommunication Convention in force at the time and its pertinent Radio Regulations.”

4. Paragraph 6 shall be deleted.

#### Article 41

The Protocol of Signature re Article 63 to the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 8, sub-paragraph (a), items (ii) and (iv) shall be replaced as follows:
  - “(ii) disposal of sewage and waste;
  - “(iv) chimney sweeping and measurements for reasons of emissions protection in conjunction with the operation of furnaces by the force;”
2. Following paragraph 8, the following new paragraph 8<sup>bis</sup> shall be added:

“8<sup>bis</sup>.

  - (a) Other operating costs within the meaning of sub-paragraph (d) of paragraph 4 of Article 63 include running costs of necessary measures within accommodation to prevent physical environmental damage.
  - (b) A force or a civilian component shall in accordance with this paragraph bear costs arising in connection with the assessment, evaluation and remedying of hazardous substance contamination caused by it and that exceeds then-applicable legal standards. These costs shall be determined pursuant to German law as applied in accordance with para-

sée fait en sorte que les mesures nécessaires soient prises pour permettre à l'autorité compétente de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord d'assurer la protection des fréquences. Les mesures de protection des fréquences par d'autres organisations internationales, en particulier par l'Union Internationale des Télécommunications (UIT), sont prises par les autorités allemandes uniquement à la demande des autorités de la force concernée.

- (d) Les autorités allemandes ne fournissent à d'autres services ou organisations des renseignements relatifs aux fréquences utilisées par une force qu'avec l'assentiment des autorités de celle-ci.
- (e) Lorsque les services de radiocommunications d'une force provoquent des brouillages préjudiciables pour des services de radiocommunications situés en dehors du territoire fédéral, ou lorsqu'ils sont eux-mêmes perturbés par des brouillages dus à ces derniers, les autorités allemandes agissent conformément aux dispositions de la Convention Internationale des Télécommunications en vigueur et au Règlement des Radiocommunications y relatif.”

4. Le paragraphe 6 est supprimé.

#### Article 41

Le Protocole de Signature relatif à l'Article 63 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Les points (ii) et (iv) de l'alinéa (a) du paragraphe 8 sont remplacés par les points suivants:
  - “(ii) l'évacuation des eaux usées et l'enlèvement des déchets;
  - “(iv) le ramonage des cheminées ainsi que les mesures liées à la protection contre les nuisances en relation avec l'utilisation par la force des installations de combustion.”
2. Après le paragraphe 8, le paragraphe 8<sup>bis</sup> suivant est introduit:

“8<sup>bis</sup>.

  - (a) Les autres frais d'exploitation au sens de l'alinéa (d) du paragraphe 4 de l'Article 63 comprennent les charges courantes se rapportant aux mesures de prévention de toute atteinte matérielle à l'environnement prises à l'intérieur des biens immobiliers.
  - (b) La force ou l'élément civil supporte, conformément au présent paragraphe, les frais résultant d'opérations visant à constater, évaluer et porter remède aux pollutions par substances dangereuses qu'il a causées et qui dépassent les normes légales en vigueur au moment de ces opérations. Ces coûts sont à déterminer en application du droit allemand

werden nach deutschem Recht bestimmt, wie es nach Maßgabe des Artikels 53 Absatz (1) oder, wenn die Voraussetzungen vorliegen, der Artikel 41 oder 52 angewendet wird. Die Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges zahlen diese Kosten so zügig, wie es die Verfügbarkeit von Mitteln und die Haushaltsverfahren der Regierung des Entsendestaates erlauben.

- (c) Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendbarkeit dieses Absatzes auf bestimmte Kosten setzen sich die Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges mit den deutschen Behörden ins Benehmen; erforderlichenfalls können sie gesonderte Vereinbarungen nach diesem Abschnitt, Absatz (1), schließen.“

#### Artikel 42

Artikel 67 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz (3) Buchstabe (a) Ziffern (i) und (ii) werden durch folgende Ziffern ersetzt:

„(3)

(a) (i) Für Lieferungen und sonstige Leistungen an eine Truppe oder ein ziviles Gefolge, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Truppe oder des zivilen Gefolges in Auftrag gegeben werden und für den Gebrauch oder den Verbrauch durch die Truppe, das zivile Gefolge, ihre Mitglieder oder deren Angehörige bestimmt sind, werden die unter den Ziffern (ii) und (iv) genannten Abgabenvergünstigungen gewährt. Die Abgabenvergünstigungen sind bei der Berechnung des Preises zu berücksichtigen.

(ii) Lieferungen und sonstige Leistungen an eine Truppe oder ein ziviles Gefolge sind von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt nicht für die Lieferung von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie für die Herstellung von Gebäuden, wenn diese Umsätze für den privaten Bedarf der Mitglieder der Truppe, oder des zivilen Gefolges oder von Angehörigen bestimmt sind.“

2. Absatz (3) Buchstabe (a) Ziffer (iii) wird gestrichen.

3. Absatz (3) Buchstabe (a) Ziffer (iv) wird durch folgende Ziffer ersetzt:

„(3)

(a) (iv) Für Waren, die aus dem zollrechtlich freien Verkehr an eine Truppe oder ein ziviles Gefolge geliefert werden, werden die Abgabenvergünstigungen ge-

graph 1 of Article 53 or, where applicable, in accordance with Articles 41 or 52. The authorities of the force or of the civilian component shall pay these costs as expeditiously as feasible consistent with the availability of funds and the fiscal procedures of the Government of the sending State.

- (c) In the event of differences over the applicability of this paragraph to particular costs, the authorities of the force or of the civilian component shall consult with the German authorities; if necessary, they may conclude separate agreements pursuant to paragraph 1 of this Section.”

#### Article 42

Article 67 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph 3, sub-paragraph (a), items (i) and (ii) shall be replaced as follows:

“3.

(a) (i) The tax relief provided under items (ii) and (iv) of this subparagraph shall be granted when goods or services are procured by an official procurement agency of a force or a civilian component for the use of, or consumption by, the force, the civilian component, their members, or dependents. The tax relief shall be taken into account in calculating prices.

(ii) Deliveries and services to a force or a civilian component shall be exempt from turnover tax. This tax exemption shall not apply to the sale of undeveloped and developed land as well as to the construction of buildings if such transactions are for the private requirements of members of the force, or the civilian component or of dependents.”

2. Paragraph 3, sub-paragraph (a), item (iii) shall be deleted.

3. Paragraph 3, sub-paragraph (a), item (iv) shall be replaced as follows:

“3.

(a) (iv) Goods delivered to a force or a civilian component from the free inland trade (zollrechtlich freier Verkehr) shall be granted tax relief provided by customs and ex-

aux termes du paragraphe 1 de l’Article 53 ou, lorsque les conditions sont remplies, conformément aux Articles 41 ou 52. Les autorités de la force ou de son élément civil supportent ces coûts aussi rapidement que la disponibilité des fonds et les procédures de comptabilité publique de l’Etat d’origine le permettent.

- (c) En cas de désaccord concernant l’application du présent paragraphe à certains coûts, les autorités de la force ou de l’élément civil entameront des consultations avec les autorités allemandes; en cas de besoin, elles peuvent conclure des accords séparés relatifs au paragraphe 1 de la présente Section.”

#### Article 42

L’Article 67 de l’Accord Complémentaire est modifié comme suit:

1. Les points (i) et (ii) de l’alinéa (a) du paragraphe 3 sont remplacés par les points (i) et (ii) suivants:

“3.

(a) (i) Les fournitures et autres prestations effectuées pour le compte d’une force ou d’un élément civil, qui sont commandées par un service d’achat officiel de la force ou de l’élément civil et qui sont destinées à être utilisées ou consommées par la force, l’élément civil, leurs membres ou les personnes à charge, bénéficient des priviléges fiscaux énumérés dans les points (ii) et (iv) du présent alinéa. Il doit être tenu compte des priviléges fiscaux dans le calcul du prix.

(ii) Les fournitures et autres prestations effectuées pour le compte d’une force ou d’un élément civil sont exonérées de l’impôt sur le chiffre d’affaires. Cette exonération ne s’applique pas à la livraison de biens immobiliers non bâtis et bâtis ainsi qu’à l’édification de bâtiments lorsque ces transactions sont destinées aux besoins privés des membres de la force, de l’élément civil ou des personnes à charge.”

2. Le point (iii) de l’alinéa (a) du paragraphe 3 est supprimé.

3. Le point (iv) de l’alinéa (a) du paragraphe 3 est remplacé par le point (iv) suivant:

“3.

(a) (iv) Les marchandises en libre pratique fournies à une force ou à un élément civil bénéficient des priviléges fiscaux prévus en cas d’exportation, par la législation

währt, die in den Zoll- und Verbrauchsteuergesetzen für den Fall der Ausfuhr vorgesehen sind.“

#### Artikel 43

Artikel 71 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Absatz (3) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Im Hinblick auf ihre Tätigkeit als nicht-wirtschaftliche Organisationen sind die in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absätze (2) und (3), aufgeführten Organisationen von den deutschen Vorschriften über Handel und Gewerbe, soweit sie sonst anwendbar wären, befreit. Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind jedoch vorbehaltlich des auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls anzuwenden.“

cise legislation in the event of export.”

#### Article 43

Article 71 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Paragraph 3 shall be replaced as follows:

“3. In respect of their activities as non-commercial organizations, the organizations listed in paragraphs 2 and 3 of the Section of the Protocol of Signature referring to this Article shall be exempt from the German regulations, if otherwise applicable, governing the conduct of trade and business activities (Handel und Gewerbe). The provisions of industrial safety law (Arbeitsschutzrecht) shall nevertheless apply subject to the Section of the Protocol of Signature referring to this Article.”

sur les douanes et les impôts de consommation.»

#### Article 43

L'Article 71 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Le paragraphe 3 est remplacé par le paragraphe suivant:

«3. Eu égard aux activités qu'elles exercent en tant qu'organisations à but non lucratif, les organisations visées aux paragraphes 2 et 3 de la section du Protocole de Signature se référant au présent Article ne sont pas assujetties aux prescriptions allemandes relatives aux activités commerciales et professionnelles (Handel und Gewerbe), dans la mesure où ces prescriptions leur seraient applicables par ailleurs. Les dispositions législatives en matière d'hygiène, de santé et de sécurité du travail (Arbeitsschutzrecht) sont cependant applicables sous réserve de la section du Protocole de Signature se référant au présent Article.»

#### Artikel 44

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 71 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Nach Absatz (5) wird folgender Absatz (6) angefügt:

„(6) Bei der Anwendung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften gelten

- (a) Artikel 53 Absätze (3) und (4) sowie der auf Artikel 53 Bezug nehmende Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absätze (5) und (6), insbesondere für Fragen der Zusammenarbeit;
- (b) der auf Artikel 53 Bezug nehmende Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (4<sup>bis</sup>), insbesondere für Fragen der Unterstützung einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften und
- (c) Artikel 53A insbesondere für behördliche Entscheidungen.“

#### Article 44

The Protocol of Signature re Article 71 to the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Following paragraph 5, the following new paragraph 6 shall be added:

“6. The application of industrial safety provisions shall be governed by:

- (a) paragraphs 3 and 4 of Article 53 as well as paragraphs 5 and 6 of the Section of the Protocol of Signature referring to Article 53, in particular in matters of co-operation;
- (b) paragraph 4<sup>bis</sup> of the Section of the Protocol of Signature referring to Article 53, in particular in matters of support, including access to accommodation; and
- (c) Article 53A, in particular in respect of administrative decisions.”

#### Artikel 45

Artikel 72 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

Absatz (1) Buchstabe (b) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„(b) Befreiung von den deutschen Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe, außer den Vorschriften des Arbeitsschutzrechts;“

#### Article 45

Article 72 of the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

Paragraph 1, sub-paragraph (b) shall be replaced as follows:

“(b) exemptions from German regulations governing the conduct of trade and business activities (Handel und Gewerbe), except industrial safety (Arbeitsschutz) regulations;”

#### Artikel 46

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 72 des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

#### Article 46

The Protocol of Signature re Article 72 to the Supplementary Agreement shall be amended as follows:

#### Article 45

L'Article 72 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

L'alinéa (b) du paragraphe 1 est remplacé par le paragraphe suivant:

«(b) ne sont pas assujetties aux prescriptions allemandes relatives aux activités commerciales et professionnelles en dehors des prescriptions sur l'hygiène, la santé et la sécurité du travail (Arbeitsschutz).»

#### Article 46

Le Protocole de Signature relatif à l'Article 72 de l'Accord Complémentaire est modifié comme suit:

Nach Absatz (2) wird folgender Absatz (3) angefügt:

„(3) Die zuständigen deutschen Behörden werden in den Grenzen ihres pflichtgemäßem Ermessens Ausnahmen nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“) für diese Unternehmen, die sich innerhalb der der Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften befinden, gewähren.“

Following paragraph 2, the following new paragraph 3 shall be added:

“3. Within the limits of their discretion (pflichtgemäßes Ermessen), the competent German authorities shall grant exceptions under the industrial safety provisions (in particular, under Section 3 of the Accident Prevention Regulation “General Regulations”) to such enterprises located within accommodation made available for the exclusive use of the force.”

A la suite du paragraphe 2, le paragraphe 3 est introduit:

«3. Dans les limites imposées par leurs obligations et en usant de leur pouvoir discrétionnaire, les autorités allemandes compétentes accordent aux Organisations qui se trouvent à l'intérieur des installations mises à la disposition de la force pour son usage exclusif des exceptions conformément aux dispositions législatives sur l'hygiène, la santé et la sécurité du travail (en particulier au paragraphe 3 des dispositions sur la prévention des accidents «Allgemeine Vorschriften»).»

#### Artikel 47

Artikel 76 des Zusatzabkommens wird gestrichen.

#### Article 47

Article 76 of the Supplementary Agreement shall be deleted.

#### Article 47

L'Article 76 de l'Accord Complémentaire est supprimé.

#### Artikel 48

Artikel 77 des Zusatzabkommens wird gestrichen.

#### Article 48

Article 77 of the Supplementary Agreement shall be deleted.

#### Article 48

L'Article 77 de l'Accord Complémentaire est supprimé.

#### Artikel 49

Artikel 79 des Zusatzabkommens wird gestrichen.

#### Article 49

Article 79 of the Supplementary Agreement shall be deleted.

#### Article 49

L'Article 79 de l'Accord Complémentaire est supprimé.

#### Artikel 50

Nach Artikel 80 des Zusatzabkommens wird folgender Artikel 80A eingefügt:

#### Article 50

Following Article 80 of the Supplementary Agreement, the following new Article 80A shall be added:

#### „Artikel 80A

(1) Entsteht eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und ist ein besonderes Verfahren nicht vorgesehen, so bemühen sich die unmittelbar betroffenen Vertragsparteien, die Meinungsverschiedenheit durch Konsultationen auf der niedrigsten geeigneten Ebene beizulegen. Eine auf dieser Ebene nicht zu lösende Meinungsverschiedenheit kann höheren zuständigen Militär- oder Zivilbehörden zur Beilegung vorgelegt werden.

#### “Article 80A

1. Should a difference arise relating to the interpretation or application of the present Agreement, and unless a separate procedure is provided, the Parties directly concerned shall endeavour to settle the difference by consultations at the lowest appropriate level. A difference that cannot be resolved at that level may be referred to higher competent military or civil authorities for resolution.

A la suite de l'Article 80 de l'Accord Complémentaire, est introduit l'Article 80A suivant:

#### “Article 80A

1. Si un différend apparaît au sujet de l'interprétation ou de l'application du présent Accord, et si aucune procédure particulière n'est prévue, les Parties Contractantes directement concernées s'efforcent de résoudre le différend par le biais de consultations au niveau adéquat le plus bas. Un différend qui ne peut être résolu à ce niveau peut être soumis à des autorités militaires ou civiles supérieures compétentes aux fins de règlement.

#### (2)

(a) Wird die Meinungsverschiedenheit nicht nach Absatz (1) innerhalb von fünfzehn Tagen beigelegt, so kann danach jede unmittelbar betroffene Vertragspartei verlangen, daß eine beratende Kommission gebildet wird, die den unmittelbar betroffenen Vertragsparteien Lösungsmöglichkeiten vorschlägt. Die beratende Kommission wird spätestens zehn Tage nach dem Ersuchen gebildet und hält dann ihre erste Sitzung ab. Die beratende Kommission gibt ihre endgültigen Empfehlungen innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer ersten Sitzung ab.

#### 2.

(a) If the difference is not resolved in accordance with paragraph 1 within fifteen days, any Party directly concerned thereafter may request that a consultative Commission be established to recommend possible solutions to the Parties directly concerned. The consultative Commission shall be established and hold its first meeting not later than ten days following the request. The consultative Commission shall issue its final recommendations within sixty days following its first meeting.

(b) Die beratende Kommission besteht aus einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die unmittelbar betroffenen Vertragsparteien vertreten. Ist die Bundesrepublik Partei einer Meinungsverschiedenheit, so hat sie das Recht, die gleiche Anzahl von Mitgliedern zu bestellen wie alle anderen Parteien der

(b) The consultative Commission shall consist of an appropriate number of members representing the Parties directly concerned. Where the Federal Republic is a party to the difference, it shall have the right to appoint as many members as are appointed by all other parties to the difference together. The consultative

(a) Si le différend n'est pas résolu conformément au paragraphe 1 du présent Article dans un délai de quinze jours, toute Partie directement concernée peut demander qu'une Commission consultative soit constituée afin de proposer des solutions acceptables aux Parties directement concernées. La Commission consultative est constituée et se réunit une première fois dans un délai n'excédant pas dix jours après la demande. La Commission consultative émet ses recommandations finales au plus tard soixante jours après sa première réunion.

(b) La Commission consultative est composée d'un nombre adéquat de membres représentant les Parties directement concernées. Lorsqu'elle est partie à un différend, la République Fédérale a le droit de nommer autant de membres que l'ensemble des membres désignés par les autres Parties au différend. La

Meinungsverschiedenheit zusammen. Die beratende Kommission kann externe Schlichter bitten, die Kommission zu beraten. Auf Ersuchen eines ihrer Mitglieder holt die beratende Kommission fachliche Gutachten geeigneter Personen oder Organisationen wie der Nordatlantikvertragsorganisation, der West-europäischen Union oder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein, die vertraulich abgegeben und behandelt werden.

(3) Als erste Amtshandlung wird die beratende Kommission, falls tunlich, den Vertragsparteien empfehlen, bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit einstweilige Maßnahmen zu ergreifen. Diese einstweiligen Maßnahmen lassen die jeweiligen Standpunkte der Vertragsparteien oder die abschließende Beilegung der Meinungsverschiedenheit unberührt. Kann sich die beratende Kommission nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit über einstweilige Maßnahmen einigen, so wird die Frage der einstweiligen Maßnahmen an geeignete Kanäle zur Lösung übermittelt, erforderlichenfalls auch auf Ministerebene.

(4) Die von der beratenden Kommission empfohlene endgültige Lösung wird von den unmittelbar betroffenen Vertragsparteien verwirklicht, sofern nicht eine oder mehrere von ihnen innerhalb von fünfzehn Tagen Einspruch erheben. Wird Einspruch erhoben oder kann sich die beratende Kommission nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit über endgültige Empfehlungen einigen, so wird die Angelegenheit zur umgehenden Beilegung an diplomatische Kanäle verwiesen.

(5) Bis zur endgültigen Beilegung der Meinungsverschiedenheit unterlassen die Vertragsparteien Maßnahmen, welche die wesentlichen Interessen einer anderen unmittelbar betroffenen Vertragspartei beeinträchtigen würden, insbesondere diejenigen Interessen, die das Gastland vorbringt.“

#### Artikel 51

Artikel 81 des Zusatzabkommens wird durch folgenden Artikel ersetzt:

##### „Artikel 81

Jede stationierende Vertragspartei kann im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien durch schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren von diesem Abkommen zurücktreten. Die Bundesrepublik kann dieses Abkommen im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien in bezug auf eine oder mehrere Vertragsparteien durch schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beenden.“

#### Artikel 52

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Vereinigten Staaten von

Commission may invite outside conciliators to advise the Commission. At the request of any of its members, the consultative Commission shall also seek the expert opinion of appropriate persons or organizations, such as the North Atlantic Treaty Organization, the Western European Union, or the Organization for Economic Co-operation and Development, whose opinion shall be provided and kept in confidence.

3. As its first order of business, the consultative Commission shall, if appropriate, recommend the adoption of interim measures to be taken by the Parties pending resolution of the difference. These interim measures shall be without prejudice to the respective positions of the Parties or to the ultimate resolution of the difference. If interim measures cannot be agreed by the consultative Commission within the prescribed time, the question of interim measures shall be referred to appropriate channels for resolution, at the ministerial level if necessary.

4. The final resolution recommended by the consultative Commission shall be implemented by the Parties directly concerned unless one or more of them object within fifteen days. In case of objection, or if the consultative Commission is unable to agree upon final recommendations within the prescribed time, the matter shall be referred to diplomatic channels for prompt resolution.

5. Pending final resolution of the difference, no Party shall take actions that would prejudice the essential interests of any other Party directly concerned, particularly those interests which may be put forward by the host country.”

#### Article 51

Article 81 of the Supplementary Agreement shall be replaced as follows:

##### “Article 81

Any stationing Party may, after consultation with the other Contracting Parties, withdraw from the present Agreement upon two years' written notice. The Federal Republic may, after consultation with the other Contracting Parties, terminate the present Agreement in respect of one or more Contracting Parties upon two years' written notice.”

#### Article 52

1. The present Agreement shall be subject to ratification or approval. Instruments of ratification or approval shall be deposited by the signatory States with the Government of the United States of America, which

Commission consultative peut inviter des conciliateurs extérieurs pour conseiller la Commission. La Commission consultative requiert, à la demande de l'un de ses membres, l'opinion avisée de toute personnalité ou organisation appropriée, telles que l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord, l'Union de l'Europe Occidentale ou l'Organisation de Coopération et de Développement Economique, dont les recommandations sont transmises et maintenues confidentielles.

3. Comme première mesure dans le cadre de ses travaux, la Commission consultative recommande aux Parties concernées, le cas échéant, l'adoption de dispositions provisoires dans l'attente d'un règlement du différend. Ces mesures provisoires n'affectent cependant pas les positions respectives des Parties ou le règlement définitif du différend. Si les membres de la Commission consultative ne peuvent s'entendre sur de telles mesures provisoires dans le délai imparti, la question des mesures provisoires est soumise pour règlement aux instances compétentes, au niveau ministériel si nécessaire.

4. La solution finale recommandée par la Commission consultative est mise en œuvre par les Parties directement concernées, sauf objection émise dans un délai de quinze jours par l'une ou plusieurs d'entre elles. En cas d'objection, ou si les membres de la Commission consultative sont incapables de s'entendre sur des recommandations finales dans le délai imparti, l'affaire est soumise aux instances diplomatiques en vue d'un règlement rapide du différend.

5. En attendant le règlement final du différend, aucune des Parties n'agit de manière à nuire aux intérêts essentiels de toute autre Partie directement concernée, notamment aux intérêts qui peuvent être mis en avant par l'Etat de séjour.”

#### Article 51

L'Article 81 de l'Accord Complémentaire est remplacé par l'Article suivant:

##### «Article 81

Toute Partie ayant des forces stationnées pourra, après consultation des autres Parties Contractantes, se retirer du présent Accord sur préavis formulé par écrit de deux ans. La République Fédérale peut, après consultation avec les autres Parties Contractantes, mettre fin au présent Accord en ce qui concerne une ou plusieurs parties sur préavis formulé par écrit de deux ans.”

#### Article 52

1. Le présent Accord sera ratifié ou approuvé. Les instruments de ratification ou d'approbation seront déposés par les Etats signataires auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique qui notifiera la date

Amerika hinterlegt; diese notifiziert jedem Unterzeichnerstaat den Tag der Hinterlegung der Urkunden.

(2) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(3) Dieses Abkommen wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat je eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten unterzeichneten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993, in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

shall notify each signatory State of the date on which the instruments are deposited.

2. The present Agreement shall enter into force thirty days following the deposit of the last instrument of ratification or approval.

3. The present Agreement shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America, which shall transmit a certified copy thereof to each signatory State.

In witness whereof the undersigned representatives duly authorized thereto have signed the present Agreement.

Done at Bonn, this eighteenth day of 18 March 1993, in a single original in the German, English and French languages, all texts being equally authentic.

de ces dépôts à chacun des Etats signataires.

2. Le présent Accord entrera en vigueur trente jours après la date de dépôt du dernier instrument de ratification ou d'approbation.

3. Le présent Accord sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique qui remettra des copies certifiées conformes à chacun des Etats signataires.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont apposé leurs signatures au bas du présent Accord.

Fait à Bonn, le 18 mars 1993, en un seul exemplaire original, en langues allemande, anglaise et française, les trois versions faisant également foi.

**Abkommen**  
**zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1**  
**des Zusatzabkommens vom 3. August 1959**  
**in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971,**  
**die Vereinbarung vom 18. Mai 1981**  
**und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung**  
**zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages**  
**über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der**  
**in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen**

**Agreement**  
**to implement Paragraph 1 of Article 45**  
**of the Agreement of 3 August 1959,**  
**as amended by the Agreements of 21 October 1971,**  
**18 May 1981 and 18 March 1993,**  
**to supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty**  
**regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces**  
**stationed in the Federal Republic of Germany**

**Accord**  
**portant Application du Paragraphe 1 de l'Article 45**  
**de l'Accord du 3 août 1959**  
**modifié par les Accords du 21 octobre 1971,**  
**du 18 mai 1981 et du 18 mars 1993**  
**complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord**  
**sur le Statut de leurs Forces, en ce qui concerne les Forces étrangères**  
**stationnées en République fédérale d'Allemagne**

Zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (im folgenden als „Zusatzabkommen“ bezeichnet) zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen sind

das Königreich Belgien,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
Kanada,  
das Königreich der Niederlande,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien  
und Nordirland  
und  
die Vereinigten Staaten von Amerika

For the purpose of implementing paragraph 1 of Article 45 of the Agreement of 3 August 1959, as amended by the Agreements of 21 October 1971, 18 May 1981 and 18 March 1993, to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany (hereinafter referred to as the “Supplementary Agreement”),

the Kingdom of Belgium,  
Canada,  
the French Republic,  
the Federal Republic of Germany,  
the Kingdom of the Netherlands,  
the United Kingdom of Great Britain  
and Northern Ireland,  
and  
the United States of America

En application des dispositions de l'Accord du 3 août 1959 modifié par les Accords du 21 octobre 1971, du 18 mai 1981 et du 18 mars 1993 (dénommé ci-après «Accord Complémentaire») complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le Statut de leurs Forces, en ce qui concerne les Forces étrangères stationnées en République fédérale d'Allemagne,

la République fédérale d'Allemagne,  
le Royaume de Belgique,  
le Canada,  
les Etats-Unis d'Amérique,  
la République française,  
le Royaume des Pays-Bas  
et  
le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et  
d'Irlande du Nord

wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

sont, en vertu du paragraphe 1 de l'Article 45 dudit Accord, convenus de ce qui suit:

Teil I	Part I	Partie I
Verfahren zur Vorlage der Jahresprogramme für Manöver und andere Übungen	Procedure for Submission of Annual Programmes of Manœuvres and other Training Exercises	Procédure de présentation des programmes annuels de manœuvres et autres exercices

#### Artikel 1

(1) Die Behörden einer Truppe legen dem Bundesminister der Verteidigung und zur örtlichen und zeitlichen Koordinierung in Abdruck den jeweils betroffenen Wehrbereichskommandos bis zum 1. April eines jeden Jahres ihre Jahresprogramme für Manöver und andere Übungen im folgenden Kalenderjahr vor, an denen Truppenteile in Stärke von mindestens einer Brigade bei Volltruppenübungen oder von mehr als 1 500 Soldaten bei Rahmenübungen teilnehmen. Es ist anzustreben, Manöver und andere Übungen von Truppenteilen in Stärke von mindestens einem Bataillon/Regiment bei Volltruppenübungen oder bis zu 1 500 Soldaten bei Rahmenübungen in die Jahresprogramme aufzunehmen. Bei der Vorlage sind zu übermitteln:

#### Article 1

1. The authorities of a force shall submit to the Federal Minister of Defence, with copies to the respective Military District Commands for coordination in respect of place and time, by 1 April of every year, their annual programmes of manœuvres and other training exercises for the following calendar year in which units of at least brigade strength in the case of field training/full strength exercises, or more than 1 500 soldiers in the case of command post exercises, will participate. Endeavours should be made to include in the annual programmes manœuvres and other training exercises of units of at least battalion/regiment strength in the case of field training/full strength exercises, or of up to 1 500 soldiers in the case of command post exercises. The information to be provided shall include:

- Übungsart,
- ungefähre Anzahl der teilnehmenden Soldaten,
- ungefähre Anzahl der teilnehmenden Rad-, Ketten- und Luftfahrzeuge, dabei gesondert die Anzahl der Kampfpanzer,
- gewünschter Übungsraum,
- gewünschter Übungszeitraum.

(2) Das in Absatz 1 genannte Datum (1. April eines jeden Jahres) wird nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen überprüft.

#### Artikel 2

Die Behörden einer Truppe teilen dem Bundesminister der Verteidigung bei der Vorlage der Jahresprogramme für Manöver und andere Übungen diejenigen Truppenteile in Stärke von mindestens einem Bataillon/Regiment bei Volltruppenübungen oder mindestens 600 Soldaten bei Rahmenübungen mit, die für Manöver und andere Übungen in die Bundesrepublik verlegt werden sollen. Der Bundesminister der Verteidigung teilt den Behörden einer Truppe die Entscheidung der zuständigen deutschen Behörden zusammen mit der Entscheidung über die Jahresprogramme für Manöver und andere Übungen mit. Im Fall einer Ablehnung werden die Gründe den Behörden einer Truppe mitgeteilt.

#### Article 2

When submitting the annual programmes of manœuvres and other training exercises, the authorities of a force shall notify the Federal Minister of Defence of those units of at least battalion/regiment strength in the case of field training/full strength exercises or at least 600 soldiers in the case of command post exercises which are to be deployed to the Federal Republic for manœuvres and other training exercises. The Federal Minister of Defence shall notify the authorities of a force of the decision of the competent German authorities, together with the decision on the annual programmes of manœuvres and other training exercises. In case of rejection, the reasons shall be communicated to the authorities of a force.

1. Les autorités d'une force soumettent, avant le 1<sup>er</sup> avril de chaque année, au Ministre fédéral de la Défense, leurs programmes annuels des manœuvres et autres exercices pour l'année civile suivante, auxquels participent des unités dont l'effectif est au minimum celui d'une brigade pour les exercices en grandeur nature ou supérieur à 1 500 hommes pour les exercices cadres; une copie est remise par lesdites autorités aux Commandements des régions militaires concernées afin que ceux-ci coordonnent les manœuvres et autres exercices dans le temps et dans l'espace. Dans la mesure du possible, les manœuvres et autres exercices d'unités dont l'effectif est au minimum celui d'un bataillon/régiment pour les exercices en grandeur nature ou inférieur ou égal à 1 500 hommes pour les exercices cadres sont inclus dans les programmes annuels. La présentation desdits programmes comporte les renseignements suivants:

- la nature de l'exercice,
- le nombre approximatif d'hommes participants,
- le nombre approximatif de véhicules à roues ou à chenilles ainsi que celui des aéronefs, avec indication séparée du nombre de chars de bataille,
- la zone d'exercice souhaitée,
- la période d'exercice souhaitée.

2. La date visée au paragraphe 1 du présent Article (au 1<sup>er</sup> avril de chaque année) sera réexaminée sur présentation d'un nombre suffisant d'expériences.

#### Article 2

Lors de la présentation des programmes annuels des manœuvres et autres exercices, les autorités d'une force notifient au Ministre fédéral de la Défense, les unités devant être transférées en République Fédérale dans le cadre des programmes annuels, dont l'effectif est au minimum un bataillon/régiment pour les exercices en grandeur nature ou au minimum de 600 hommes pour les exercices cadres. Le Ministre fédéral de la Défense notifie simultanément aux autorités d'une force la décision prise par les autorités allemandes compétentes et la décision portant sur le programme annuel des manœuvres et autres exercices. Tout refus sera motivé et les motifs communiqués aux autorités d'une force.

## Artikel 3

(1) Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres über die Jahresprogramme für Manöver und andere Übungen im folgenden Kalenderjahr und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der deutschen Behörden. Im Fall einer Ablehnung werden die Gründe den Behörden einer Truppe mitgeteilt.

(2) Das in Absatz 1 genannte Datum (15. Juli eines jeden Jahres) wird nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen überprüft.

## Teil II

**Verfahren**  
zur Anmeldung und Koordinierung  
von Manövern  
und anderen Übungen

## Artikel 4

(1) Die Behörden einer Truppe übermitteln so früh wie möglich die Pläne für die Durchführung von Manövern und anderen Übungen einschließlich derjenigen, die in den Jahresprogrammen enthalten sind, gleichzeitig den betroffenen Wehrbereichskommandos, den betroffenen Wehrbereichsverwaltungen und den Behörden der betroffenen Länder der Bundesrepublik

- a) bis zur Stärke einer Kompanie bei Volltruppenübungen oder bis zu 250 Soldaten bei Rahmenübungen

nicht später als vier Wochen vor Beginn des Manövers bzw. der Übung,

- b) bis zur Stärke eines Bataillons/Regiments bei Volltruppenübungen oder von mehr als 250 bis zu 600 Soldaten bei Rahmenübungen

nicht später als sechs Wochen vor Beginn des Manövers bzw. der Übung,

- c) bis zur Stärke einer Brigade bei Volltruppenübungen oder von mehr als 600 bis 1 500 Soldaten bei Rahmenübungen

nicht später als acht Wochen vor Beginn des Manövers bzw. der Übung,

- d) in Stärke von mehr als einer Brigade bei Volltruppenübungen oder von mehr als 1 500 Soldaten bei Rahmenübungen

nicht später als sechzehn Wochen vor Beginn des Manövers bzw. der Übung.

## Article 3

1. The Federal Minister of Defence shall decide by 15 July of every year on the annual programmes of manoeuvres and other training exercises in the following calendar year, giving consideration to the comments provided by the German authorities. In case of rejection, the reasons shall be communicated to the authorities of a force.

2. The date stated in paragraph 1 of this Article (15 July of every year) shall be reviewed after sufficient experience has been gained.

## Part II

**Procedure**  
for Notification and Coordination  
of Manoeuvres  
and other Training Exercises

## Article 4

1. The authorities of a force shall communicate as early as possible the plans for the conduct of manoeuvres and other training exercises, including those contained in the annual programmes, simultaneously to the affected Military District Commands, the affected Military District Offices of Defence Administration and the authorities of the affected Länder of the Federal Republic:

- a) for a strength of up to one company in the case of field training/full strength exercises or up to 250 soldiers in the case of command post exercises

not later than four weeks prior to commencement of the manoeuvre and/or exercise,

- b) for a strength of up to one battalion/brigade in the case of field training/full strength exercises or more than 250 but not more than 600 soldiers in the case of command post exercises

not later than six weeks prior to commencement of the manoeuvre and/or exercise,

- c) for a strength of up to one brigade in the case of field training/full strength exercises or more than 600 but not more than 1 500 soldiers in the case of command post exercises

not later than eight weeks prior to commencement of the manoeuvre and/or exercise,

- d) for a strength of more than one brigade in the case of field training/full strength exercises or more than 1 500 soldiers in the case of command post exercises

not later than sixteen weeks prior to commencement of the manoeuvre and/or exercise.

## Article 3

1. La décision relative aux programmes annuels des manœuvres et autres exercices de l'année civile suivante est prise chaque année au plus tard le 15 juillet par le Ministre fédéral de la Défense qui tient compte des avis des autorités allemandes. Tout refus sera motivé et les motifs communiqués aux autorités d'une force.

2. La date visée au paragraphe 1 du présent Article (au 15 juillet de chaque année) sera réexaminée sur présentation d'un nombre suffisant d'expériences.

## Partie II

**Procédures**  
de notification et de coordination  
des manœuvres  
et autres exercices

## Article 4

1. Les autorités d'une force soumettent le plus tôt possible et simultanément aux Commandements des régions militaires, aux Directions régionales d'administration de la Défense et aux autorités des Länder concernés de la République Fédérale, les plans d'exécution des manœuvres et autres exercices, y compris ceux contenus dans les programmes annuels:

- (a) pour des effectifs inférieurs ou égaux à ceux d'une compagnie pour des exercices en grande nature, ou pour des effectifs inférieurs ou égaux à 250 hommes pour des exercices cadres:

au plus tard 4 semaines avant le début des manœuvres ou autres exercices

- (b) pour des effectifs inférieurs ou égaux à ceux d'un bataillon/régiment pour des exercices en grande nature, ou pour des effectifs supérieurs à 250 hommes et inférieurs ou égaux à 600 hommes pour des exercices cadres:

au plus tard 6 semaines avant le début des manœuvres ou autres exercices

- (c) pour des effectifs inférieurs ou égaux à ceux d'une brigade pour des exercices en grande nature, ou pour des effectifs supérieurs à 600 hommes et inférieurs ou égaux à 1 500 hommes pour des exercices cadres:

au plus tard 8 semaines avant le début des manœuvres ou autres exercices

- (d) pour des effectifs supérieurs à ceux d'une brigade pour des exercices en grande nature, ou pour des effectifs supérieurs à 1 500 hommes pour des exercices cadres:

au plus tard 16 semaines avant le début des manœuvres ou autres exercices.

(2) Die Pläne für die Durchführung von Manövern und anderen Übungen müssen die im Anhang, der Bestandteil dieses Abkommens ist, aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Die Behörden einer Truppe benennen in den Plänen für die Durchführung von Manövern und anderen Übungen diejenigen Truppenteile in Stärke von weniger als einem Bataillon/ Regiment bei Volltruppenübungen oder von weniger als 600 Soldaten bei Rahmenübungen, die zur Teilnahme an Manövern und anderen Übungen in die Bundesrepublik verlegt werden sollen. So weit diese Verlegungen nicht bereits nach Artikel 2 genehmigt worden sind, werden den Behörden einer Truppe Einwendungen der zuständigen deutschen Behörden nach den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 mitgeteilt. Zusätzliche Vereinbarungen können abgeschlossen werden.

(4) Auf Antrag von Behörden einer Truppe können die zuständigen deutschen Militärbehörden mit den jeweiligen Behörden der Länder der Bundesrepublik Vereinbarungen über vereinfachte Anmeldeverfahren von Übungen abschließen. Örtliche Übungsabsprachen innerhalb eines Standorts können zwischen den Behörden einer Truppe und den zuständigen örtlichen Behörden getroffen werden. Das zuständige Verteidigungsbezirkskommando ist in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 5

(1) Bei Manövern und anderen Übungen, die eine Truppe mit anderen Truppen oder der Bundeswehr gemeinsam durchführt, übermitteln die Behörden der Truppe, die die Leitung des Manövers oder der anderen Übung hat, die Pläne für die Durchführung des Manövers oder der anderen Übung den in Artikel 4 genannten Behörden.

(2) Für Manöver und andere Übungen unter der Leitung von Behörden der Nordatlantikvertragsorganisation oder von Behörden multinationaler Truppen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

#### Artikel 6

(1) Die Behörden einer Truppe teilen Alarmübungen innerhalb von 12 Stunden nach Auslösung des Alarms dem zuständigen Verteidigungsbezirkskommando mit. Dabei sind zu übermitteln:

- Truppenteil, der die Alarmübung durchführt,
- Übungsraum,
- Übungszeitraum.

(2) An eine Alarmübung darf sich ein Manöver oder eine andere Übung nur dann anschließen, falls eine Anmeldung nach Artikel 4 oder Artikel 5 erfolgt ist.

(3) Als Alarmübungen gelten Übungen, die der vorher nicht angekündigten Über-

2. The plans for the conduct of manœuvres and other training exercises shall contain the information specified in the Annex, which forms part of this Agreement.

3. In the plans for the conduct of manœuvres and other training exercises the authorities of a force shall designate those units of less than battalion/regiment strength in the case of field training/full strength exercises or less than 600 soldiers in the case of command post exercises that are to be deployed to the Federal Republic to participate in manœuvres or other training exercises. To the extent that such deployments have not already been approved pursuant to Article 2, the authorities of a force shall be notified of any objections of the competent German authorities in accordance with the provisions of paragraph 1 of Article 8. Additional agreements may be concluded.

4. At the request of the authorities of a force, the competent German military authorities may conclude agreements with the respective authorities of the Länder of the Federal Republic on simplified procedures for notification of exercises. Local training arrangements within a garrison between the authorities of a force and the competent local authorities may be concluded. The competent Military Region Command shall be notified.

#### Article 5

1. In cases of manœuvres and other training exercises jointly conducted by a force with other forces or with the Federal Armed Forces, the authorities of the force directing the manœuvre or other training exercise shall communicate the plans for the conduct of the manœuvre or other training exercise to the authorities mentioned in Article 4.

2. For manœuvres and other training exercises conducted under the direction of authorities of the North Atlantic Treaty Organization or authorities of multinational forces, separate agreements shall be concluded.

#### Article 6

1. The authorities of a force shall notify alert exercises to the competent Military Region Command within 12 hours after the declaration of alert. The information to be provided shall include:

- the unit conducting the alert exercise,
- the exercise area,
- the exercise period.

2. An alert exercise may only be followed by a manœuvre or other training exercise if notification has been given in accordance with Article 4 or Article 5.

3. Alert exercises are exercises intended for the inspection without prior notification of

2. Les plans d'exécution des manœuvres et autres exercices incluent les informations énumérées à l'annexe faisant partie du présent Accord.

3. Les autorités d'une force désignent, dans les plans d'exécution des manœuvres et autres exercices, les unités devant être transférées en République Fédérale pour des manœuvres et autres exercices, dont l'effectif est inférieur à un bataillon/régiment pour des exercices en grandeur nature ou inférieur à 600 hommes pour des exercices cadres. Dans la mesure où ces transferts n'ont pas encore été autorisés en vertu de l'Article 2 du présent Accord, les autorités d'une force sont informées, en application du paragraphe 1 de l'Article 8 du présent Accord, des objections faites par les autorités allemandes compétentes. Des arrangements supplémentaires peuvent être conclus en la matière.

4. A la demande des autorités d'une force, les autorités militaires allemandes compétentes peuvent conclure, avec les autorités respectives des Länder de la République Fédérale, des arrangements relatifs à la notification simplifiée des exercices. Des concertations locales au niveau des garnisons entre les autorités d'une force et les autorités communales compétentes peuvent avoir lieu. Le Commandement de district de Défense compétent en sera informé.

#### Article 5

1. Lors des manœuvres et autres exercices qu'une force effectue en commun avec d'autres Forces ou avec les Forces armées allemandes, les autorités de la force chargée de la conduite de la manœuvre ou autre exercice transmettent les plans d'exécution aux autorités allemandes compétentes visées à l'Article 4 du présent Accord.

2. Les manœuvres et autres exercices exécutés sous la direction des autorités de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord ou des autorités des Forces multinationales feront l'objet d'accords séparés.

#### Article 6

1. Les autorités d'une force informent le Commandement de district de Défense compétent des exercices d'alerte dans un délai de 12 heures après le déclenchement de l'alerte. Les informations suivantes sont transmises:

- l'unité exécutant l'exercice d'alerte,
- la zone d'exercice,
- la période d'exercice.

2. Un exercice d'alerte ne peut être suivi d'une manœuvre ou d'un autre exercice que s'il y a eu notification, conformément aux Articles 4 ou 5 du présent Accord.

3. Sont considérés comme exercices d'alerte, les exercices servant à procéder à la

prüfung der Maßnahmen zur Erhöhung, Herstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft von Truppenteilen dienen. Sie werden im allgemeinen im Friedensstandort des betreffenden Truppenteils durchgeführt und enden dort oder nach Beziehen von standortnahen Auflockerungsräumen.

measures to upgrade, build up and maintain the readiness of units. In general, they will be conducted at the peacetime location of the unit concerned and end there or after moving into dispersal areas near to the location.

vérification, sans avis préalable, des mesures d'accroissement, de réalisation et de maintien de la disponibilité opérationnelle des unités. Ils sont effectués, en règle générale, dans la zone de stationnement du temps de paix de l'unité concernée et prennent fin ou bien dans cette même zone, ou bien dans des zones de desserrement proches de la zone de stationnement, après installation de l'unité.

### Artikel 7

Die Wehrbereichskommandos prüfen die Pläne für die Durchführung von Manövern und anderen Übungen auf zeitliche und örtliche Überschneidungen. Können Überschneidungen nicht bereinigt werden, so entscheiden bei Manövren und anderen Übungen im Rahmen der genehmigten Jahresprogramme der Bundesminister der Verteidigung, in den übrigen Fällen die Wehrbereichskommandos. In diesem Zusammenhang sind alle sachdienlichen Umstände gebührend zu berücksichtigen.

### Article 7

The Military District Commands shall review the plans for the conduct of manoeuvres and other training exercises in order to identify overlaps with respect to time and place. If overlaps cannot be resolved, the matter shall be decided by the Federal Minister of Defence in the case of manoeuvres and other training exercises within the scope of the approved annual programmes, in all other cases by the Military District Commands. In this context due consideration shall be given to all relevant circumstances.

### Article 7

Les Commandements des régions militaires procèdent à un examen des plans d'exécution des manœuvres et autres exercices pour éviter tout chevauchement pouvant survenir dans le temps et dans l'espace. Au cas où de tels problèmes de chevauchement ne peuvent être évités, il appartient au Ministre fédéral de la Défense de prendre une décision en ce qui concerne les manœuvres et autres exercices prévus dans le programme annuel autorisé; dans les autres cas, cette décision appartient aux Commandements des régions militaires. En l'espèce, toutes les circonstances pertinentes sont dûment prises en considération.

### Artikel 8

(1) Die deutschen Behörden, denen nach Artikel 4 Absatz 1 die Pläne für die Durchführung von Manövren und anderen Übungen übermittelt werden, unterrichten die Behörden einer Truppe so früh wie möglich, aber nicht später als die Hälfte der Zeit zwischen dem Termin der Vorlage und dem Termin des Manöver- oder Übungsbeginns über etwaige Einwendungen zu diesen Plänen.

(2) Soweit die Behörden einer Truppe derartigen Einwendungen nicht folgen können, wird umgehend in gemeinsamen Erörterungen mit den betroffenen Behörden angestrebt, ein Einvernehmen zu erzielen. Wird innerhalb einer angemessenen Frist kein Einvernehmen über einer Plan erzielt, so entscheiden unter angemessener Abwägung aller Gesichtspunkte bei Manövren und anderen Übungen im Rahmen der genehmigten Jahresprogramme der Bundesminister der Verteidigung, in den übrigen Fällen die Wehrbereichskommandos.

### Article 8

1. The German authorities to which the plans for the conduct of manoeuvres and other training exercises are communicated pursuant to paragraph 1 of Article 4 shall inform the authorities of a force as early as possible but not later than halfway between the date of submission and the date of commencement of the manoeuvre or other training exercise, of any objections to these plans.

2. To the extent that the authorities of a force cannot concur with such objections, endeavours shall promptly be made to reach agreement in joint discussions with the authorities concerned. If no agreement on a plan is reached within an appropriate period of time, the matter shall be decided, after giving due consideration to all aspects, by the Federal Minister of Defence in the case of manoeuvres and other training exercises within the scope of the approved annual programmes, in all other cases by the Military District Commands.

### Article 8

1. Les autorités allemandes destinataires des plans d'exécution des manœuvres et autres exercices, conformément au paragraphe 1 de l'Article 4 du présent Accord, informent les autorités d'une force des éventuelles objections relatives à ces plans le plus tôt possible et au plus tard à mi-décal entre la date de présentation de ces plans et celle du début de la manœuvre ou autre exercice.

2. Si les autorités d'une force ne peuvent pas tenir compte de ces objections, des discussions entre les autorités concernées sont immédiatement entamées en vue de parvenir à un accord. Si un plan d'exécution ne fait pas l'objet d'un accord dans un délai raisonnable, il incombe au Ministre fédéral de la Défense, après un examen raisonnable de tous les aspects, de prendre une décision en ce qui concerne les manœuvres et autres exercices prévus dans le programme annuel autorisé; dans les autres cas, cette décision est du ressort des Commandements des régions militaires.

### Teil III

#### Streitbeilegung

### Artikel 9

Erheben die Behörden einer Truppe Einwendungen gegen Entscheidungen über Manöver und andere Übungen, so wird umgehend in gemeinsamer Erörterung mit dem Bundesminister der Verteidigung angestrebt, ein Einvernehmen zu erzielen. Wird zwischen den Behörden einer Truppe und dem Bundesminister der Verteidigung innerhalb einer angemessenen Frist kein Ein-

### Part III

#### Dispute Resolution

### Article 9

Should the authorities of a force raise objections to decisions concerning manoeuvres or other training exercises, agreement shall be sought immediately by joint consultation with the Federal Minister of Defence. Should the authorities of a force and the Federal Minister of Defence fail to reach agreement within an appropriate period of time, the further procedure shall be as

### Partie III

#### Règlement des conflits

### Article 9

Lorsque les autorités d'une force formulent des objections à l'encontre des décisions relatives à des manœuvres et autres exercices, des efforts sont immédiatement entrepris pour parvenir à un accord dans le cadre de discussions menées avec le Ministre fédéral de la Défense. Si les autorités d'une force et le Ministre fédéral de la Défense ne parviennent pas à un accord dans

vernehmen erzielt, so richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 80A des Zusatzabkommens.

provided under Article 80A of the Supplementary Agreement.

un délai raisonnable, la procédure prévue à l'Article 80A de l'Accord Complémentaire est appliquée.

**Teil IV**  
**Schlußbestimmungen**

**Artikel 10**

(1) Dieses Abkommen kann im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien durch Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung jeder anderen Vertragspartei geändert oder ergänzt werden. Eine solche Änderung oder Ergänzung läßt die Bestimmungen dieses Abkommens im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den anderen Vertragsparteien unberührt.

(2) Jede stationierende Vertragspartei kann im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien durch schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von diesem Abkommen zurücktreten. Die Bundesrepublik kann dieses Abkommen im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien in bezug auf eine oder mehrere Vertragsparteien durch schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beenden.

(3) Dieses Abkommen wird fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft.

**Part IV**  
**Final Provisions**

**Article 10**

1. The present Agreement may, after consultation with the other Contracting Parties, be amended or supplemented by agreement between the Government of the Federal Republic and the Government of any other Contracting Party. Such amendment or supplement shall not affect the provisions of the present Agreement as regards relations between the Federal Republic and the other Contracting Parties.

2. Any stationing Contracting Party may, after consultation with the other Contracting Parties, withdraw from the present Agreement at the end of a calendar year upon six months' written notice. The Federal Republic may, after consultation with the other Contracting Parties, terminate the present Agreement in respect of one or more Contracting Parties at the end of a calendar year upon six months' written notice.

3. The present Agreement shall be reviewed five years after its entry into force.

**Partie IV**  
**Dispositions finales**

**Article 10**

1. Le présent Accord pourra être amendé ou complété, après consultation avec les autres Parties Contractantes, par voie d'arrangement entre le Gouvernement de la République Fédérale et le Gouvernement de toute autre Partie Contractante. Un tel amendement ou complément n'affectera pas les dispositions du présent Accord en ce qui concerne les relations entre la République Fédérale et les autres Parties.

2. Toute Partie Contractante ayant des forces stationnées pourra, après consultation avec les autres Parties Contractantes, se retirer du présent Accord pour la fin d'une année civile sous réserve d'un préavis formulé par écrit dans un délai de 6 mois. La République Fédérale pourra, après consultation avec les autres Parties Contractantes, mettre fin au présent Accord en ce qui concerne une ou plusieurs Parties, pour la fin d'une année sous réserve d'un préavis formulé par écrit dans un délai de 6 mois.

3. Le présent Accord fera l'objet d'un réexamen cinq ans après son entrée en vigueur.

**Artikel 11**

(1) Die Unterzeichnerstaaten benachrichtigen die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, sobald ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika notifiziert jedem Unterzeichnerstaat den Tag des Eingangs der letzten Benachrichtigung im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes.

(2) Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen oder dreißig Tage nach Eingang der letzten Benachrichtigung im Sinne von Absatz 1 in Kraft, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Mit seinem Inkrafttreten löst dieses Abkommen das Abkommen vom 3. August 1959 zu Artikel 45 Absatz 5 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen ab.

**Article 11**

1. The signatory States shall notify the Government of the United States of America of the fulfilment of their respective internal requirements for the entry into force of the present Agreement. The Government of the United States of America shall notify each signatory State of the date of receipt of the last notification as defined in the first sentence of this paragraph.

2. The present Agreement shall enter into force on the date on which the Agreement of 18 March 1993 to amend the Agreement of 3 August 1959, as amended by the Agreements of 21 October 1971 and 18 May 1981, to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany enters into force or thirty days after receipt of the last notification referred to in paragraph 1 of this Article, whichever occurs later. Upon its entry into force, the present Agreement shall supersede the Agreement of 3 August 1959 to implement paragraph 5 of Article 45 of the Agreement to supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany.

**Article 11**

1. Les Etats signataires notifieront aussitôt au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique la réunion des conditions nationales respectives requises pour l'entrée en vigueur du présent Accord. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique notifiera à chacun des Etats signataires la date de réception de la dernière notification, dans le sens de la première phrase du présent paragraphe.

2. Le présent Accord entrera en vigueur à la date la plus tardive, soit en même temps que l'Accord du 18 mars 1993 amendant l'Accord du 3 août 1959 tel que modifié par les Accords du 21 octobre 1971 et du 18 mai 1981, soit trente jours après réception de la dernière notification, dans le sens du paragraphe 1 du présent Article. Le présent Accord remplace, le jour de son entrée en vigueur, l'Accord du 3 août 1959 portant application du paragraphe 5 de l'Article 45 de l'Accord complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le Statut de leurs Forces, en ce qui concerne les Forces étrangères stationnées en République fédérale d'Allemagne.

(3) Dieses Abkommen wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat je eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993, in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

3. The present Agreement shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America, which shall transmit a certified copy thereof to each signatory State.

In witness whereof the undersigned Representatives duly authorized thereto have signed the present Agreement.

Done at Bonn, this eighteenth day of March 1993, in a single original in the German, English and French languages, all texts being equally authentic.

3. Le présent Accord sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique qui en remettra une copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont apposé leurs signatures au bas du présent Accord.

Fait à Bonn, le 18 mars 1993, en un seul exemplaire original, en langues allemande, anglaise et française, chaque version faisant également foi.

**Anhang**  
zu Artikel 4 Absatz 2

1. Bezeichnung (Deckname) und Art des Manövers oder der anderen Übung,
2. Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Manövers oder der anderen Übung sowie des An- und Abmarsches und der vorbereitenden Maßnahmen,
3. Bezeichnung des Gebietes, in dem das Manöver oder die andere Übung durchgeführt werden soll (dabei Beifügung von Karten oder Skizzen in geeignetem Maßstab),
4. a) Gesamtstärke der übenden Truppenteile (dabei gesonderte Angabe von Truppenteilen anderer Nationalität),  
b) Gesamtzahl der eingesetzten Rad- und Kettenfahrzeuge,  
c) Anzahl der Rad- und Kettenfahrzeuge in Klasse 24 gemäß STANAG 2021 und höher (dabei Klasse des schwersten Fahrzeugs),  
d) Gebiete und Straßen, in bzw. auf denen Fahrzeuge mit Schwerpunkt eingesetzt werden sollen,
5. Anzahl, Art, Einsatzraum und Flughöhe eingesetzter Luftfahrzeuge,
6. Außenlandungen, Fallschirmsprünge oder Abwerfen von Lasten aus Luftfahrzeugen sowie den voraussichtlichen Ort dieser Übungen,
7. vorgesehene Erdarbeiten nach Art und Umfang,
8. Benötigung von Tarnmaterial,
9. Einsatz von Manöver-Darstellungs- und/oder Nebelmunition,
10. Umschlag von Kraft- und Schmierstoffen,
11. Einsatz von Brückengerät,
12. gewünschte besondere Vereinbarungen (z. B. Sperrung von Verkehrs wegen und Gewässern).

**Annex**  
to paragraph 2 of Article 4

1. Designation (code name, nickname) and type of manœuvre or other training exercise,
2. time and date of the beginning and end of the manœuvre or other training exercise, of assembly and departure, and of the preparatory measures,
3. designation of the area in which the manœuvre or other training exercise is to be conducted (to be accompanied by maps or sketches on a suitable scale),
4. a) the total strength of the units engaging in the exercise (with units of a different nationality to be identified separately),  
b) the total number of wheeled and tracked vehicles to be employed,  
c) the number of wheeled and tracked vehicles classified in or above Class 24 pursuant to STANAG 2021 (including identification of the class of the heaviest vehicle),  
d) the areas and roads where vehicles are principally to be employed,
5. number, type, employment area and flight altitude of aircraft to be employed,
6. off-base landings, parachute jumps, or cargo drops from aircraft, and where such exercises are probably to take place,
7. envisaged earthworks by type and extent,
8. requirement of camouflage material,
9. employment of blank, simulator and/or smoke ammunition,
10. transshipment of fuels and lubricants,
11. employment of bridge equipment,
12. any special arrangements desired (e.g. closing of public ways or bodies of water).

**Annexe**  
au paragraphe 2 de l'Article 4  
du présent Accord

1. Désignation (nom conventionnel) et nature de la manœuvre ou de l'autre exercice.
2. Date et heure du début et de la fin de la manœuvre ou de l'autre exercice ainsi que des déplacements aller et retour et des mesures préparatoires.
3. Désignation de la zone dans laquelle doit se dérouler la manœuvre ou l'autre exercice (cartes ou croquis à une échelle appropriée joints).
4. (a) effectif total des unités engagées (avec indication séparée des unités des autres nations),  
(b) nombre total des véhicules à roues ou à chenilles engagés,  
(c) nombre des véhicules à roues ou à chenilles classés dans la catégorie 24 ou une catégorie supérieure selon l'accord de standardisation 2021 – STANAG 2021 – (avec indication de la catégorie du véhicule le plus lourd),  
(d) zones et routes où des véhicules doivent principalement être utilisés.
5. Nombre, nature, zone d'engagement et altitude de vol des aéronefs engagés.
6. Atterrissages hors-base, sauts en parachute ou aérolargages de matériel, ainsi que le lieu envisagé pour ces exercices.
7. Nature et importance des travaux de terrassement prévus.
8. Matériel de camouflage nécessaire.
9. Emploi de munitions à blanc, de figuration et/ou de fumigènes.
10. Transbordement de carburants et de lubrifiants.
11. Emploi de matériel de pontage.
12. Arrangements particuliers souhaités (par exemple interdiction d'utilisation de voies de communication et de cours d'eau).

**Übereinkommen**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada**  
**und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland**  
**zur Außerkraftsetzung des Abkommens vom 3. August 1959**  
**über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen**  
**im Raume Soltau-Lüneburg**  
**in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fassung**

**Agreement**  
**between the Federal Republic of Germany, Canada**  
**and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland**  
**on the Termination of the Agreement of 3 August 1959**  
**concerning the Conduct of Manoeuvres and other Training Exercises**  
**in the Soltau-Lüneburg Area**  
**as amended by the Agreement of 12 May 1970**

**Convention**  
**entre la République fédérale d'Allemagne, le Canada**  
**et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord**  
**portant abrogation de la Convention du 3 août 1959**  
**relative à l'exécution de manœuvres et autres exercices militaires**  
**dans la région de Soltau-Lüneburg,**  
**modifiée par la Convention du 12 mai 1970**

Die Bundesrepublik Deutschland, Kanada und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland	The Federal Republic of Germany, Canada and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	La République fédérale d'Allemagne, le Canada et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord
sind wie folgt übereingekommen:	have agreed as follows:	sont convenus des dispositions suivantes:
<b>Artikel 1</b>	<b>Article 1</b>	<b>Article 1</b>
Das Abkommen vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg (Soltau-Lüneburg-Abkommen) in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fassung tritt am 31. Juli 1994 außer Kraft.	The Agreement of 3 August 1959 concerning the Conduct of Manœuvres and other Training Exercises in the Soltau-Lüneburg Area, (Soltau-Lüneburg Agreement), as amended by the Agreement of 12 May 1970, shall terminate on 31 July 1994.	The Convention du 3 août 1959 relative à l'exécution de manœuvres et autres exercices militaires dans la région de Soltau-Lüneburg (Convention Soltau-Lüneburg), modifiée par la Convention du 12 mai 1970, prend fin le 31 juillet 1994.
<b>Artikel 2</b>	<b>Article 2</b>	<b>Article 2</b>
Unbeschadet der Aufhebung des Artikels 45 Absatz 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen) bleiben seine Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens insoweit in	Notwithstanding the revocation of paragraph 3 of Article 45 of the Agreement of 3 August 1959 to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany (Supplementary Agreement), the provisions thereof shall remain in force as between the Parties to the present Agreement to the	Nonobstant la révocation du paragraphe 3 de l'Article 45 de l'Accord du 3 août 1959 complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le Statut de leurs Forces en ce qui concerne les Forces étrangères stationnées en République fédérale d'Allemagne (Accord Complémentaire), les dispositions du dit paragraphe demeurent en vigueur entre les Etats Parties à la présente Convention

Kraft, als dies für die weitere Anwendung des Soltau-Lüneburg-Abkommens bis zu dem in Artikel 1 genannten Tag erforderlich ist.

### Artikel 3

Für alle Fragen, die sich aus der Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens ergeben, gelten die Bestimmungen des Zusatzabkommens in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung.

### Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden werden gleichzeitig mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden zum Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese teilt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeurkunde mit.

(2) Dieses Übereinkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens in Kraft.

(3) Dieses Abkommen wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneter dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in einer Unterschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

extent required for the continued application of the Soltau-Lüneburg Agreement until the date specified in Article 1 above.

### Article 3

The provisions of the Supplementary Agreement, as amended by the Agreements of 21 October 1971, 18 May 1981 and 18 March 1993, shall apply to any questions arising out of the termination of the Soltau-Lüneburg Agreement.

### Article 4

(1) The present Agreement is subject to ratification or acceptance. The instruments of ratification or of acceptance shall be deposited at the same time as the deposit of the instruments of ratification or of approval of the Agreement of 18 March 1993 to amend the Supplementary Agreement with the Government of the Federal Republic of Germany, which shall inform the Governments of the other signatory States of the deposit of each instrument of ratification or of acceptance.

(2) The present Agreement shall enter into force on the same date as the Agreement of 18 March 1993 to amend the Supplementary Agreement.

(3) The present Agreement shall be deposited in the Archives of the Government of the Federal Republic of Germany, which shall transmit certified copies thereof to the Governments of the other signatory States.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Agreement.

Done at Bonn on 18 March 1993, in a single original in the German, English and French languages, all texts being equally authentic.

aussi longtemps que requises pour l'application continue de la Convention Soltau-Lüneburg jusqu'à la date mentionnée à l'Article 1 ci-dessus.

### Article 3

Les dispositions de l'Accord Complémentaire, modifié par les Accords du 21 octobre 1971, du 18 mai 1981 et du 18 mars 1993, s'appliquent à toute question engendrée par l'abrogation de la Convention Soltau-Lüneburg.

### Article 4

(1) La présente Convention sera soumise à ratification ou acceptation. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés, en même temps que le dépôt des instruments de ratification ou d'approbation de l'Accord du 18 mars 1993 modifiant l'Accord Complémentaire, auprès du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, qui informera les Gouvernements des autres Etats signataires du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'acceptation.

(2) La présente Convention entrera en vigueur en même temps que l'Accord du 18 mars 1993 modifiant l'Accord Complémentaire.

(3) La présente Convention sera déposée dans les archives du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne qui en transmettra des copies certifiées conformes aux Gouvernements des autres Etats signataires.

En foi de quoi les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Bonn, le 18 mars 1993, en un seul exemplaire en langues allemande, anglaise et française, les trois textes faisant également foi.

**Denkschrift**  
**zum Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens**  
**zum NATO-Truppenstatut und zu den weiteren Abkommen**  
**und Zusatzvereinbarungen**

Im Zuge der 2+4-Verhandlungen und der Aufhebung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes waren unbeschadet des fortdauernden gemeinsamen Interesses Deutschlands und der Verbündeten an der Präsenz von Truppen der Entsendestaaten die Rechte und Pflichten der Stationierungsstreitkräfte im Lichte der neuen rechtlichen und sicherheitspolitischen Lage zu beurteilen. Der 2+4-Vertrag hat das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, bekräftigt, gleichzeitig aber die Stationierung ausländischer Streitkräfte im Beitrittsgebiet ausgeschlossen. In Übereinstimmung damit behielten gemäß Artikel 11 und Anlage 1 des Einigungsvertrags die im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses geschlossenen Truppenstationierungsverträge ihre Gültigkeit für die Bundesrepublik Deutschland; sie wurden jedoch nicht auf das Beitrittsgebiet ausgedehnt. Der Notenwechsel vom 25. September 1990 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigen Vereinbarungen regelt die damit zusammenhängenden Fragen. Die Bundesrepublik Deutschland machte jedoch bereits in diesem Zusammenhang geltend, daß es an der Zeit sei, das Zusatzabkommen auch inhaltlich zu überprüfen. Die Vertragsparteien des Zusatzabkommens, die in der Bundesrepublik Deutschland Truppen stationiert haben (Belgien, Frankreich, Kanada, die Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika), verschlossen sich dieser Argumentation nicht. Alle Vertragsparteien des Zusatzabkommens waren sich aber bewußt, daß die Überprüfung der darin geregelten vielschichtigen und schwierigen Materie gründlicher Vorbereitung bedurfte und nicht in kurzer Zeit im Zuge der Wiederherstellung der deutschen Einheit durchgeführt werden konnte. Deshalb hält Nummer 2 des o. a. Notenwechsels fest, daß „nach Artikel 82 des Zusatzabkommens jede Vertragspartei eine Überprüfung des genannten Abkommens beantragen“ kann und daß „in diesem Fall mit der Überprüfung spätestens drei Monate nach Stellung des Antrags begonnen“ wird. Weiter besagt die Vorschrift, „die Vertragsparteien“ prüften „diese Angelegenheit derzeit, wobei sie den Entwicklungen in Europa und in Deutschland Rechnung tragen, insbesondere der Durchführung von Truppenreduzierungen und der Vollendung der Einheit Deutschlands“.

Unmittelbar nach Herstellung der deutschen Einheit (am 3. Oktober 1990) begannen auf deutscher Seite die Vorbereitungen für einen Überprüfungsantrag. Dies erforderte eine kritische Durchsicht sämtlicher Bestimmungen des Zusatzabkommens anhand der praktischen Erfahrungen während der fast drei Jahrzehnte seiner Anwendung. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, daß es auf einer Reihe von Gebieten des deutschen Rechts, die für das Zusatzabkommen von Bedeutung sind, erhebliche Änderungen gegeben hatte (z. B. im Arbeitsrecht, in der Um-

weltpolitik und im Umweltrecht), an die das Zusatzabkommen angepaßt werden mußte. Darüber hinaus war bei der Überprüfung im Sinne der Nummer 2 des o. a. Notenwechsels der veränderten politischen Lage nach der Herstellung der deutschen Einheit sowie dem Abbau der militärischen Konfrontation in Europa Rechnung zu tragen und damit, wo möglich, auch eine Entlastung der deutschen Bevölkerung zu erreichen.

Die Bundesrepublik Deutschland ließ sich dabei von dem Grundgedanken leiten, daß das Ende der massiven und präsenten Bedrohung in Mitteleuropa, der die Bundesrepublik und die Streitkräfte der Entsendestaaten Jahrzehntelang ausgesetzt waren, zu einer Anpassung der Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte an den Stand führen sollte, der aufgrund des NATO-Truppenstatuts und sonstiger Vorschriften auch in den Staatsgebieten der anderen Bündnispartner gilt. Wegen der weiterhin hohen Kontingente der langfristig stationierten Streitkräfte der Entsendestaaten ergibt sich jedoch im beiderseitigen Interesse, zu beiderseitigem Nutzen und zur Erleichterung eines reibungslosen Zusammenlebens und Zusammenwirkens weiterhin ein Bedarf für stärker ins einzelne gehende Regelungen, als sie das NATO-Truppenstatut enthält. Die Truppenpräsenz der Entsendestaaten wirkt durch ihre Stärke und Dauer weiterhin in verschiedene für das deutsche Recht wichtige Lebensbereiche hinein. Dabei müssen sowohl die Souveränität des Gastlandes wie auch die der Entsendestaaten und die Immunität ihrer Truppen, soweit sie im allgemeinen Völkerrecht verankert ist, beachtet werden. Für die deutsche Delegation waren deshalb folgende Grundprinzipien maßgeblich: Achtung der deutschen Territorialhöheit, Anpassung der Bedingungen für die Streitkräfte der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland an die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen, gleiche Behandlung der Bundeswehr in den Entsendestaaten.

Nach diesen Kriterien mußte eine große Zahl von Regelungen des Stationierungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland untersucht werden. Aufgrund der vielschichtigen Materie war die sachliche Zuständigkeit von dreizehn Bundesressorts berührt. Die westlichen Bundesländer wurden wegen ihrer dreißigjährigen Erfahrung bei der Anwendung des Zusatzabkommens vom Beginn der Ausarbeitung der deutschen Verhandlungspositionen Ende 1990 an beteiligt.

In engem Zusammenhang mit dem Zusatzabkommen stand das Abkommen vom 3. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raum Soltau-Lüneburg in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fassung. Das Soltau-Lüneburg-Abkommen war seinerseits eine zusätzliche Vereinbarung zum Zusatzabkommen. Hinsichtlich der Vorschriften für die Kündigung und Überprüfung verweist es in Artikel 7 Abs. 3 auf die Artikel 81 und 82 des Zusatzabkommens.

Die deutsche Seite beschloß daher, gleichzeitig mit der Überprüfung des Zusatzabkommens auch die Überprüfung – möglichst sogar die Aufhebung – des Soltau-Lüneburg-Abkommens anzustreben.

Am 21. Juni 1991 richtete die Bundesregierung an die Vertragspartner des Zusatzabkommens und des Soltau-Lüneburg-Abkommens Noten, in denen sie die Überprüfung gemäß Artikel 82 des Zusatzabkommens und Artikel 7 Abs. 3 des Soltau-Lüneburg-Abkommens beantragte.

Die Überprüfungsverhandlungen begannen daraufhin am 5. September 1991 mit allen westlichen Entsendestaaten und am 9. September 1991 mit den Vertragsparteien des Soltau-Lüneburg-Abkommens.

Die Bundesländer entsandten Vertreter von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz als Teilnehmer in die deutsche Delegation zu den Verhandlungen über das Zusatzabkommen und wurden durch diese laufend unterrichtet. An den Verhandlungen zur Überprüfung des Soltau-Lüneburg-Abkommens war das Land Niedersachsen beteiligt. Zum zweiten Komplex bemühten sich die Verteidigungsminister der Bundesrepublik Deutschland, Kanadas und des Vereinigten Königreichs frühzeitig um eine schnelle praktische Lösung. Sie einigten sich noch im Oktober 1991, die Übungen im Raume Soltau-Lüneburg in drei zeitlichen und räumlichen Etappen bis Mitte 1994 zu beenden. Die Verhandlungen zum Soltau-Lüneburg-Abkommen konnten sich daher auf seine formelle Außerkraftsetzung konzentrieren.

Die Überprüfungsverhandlungen wurden zügig und in partnerschaftlichem Geist geführt. Sie erwiesen sich gleichwohl als komplex und zeitaufwendig. Die deutsche Seite hatte ihre Änderungswünsche in sechs „Körben“ zusammengefaßt (Manöver und andere Übungen, Liegenschaften, Verkehr, Rechtsfragen, Schlußbestimmungen und „sonstige Themen“; dieser letzte Korb erfaßte insbesondere Fragen aus den Bereichen Post/Telekommunikation, Umwelt, Aufhebung obsoletter Bestimmungen). Über die sechs „Körbe“ wurde nacheinander in Plenar- und Arbeitsgruppensitzungen der Delegationen verhandelt. Teilweise wurden die Materien wegen der schwierigen rechtlichen und technischen Vorfragen in besonderen Arbeits- und Expertengruppen behandelt (Strafrecht, Arbeitsrecht, Verkehr, Telekommunikation). Auf Delegationsebene konnten die Verhandlungen am 15. Januar 1993 mit der Paraphierung in Bonn beendet werden. Nach Billigung durch alle beteiligten Regierungen wurden am 18. März 1993 folgende Abkommen unterzeichnet: das Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu den Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 21. Mai 1981 geänderten Fassung (Änderungsabkommen zum ZANTS); das Abkommen zur Durchführung des Artikels 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens in der durch das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung; das Überkommen zur Außerkraftsetzung des Abkommens vom 3. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fas-

sung (Übereinkommen zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens).

Am 18. März 1993 wurde gleichzeitig das neugefaßte Verwaltungsabkommen zur Durchführung des Artikels 60 des Zusatzabkommens in der Fassung vom 18. März 1993 unterzeichnet (Anlage I zur Denkschrift), ebenso neun Verwaltungsabkommen zu Artikel 53 Abs. 2<sup>ter</sup> des Zusatzabkommens in der Fassung vom 18. März 1993 über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, Luft-/Boden-schießplätzen und Standortübungseinrichtungen: je drei mit Großbritannien und den USA, je eines mit Belgien, Frankreich und den Niederlanden (Anlage II Nr. 1 bis 9 zur Denkschrift).

Ferner wurden am 18. März 1993 bilaterale Notenwechsel mit den Entsendestaaten zu den Fragen der Beschäftigung örtlicher Zivilbediensteter bei den Streitkräften der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland und zur Gleichbehandlung der Bundeswehr in den Staatsgebieten der Entsendestaaten (Gegenseitigkeit) vollzogen (Anlage III Nr. 1 bis 11 zur Denkschrift).

Mit dem Änderungsabkommen zum Zusatzabkommen wurden insbesondere folgende grundlegende Verbesserungen erreicht:

- Zustimmungsbedürftigkeit aller Land- und Luftübungen der Entsendestaaten außerhalb der Liegenschaften, die ihren Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind;
- grundsätzliche Geltung des deutschen Rechts auch auf den Liegenschaften, die den Streitkräften der Entsendestaaten zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind;
- Beachtung des Verbots der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland durch die Entsendestaaten;
- Einschränkung von Sonderregelungen auf den Gebieten des Zivil- und Strafprozeßrechts, des Verkehrsrechts;
- aktive Mitwirkung der Entsendestaaten beim Umweltschutz, Sicherstellung der Anwendung des deutschen Umweltrechts;
- Angleichung des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes an die Regelungen, die für die Bundeswehr gelten.
- Die Anzahl der anzuwendenden Mitbestimmungstatbestände des Personalvertretungsgesetzes wurde von bisher 5 auf nunmehr 27 (bei insgesamt 32) ganz wesentlich erhöht; der vorläufige Ausschluß von 5 Mitbestimmungstatbeständen (Einstellung, Eingruppierung, Sozialpläne, Hebung der Arbeitsleistung, Einführung grundlegend neuer Arbeitmethoden) wird entsprechend der vereinbarten Revisionsklausel unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 überprüft werden.
- Aufnahme einer eigenständigen Kündigungsklausel für das Zusatzabkommen (bisher war eine Beendigung nur über die Kündigung des NATO-Truppenstatuts oder die Aufhebung des Vertrags über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsvertrag) vom 23. Oktober 1954 möglich).

Das neue Abkommen zu Artikel 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens regelt die Verfahren zur Anmeldung, Koordinierung und Genehmigung von Manövern und anderen Übungen der Streitkräfte der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland. Es sichert die rechtzeitige und intensi-

ve Befassung des Bundesministers der Verteidigung und der zuständigen deutschen Dienststellen. Diesen wird es dadurch ermöglicht, die beabsichtigten Manöver und anderen Übungen der Streitkräfte der Entsendestaaten mit anderen geplanten Aktivitäten, insbesondere der Bundeswehr, zu koordinieren und auf diese Weise unnötige Belastungen für die betroffene Bevölkerung zu vermeiden. Das Abkommen regelt darüber hinaus die rechtzeitige Anmeldung der Übungen bei den zuständigen zivilen Behörden, die z. B. nach § 66 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes gegebenenfalls einschränkende Manöverbedingungen festsetzen können.

Die Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens trägt aufgrund der veränderten militärischen Lage in Mitteleuropa ebenfalls den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung, die lange Zeit als starke Belastung empfundenen Manöver und anderen Übungen in diesem Raum zu beenden.

Das neue Verwaltungsabkommen zu Artikel 60 basiert auf den veränderten rechtlichen und technischen Gegebenheiten des Telekommunikationswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verwaltungsabkommen über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, Luft-/Bodenschießplätzen und Standortübungseinrichtungen dienen ebenfalls dem Abbau von Belastungen für die betroffene Bevölkerung in den umliegenden Gebieten, insbesondere durch eine Reduzierung der Schießzeiten.

Die Notenwechsel sind zusätzliche Ergebnisse, die über den eigentlichen Verhandlungsgegenstand des Zusatzabkommens hinausgehen. Sie waren Gegenstand besonders intensiver Beratungen, um den unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen und Interessen aller Partner gerecht zu werden. Sie mußten deshalb mit den Vertragspartnern bilateral ausgehandelt und vollzogen werden.

Hinsichtlich des Beschäftigungsanteils örtlicher Zivilbediensteter gaben uns die USA in ihrer Note eine Bemühensusage, allerdings in Anbetracht des Truppenabbaus keine Bestandsgarantie. Kanada stellt ab auf die volle Anwendung des deutschen Rechts bei der Auflösung seiner Garnisonen bis 1994. Die Niederlande verweisen auf den Notenwechsel vom 17. Mai 1963 über eine Vereinbarung zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland betreffend das Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Stationierung militärischer Einheiten der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden vom 17. Januar 1963 (Budel-Seedorf-Abkommen) und auf die technische Vereinbarung dazu, in der auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu regeln ist: in der Tat hat es die deutsche Seite schon jetzt in der Hand, ob die Arbeiten auf der von den Niederlanden benutzten Anlage Seedorf durch die Bundeswehr selbst oder durch Zivilbedienstete durchgeführt werden. Die übrigen europäischen Vertragspartner konnten über die Bedeutung ihrer grundsätzlich positiven Einstellung zur Beschäftigung deutscher Zivilbediensteter nicht hinausgehen, da nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 in der Fassung vom 7. Februar 1992 (EWG-Vertrag), insbesondere nach den Bestimmungen über die Freizügigkeit (Artikel 48ff.), aber auch aufgrund des allgemeinen Diskriminierungsverbots (Artikel 7), die Bürger aller Mitgliedstaaten mit den Deutschen gleich – das heißt als örtliche Bedienstete – zu behandeln sind.

Zur Herstellung der Gegenseitigkeit für die Bundeswehr in den Staatsgebieten der Entsendestaaten betonen die Vertragspartner ihre grundsätzliche Bereitschaft, stellen jedoch darüber hinaus auf ihre eigenen verfassungsmäßigen Voraussetzungen ab sowie auf den jeweiligen Regelungsbedarf, der sich aus der militärischen Mission der Gaststreitkräfte ergibt.

Nachstehend werden die Bestimmungen des Änderungsabkommens zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) (Teil 1), des neuen Abkommens zur Durchführung des Artikel 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens (Teil 2) und des Übereinkommens zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens (Teil 3) erläutert:

### **1. Erläuterungen der wesentlichen Bestimmungen des Änderungsabkommens zum ZA-NTS**

**zu Artikel 3 Abs. 3 ZA-NTS**  
(Artikel 2 Änderungsabkommen)

#### **I.**

In seiner bisher geltenden Fassung enthält das ZA-NTS keine allgemeine Regelung über den Austausch personenbezogener Daten zwischen den Vertragsstaaten. Soweit nicht durch vereinzelte Verweisungen im Abkommen auf die Geltung nationalen Rechts bereichsspezifische Datenschutzregelungen zur Anwendung kommen, vollzieht sich der Datenaustausch auf der Grundlage der gegenseitigen Unterstützungspflicht nach Artikel 3 Abs. 3 ZA-NTS.

Dieser Zustand wurde von der Bundesregierung spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, S. 1ff.) als unbefriedigend erachtet. Die vereinbarte Ergänzung von Artikel 3 Abs. 3 ZA-NTS stellt eine wesentliche Weiterentwicklung der Regelung hinsichtlich eines wirksamen Schutzes des „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ im Sinne des genannten Verfassungsgerichtsurteils dar.

#### **II.**

Buchstabe a Satz 2 enthält das Gebot der Zweckbindung bei der Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen des ZA-NTS. Dadurch wird verhindert, daß hinsichtlich der Datenübermittlung in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen stärker eingegriffen wird, als es zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.

Durch die Möglichkeit einer Verwendungsbeschränkung aufgrund nationalen Rechts nach Buchstabe a Satz 3 kann jeder Vertragsstaat erreichen, daß von ihm im Rahmen dieses Abkommens übermittelte Daten auch nach Verlassen seines Herrschaftsbereichs dasselbe Datenschutzniveau genießen, wie im Geltungsbereich seiner Gesetze. „Verwendung“ ist dabei als umfassender Begriff für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verstehen, der sowohl deren Nutzung als auch Verarbeitung umfaßt (vgl. § 3 Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz).

Die ordre-public-Klausel in Buchstabe b befreit die Vertragspartner von der allgemeinen Unterstützungspflicht nach Buchstabe a Satz 1, wenn durch die Unterstützungsmaßnahme gegen nationales Recht verstößen würde bzw. deren Ausführung nationale Interessen hinsichtlich des Staatsschutzes oder der öffentlichen Sicherheit entge-

genständen. In diesen Fällen kann auch eine Übermittlung personenbezogener Daten verweigert werden. Diese Vorschrift bietet mehr Möglichkeiten zur Zurückhaltung von Daten als die entsprechende Regelung in § 17 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz und ist in ihrem Wortlaut Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) nachempfunden.

#### zu Artikel 9 ZA-NTS

(Artikel 3 Änderungsabkommen)

Nach den in Absatz 1 neu eingefügten Sätzen 2 und 3 berechtigen Dienstführerscheine auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge, sofern das Recht des Entsendestaates dieses vorsieht. Aufgrund solcher Dienstführerscheine dürfen die Behörden der Entsendestaaten oder ihrer Truppen auch entsprechende Privatführerscheine erteilen. Im Verhältnis zu den Niederlanden ist durch Briefwechsel vom 14. Januar 1993 klargestellt, daß „Behörden des Entsendestaates“ auch zivile Behörden sein können, die demgemäß befugt sind, eine Dienstfahrerlaubnis in eine entsprechende zivile Fahrerlaubnis umzuschreiben, nachdem der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis in die Bundesrepublik Deutschland versetzt worden ist.

Eine Anpassung an deutsches Recht konnte beim Erwerb von Privatführerscheinen in Deutschland erreicht werden. Nach Absatz 3 erfolgt die Erteilung solcher nunmehr deutscher Führerscheine durch die zuständigen deutschen Behörden im Einklang mit deutschem Recht. Die Fahrausbildung kann auch in Fahrschulen der Truppe erfolgen; sie darf jedoch dort nur von Personen betrieben werden, die über entsprechende berufliche Eignungen nach den Vorschriften ihres Heimatlandes verfügen. Nach der alten Fassung des Absatzes 3 durfte jeder Führerscheininhaber, der neben der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrs vorschriften verfügte, die Fahrausbildung betreiben, sofern er eine Bescheinigung der Behörden der Truppe besaß, die ihn zur Ausbildung des Fahrschülers ermächtigte. Nunmehr ist auch eine schriftliche und praktische Führerscheinprüfung nach deutschem Recht vorgesehen, wobei die deutschen Behörden nach Konsultationen mit den Behörden der Truppe den Inhalt festlegen und die ordnungsgemäße Durchführung sicherstellen. Absatz 3 Buchstabe d enthält eine Übergangsvorschrift.

Unberührt bleibt die Geltung der Privatführerscheine nach Absatz 2, die im Entsendestaat ausgestellt wurden und die von den betreffenden Personen nach Deutschland mitgebracht werden. Läuft ein solcher Führerschein ab, ist im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika durch Briefwechsel vom 14. und 15. Januar 1993 klargestellt, daß die Berechtigung zum Führen von privaten Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland bestehen bleibt, sofern der Inhaber im Besitz der in dieser Vorschrift genannten Bescheinigung ist. Diese Führerscheine können, soweit das Recht des Entsendestaates dies vorsieht, von den Truppenbehörden verlängert bzw. erneuert werden. Im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika und den Niederlanden ist dieses in den erwähnten Briefwechseln ausdrücklich klargestellt.

Für Befähigungsnachweise zum Führen nichtmilitärischer Binnenschiffe der Truppe gilt nach dem neugefaßten Absatz 5 Buchstabe b jetzt uneingeschränkt deutsches

Recht. Die Absätze 6 Buchstabe a und b und 7 Buchstabe a sind redaktionell geändert worden. Der neu eingefügte Absatz 6 Buchstabe c enthält eine Übergangsvorschrift.

Absatz 7 Buchstabe b enthält nunmehr eine klare Bindung der Behörden der Truppe an ein Ersuchen der deutschen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber Inhabern dienstlicher Luftfahrerscheine zu treffen, wenn diese die Luftverkehrsregeln nicht beachtet haben.

#### zu Artikel 10 ZA-NTS

(Artikel 4 Änderungsabkommen)

In Artikel 10 sieht der nach dem Absatz 1 angefügte Absatz 1<sup>bis</sup>, dem Sicherheitsbedürfnis bestimmter Mitglieder der Truppe folgend, die Möglichkeit zur Erlangung eines zusätzlichen deutschen Kennzeichens vor. Entsprechend ist vereinbart worden, daß sich die bei Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen des Entsendestaates erforderliche Garantie eines deutschen Haftpflichtversicherers auch auf die Staaten oder Gebiete erstreckt, in die Fahrzeuge mit deutschem Kennzeichen ohne Kontrolle des Versicherungsnachweises einreisen dürfen.

Der neu aufgenommene Absatz 1<sup>ter</sup> ermöglicht den deutschen Behörden, die Daten der von den Behörden der Truppe zugelassenen Fahrzeuge zu erfassen.

Eine Erhöhung der Verkehrssicherheit wird durch die Einfügung des Absatzes 1<sup>quater</sup> erreicht. Die von einer Truppe registrierten und zugelassenen Kraftfahrzeuge müssen jetzt einer regelmäßigen technischen Untersuchung (Verkehrssicherheit, Abgas- und Geräuschverhalten) unterzogen werden. Die deutschen Prüfer können die Untersuchungswerkstätten auf ihre Eignung sowie dort die Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen.

#### zu Artikel 12 ZA-NTS

(Artikel 5 Änderungsabkommen)

Der neu eingefügte Satz 2 des Absatzes 4 enthält nunmehr eine klare Bindung der Behörden der Truppen an ein Ersuchen der deutschen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen (Entziehung eines Waffenausweises) gegenüber Inhabern eines Waffenausweises bei Mißbrauch der Schußwaffe oder anderweitigen gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers eines Waffenausweises begründeten Bedenken zu treffen.

#### zu Artikel 16 ZA-NTS

(Artikel 6 Änderungsabkommen)

Mit der Neufassung der Sätze 2 und 3 in Absatz 1 wird den deutschen Strafverfolgungsbehörden eine größere Einflußnahme bei der Durchführung von Leichenöffnungen ermöglicht. Zugleich ist diese Vorschrift an § 89 StPO angepaßt worden.

#### zu den Artikeln 18A und 19 ZA-NTS

(Artikel 7, 8, 9 und 10 Änderungsabkommen)

#### I.

Angesichts des in Artikel 102 des Grundgesetzes enthaltenen Bekenntnisses zum Wert des menschlichen Lebens war es ein wesentliches Verhandlungsziel der Bundesregierung, daß künftig Strafverfahren, in denen nach dem

Recht des Entsendestaates die Verhängung der Todesstrafe nicht auszuschließen ist, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterbleiben. Dieses Verhandlungsziel wird durch zwei Änderungen des bislang geltenden ZA-NTS erreicht:

Die erste Änderung betrifft die Fälle von konkurrierender Strafgerichtsbarkeit, in denen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel VII Abs. 3 Buchstabe b NTS ein Vorrecht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zusteht. Der in Artikel 19 Abs. 1 ZA-NTS gewährte Verzicht auf das den deutschen Behörden zustehende Vorrecht wird eingeschränkt; er gilt nicht mehr in Fällen drohender Todesstrafe. Da zudem ein im Einzelfall auf Ersuchen eines Entsendestaates gewährter Verzicht (vgl. Artikel VII Abs. 3 Buchstabe c NTS) von einer Zusicherung abhängig gemacht werden kann, daß eine Todesstrafe nicht verhängt wird, kann ein derartiges Verfahren auch nicht gegen den Willen der Bundesrepublik Deutschland in einen Entsendestaat verlagert werden. In den Fällen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Entsendestaaten und bei konkurrierender Gerichtsbarkeit mit einem Vorrecht der Entsendestaaten bestimmt der neue Artikel 18A, daß schon die Durchführung eines Strafverfahrens, das zur Verhängung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland führen könnte, nicht mehr gestattet ist. Mit dieser Ergänzung geht das ZA zugunsten der Bundesrepublik Deutschland über das NTS hinaus, das lediglich die Vollstreckung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland untersagt.

## II.

Der neu aufgenommene Artikel 18A soll – wie in Ziffer I. dargestellt – ebenso wie das dazu vereinbarte Unterzeichnungsprotokoll und die in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 vereinbarte Nichtgeltung des allgemeinen Verzichts bei den nach Artikel 18A Abs. 1 mitgeteilten Fällen sicherstellen, daß ein Entsendestaat bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach Artikel VII NTS kein Verfahren in der Bundesrepublik durchführt, in dem nach dem Recht des Entsendestaates die verfolgte Straftat mit dem Tode bestraft werden könnte.

Die in Absatz 1 vereinbarte Unterrichtung der deutschen Behörden gilt sowohl für die Fälle der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Entsendestaaten (Artikel VII Abs. 2 Buchstabe a NTS) als auch in den Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit mit Vorrecht der Entsendestaaten (Artikel VII Abs. 3 Buchstabe a NTS).

Die vorgesehene Unterrichtung ermöglicht es, mit den Behörden des Entsendestaates die erforderliche Klärung darüber herbeizuführen, ob ein zunächst wirksamer Verzicht fortgefallen ist (vgl. Artikel 19 Abs. 1 Satz 2), oder auch mit ihnen z. B. Fragen der Zulässigkeit und des Umfangs der Unterstützung eines Verfahrens der Entsendestaaten zu erörtern.

Absatz 2 sieht vor, daß die Entsendestaaten unter Berücksichtigung der Wertentscheidung des Grundgesetzes gegen die Todesstrafe keine derartige Strafe im Bundesgebiet vollstrecken und auch keine Strafverfolgungsmaßnahmen durchführen, die zur Verhängung einer solchen Strafe in der Bundesrepublik führen können.

Nach dem Verständnis der Verhandlungspartner soll durch diese Bestimmung ein eigenes Ermittlungsverfahren der Militärbehörden nicht ausgeschlossen sein. Welche Strafverfolgungsmaßnahmen in einer Strafsache durchgeführt werden können, hängt von der Verfahrensordnung des jeweiligen Entsendestaates und von den Umständen des

Einzelfalles ab. Dabei kann von Bedeutung sein, ob eine Maßnahme der Entlastung eines Straftäters dienen kann. Die Behörden der Entsendestaaten sind deshalb nach dem Willen der Verhandlungspartner nicht gehindert, einen Straftäter, der dem eigenen Militärrecht unterliegt, festzunehmen und den Sachverhalt bis zur Entscheidung darüber zu ermitteln, ob ein Strafverfahren anhängig gemacht werden soll.

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 18A bestimmt in Absatz 1, daß die deutschen Behörden in den Fällen des Artikels 18A Abs. 1 Unterstützung gewähren, soweit deutsches Gesetzesrecht oder vertragliche Verpflichtungen dies erfordern. Damit wird einerseits auf die allgemeine Verpflichtung zur Unterstützung in Strafverfahren nach Artikel VII Abs. 6 Buchstabe a NTS, andererseits auf die Grenzen Bezug genommen, die dieser Verpflichtung aufgrund der deutschen Rechtsordnung einschließlich der von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Verträge entgegenstehen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, besondere Vereinbarungen im Fall außergewöhnlicher Umstände zu schließen. Diese Bestimmung ist auf ausdrücklichen Wunsch der Entsendestaaten in das Unterzeichnungsprotokoll aufgenommen worden; dabei wurde aber in den Verhandlungen deutlich gemacht, daß Abweichungen von den in Artikeln 18A und 19 festgelegten Regelungen nicht ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften vereinbart werden können.

Durch den in Artikel 19 Abs. 1 ZA-NTS neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, daß der gewährte allgemeine Verzicht für das den deutschen Behörden zustehende Vorrecht in Fällen konkurrierender Strafgerichtsbarkeit nicht gilt, wenn in einem Einzelfall nach dem Recht des Entsendestaates die Verhängung der Todesstrafe droht. In einem solchen Fall können die deutschen Behörden das Verfahren auch nicht an die Entsendestaaten zur Verhandlung abgeben, wenn diese im Rahmen der Bestimmungen des Artikels VII Abs. 3 Buchstabe c NTS oder des Artikels 19 Abs. 5 Buchstabe b darum ersuchen. Im übrigen wird der allgemeine Verzicht beibehalten, weil auch nach Auffassung der Bundesländer das im Zusatzabkommen verankerte Recht zur Rücknahme des Verzichts hinreichende Möglichkeiten bietet, im Einzelfall deutsche Strafgerichtsbarkeit auszuüben.

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 sieht eine Unterrichtungspflicht der Entsendestaaten vor, wenn diese beabsichtigen, im Bundesgebiet besonders schwere Straftaten, welche in dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 aufgeführt sind, zu verfolgen. Diese Unterrichtungspflicht, die für die Fälle des Vorrechts der Entsendestaaten gilt, besteht neben der Pflicht zur Unterrichtung nach Artikel VII Abs. 6 Buchstabe b NTS bei konkurrierender Gerichtsbarkeit oder anderen Benachrichtigungspflichten, wie z. B. nach Artikel 26 ZA-NTS. Sie dient dazu, den deutschen Behörden Gelegenheit zu geben zu prüfen, ob ein Ersuchen an die Behörde des bevorrechtigten Staates um Verzicht auf das eigene Vorrecht gestellt werden soll oder nicht (vgl. Artikel VII Abs. 3 Buchstabe c NTS). Durch die Streichung der Worte „wegen der besonderen Umstände eines Einzelfalles“ und des Wortes „wesentlich“ in Absatz 3 Satz 1 wird – der bisherigen Rechtsauffassung der Vertragsparteien folgend – klargestellt, daß die Rücknahme des Verzichts keine besonders zu begründende Ausnahme ist, sondern diese Entscheidung im freien Ermessen der deutschen Behörde steht. Mit der Einfügung des

Hinweises auf die Zivilbehörden ist auf die interne Organisation der Behörden der Entsendestaaten Rücksicht genommen worden.

In Absatz 6 Buchstabe a ist der Hinweis auf Artikel 32 gestrichen worden, weil die dort genannte, für nichtstrafrechtliche Verfahren eingerichtete Verbindungsstelle nicht immer auch für Strafverfahren zuständig ist.

Mit der Neufassung von Absatz 6 Buchstabe b wird die bisher geübte, nur auf Verwaltungsvereinbarungen beruhende Praxis, Zustellungen über Verbindungsstellen vorzunehmen, auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt und zugleich die Verfahrensweise näher bestimmt. Daneben bleibt die Möglichkeit einer unmittelbaren Zustellung durch die zuständigen deutschen Stellen bestehen (vgl. auch Artikel 32 Abs. 1 und 2 ZA-NTS).

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 ZA-NTS ist den Vereinbarungen zu Absatz 3 folgend in Absatz 2 Buchstabe a entsprechend geändert und im übrigen auch an die derzeitige Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt worden.

#### zu Artikel 27 ZA-NTS

(Artikel 11 Änderungsabkommen)

Artikel 27 wurde ersetztlos gestrichen, weil nach übereinstimmender Auffassung aller Vertragsparteien das deutsche Strafverfahrensrecht den Schutz des Mitglieds einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder eines Angehörigen in ausreichendem Maße gewährleistet und dieser Vorschrift daher keine praktische Bedeutung zukommt.

#### zu Artikel 28 ZA-NTS

(Artikel 12 Änderungsabkommen)

Absatz (principium) Satz 2 stellt klar, daß einzelne Strafverfolgungsmaßnahmen innerhalb einer Liegenschaft grundsätzlich auch durch die deutschen Behörden vollzogen werden können. Mit Rücksicht auf etwaige innerstaatliche Vorschriften in den Entsendestaaten räumt die Bestimmung den Entsendestaaten das Recht ein, die Maßnahme nach Absprache mit den deutschen Stellen über die Einzelheiten ihrer Durchführung selbst auszuführen. Eine Verpflichtung der Entsendestaaten, die Maßnahme auf Verlangen deutscher Stellen durch die eigene Polizei durchzuführen, wird dadurch nicht begründet.

#### zu Artikel 31 ZA-NTS

(Artikel 13 Änderungsabkommen)

Die in der geltenden Fassung des Artikels 31 enthaltene Regelung über das „Armenrecht“ ist aufgehoben worden. Die bisherige Regelung des Artikels 31 über die Gewährung von „Armenrecht“ knüpfte an § 114 Abs. 2 der deutschen Zivilprozeßordnung (ZPO) in der alten Fassung an, wonach Angehörige fremder Staaten auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch hatten, als die Gegenseitigkeit verbürgt war. § 114 Abs. 2 ZPO a.F. wurde durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) aufgehoben. Seither werden bei der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe Ausländer wie Inländer behandelt. Die vorgenommene Streichung der Worte „des Armenrechts und“ trägt dem Rechnung und dient der Rechtsklarheit.

Im übrigen entspricht die Neufassung dem bisherigen Artikel 31.

#### zu Artikel 32 ZA-NTS

(Artikel 14 Änderungsabkommen)

Diese Bestimmung enthält Sonderregelungen für die Zustellung von Schriftstücken in nichtstrafrechtlichen Verfahren an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder deren Angehörige. Dadurch soll der typischerweise vorhandenen besonderen Schutzbedürftigkeit der genannten Militärpersonen und der Angehörigen sowie der sich bei Kasernierung ergebenden besonderen Lage Rechnung getragen werden. Die in Artikel 32 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Mitteilungspflichten bei Zustellung bestimmter Schriftstücke sollen die Hilfeleistung der Militärbehörden gegenüber Militärpersonen und deren Angehörigen erleichtern und beschleunigen; sie sollen aber auch dem aus sicherheitspolitischen, dienst- und disziplinarrechtlichen Gründen vorhandenen Informationsinteresse der Militärbehörden dienen. Bei den Verhandlungen mit den Entsendestaaten mußte dabei ein angemessener Ausgleich zwischen den auf Information gerichteten Interessen und den Erfordernissen des Datenschutzes gefunden werden. Artikel 32 hält an der Zustellung unter Einschaltung einer Verbindungsstelle fest. Diese Art der Zustellung hat sich in der Rechtspraxis im wesentlichen bewährt. Alle Verhandlungsdelegationen sind davon ausgegangen, daß auch in Zukunft die Zustellung an den oben genannten Personenkreis regelmäßig über die Verbindungsstellen erfolgt. Daneben ist jedoch, wie sich aus der Fassung des Artikels 32 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 sowie des Artikels 36 Abs. 2 ergibt, in allen Fällen eine unmittelbare Zustellung durch deutsche Zusteller zulässig. Abweichend von der bisherigen Fassung des Artikels 32 gilt dies auch für die Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke. Damit ist der deutschen Forderung entsprochen worden, die Direktzustellung uneingeschränkt zuzulassen. Die deutschen Stellen können danach von der Alternative der Direktzustellung Gebrauch machen, wenn sie meinen, daß die Einschaltung der Verbindungsstelle zu nicht akzeptablen Zeitverlusten führt oder aus sonstigen Gründen eine Zustellung durch den deutschen Zusteller vorteilhaft erscheint.

Absatz 1 regelt die Zustellung unter Einschaltung der Verbindungsstelle. Für die Bewirkung dieser Zustellung ist nach dem unverändert gebliebenen Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b grundsätzlich erforderlich, daß dem Adressaten das zuzustellende Schriftstück von seinem Einheitsführer oder einem Beauftragten der Verbindungsstelle übergeben wird. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme wird dadurch für den Zustellungsadressaten in optimaler Weise gesichert. Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer (i) enthält als Ausnahmetatbestand eine Zustellungsaktion, wonach die Zustellung als bewirkt gilt, wenn das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde nicht binnen einer Frist von 21 Tagen eine Mitteilung von der Verbindungsstelle erhält. Die Übermittlung einer zweiten Ausfertigung des Zustellungsersuchens, wie in der geltenden Fassung des Artikels 32 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer (i) vorgesehen, ist also nicht mehr erforderlich. Diese neue Regelung soll die Verbindungsstellen zur beschleunigten Erledigung der Zustellungsersuchen anhalten. Die Vertragsparteien sind dabei davon ausgegangen, daß innerhalb des Zeitraums von drei Wochen die Verbindungsstelle regelmäßig in der Lage ist, das Zustellungsersuchen auszuführen oder gegebenenfalls abschließend festzustellen, daß die Zustellung nicht bewirkt werden kann. Durch die Mitteilung, daß die Zustellung nicht bewirkt werden konnte, kann der Eintritt der Zustellungsaktion abgewendet werden. Wenn die Ver-

bindungsstelle im Einzelfall eine längere Zeit benötigt, um den Adressaten in seinem Standort in der Bundesrepublik Deutschland ausfindig zu machen und ihm das zuzustellende Schriftstück zu übergeben, kann die Verbindungsstelle nach dem unverändert gebliebenen Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer (iii) eine Verlängerung der oben genannten Frist beantragen. Für den Fall, daß die Zustellung nicht bewirkt werden kann, sieht Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer (i) und (ii<sup>bis</sup>) Mitteilungs- und Unterstützungs pflichten der Verbindungsstelle vor; diese Pflichten sind im Vergleich zur bisherigen Regelung erweitert worden.

Absatz 2 verpflichtet das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde, die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks durch deutsche Zusteller der Verbindungsstelle anzuseigen. Diese Information setzt die Verbindungsstelle in die Lage, dem Zustellungsadressaten, soweit erforderlich, Hilfe zu leisten (z. B. bei der Übersetzung des Schriftstücks, durch juristische Hinweise); dadurch wird außerdem das Interesse der Militärbehörden befriedigt, über Prozesse und Verwaltungsverfahren ihrer Militärangehörigen informiert zu werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Inhalt der Anzeige auf das beschränkt, was im Falle einer öffentlichen Zustellung nach § 205 ZPO veröffentlicht wird. Bei einer Zustellung an Angehörige kann das deutsche Recht den Umfang der zu übermittelnden Informationen weiter einschränken (vgl. Artikel 2 Nr. 4 des Vertragsgesetzes).

In Absatz 3 wird die im bisherigen Artikel 32 Abs. 2 vorgesehene Informationspflicht bei einer Zustellung von Urteilen oder Rechtsmittelschriften neu geregelt. Der bisherige Artikel 32 Abs. 2, wonach auf Anforderung stets eine Abschrift des gesamten Urteils oder der gesamten Rechtsmittelschrift der Verbindungsstelle übersandt werden muß, ist aus datenschutzrechtlicher Hinsicht problematisch. Die Neufassung berücksichtigt das Interesse der Verfahrensbeteiligten an der Nichtweitergabe des Urteilsinhalts und des Inhalts der Rechtsmittelschrift. Bei Widerspruch eines Verfahrensbeteiligten entfällt die Pflicht (und die Befugnis) der deutschen Stellen zur Mitteilung des Inhalts. Widersprechen die Verfahrensbeteiligten nicht, wird die Verbindungsstelle im rechtlich zulässigen Umfang – dieser wird durch das deutsche Recht bestimmt – unterrichtet. (Artikel 2 Nr. 4 des Vertragsgesetzes enthält die notwendige Konkretisierung für die Bestimmung des Umfangs der den Verbindungsstellen zu übermittelnden Informationen.)

#### zu Artikel 33 ZA-NTS

(Artikel 15 Änderungsabkommen)

Wegen des militärischen Dienstes sind vielfach Militärpersonen und gelegentlich auch die sie begleitenden Angehörigen ortsabwesend und gehindert, Termine vor Gericht oder vor Behörden wahrzunehmen. Bereits nach geltem dem deutschen Recht müssen Gerichte und Behörden hierauf angemessen Rücksicht nehmen. Es entsprach dem Wunsch der Entsendestaaten, diese Verpflichtung zur Rücksichtnahme wie bisher im Zusatzabkommen hervorzuheben und durch eine Sonderregelung in Artikel 33 zu konkretisieren. Die Neufassung des Artikels 33 unterscheidet sich in folgenden Punkten von der bisherigen Regelung:

- Nach dem bisherigen Artikel 33 waren Militärpersonen und ihre Angehörigen bereits bei jeder „rechtmäßigen Abwesenheit“ von prozessualen Nachteilen freizustellen. Die Anknüpfung an eine „rechtmäßige Abwesen-

heit“ war zu weitgehend und führte zu Unklarheiten. Erforderlich ist nunmehr, daß der Betreffende „am Erscheinen verhindert“ ist, d. h. es muß ein Hindernis vorliegen, das dem Betroffenen ein Erscheinen vor Gericht oder vor der Behörde objektiv unmöglich oder unzumutbar macht.

- Nach der Neufassung des Artikels 33 ist zusätzlich erforderlich, daß die Verhinderung der zuständigen deutschen Stelle ohne schulhaften Aufschub mitgeteilt worden ist. Nur bei einer vorherigen Mitteilung können von deutschen Gerichten oder Behörden solche Umstände berücksichtigt werden.
- Die neue Formulierung „... wird hierauf gebührend Rücksicht genommen, ...“ stellt klar, daß das deutsche Gericht oder die Behörde nicht bei jeder angezeigten Verhinderung automatisch alle Nachteile vom Betroffenen abzuwenden hat, sondern unabhängig darüber zu entscheiden hat, welche Rücksichtnahme im konkreten Fall angemessen ist. Artikel 33 statuiert dabei eine Fürsorgepflicht des Gerichts und der Behörde, im Rahmen gerechter und fairer Verfahrensgestaltung rechtliche Nachteile aus einer Verhinderung der Militärpersonen oder der Angehörigen möglichst abzuwenden.

#### zu Artikel 34 ZA-NTS

(Artikel 16 Änderungsabkommen)

In dieser Bestimmung sind Absatz 2, der die Haftanordnung in nichtstrafrechtlichen Verfahren betrifft, und Absatz 3, der die Pfändung von Sold und sonstigen Bezügen der Militärpersonen regelt, teilweise neu gefaßt worden. Die Regelung des Absatzes 1, die eine Pflicht der Militärbehörde zur Unterstützung deutscher Stellen bei der Durchsetzung vollstreckbarer Titel begründet, bleibt unverändert. Gleiches gilt für Absatz 4, der die Vollstreckung innerhalb der Anlage einer Truppe durch deutsche Vollstreckungsbeamte regelt.

Absatz 2 betrifft, wie sich aus dem Systemzusammenhang mit Absatz 1 und den Absätzen 3 und 4 ergibt, Haftanordnungen zu Zwecken der Zwangsvollstreckung. Nach dem bisherigen Artikel 34 Abs. 2 war generell die Anordnung von Haft zu Zwecken der Zwangsvollstreckung in nichtstrafrechtlichen Verfahren ausgeschlossen. Dies führte insbesondere zu Unzuträglichkeiten bei der Vollstreckung wegen einer unvertretbaren Handlung, Duldung oder Unterlassung sowie in den Fällen, in denen die Abgabe einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung erzwungen werden sollte. Dem trägt die Neufassung des Artikels 34 Abs. 2 Rechnung. Sie läßt in den für die Zwangsvollstreckung praxisrelevanten Fällen eine Haftanordnung zu. Nach wie vor sind jedoch Anordnung und Vollstreckung von Haft insoweit unzulässig, als die Zwangsvollstreckung an Handlungen oder Unterlassungen anknüpft, die in Ausübung des Dienstes erfolgten. Diese Einschränkung in Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 orientiert sich an Artikel VIII Abs. 9 in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe g NTS, der eine solche Beschränkung bereits in allgemeiner Fassung vorsieht. Ob eine Zwangsvollstreckung an eine Handlung oder Unterlassung anknüpft, die in Ausübung des Dienstes erfolgte, hat das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen und selbst zu entscheiden. Die deutschen Stellen sind jedoch in der Beurteilung nicht mehr frei, wenn die höchste zuständige Behörde des Entsendestaates den dienstlichen Charakter der Handlung oder Unterlassung bescheinigt hat.

Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 soll sicherstellen, daß die Militärbehörden vor einer Verhaftung eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges die Möglichkeit haben, für die notwendige Vertretung zu sorgen. Er entspricht im wesentlichen der für die Verhaftung von Beamten und Soldaten der Bundeswehr geltenden Regelung in § 910 ZPO.

Nach Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 sind die Militärbehörden zur Hilfeleistung bei der Verhaftung verpflichtet. Sie können innerhalb einer Liegenschaft, die der Truppe oder dem zivilen Gefolge überlassen ist, die Verhaftung durch ihre eigene Polizei durchführen lassen (Absatz 2 Buchstabe c). Wenn jedoch die zuständige Militärbehörde die Verhaftung von vornherein nicht durchführen will oder einem Ersuchen deutscher Stellen um Vornahme einer Verhaftung nicht nachkommt, sind die deutschen Stellen befugt, im Beisein eines Beauftragten der Truppe die Verhaftung innerhalb der Liegenschaft selbst durchzuführen (vgl. Artikel 34 Abs. 4). Die Militärbehörden haben dabei den deutschen Stellen alle in ihrer Macht liegende Unterstützung zu gewähren (Artikel 34 Abs. 1).

Absatz 3 hält daran fest, daß eine Pfändung von Bezügen, die einem Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges von seiner Regierung zustehen, nur insoweit zulässig ist, wie dies das Recht des Entsendestaates gestattet. Nach allgemeinen Grundsätzen ist eine Pfändung von Forderungen, die sich gegen einen ausländischen Staat richten, nur mit dessen Zustimmung zulässig; zumindest läßt sich eine solche Pfändung nur im Einverständnis mit dem ausländischen Staat durchsetzen. Die Entsendestaaten haben es abgelehnt, die Pfändung von Sold und sonstigen Bezügen der Militärpersonen in weitergehendem Umfang zuzulassen, sich insbesondere für den Umfang der zulässigen Pfändung dem deutschen Recht zu unterwerfen.

Wenn das Recht des Entsendestaates eine Pfändung nicht oder nur eingeschränkt zuläßt, bleibt dem Gläubiger aber die Möglichkeit, die Auszahlung des Soldes oder der sonstigen Bezüge abzuwarten und dann durch den Gerichtsvollzieher in den bar ausgezahlten Sold oder – bei Überweisung des Soldes auf ein Konto – in die Kontoforderung zu vollstrecken. Diese Art der Vollstreckung bereitet allerdings in der Praxis oftmals Schwierigkeiten, da vielfach dem Gläubiger die für eine solche Vollstreckung notwendigen Informationen fehlen. Die neue Regelung in Artikel 34 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet die Militärbehörden, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den ausgezahlten Lohn zu unterstützen; dies schließt auch die Übermittlung der für diese Vollstreckung notwendigen Informationen ein.

#### zu Artikel 35 ZA-NTS

(Artikel 17 Änderungsabkommen)

In dieser Bestimmung ist Buchstabe b geändert und der Vollstreckungszugriff von Gläubigern auf Zahlungsansprüche des Schuldners aus unmittelbaren Lieferungen und Leistungen an eine Truppe oder ein ziviles Gefolge erweitert worden. Wenn bei solchen Direktlieferungen und -leistungen die Zahlung unter Vermittlung einer deutschen Behörde erfolgt, eröffnet der unverändert gebliebene Artikel 35 Buchstabe a eine dem deutschen Recht entsprechende Vollstreckungsmöglichkeit. Für den Fall unmittelbarer Zahlung war dagegen im bisherigen Artikel 35 Buch-

stabe b vorgesehen, daß die Militärbehörden auf Ersuchen des deutschen Vollstreckungsorgans den von ihnen anerkannten Betrag hinterlegen, wenn das Recht des betroffenen Entsendestaates dies zuläßt. Das Recht des Entsendestaates enthielt für diesen speziellen Fall jedoch vielfach keine Regelung, so daß eine Erlaubnis zur Hinterlegung aus dem Recht des Entsendestaates nicht oder nur schwer abzuleiten war. Nach der Neufassung des Artikels 35 Buchstabe b ist die Hinterlegung grundsätzlich zulässig, es sei denn, das Recht des Entsendestaates enthält ein eindeutiges Verbot einer solchen Hinterlegung. Auf dieser Einschränkung haben die Entsendestaaten bestanden. Sie befürchteten teilweise, daß für sie die in Artikel 35 Buchstabe b vorgeschlagene Hinterlegung nach ihrem Heimatrecht, wenn dieses die Hinterlegung verbietet, keine schuldenbefreiende Wirkung hat und sie deshalb vor den eigenen Gerichten auf nochmalige Leistung in Anspruch genommen werden könnten.

#### zu Artikel 36 ZA-NTS

(Artikel 18 Änderungsabkommen)

Das Verbot der öffentlichen Zustellung an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und an Angehörige im bisherigen Artikel 36 Abs. 1 ist aufgehoben worden. Da eine öffentliche Zustellung nur zulässig ist, wenn der Aufenthalt des Zustellungsadressaten unbekannt ist und auch durch alle in Betracht kommenden Nachforschungen nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, den Militärbehörden aber regelmäßig der Aufenthalt des Militärpersonals und der Angehörigen bekannt sein wird, dürfte eine öffentliche Zustellung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. In solchen Ausnahmefällen ist es dann jedoch notwendig, zur Rechtsdurchsetzung und -sicherung die öffentliche Zustellung zuzulassen.

Um die Chancen zu verbessern, daß der Adressat von der öffentlichen Zustellung Kenntnis erlangt, sieht Artikel 36 Abs. 1 vor, daß die erforderliche Veröffentlichung des Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks auch in der Sprache des Entsendestaates in einem von diesem bezeichneten Blatt erfolgt oder zusätzlich der Auszug in der Sprache des Entsendestaates in der Verbindungsstelle ausgehängt wird.

Artikel 36 gilt im strafrechtlichen und im nichtstrafrechtlichen Verfahren.

#### zu Artikel 37 ZA-NTS

(Artikel 19 Änderungsabkommen)

Der neugefaßte Absatz 1 regelt die Unterstützung der deutschen Stellen durch die Militärbehörden der Entsendestaaten bei der Ladung von Militärpersonal und von Angehörigen in allen strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Verfahren. Die Ladung richtet sich nach deutschem Verfahrensrecht. Für die Zustellung der Ladung gelten Artikel 19 Abs. 6 Buchstabe b und Artikel 32. Die Ladung kann über die Verbindungsstelle oder unmittelbar durch deutsche Zusteller zugestellt werden. Auch eine formlose Übersendung der Ladung ist zulässig, soweit das jeweils anwendbare deutsche Verfahrensrecht dies gestattet.

Artikel 37 Abs. 1 verpflichtet die Militärbehörden, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten das Erscheinen von Mitgliedern einer Truppe, eines zivilen Gefolges und von Angehörigen, die vor ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde geladen worden sind, sicherzustellen. Dies schließt auch die zwangsweise Vorführung der Mili-

tärpersonen ein, soweit den Militärbehörden aufgrund des Dienstverhältnisses solche Befugnisse zustehen. Um die deutschen Stellen in dieser Weise unterstützen zu können, müssen die Militärbehörden über die Terminsladung informiert werden, wie dies in Artikel 37 Abs. 1 vorgesehen ist. Eine solche Information ist entbehrlich, wenn die Ladung über die Verbindungsstelle zugestellt worden ist. Bei der Ladung von Angehörigen werden die Militärbehörden vielfach keine Möglichkeit haben, die Befolgung der Ladung wirksam zu unterstützen; eine Einschaltung der Verbindungsstelle erscheint dann von vornherein zwecklos. Wenn dem Gericht oder der Behörde dies bekannt ist, entfällt die Unterrichtung der Verbindungsstelle.

#### zu Artikel 39 ZA-NTS

(Artikel 20 Änderungsabkommen)

Die Rechtsstellung des Verletzten ist im nationalen Recht erheblich verbessert worden. Da die Gerichte und Behörden der Entsendestaaten in ihren Verfahren ihr eigenes materielles und formelles Recht anwenden, wird durch die ausdrückliche Erwähnung des Verletzten erreicht, daß dessen Rechte in Zukunft ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Dies kann z. B. einen etwaigen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe betreffen, der einem nach deutschem Strafverfahrensrecht nebenklageberechtigten Verletzten dadurch entgehen kann, daß ein Strafverfahren wegen der Nichtrücknahme des allgemeinen Verzichts nicht vor einem deutschen Gericht durchgeführt wird.

#### zu Artikel 42 ZA-NTS

(Artikel 21 Änderungsabkommen)

In Artikel 42 in seiner bisherigen Fassung war in Hinblick auf die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Truppen das Verfahren zur Überwachung von Luftbildaufnahmen geregelt.

Die Verhandlungspartner haben für diese Bestimmung kein Erfordernis mehr gesehen; sie wurde daher ersatzlos gestrichen.

#### zu Artikel 45 ZA-NTS

(Artikel 22 Änderungsabkommen)

Nach Artikel 45 Abs. 5 Buchstabe f in seiner bisherigen Fassung war bei mangelndem Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der Regierung eines Entsendestaates über die Durchführung eines Manövers der Generalsekretär der Nordatlantik-Vertragsorganisation berufen, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob ein geplantes Manöver für die Erfüllung der Verteidigungsaufgabe der Truppe von überragender Bedeutung ist. Dieses Gutachten mußte sodann berücksichtigt werden.

Nach der Neufassung des Artikels 45 hängt es künftig von der Zustimmung deutscher Behörden ab, unter welchen Bedingungen ein Entsendestaat Manöver oder andere Übungen außerhalb der ihm zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften durchführen darf.

Die Anmeldung von Manövern und anderen Übungen außerhalb militärisch genutzter Liegenschaften erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie für deutsche Streitkräfte und unter Koordinierung durch deutsche militärische Dienststellen.

Diese Angleichung entspricht dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zwischen deutschen und stationierten Streitkräften.

Das Bundesleistungsgesetz gilt nunmehr in vollem Umfang.

#### zu Artikel 46 ZA-NTS

(Artikel 23 Änderungsabkommen)

Nach Artikel 46 in seiner bisherigen Fassung waren Manöver und andere Übungen im Luftraum in dem Umfang zulässig, die zur Erfüllung der Verteidigungsaufgabe erforderlich waren. Nach der Neufassung von Absatz 1 unterliegen künftig solche Übungen und Manöver der Zustimmung deutscher militärischer Behörden. Im Rahmen ihres Ermessens haben sie allerdings vor ihrer Entscheidung die Ausbildungserfordernisse, die durch die zuständigen NATO-Behörden oder durch zuständige europäische Organe festgelegt worden sind, zu berücksichtigen.

Absatz 2 unterstreicht die uneingeschränkte Geltung der deutschen Luftfahrtregelungen für die Abhaltung von Manövern und anderen Übungen nach Absatz 1. Um bei geplanten Änderungen luftrechtlicher Vorschriften den Entsendestaaten die Möglichkeit der Darlegung ihrer Positionen einzuräumen, ist festgelegt, daß vorgesehene Änderungen von Vorschriften vorher in dafür zuständigen Organisationen erörtert werden sollen. Zur Verdeutlichung der auch nach der Neufassung von Artikel 46 uneingeschränkten Geltung der deutschen Luftfahrtregelungen wurde im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 46 festgestellt, daß auch die im AFCENT LOW FLYING HANDBOOK für die Bundesrepublik Deutschland festgehaltenen nationalen Vorschriften und Verfahren deutsche Vorschriften im Sinne des Artikels 46 sind.

#### zu Artikel 47 ZA-NTS

(Artikel 25 Änderungsabkommen)

Durch den neu eingefügten Satz 2 des Artikels 47 Abs. 3 wird klargestellt, daß zu den in Artikel 47 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Leistungen nicht die Verkehrsleistungen gehören, deren Durchführung vielmehr in Artikel 57 geregelt ist.

#### zu Artikel 49 ZA-NTS

(Artikel 26 Änderungsabkommen)

Der bisherige Text des Absatzes 1, der eine Programmvereinbarung vorsah, hat wegen der Verwendung des Begriffs „Vereinbarung“, der ein überprüfbares Handeln einer deutschen Verwaltungsbehörde impliziert, zu Verwaltungsgerichtsverfahren geführt, die die rechtzeitige Durchführung von Baumaßnahmen behindert haben. Eine Programmvereinbarung mit dem Ziel, zu diesem Zeitpunkt die Bauabsichten der Streitkräfte mit deutschen Planungen in Einklang zu bringen und auf ihre Ausführbarkeit zu prüfen, ist in diesem Stadium in der Regel nicht möglich, weil die Streitkräfte dafür notwendige Unterlagen nicht beibringen können, sondern erst später von der deutschen Bauverwaltung erbringen lassen. Die Neuformulierung des Absatzes wird daher den tatsächlichen Möglichkeiten und der bisherigen Praxis gerecht.

Absatz 2 hat lediglich redaktionelle Änderungen erfahren.

Absatz 3 regelt die Abweichung von dem in Absatz 2 geregelten Auftragsbauverfahren. Zwar hat auch vor dem Hintergrund erheblich reduzierter Truppenstärken und dem damit verbundenen eingeschränkten Baubedarf der Entsendestaaten eine Reduzierung des Truppenbauverfahrens nicht erreicht werden können. Die Ausnahmefälle

sind jedoch präzisiert worden, wobei klargestellt ist, daß kleine Baumaßnahmen und Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden durchgeführt werden können. Die Behörden einer Truppe oder ein ziviles Gefolge sind weiterhin gehalten, zur Sicherstellung der Einholung der entsprechenden Genehmigungen mit den zuständigen deutschen Behörden stärker und enger zusammenzuarbeiten. Auch ist sichergestellt, daß bei der Durchführung von Baumaßnahmen die deutschen Umweltvorschriften beachtet werden müssen.

Die in dem bisherigen Absatz 4 aufgeführte Durchführung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten ist in der Aufzählung der Ausnahmebeispiele in Absatz 3 Buchstabe a enthalten, so daß der Absatz ersatzlos gestrichen werden konnte.

In Absatz 5 ist wegen des Wegfalls des Absatzes 4 nur eine redaktionelle Änderung erfolgt.

Auch die Änderungen in Absatz 6 sind redaktioneller Art, ohne daß der Inhalt verändert worden ist.

Auf die bestehenden bilateralen Verwaltungsabkommen zur Durchführung von Baumaßnahmen haben die Änderungen des Artikels 49 keine bedeutsamen Auswirkungen; sie bleiben unberührt.

#### zu Artikel 53 ZA-NTS

(Artikel 27 Änderungsabkommen)

Schon nach der bisher geltenden Fassung des ZA-NTS mußten eine Truppe und ihr ziviles Gefolge das deutsche Recht achten (Artikel II NTS). Allerdings konnten sie bei Maßnahmen innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen ihre eigenen Vorschriften anwenden. Diese Möglichkeit ist nun entfallen. Es besteht allerdings kein deutsches Interesse, auf einer Anwendung des deutschen Rechts auch dann zu bestehen, wenn die Maßnahmen lediglich die Organisation, die interne Funktionsweise, die Führung oder andere interne Angelegenheiten betreffen, es sei denn, sie haben vorhersehbare Auswirkungen auf die Rechte Dritter, auf umliegende Gemeinden oder generell auf die deutsche Öffentlichkeit. In Zweifelsfällen gilt das Konsultations- und Kooperationsprinzip (Absatz 1).

Auch Truppenübungsplätze, Luft-/Boden-Schießplätze, Standortübungsplätze und Standortschießanlagen sind den Entsendestreitkräften weiterhin zur ausschließlichen Benutzung überlassen. Ihre Benutzung durch Truppenteile, die zu Ausbildungs- und Übungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist den deutschen Behörden vorher zur Zustimmung anzugeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anzeige widersprechen. Für Truppenteile des anzeigenenden Staates bis zur Stärke von 200 Personen, die organisch zu den in Deutschland stationierten Verbänden gehören und zu deren Verstärkung vorgesehen sind, ist die Anzeige ausreichend (Absatz 2<sup>bis</sup>).

Über die Einzelheiten der Benutzung der überlassenen Übungseinrichtungen wurden bilaterale Verwaltungsabkommen abgeschlossen (Anlage III Nr. 1 bis 9 zur Denkschrift). Sie treten zusammen mit dem Änderungsabkommen in Kraft.

In diesen Verwaltungsabkommen ist geregelt worden, daß sich die Benutzung der Übungseinrichtungen durch die Stationierungsstreitkräfte den Modalitäten der Benutzung einer Übungseinrichtung durch die Bundeswehr annähert. Dabei sind insbesondere die Schießzeiten an die Praxis der Bundeswehr angeglichen worden. Zum Teil wird in den Verwaltungsabkommen auch ausdrücklich bestimmt, daß – insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes – ergänzende Vereinbarungen getroffen werden können.

Zur Wahrnehmung der deutschen militärischen Interessen wird ein Deutscher Militärischer Vertreter (DMV) auf den Truppenübungsplätzen eingesetzt. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Truppenübungsplatzes bei der Verwaltung in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt.

In dem im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 53 neu eingefügten Absatz 1<sup>bis</sup> wird klargestellt, daß zu den in Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen solche gehören, die zur Erfüllung nationaler Ausbildungsnormen einer Truppe erforderlich sind.

Mit dem neu eingefügten Absatz 4<sup>bis</sup> kommen die Entsendestaaten einem dringenden Wunsch der deutschen Seite, insbesondere der Länder, nach, den mit dem Gesetzesvollzug betrauten deutschen Behörden den unmittelbaren Zugang zu den überlassenen Liegenschaften zu gewähren, ohne sich der Vermittlung anderer deutscher Behörden bedienen zu müssen. Dadurch soll die Wahrung deutscher Interessen erleichtert und verbessert werden (Buchstabe a). Die Buchstaben b und c sehen die Berücksichtigung bestimmter Interessen der Truppe vor. Buchstabe d regelt den Instanzenweg im Falle der Uneinigkeit der unteren Behörden.

Durch die Ergänzung der in Absatz 5 genannten Aufgabengebiete, auf denen die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden bei der Verwaltung von überlassenen Liegenschaften zusammenarbeiten sollen, wird die Bedeutung hervorgehoben, die die deutsche Seite dem Arbeitsschutz und dem Umweltschutz beimißt. Im Hinblick auf den Umweltschutz gilt dies insbesondere für die Erfassung und Bewertung von Flächen, von denen wegen Kontamination des Bodens ein Risiko ausgeht.

#### zu Artikel 53A ZA-NTS

(Artikel 29 Änderungsabkommen)

Nach Artikel II NTS und Artikel 53 ZA-NTS gilt für die Benutzung überlassener Liegenschaften grundsätzlich das deutsche Recht.

In der Vergangenheit hat sich vielfach als Schwierigkeit erwiesen, daß die Behörden, die für den Gesetzesvollzug zuständig sind (in der Regel Landesbehörden), die Frage, ob Vorhaben der Stationierungsstreitkräfte mit deutschem Recht vereinbar sind, nicht in den dafür vorgesehenen Verfahren prüfen konnten. Die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren ermöglicht jedoch häufig erst die Feststellung, ob Bedenken oder gesetzliche Hindernisse gegen Vorhaben der Entsendestaaten bestehen (Auslegung von Plänen, Öffentlichkeitsbeteiligung u. ä.). Aus diesem Grund wurden vor allem von Länderseite Regelungen gefordert, welche die Durchführung solcher Verfahren künftig sicherstellen.

Eine direkte Verfahrensbeteiligung der Stationierungsstreitkräfte war nicht durchsetzbar. Die Entsendestaaten

beriefen sich auf das Prinzip der Staatenimmunität, wonach bei Fehlen besonderer Vereinbarungen ein Staat und seine Organe nicht der Hoheitsgewalt und insbesondere nicht der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates unterworfen sind. Um in den Fällen, in denen Vorhaben einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nach deutschem Recht einer Erlaubnis, Zulassung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, ein nach deutschem Recht vorgeschriebenes Verfahren durchführen zu können und damit dem deutschen Verfahrensrecht auch im Interesse zu beteiligender Dritter Genüge zu tun, stellen deutsche Behörden die erforderlichen Anträge und betreiben die diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die Truppe (Absatz 1). Gleches gilt, wenn Maßnahmen der Truppe oder eines zivilen Gefolges von Amts wegen oder durch Dritte angegriffen werden (Absatz 2).

Das bedeutet nicht, daß die das Verfahren betreibende deutsche Behörde auch zum Träger des Vorhabens wird; Träger des Vorhabens und damit Berechtigter und Verpflichteter aus einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung bleibt allein der Entsendestaat (Absatz 3). Durch die neue Bestimmung werden die bisher in der Praxis durchgeführten „Quasi-Verfahren“ abgelöst. Sie dient der Rechtssicherheit.

Die Regelung dürfte vor allem im Umweltbereich erhebliche Auswirkungen haben, da künftig die zuständigen Behörden die nach deutschem materiellen Recht bestehenden Verpflichtungen und Beschränkungen in Bescheiden verbindlich festlegen können. Gegen derartige Entscheidungen können deutsche Gerichte – auch von betroffenen Nachbarn – angerufen werden.

Im Ergebnis können künftig deutsche Behörden bei Anlagen der Entsendestaaten grundsätzlich ebenso tätig werden wie bei Bundeswehranlagen. Einigkeit bestand darüber, daß Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Stationierungsstreitkräfte als Organe der Entsendestaaten nicht in Betracht kommen. Hier bleibt es bei dem im Völkerrecht üblichen Verhandlungsweg. Freilich scheiden auch gegenüber der Bundeswehr hoheitliche Vollstreckungsmaßnahmen aus.

#### zu Artikel 54 ZA-NTS

(Artikel 30 Änderungsabkommen)

Die neue Fassung des Artikels 54 Abs. 1 stellt in Satz 1 klar, daß auf dem genannten Gebiet grundsätzlich deutsche Gesundheitsvorschriften zur Anwendung kommen. Lediglich unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen können die Truppe und das zivile Gefolge ihre eigenen Vorschriften und Verfahren anwenden.

Im übrigen ist die Bestimmung unverändert geblieben.

#### zu Artikel 54A und 54B

(Artikel 31 und 32 Änderungsabkommen)

##### I.

Da sich das Umweltrecht national und international erst seit Beginn der 70er Jahre ausgeprägt entwickelte, ist der Umweltschutz im Zusatzabkommen – wenn überhaupt – nur mittelbar berücksichtigt. Unter diesen Umständen mußte es aus deutscher Sicht ein wesentliches Ziel der Änderungen des Zusatzabkommens sein, daß den Belangen eines wirksamen Umweltschutzes in der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland besonders beim Ma-

növerbetrieb, beim unvermeidbaren Verkehr zu Luft, zu Wasser und zu Lande sowie bei der Benutzung von überlassenen Liegenschaften durch die Truppen und ihr ziviles Gefolge künftig mehr als bisher Rechnung getragen wird. Es war sicherzustellen, daß das deutsche Umweltrecht zumindest in seinen wesentlichen Grundzügen Anwendung findet und dieses darüber hinaus mit Hilfe der verfahrensrechtlichen Vorschriften unter Wahrung der Immunität der Truppen und des zivilen Gefolges der Entsendestaaten besser als bisher durchsetzbar wird (Artikel 53A).

##### II.

In dem neu eingefügten Artikel 54A gehen die Entsendestaaten unter ausdrücklicher Anerkennung der Bedeutung des Umweltschutzes eine weitere vertragliche Verpflichtung ein. Die Behörden der Truppe und ihres zivilen Gefolges sind danach unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des geänderten Abkommens gehalten, bei allen ihren Vorhaben die Umweltverträglichkeit so frühzeitig wie möglich zu prüfen. Bei umweltbedeutsamen Vorhaben sind sie darüber hinaus gehalten, die Auswirkungen auf die Umwelt auch im einzelnen zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Entsprechend der Zielsetzung der angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung sollen die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges Umweltbelastungen vermeiden und unvermeidbare Umweltbeeinträchtigungen durch angemessene Maßnahmen ausgleichen. Auf Wunsch werden sie dabei von den deutschen zivilen und militärischen Behörden unterstützt.

Nach dem neu eingefügten Artikel 54B stellen die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges für den Betrieb von Luft-, Wasser- und Landfahrzeugen die Verwendung von gemäß den deutschen Umweltvorschriften schadstoffarmen Treibstoffen, Schmierstoffen und Zusatzstoffen sicher, soweit dies mit den technischen Erfordernissen der Fahrzeuge vereinbar ist. Ebenfalls ist sicherzustellen, daß bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen, besonders bei neuen Fahrzeugen, die deutschen Vorschriften über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten werden, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist. Bei Anwendung und Überwachung dieser Bestimmungen konsultieren die zuständigen deutschen Behörden und diejenigen der Truppe oder des zivilen Gefolges einander und arbeiten eng zusammen.

#### zu Artikel 56 ZA-NTS

(Artikel 33 bis 37 Änderungsabkommen)

In Absatz 1 Buchstabe a ist für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften unverändert der Grundsatz der Geltung des deutschen Arbeitsrechts – wie es für die Arbeitnehmer bei der Bundeswehr maßgebend ist – festgelegt. Neu ist, daß neben den arbeitsrechtlichen Vorschriften nunmehr ausdrücklich auch die des Arbeitsschutzes als anzuwendenden Rechts erwähnt werden. Die jetzige Fassung enthält über eine Klarstellung hinaus – zusammen mit der Umgestaltung des Artikels 53 eine Konzentration der Vertragsregelungen, die das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht für die zivilen Arbeitnehmer betreffen, im Artikel 56. Dies wird durch die Neufassung des mit „soweit“ beginnenden Einschränkungsvorbehalts des Absatzes 1 Buchstabe a unterstrichen: Alle Modifizierungen der grundsätzlichen Geltung des deutschen Arbeits- und Arbeitsschutzrechts finden sich nunmehr abschließend im

Artikel 56 selbst oder in dem Unterzeichnungsprotokoll hierzu.

Auch in der bisherigen Fassung des Artikels 56 Abs. 1 Buchstabe a umschloß der Begriff der „arbeitsrechtlichen Vorschriften“ bereits das Arbeitsschutzrecht. Andernfalls hätte ein nicht aufzulösender Widerspruch zu Artikel IX Abs. 4 Satz 2 des NATO-Truppenstatuts vorgelegen. Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe a in seiner bisherigen Fassung wurde insofern jedoch überlagert von der Regelung des Artikels 53 Abs. 1 Satz 2, wonach die Truppe innerhalb der ihr überlassenen Liegenschaften auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – hierzu zählt auch der Arbeitsschutz – ihre eigenen Vorschriften anwenden konnte, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellten als das deutsche Recht. In der Praxis stellten sich Fragen der Geltung des deutschen Arbeitsschutzrechts ganz überwiegend auf Liegenschaften, die den Stationierungsstreitkräften überlassen worden sind.

Die bisherige Regelung des Artikels 53 Abs. 1 Satz 2 hatte sich nicht bewährt. Sie führte zu Rechtsunsicherheit, weil der erforderliche „Wertigkeitsvergleich“ zwischen den Vorschriften des Entsendestaates und dem deutschen Arbeitsschutzrecht bei der Zusammenarbeit zwischen den deutschen Arbeitsschutzbehörden und der Truppe nicht praktikabel gelöst werden konnte. Die Folge war, daß insbesondere die Aufsicht der deutschen Behörden weitgehend wirkungslos blieb.

Die näheren Bestimmungen zur Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts auf die Beschäftigungsverhältnisse der zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften sind nunmehr in dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 1 enthalten. Das Unterzeichnungsprotokoll enthält drei Regelungsbereiche:

- Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls regelt die Fragen, die sich bei der Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts durch die Truppe oder das zivile Gefolge insofern ergeben, als eine Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden stattzufinden hat und letztere auf eine Unterstützung durch die Behörden einer Truppe einschließlich eines Zutrittsrechts angewiesen sind. Für diese Materien sind Vertragsregelungen im Artikel 53 und dem Unterzeichnungsprotokoll dazu gefunden, auf die hier im Rahmen der Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts verwiesen wird. Soweit das Arbeitsschutzrecht besondere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Zulassungen, Genehmigungen etc. vorsieht, wird auf Artikel 53A verwiesen.
- Absatz 2 legt eine besondere Zuständigkeit für die deutschen Behörden fest, die im Rahmen der Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts durch die Stationierungsstreitkräfte tätig werden sollen: Zuständig sind die vom Bundesminister der Verteidigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden bestimmten Stellen.
- In Absatz 3 ist klargestellt, daß die für Anlagen der Bundeswehr nach deutschem Recht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten auch für die Anlagen einer Truppe und eines zivilen Gefolges gelten. Übergangsbestimmungen für diejenigen Anlagen der Stationierungsstreitkräfte, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens errichtet worden sind, sind in Absatz 4 des Unterzeichnungsprotokolls zusammengefaßt.

Mit den Regelungen der Absätze 2, 3 und 4 soll den besonderen militärischen Bedürfnissen im Bereich des Arbeitsschutzes Rechnung getragen werden.

Soweit daneben in Absatz 5 Buchstabe c des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 der Arbeitsschutz als eine Teilmaterie des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiterhin erwähnt wird, hat diese Erwähnung nach der zusammenfassenden Regelung für das Arbeitsschutzrecht im Artikel 56 lediglich deklaratorischen Charakter. Im Interesse einer möglichst umfassenden Aufzählung der Rechtsmaterien für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 53 erscheint eine ausdrückliche Erwähnung des Arbeitsschutzes sowie auch der Unfallverhütung angebracht.

Die Bestimmung des Artikels 56 Abs. 1 Buchstabe c ist ersatzlos gestrichen worden. Die bisherige Vorschrift enthielt nicht nur eine besonders gravierende Abweichung von Grundsätzen und Regelungen des deutschen Rechts. In der Praxis hatte sich auch das Verhältnis der Bestimmung zu den Regelungen des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe a als unklar erwiesen.

Die Bestimmung des Artikels 56 Abs. 1 Buchstabe e ist weggefallen. Maßgebend für die Streichung ist die Tatsache gewesen, daß das Bedürfnis der Entsendestaaten seit langem entfallen ist, nichtdeutsche zivile Arbeitnehmer zu Dienstgruppen zusammenzufassen. Unverändert ist dagegen das Interesse der Entsendestaaten, zivile Arbeitnehmer in zivilen Dienstgruppen zu beschäftigen, von denen besondere Aufgaben, z. B. auf dem Gebiet des Transport- und Nachrichtenübermittlungswesens, erfüllt werden. Um klarzustellen, daß diese organisatorische Gestaltung von Aufgaben, die von zivilen Arbeitnehmern erfüllt werden, dem Willen der Vertragsparteien entspricht, finden die zivilen Dienstgruppen nunmehr in Artikel 56 Abs. 6 Erwähnung.

Die bisherige Regelung über Abweichungen von den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften ist weitgehend in Absatz 2 Buchstabe a neu gestaltet worden. Die Neuregelung trägt einerseits wie bisher den Interessen der Entsendestaaten Rechnung, die im Falle der gerichtlichen Nachprüfung einer Arbeitgeberseitigen Kündigung ihre besonders schutzwürdigen militärischen Interessen gewahrt wissen wollen. Andererseits ist eine Verbesserung der Rechtsposition des gekündigten Arbeitnehmers im gerichtlichen Kündigungsschutzverfahren erzielt worden.

Der – erheblich gestrafften – Neuregelung liegt ein „Stufensystem“ für die Geltendmachung von Arbeitgeberpositionen im gerichtlichen Kündigungsschutzverfahren zugrunde:

Auszugehen ist von der – auch bei den Entsendestaaten als Normalfall anzusehenden – Gestaltung, daß der Arbeitgeber nach einer von ihm ausgesprochenen Kündigung die Gründe darlegt, die die Kündigung als sozial gerechtfertigt im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes erscheinen lassen. Stellt das angerufene Gericht fest, daß die Gründe die Kündigung nicht tragen – das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber von vornherein darauf verzichtet, rechtserhebliche Kündigungsgründe anzuführen –, besteht das Arbeitsverhältnis fort. In diesem Fall kann das Gericht gleichwohl das Arbeitsverhältnis gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes unter

den dort genannten Voraussetzungen durch gestaltendes Urteil auflösen.

Die Vertragsregelung des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 erweitert die genannte Bestimmung des Kündigungsschutzgesetzes. Der Entsendestaat kann einen Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch darauf stützen, daß der Forderung des Arbeitsverhältnisses besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen.

Satz 2 der Vertragsregelung schafft für den Entsendestaat eine Beweiserleichterung: Anstelle des vollen Beweises, den die Stationierungsstreitmacht als Arbeitgeberin zu führen hätte, genügt einerseits die Glaubhaftmachung der maßgebenden Tatsachen, die das Vorliegen besonders schutzwürdiger militärischer Interessen tragen. Erforderlich ist andererseits, daß Begründung und Glaubhaftmachung seitens der obersten Dienstbehörde der Stationierungsstreitmacht (vgl. Absatz 1 Satz 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9) erfolgen. In diesem Fall verhandelt das erkennende Gericht in nicht öffentlicher Sitzung.

Satz 3 des neuen Absatzes 2 Buchstabe a berücksichtigt Fallgestaltungen, in denen die oberste Dienstbehörde sich gehindert sieht, die Gründe für das Vorliegen besonders schutzwürdiger militärischer Interessen dem erkennenden Gericht darzulegen. Der Vertragstext fordert für diese Situation einer zusätzlichen Steigerung der besonders schutzwürdigen militärischen Interessen, daß die Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Entsendestaates oder seiner Truppe besteht. Es wird sich um Fälle handeln, in denen der Entsendestaat besonders gesteigerte Geheimhaltungsinteressen wahren will. Hier kann die oberste Dienstbehörde die Begründung und die Glaubhaftmachung auf eine förmliche Erklärung reduzieren. Zum Ausgleich dafür, daß dem erkennenden Gericht die Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 3 entzogen ist, sieht der Vertrag vor, daß die oberste Dienstbehörde die maßgebende Erklärung im Einvernehmen mit einer besonders herausgehobenen deutschen Behörde, nämlich dem Chef des Bundeskanzleramtes, abzugeben hat. Dieser wird die ihm nach diesem Artikel zugeschriebene Funktion ausschließlich in Einzelfällen mit sicherheitsempfindlichem oder nachrichtendienstlichem Hintergrund ausüben.

Artikel 56 Abs. 3, der die Geltung des deutschen Sozialversicherungsrechts für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften festlegt, ist unverändert geblieben. Jedoch sind im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 3 nunmehr Regelungen über den Erlaß von Unfallverhütungsanweisungen durch die Truppe oder das Gefolge vereinbart worden. Hintergrund sind die für die öffentlichen Verwaltungen und somit auch für die Bundeswehr geltenden, dem Sozialversicherungsrecht zugehörigen Bestimmungen des § 546 in Verbindung mit § 767 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung. Danach kann im öffentlichen Dienst die für die Unfallverhütung zuständige Stelle (Unfallverhütungs-)Anweisungen erlassen; solange dies nicht erfolgt ist, sind die von den Berufsgenossenschaften als Satzungsrecht erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen. Im Unterzeichnungsprotokoll wird klargestellt, daß diese Grundregelung auch für die Entsendestaaten gilt. Darüber hinaus erhalten die zuständigen deutschen Stellen nunmehr ein Beratungsrecht beim Erlaß von Unfallverhütungsanweisungen durch die Truppe oder das zivile Gefolge. Fer-

ner sind für den Fall, daß einmal erlassene Unfallverhütungsanweisungen sich für ihren Zweck als nicht (mehr) ausreichend erweisen sollten, gegenseitige Beratung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen deutschen Stellen und den Stellen der Entsendestaaten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen.

Mit dem neuen Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 5 werden aufgrund des Wortlauts der Vertragsbestimmung entstandene unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlung der Vergütung der zivilen Arbeitnehmer überbrückt. Alle Vertragsparteien haben damit anerkannt, daß diese Aufgabe nicht notwendigerweise von deutschen Behörden ausgeübt werden muß.

Mit der Neufassung des Artikels 56 Abs. 6 und 7 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges schon seit längerer Zeit kein Bedürfnis mehr dafür sehen, daß die von ihnen vorgenommenen Eingruppierungen ihrer Arbeitnehmer von deutschen Behörden überprüft werden. Sie haben deshalb in weitem Umfang den deutschen Behörden auch nicht mehr die zu einer Überprüfung erforderlichen Unterlagen übermittelt. Mit der Neufassung des Textes wird somit eine bereits langjährig praktizierte Regelung festgeschrieben. Sofern ein Arbeitnehmer die Richtigkeit seiner Eingruppierung bezweifelt, kann er diese gemäß Artikel 56 Abs. 8 gerichtlich überprüfen lassen.

Verbalnoten zu Artikel 56 Abs. 7 Buchstabe a über die Fortgeltung der bisherigen Bestimmungen für die bei den alliierten Behörden in Berlin beschäftigten Arbeitnehmer, auf deren Beschäftigungsverhältnisse aufgrund der Nummer 3 des Notenwechsels vom 25. September 1990 über den befristeten Verbleib von Streitkräften in Berlin seit dem 3. Oktober 1990 das ZA-NTS entsprechende Anwendung findet, tragen dem Umstand Rechnung, daß die Vergütungen dieser Arbeitnehmer aus Mitteln des Bundeshaushalts gezahlt werden.

Artikel 56 Abs. 9 selbst ist unverändert. Er legt den Grundsatz fest, daß die Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung der zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr auch für die Betriebsvertretung der zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften maßgebend sind, und enthält weiterhin die Einschränkung, daß Abweichungen von der Grundregel in dem Unterzeichnungsprotokoll zu dieser Vertragsnorm festgelegt sind. Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 9 ist weitgehend umgestaltet worden. Wesentlich ist, daß nunmehr die Mehrzahl der im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) enthaltenen Mitbestimmungsrechte (27 von 32 statt bisher 5) der Personalvertretungen auch den Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften zur Verfügung steht, wenn auch mit einer Anzahl von Modifizierungen. Für die fünf Tatbestände, bei denen die Entsendestaaten nicht bereit waren, die Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretungen als geltend anzuerkennen (der Ausnahmekatalog ist im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (vii) enthalten), ist eine Sonderrevisionsklausel zwischen den vertragschließenden Staaten vereinbart: Hierüber wird unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 zwischen den Vertragsparteien verhandelt werden, ohne daß die übrigen Vertragsregelungen hiervon berührt würden.

Im einzelnen sind folgende Änderungen im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 9 vereinbart worden:

Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls ist um einen neuen Satz 4 erweitert worden. Die Vertragsnorm verpflichtet die Truppe eines Entsendestaates, die zuständige Betriebsvertretung über solche Entscheidungen von Organen der Entsendestaaten zu unterrichten, die oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde, d. h. der Hauptquartiere (vgl. Absatz 1 Satz 3), getroffen worden sind. Die Regelung fußt auf der innerstaatlichen Rechtslage gemäß dem Bundespersonalvertretungsgesetz, die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts bestätigt worden ist. Danach unterliegen Entscheidungen von staatlichen Organen oder Behörden, bei denen eine Personalvertretung nicht zu bilden ist, nicht der Mitbestimmung.

Die Regelung eröffnet jedoch nicht die Möglichkeit, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretungen dadurch auszuschließen, daß die endgültige Entscheidung über Angelegenheiten, an denen die Betriebsvertretungen beteiligt sind und diese Entscheidung daher von der obersten Dienstbehörde zu treffen ist (vgl. Absatz 1 Satz 3), durch ein Organ der Entsendestaaten oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde erfolgt.

Absatz 5 des Unterzeichnungsprotokolls ist in zwei Punkten geändert worden.

An den bisherigen – insoweit unverändert gebliebenen – Satz 1 ist zur Klarstellung ein Halbsatz angefügt worden. Danach ist der Dienststellenleiter ebenfalls nicht verpflichtet, Auskünfte aus Verschlußsachen zu erteilen. Die Ergänzung ist § 93 Abs. 5 Satz 1 BPersVG nachgebildet. Insgesamt ist die Vertragsbestimmung des Satzes 1 als Sonderregelung gegenüber § 93 Abs. 5 i. V. mit § 68 Abs. 2 Satz 2 BPersVG anzusehen, die den gesetzlichen Bestimmungen vorgeht.

Satz 2 von Absatz 5 des Unterzeichnungsprotokolls regelt für die Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften das aus § 8 BPersVG abzuleitende Zugangsrecht zu Arbeitsplätzen, an denen zivile Arbeitnehmer beschäftigt werden. Gegenüber der bisherigen Vertragsfassung ist als Grundsatz positiv festgelegt, daß der Betriebsvertretung, soweit erforderlich, Zugang auch zu Sicherheitsbereichen zu gewähren ist. Soweit Vorschriften der obersten Dienstbehörde eines Entsendestaates aus Gründen der militärischen Sicherheit einem Zugang der Betriebsvertretung entgegenstehen oder den Zugang einschränken, gilt die Regel: Ein Zugangsrecht der Betriebsvertretung besteht, soweit den zivilen Arbeitnehmern der Zugang gestattet ist, und zwar sowohl in räumlicher Beziehung als auch hinsichtlich bestimmter zu erfüllender Bedingungen. Die neue Vertragsregelung über den Zugang ist insbesondere auch im Falle von Unfalluntersuchungen einschlägig, zu denen die Betriebsvertretung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BPersVG hinzuzuziehen ist. Die insofern im bisherigen Vertragstext bestehende – besondere – Einschränkung (Absatz 7 Satz 2 des Unterzeichnungsprotokolls) ist er satzlos entfallen.

Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (i) des Unterzeichnungsprotokolls enthält eine – weitgehend neu gestaltete – Regelung, die einen Ausgleich für den Fall schafft, daß der Geltendmachung von Mitbestimmungsrechten durch die Betriebsvertretung seitens der Truppe eines Entsendestaates besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegen gesetzt werden. Die Neuregelung folgt den nachstehenden Leitgedanken:

- Die zuständige Stelle des Entsendestaates kann sich auf besonders schutzwürdige militärische Interessen wie bisher nicht generell, sondern nur im Einzelfall be rufen.
- Wenn der Mitbestimmung der Betriebsvertretung besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen, hat diese Tatsache nicht zwangsläufig und stets einen vollständigen Ausschluß des Mitbestimmungsrechts zur Folge; es wird vielmehr – entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts – der der Mitbestimmung unterliegende Regelungsfreiraum nur in der sachlich gebotenen Umfang be schränkt. Die Fassung des Satzes 1, insbesondere das Wort „soweit“, verdeutlichen, daß die Einschränkung der Mitbestimmung nunmehr dem Erfordernis des sachlich Gebotenen unterliegt.
- Die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts erfolgt – wie bisher – durch eine schriftliche Erklärung, die nur von der obersten Dienstbehörde der Stationierungs macht abgegeben werden kann. Für den Inhalt dieser Erklärung gibt die Vertragsbestimmung nunmehr in Satz 2 zwei Vorgaben: Es sind die Gründe für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts zu nennen, und es ist der Umfang der Beschränkung zu bezeichnen. Aus dieser Vertragsbestimmung folgt, daß die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts der Überprüfung durch die Gerichte für Arbeitssachen in Verfahren gemäß Absatz 9 des Unterzeichnungsprotokolls unterliegt. Im gerichtlichen Verfahren können danach sowohl die angeführten Gründe für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts als auch der Umfang der Beschränkung überprüft werden; zu dem letzteren gehört auch die Frage, inwieweit die gegebenen Gründe den Umfang der Beschränkung rechtfertigen.
- Satz 3 der neu gefaßten Ziffer trifft eine Regelung für den Fall, daß der Offenlegung der Gründe schwerwiegende Sicherheitsinteressen des Entsendestaates oder seiner Truppe entgegenstehen. Der Vertragstext fordert – insofern parallel zu Artikel 56 Abs. 2 Buchstabe a – als Voraussetzung Situationen, in denen sich besonders schutzwürdige militärische Interessen zu der Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Ent sendestaates oder seiner Truppe „verdichtet“ haben. Um in Situationen dieser Art die Geheimhaltungsinteressen der Entsendestaaten in militärischen Angelegenheiten zu respektieren, läßt die Vertragsnorm anstelle des gemäß Satz 2 erforderlichen Nachweises eine förmliche Erklärung der obersten Dienstbehörde zu. Diese Erklärung ist – wie nach der bisher geltenden Fassung (Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9) – für die Beteiligten und die Gerichte bindend; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Bestätigung durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts. Bei der Handhabung des Bestätigungsrechts übt der Präsident des Bundesarbeitsgerichts keine Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt aus. Insofern ist dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts vielmehr eine „andere Aufgabe“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes durch die Vertragsbestimmung zugewiesen. Die Aufgabe erstreckt sich inhaltlich auf die Feststellung von Tatsachen unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen des jeweiligen Entsendestaates. Gleichwohl handelt der Präsident des Bundesarbeitsgerichts in Ausübung seiner richterlichen Unabhängigkeit. Er ist zur inhaltlichen Überprüfung der

ihm zur Bestätigung vorgelegten Erklärung befugt und im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens auch berechtigt, die Bestätigung nicht zu erteilen.

Die Regelung des Absatzes 6 Buchstabe a Ziffer (ii) des Unterzeichnungsprotokolls knüpft an das nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 BPersVG bestehende Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei der Zuweisung und Kündigung von Wohnungen an. Die Vertragsbestimmung gilt nur in bezug auf Wohnungen von zivilen Arbeitnehmern bei den Stationierungsstreitkräften, die sich auf einer von diesen benutzten Liegenschaft befinden. Soweit derartige Liegenschaften – etwa wegen Auflösung einer militärischen Dienststelle eines Entsendestaates – an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden sollen, stellt sich die Frage, ob die Mietverhältnisse mit den zivilen Arbeitnehmern zuvor zu beenden sind; hierfür bedürfte es der Zustimmung der Betriebsvertretung. Für Fälle dieser Art trifft Ziffer (ii) eine pragmatische Lösung, die das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung als solches unberührt lässt: Die Liegenschaft kann zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an die zuständigen deutschen Behörden zurückgegeben werden unabhängig davon, ob Kündigungen der Mietverhältnisse von zivilen Arbeitnehmern seitens der Stationierungsstreitmacht wegen noch ausstehender Zustimmung der Betriebsvertretung wirksam ausgesprochen sind oder ob Wohnungen – im Falle wirksamer Kündigung – geräumt worden sind. Mit der Übernahme der Liegenschaft tritt die Bundesrepublik Deutschland oder ein etwaiger sonstiger Eigentümer in die Rechtsstellung ein, die der Entsendestaat zuletzt gegenüber den die Wohnung nutzenden Personen innegehabt hat. Im Falle der Anwendung dieser Vertragsbestimmung sind besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen des Entsendestaates und der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (iii) des Unterzeichnungsprotokolls modifiziert die Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretungen nach § 75 Abs. 3 Nr. 5 (Sozialeinrichtungen) und Nr. 16 (Gestaltung der Arbeitsplätze) BPersVG.

Für die Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen besteht – wie bisher – ein Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung nur dann, wenn die Sozialeinrichtung ausschließlich für die zivilen Arbeitnehmer unterhalten wird. Mit dieser Vertragsregelung behalten sich die Entsendestaaten die in § 75 Abs. 3 Nr. 5 BPersVG genannten Entscheidungen über Sozialeinrichtungen (z. B. Kantinen), die für die Truppe oder ein ziviles Gefolge unterhalten und von zivilen Arbeitnehmern lediglich mitbenutzt werden, vor.

Das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze wird für die Fälle eingeschränkt, daß sowohl zivile Arbeitnehmer als auch Angehörige der Truppe oder des zivilen Gefolges in derselben Einrichtung tätig oder in dasselbe Programm einbezogen sind. Diese Ausnahme vom deutschen Recht gilt jedoch nur dann, wenn die Zahl der betroffenen zivilen Arbeitnehmer in der jeweiligen Einrichtung oder in dem jeweiligen Programm nicht überwiegt. Als „Einrichtung“ sind abgrenzbare Funktionseinheiten mit eigener Aufgabenstellung innerhalb von Verwaltungsstellen oder Betrieben einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 des Unterzeichnungsprotokolls anzusehen. Demgegenüber ist der Begriff „Programm“ als Erfüllung einer konkreten Arbeitsaufgabe außerhalb der normalen Organi-

sationsstrukturen zu verstehen. Hierunter werden insbesondere mobile Einsätze wie Manöver und ähnliche Verwendungen fallen.

Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (iv) des Unterzeichnungsprotokolls beschränkt das Mitbestimmungsrecht über den Inhalt von Personalfragebögen nach § 75 Abs. 3 Nr. 8 BPersVG, soweit Angelegenheiten der militärischen Sicherheit den Gegenstand des Fragebogens bilden.

Durch Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (v) des Unterzeichnungsprotokolls wird das Mitbestimmungsrecht bei Zuweisungen entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmen gesetzes als nicht anwendbar bezeichnet. Die Vertragsregelung dient allein der Klarstellung, weil Zuweisungen nach der bezeichneten beamtenrechtlichen Vorschrift von den Stationierungsstreitkräften nicht vorgenommen werden können.

Die Vertragsregelung des Absatzes 6 Buchstabe a Ziffer (vi) des Unterzeichnungsprotokolls greift auf die Regelungen des § 75 Abs. 3 – Kopfsatz – und Abs. 5 BPersVG zurück, geht jedoch zum Teil über den Regelungsgehalt dieser Gesetzesvorschriften hinaus. Die Vertragsnorm wiederholt zunächst den in § 75 Abs. 3 – Kopfsatz – BPersVG bereits festgelegten Vorrang einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung gegenüber den Mitbestimmungsrechten des § 75 Abs. 3 BPersVG, erstreckt diesen Vorrang jedoch auf alle Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretung, die nach den §§ 75 und 76 BPersVG gegeben sind. Darüber hinaus wird das Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, als hierdurch verdrängt bezeichnet. Die Vertragsbestimmung schafft hiermit eine zweite aus tariflichen Regelungen herrührende Schranke für die Ausübung von Mitbestimmungsrechten: Auch ein außer Kraft befindlicher Tarifvertrag für zivile Arbeitnehmer bei Stationierungsstreitkräften besitzt für die Dauer, in der „Tarifüblichkeit“ im Sinne des § 75 Abs. 5 BPersVG (vgl. auch die Parallelregelung in § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz) anzunehmen ist, die Sperrwirkung. Die Vertragsbestimmung wiederholt in diesem Zusammenhang zwar nicht den Begriff des Tarifvertrages, bringt jedoch mit der Fassung, daß Regelungen „gemäß Artikel 56 Abs. 5 Buchstabe a“ gegeben sein müssen, nichts anderes zum Ausdruck.

Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (vii) des Unterzeichnungsprotokolls bezeichnet die Mitbestimmungsrechte, die von der Geltung bei den Stationierungsstreitkräften ausgeschlossen sind. Die Vertragsnorm enthält zugleich die in den Erläuterungen zu Artikel 56 Abs. 9 aufgeführte auf den Ausschluß der Mitbestimmungsrechte beschränkte Vertrags-Sonderrevisionsklausel.

Absatz 6 Buchstabe b des Unterzeichnungsprotokolls besagt, daß in allen Fällen, in denen nach den Vertragsregelungen des Absatzes 6 Buchstabe a Mitbestimmungsrechte nicht bestehen, das Mitwirkungsverfahren Platz greift.

Die Vertragsregelung des Absatzes 6 Buchstabe c des Unterzeichnungsprotokolls über die Besetzung der Einstigungsstelle ist im wesentlichen unverändert geblieben. Neu ist die Einfügung in Satz 2, wonach im Falle der Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden der Einstigungsstelle zunächst beide Seiten einvernehmlich den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts oder den Generalsekretär der Westeuropäischen Union um die Bestel-

lung des Vorsitzenden ersuchen können. Nur in dem Falle, daß Einvernehmen über ein gemeinsames Ersuchen nicht erzielt werden kann, obliegt – insofern wie bisher – dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation die Bestellung des Vorsitzenden der Einigungsstelle. Der ferner neu angefügte Satz 4 übernimmt die innerstaatliche Auslegungsregel zum Bundespersonalvertretungsgesetz, wonach auch permanente Einigungsstellen eingerichtet werden können.

Absatz 6 Buchstabe d des Unterzeichnungsprotokolls wiederholt in Satz 1 bis Satz 3 die entsprechenden Regelungen des § 71 Abs. 3 BPersVG. Dagegen weicht Satz 4 von § 71 Abs. 3 Satz 4 BPersVG ab. Die Vertragsregelung trägt der Tatsache Rechung, daß die haushaltrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Entsendestaaten sich teilweise nicht unerheblich von dem Haushaltrecht der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden. Besonderheiten bestehen in den Vertragsstaaten teilweise dergestalt, daß die Ausgabenseite des Etats ganz oder teilweise nicht gesetzlich festgelegt ist; an die Stelle dessen treten von der Exekutive auf unterschiedlichen Ebenen erlassene Vorschriften. Damit korrespondiert häufig ein anderes – weniger stringentes – System der Zweckbindung der Mittelverwendung. Satz 4 von Absatz 6 Buchstabe d ist bestimmt, diese unterschiedlichen Haushaltssysteme einzufangen. Die Vorschrift erkennt neben den Rechtsvorschriften und Haushaltsgesetzen der Entsendestaaten auch deren Haushaltsvorschriften, die für die oberste Dienstbehörde der Truppe bindend sind, die den Entscheidungsspielraum der Einigungsstelle begrenzende Wirkung im Sinne des § 71 Abs. 3 BPersVG zu. Die insofern maßgebenden Haushaltsvorschriften untergesetzlicher Art müssen somit von Stellen der Exekutive der Entsendestaaten erlassen sein, die über den obersten Dienstbehörden, also den Hauptquartieren der Stationierungsstreitkräfte, stehen.

Absatz 7 des Unterzeichnungsprotokolls trifft in seiner jetzigen Fassung nunmehr eine Bestimmung für die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Vorbereitung von Verwaltungsordnungen der Dienststelle gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG; sie ist lediglich klarstellender Natur, indem sie auf die Beteiligung der Betriebsvertretung einschränkende Vorschrift des § 72 Abs. 6 in Verbindung mit § 69 Abs. 5 BPersVG (Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden) hinweist.

Absatz 8 des Unterzeichnungsprotokolls ist ersatzlos entfallen.

Mit der Neufassung des Artikels 56 Abs. 10 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß inzwischen in den meisten Vereinbarungen mit den Hauptquartieren der Truppe die Erstattung der den deutschen Behörden im Laufe des Haushaltjahres entstandenen tatsächlichen Aufwendungen vorgesehen ist und entsprechend abgerechnet wird. Es kann daher der einzelnen Verwaltungsvereinbarung überlassen bleiben, ob zum Zwecke der Kostenerstattung auch weiterhin die Ermittlung eines Prozentsatzes der Gesamtsumme der von den deutschen Behörden verwalteten Löhne und Gehälter notwendig ist.

Bei der Neufassung des Textes wurde auch – ohne daß darin eine sachliche Änderung gesehen wurde – zum Ausdruck gebracht, daß bei der Tätigkeit der deutschen Behörden wirtschaftlich zu verfahren ist.

## zu Artikel 57 ZA-NTS (Artikel 38 Änderungsabkommen)

In Artikel 57 ist an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Absatz 1 Buchstabe a und b getreten. Neu eingefügt worden ist der Vorbehalt der Genehmigung der Bundesregierung. Das Erfordernis der Genehmigung beim Überschreiten der nationalen Grenzen ist international üblich. Um nicht jede einzelne Bewegung eines Angehörigen der Streitkräfte einer deutschen Genehmigung zu unterwerfen, ist in Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz eine Genehmigungsfiktion aufgenommen worden.

Die Koordinationszuständigkeit der Bundeswehr ist in Absatz 1 Buchstabe b aufgenommen worden, weil Erfahrungen u. a. auch aus Transporten mit zivilen Transportmitteln während der Golfkrise gezeigt haben, daß eine Koordinierung durch die fachlich kompetenten Verkehrsdienststellen der Bundeswehr zweckmäßig ist. Die Fachkompetenz der Bundeswehrbehörden ist auch der Grund für ihre Einschaltung beim Transport gefährlicher Güter durch die Truppen der Entsendestaaten (Absatz 1 Buchstabe a letzter Satz).

Der Hinweis auf die Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und über den Transport gefährlicher Güter stellt klar, daß diese Gebiete abschließend in Absatz 3 geregelt sind. Die Neuformulierung des Absatzes 4 Buchstabe a enthält keine materielle Änderung, weil die Truppen auf Grund von § 35 Absätze 5 und 8 StVO nach wie vor im Falle dringender militärischer Erfordernisse unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr abweichen dürfen.

Der neue Satz 2 des Absatzes 4 Buchstabe b enthält lediglich eine Klarstellung der geltenden Rechtslage.

In Absatz 5 wird klargestellt, daß die Entsendestaaten, soweit es die Sicherheitsstandards im Verkehrsbereich betrifft, die grundlegenden deutschen Verkehrssicherheitsvorschriften zu beachten haben. Das bedeutet nicht, daß die Entsendestaaten ihren Fahrzeugpark entsprechend den deutschen Standards bauen oder umrüsten müssen. Wenn nachgewiesen werden kann, daß die Konstruktionsstandards bei Fahrzeugen der Entsendestaaten ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten, bedarf es eines Umbaus nicht und besteht demgemäß auch kein Grund für zusätzliche Kosten für einen späteren Umbau der Fahrzeuge.

## zu Artikel 60 ZA-NTS (Artikel 39 und 40 Änderungsabkommen)

Artikel 60 enthält militärisch begründete Sonderregelungen im Fernmeldewesen. Die Bestimmungen werden unter Berücksichtigung militärischer Anforderungen mit der ordnungspolitischen Situation gemäß der Poststrukturreform und mit dem EG-Recht in Einklang gebracht.

Dem Anspruch der Truppe auf eigene Ton- und Fernsehrundfunksender wird entsprochen. Zusätzliche Sendeeinrichtungen können nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden errichtet und betrieben werden, bei neuen Versorgungswünschen ist damit auch eine Beteiligung der Bundesländer, wie auch in der Vergangenheit geschehen, erforderlich.

Bei Aufgabe von Senderstandorten werden die genutzten Rundfunkfrequenzen durch die zuständigen Institutionen der Truppe an den Bundesminister für Post und Telekommunikation zurückgegeben. Sie werden in Absprache mit

den betroffenen Bundesländern einer neuen Nutzung zugeführt.

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 60 wurde von zwischenzeitlich überholten Regelungen befreit und durch Übernahme eines Absatzes in das Verwaltungsabkommen zu Artikel 60 dahingehend bereinigt, daß es nunmehr ausschließlich Regelungen aus dem Funkwesen beinhaltet.

Das Verwaltungsabkommen zu Artikel 60 ZA-NTS (vgl. Anlage 1 zur Denkschrift) wurde unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Truppen der Entsendestaaten im Benehmen mit der Deutschen Bundespost (DBP) TELEKOM an die neuen ordnungspolitischen Verhältnisse und die durch Wettbewerb auf dem Gebiet der Telekommunikation gekennzeichnete Situation in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt. Dabei wurden mit dem Ziel einer transparenten Vorschriftenlage Regelungen aus dem „alten“ Unterzeichnungsprotokoll sowie aus zwei ergänzenden Abkommen in das Verwaltungsabkommen eingearbeitet.

Die bewährten Verfahren zur Abrechnung der von den Truppen der Entsendestaaten in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen bleiben einvernehmlich unverändert bestehen.

Die den Truppen der Entsendestaaten bisher eingeräumten Präferenzgebühren für Übertragungswege werden unter Würdigung der ordnungspolitischen Zielvorgaben der Bundesregierung bei Wahrung einer Übergangsfrist (2 x 3 Jahre) an die allgemeinen (kostenorientierten) Tarife angepaßt.

Auf der Basis langjähriger, guter Erfahrungen dient der neu aufgenommene Artikel 9 über gegenseitige Beratungen dazu, den erforderlichen Informationsfluß zwischen den Truppen der Entsendestaaten und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation aufrechtzuhalten und somit sich eventuell anbahnende Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

#### zu Artikel 63 ZA-NTS

(Artikel 41 Änderungsabkommen)

In Absatz 8 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 63 wird klargestellt, daß zu den sonstigen Betriebskosten im Sinne des Artikels 63 Abs. 4 Buchstabe d ZA-NTS unter anderem auch die Kosten für Abfallentsorgung und Messungen aus Gründen des Immissionsschutzes in Verbindung mit dem Betrieb von Feuerungsanlagen durch die Truppe sowie die laufenden Kosten für die innerhalb der Liegenschaften zur Verhinderung materieller Umweltschäden erforderlichen Maßnahmen gehören. Die Truppe hat die nach deutschem Recht zu bestimmenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung, Bewertung und Behebung der von ihr verursachten Kontamination durch risikobehaftete Stoffe entstehen, zu tragen, soweit die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren rechtlichen Standards nicht eingehalten werden. Die Zügigkeit der Kostenzahlung ist allerdings abhängig von der Verfügbarkeit von Mitteln und den jeweiligen Haushaltsverfahren der Entsendestaaten.

Unberührt bleiben die Regelungen über die Abgeltung von Schäden gemäß des Artikels 41, auch in Verbindung mit Artikel 52 ZA-NTS.

#### zu Artikel 67 ZA-NTS

(Artikel 42 Änderungsabkommen)

Die Änderungen dienen der Anpassung an heute gebräuchliche Rechtsbegriffe und der Klarstellung; obsolet gewordene Bestimmungen wurden gestrichen.

#### zu Artikel 71 ZA-NTS

(Artikel 43 und 44 Änderungsabkommen)

Absatz 3 ist durch eine Neufassung ersetzt worden, wobei jedoch Satz 1 der Vorschrift gegenüber dem bisherigen Wortlaut unverändert geblieben ist. Durch Satz 2 wird noch deutlicher als bisher klargestellt, daß die unter Artikel 71 fallenden nichtdeutschen Organisationen nichtwirtschaftlichen Charakters von der Anwendung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts nicht befreit sind. Die näheren Bestimmungen zur Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts durch die nichtwirtschaftlichen Organisationen sind – analog dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 1 – in einem neu angefügten Absatz 6 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 71 enthalten. Der neue Absatz 6 des Unterzeichnungsprotokolls entspricht dem Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 1; auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

#### zu Artikel 72 ZA-NTS

(Artikel 45 und 46 Änderungsabkommen)

Durch die Änderung des Absatzes 1 Buchstabe b wird für die nichtdeutschen Unternehmen wirtschaftlichen Charakters gleichfalls zur Ausräumung von Zweifelsfragen klargestellt, daß die diesen gewährte Befreiung von den deutschen Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe sich nicht auf die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts bezieht. Für die wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des Artikels 72 gelten die deutschen Arbeitsschutzvorschriften uneingeschränkt. Jedoch enthält der neu angefügte Absatz 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 72 einen qualifizierten Hinweis auf in den deutschen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Ausnahmeverbalte. Danach werden die nach deutschem Recht zuständigen Stellen in den Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens Ausnahmen zugunsten wirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Artikels 72 bewilligen; die Regelung ist beschränkt auf Unternehmen, die sich innerhalb von einer Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften befinden. Wirtschaftliche Unternehmen innerhalb militärisch genutzter Liegenschaften sind im allgemeinen nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich. Dieser Gesichtspunkt kann die Erteilung von Ausnahmebewilligungen, zum Beispiel von den Sicherheitsvorschriften für Bankschalter und vergleichbare Zahlstellen, rechtfertigen.

#### zu Artikel 76 ZA-NTS

(Artikel 47 Änderungsabkommen)

Artikel 76 betraf die Vereinbarung über die Errichtung oder die Fertigstellung von Verteidigungsanlagen vor dem Inkrafttreten des ZA-NTS (1961). Da die Arbeiten abgeschlossen sind, ist diese Bestimmung durch Zeitablauf erledigt und daher gestrichen worden.

**zu Artikel 77 ZA-NTS**

(Artikel 48 Änderungsabkommen)

In Artikel 77 war die Fortführung der Aufgaben des in Artikel 17 Abs. 8 des Truppenvertrages vorgesehenen „Ständigen Ausschusses zur Koordinierung der Luftfahrt“ geregelt. Nachdem am 7. Januar 1965 an seine Stelle der „Luftfahrt-Koordinierungs-Ausschuß“ der Bundesminister für Verkehr und Verteidigung“ getreten und gemäß Bekanntmachung zu Artikel 57 Abs. 7 ZA-NTS und Artikel 77 ZA-NTS der Ständige Ausschuß aufgelöst worden ist, ist diese Bestimmung obsolet und daher gestrichen worden.

**zu Artikel 79 ZA-NTS**

(Artikel 49 Änderungsabkommen)

Bei dieser Bestimmung handelte es sich um eine Übergangsregelung bei Inkrafttreten des ZA-NTS für Überhänge aus Besatzungskosten, Auftragsausgabenmitteln sowie aus Überhängen an Stationierungskosten für die Zeit vor dem 5. Mai 1957. Da die Angelegenheiten abgewickelt sind, ist die Bestimmung obsolet und daher gestrichen worden.

**zu Artikel 80A ZA-NTS**

(Artikel 50 Änderungsabkommen)

In diesem neu eingefügten Artikel wird das Verfahren für den Fall geregelt, daß über die Auslegung oder Anwendung des Zusatzabkommens eine Meinungsverschiedenheit entsteht und ein besonderes Streitbeilegungsverfahren (z. B. in Artikel 44 ZA-NTS für Streitigkeiten aus Direktbeschaffungen) nicht vorgesehen ist.

Es gilt hier zunächst der Grundsatz der Beilegung durch Konsultationen auf der niedrigsten geeigneten Ebene (Absatz 1). Führen weder diese noch eine Befassung höherer Militär- oder Zivilbehörden zum Erfolg, hat jede von der Meinungsverschiedenheit betroffene Vertragspartei gemäß Absatz 2 Buchstabe a das Recht, die Einsetzung einer beratenden Kommission zu verlangen. Die dieser Kommission angehörenden Mitglieder vertreten die betroffenen Vertragsparteien. Falls die Bundesrepublik selbst Partei einer Meinungsverschiedenheit ist, wird ihr bei der Besetzung der Kommission echte Parität eingeräumt: sie hat in diesem Fall das Recht, die gleiche Anzahl von Mitgliedern in die Kommission zu berufen wie alle anderen Parteien der Meinungsverschiedenheit zusammen.

Die beratende Kommission hat die Aufgabe, den betroffenen Vertragsparteien Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen ihr nach Absatz 2 Buchstabe b mehrere Optionen offen: sie kann einerseits externe Schlichter zur Beratung heranziehen; sie hat andererseits die Möglichkeit, sich fachlicher Gutachten geeigneter Personen, militärischer oder nichtmilitärischer Organisationen – beispielhaft sind NATO, WEU und OECD genannt – zu bedienen. Sie kann im Bedarfsfall als erste Amtshandlung aber auch gemäß Absatz 3 die Ergreifung einstweiliger Maßnahmen bis zur endgültigen Beilegung empfehlen.

Auch bei den von der beratenden Kommission unterbreiteten endgültigen Lösungen handelt es sich um Empfehlungen. Sofern eine betroffene Partei hiergegen Einspruch erhebt oder ein endgültiger Lösungsvorschlag nicht zu stande kommt, wird nach Absatz 4 die Angelegenheit zur umgehenden Beilegung an diplomatische Kanäle verwiesen.

In Absatz 5 wurde schließlich ein Moratorium vereinbart. Es verbietet bis zur endgültigen Beilegung einer Meinungsverschiedenheit Maßnahmen, die die wesentlichen Interessen einer betroffenen Vertragspartei beeinträchtigen würden. Besonders hervorgehoben sind hierbei die vom Gastland vorgebrachten, also die deutschen Interessen.

Die bisherige Bestimmung zur Streitbeilegung in Artikel 3 Abs. 7 ZA-NTS ist durch die Neuregelung in Artikel 80A ZA-NTS bedeutungslos geworden und wurden daher gestrichen.

**zu Artikel 81 ZA-NTS**

(Artikel 51 Änderungsabkommen)

Durch die Neufassung dieses Artikels wurden zwei Ziele erreicht: die Abkoppelung der Geltung des Zusatzabkommens von der des NATO-Truppenstatuts und des Aufenthaltsvertrags sowie die Bilateralisierung einer etwaigen Kündigung des Zusatzabkommens durch die Bundesrepublik.

Im einzelnen:

Nach der bisherigen Fassung von Artikel 81 war die Geltung des Zusatzabkommens sowohl mit der des NATO-Truppenstatuts als auch mit der des Aufenthaltsvertrags untrennbar verknüpft. Eine Beendigung war nur mit den politisch weitreichenden Akten einer Kündigung des NATO-Truppenstatuts durch die Bundesrepublik oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Aufenthaltsvertrags möglich. Nunmehr ist der Bundesrepublik die Möglichkeit eröffnet, das Zusatzabkommen zu beenden, ohne dabei die beiden anderen genannten Verträge in ihrer Wirksamkeit anzutasten.

Überdies bietet die Neufassung für die deutsche Seite eine Handhabe, das Zusatzabkommen gegebenenfalls auch gegenüber einem Vertragspartner allein zu beenden, ohne gleichzeitig den anderen Vertragspartnern kündigen zu müssen.

Die Klausel, daß eine solche Beendigung nur im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien erfolgen kann, trägt dem multilateralen und partnerschaftlichen Charakter des Zusatzabkommens Rechnung.

**Zu Artikel 52 des Änderungsabkommens**

Diese Schlußbestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsabkommens. Nach Absatz 1 bedarf das Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Es tritt gemäß Absatz 2 dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Diese Urkunden werden ebenso wie das Änderungsabkommen selbst bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Auf diese Weise ist die Einheitlichkeit der Depositarfunktion gewährleistet, nachdem bereits das Zusatzabkommen von 1959 und alle anderen diesbezüglichen Änderungsübereinkünfte bei der US-Regierung hinterlegt sind.

## 2. Erläuterungen der Bestimmungen des Abkommens zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 ZA-NTS

In Ausführung des Artikels 45 Abs.1 Satz 4 ZA-NTS wurde mit den Entsendestaaten ein gesondertes Abkommen

abgeschlossen, das Anmeldung, Koordinierung und Genehmigung von Manövern und anderen Übungen regelt.

Zweck dieses Abkommens ist es, Übungen im freien Gelände, soweit sie noch erforderlich sind, so festzulegen, daß Belastungen für Bevölkerung sowie Natur und Umwelt möglichst gering gehalten werden können.

Im Zusammenwirken mit den Verwaltungsvereinbarungen zu Artikel 53 ZA-NTS wird zudem dafür gesorgt, daß Manöver und andere Übungen in den Randgebieten von Truppenübungsplätzen auf das unerlässliche Minimum beschränkt werden, um damit die mit einem Truppenübungsplatz einhergehenden Beeinträchtigungen so niedrig wie möglich zu halten.

**3. Erläuterungen der Bestimmungen  
des Übereinkommens zur Außerkraftsetzung  
des Soltau-Lüneburg-Abkommens**

**zu Artikel 1**

Diese Bestimmung setzt das Soltau-Lüneburg-Abkommen – in Ausführung der zwischen den Verteidigungsministern der Bundesrepublik Deutschland, Kanadas und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Oktober 1991 getroffenen Vereinbarung, die Übungen im Raume Soltau-Lüneburg bis Mitte 1994 zu beenden – mit Wirkung vom 31. Juli 1994 völkerrechtlich außer Kraft.

**zu Artikel 2**

Durch Artikel 22 Abs. 1 des Änderungsabkommens vom 18. März 1993 zum ZA-NTS wurde Artikel 45 Abs. 3 ZA-NTS gestrichen. Da die letztgenannte Bestimmung bislang die Rechtsgrundlage für das Soltau-Lüneburg-Abkommen bildete, mußte eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, daß Artikel 45 Abs. 3 ZA-NTS ausschließlich für die weitere Anwendung des Soltau-Lüneburg-Abkommens bis zum 31. Juli 1994 in Kraft bleibt.

**zu Artikel 3**

Diese Vorschrift verweist für alle mit der Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens zusammenhängenden Fragen auf das Zusatzabkommen in der Fassung des Änderungsabkommens vom 18. März 1993.

**zu Artikel 4**

Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme. In Absatz 1 wird die Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmeurkunden zeitlich an die Hinterlegung der entsprechenden Urkunden zum Änderungsabkommen vom 18. März 1993 zum ZA-NTS gekoppelt. Absatz 2 verknüpft schließlich die Zeitpunkte für das Inkrafttreten beider in engem Zusammenhang stehenden Übereinkünfte. Absatz 3 regelt die Hinterlegung des Übereinkommens.

## Anlage I zur Denkschrift

**Verwaltungsabkommen  
zur Durchführung des Artikels 60  
des Zusatzabkommens vom 3. August 1959  
in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971,  
die Vereinbarung vom 18. Mai 1981  
und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung  
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages  
über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen**

Zur Durchführung des Artikels 60 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (im folgenden als „Zusatzabkommen bezeichnet“), sowie in Würdigung der Tatsache, daß der Auftrag der Truppen auf einigen Gebieten des Fernmeldebewesens eine von den allgemein herrschenden Bedingungen der deutschen Fernmeldeverwaltung abweichende Behandlung erfordert, sind die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

##### Änderungen der Vorschriften

Die Truppe wird möglichst frühzeitig informiert, falls die deutsche Fernmeldeverwaltung beabsichtigt, die in Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 des Zusatzabkommens erwähnten Vorschriften für die Benutzung der Telekommunikationsdienste zu ändern oder derartige Vorschriften neu einzuführen, und die Truppe hierdurch beeinflußt wird. Die Information erfolgt in jedem Fall spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Neuregelung, damit gegebenenfalls erforderliche Rücksprachen stattfinden können. Für eine hierdurch gegebenenfalls notwendige Änderung von Fernmeldeanlagen oder Verwaltungsverfahren wird der Truppe eine ausreichende Frist gewährt.

#### Artikel 2

##### Beauftragung von Leistungen

(1) Leistungen im Bereich der Telekommunikation werden von den dazu bestimmten Behörden einer Truppe gegebenenfalls bei den zuständigen Dienststellen der deutschen Fernmeldeverwaltung in Auftrag gegeben.

(2)

a) Aufträge werden schriftlich erteilt.

b) Bei dringendem Bedarf können Aufträge ausnahmsweise telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Übertragungssysteme erteilt werden. Solche Aufträge sind binnen achtundvierzig Stunden schriftlich zu bestätigen.

(3) Aufträge für die Bereitstellung von Übertragungswegen werden gegebenenfalls gemäß den NATO Long-Lines-Verfahren erteilt. Abweichungen von diesen Verfahren können zwischen einer Truppe und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation vereinbart werden.

#### Artikel 3

##### Bereitstellung von Dienstleistungen

(1) Bei dringendem Bedarf können dazu besonders bestimmte Dienststellen einer Truppe den Auftrag erteilen, Übertragungs-

wege und Anschlüsse an die öffentlichen Netze vorrangig bereitzustellen. Die deutsche Fernmeldeverwaltung wird solche Aufträge in der Regel innerhalb achtundvierzig Stunden ausführen.

(2) Bei dringendem Bedarf können dazu besonders bestimmte Dienststellen einer Truppe den Auftrag erteilen, Telekommunikationsdienstleistungen und Endeinrichtungen vorrangig zu entstören. Die Bedingungen entsprechen dem jeweiligen von der NATO angenommenen Verfahren oder in den Fällen, in denen keine solchen Verfahren existieren, den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Fernmeldeverwaltung (AGB).

#### Artikel 4

##### Mindestmietzeit

Nach Absprache mit der deutschen Fernmeldeverwaltung können Standard-Telefone im Falle von Manövern, Übungen und ähnlichen Anlässen für kurze Zeit gemietet werden.

#### Artikel 5

##### Abrechnungsverfahren

(1) Für die Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistungen für eine Truppe gelten die nachstehenden Abweichungen von dem üblichen deutschen Verfahren:

- a) Die Zahlfrist beträgt für alle Rechnungen dreißig Tage.
- b) Am fünfundvierzigsten Kalendertage nach Absendung der Rechnung wird zur Bezahlung noch ausstehender Rechnungsbeträge schriftlich aufgefordert. Bei Gebührenrückständen kommen die Erhebung von Verzugszinsen und die Sperre nicht in Betracht.
- c) Fernmelderechnungen, bei denen die Truppe einzelne Beträge beanstandet, werden mit allen zugehörigen Belegen unverzüglich an die absendende Dienststelle zurückgegeben. Falls sich eine Einigung über die Beanstandungen nicht sofort nach Rückgabe der Rechnungen erzielen läßt, wird eine neue vorläufige Rechnung ohne die strittigen Beträge ausgestellt. Es ist anzustreben, innerhalb von dreißig Tagen eine Einigung über die strittigen Forderungen herzuführen. Erklärt sich die Truppe zu deren Zahlung bereit, so werden sie in die nachfolgende Regelrechnung aufgenommen, und die Truppe wird hierüber vorher schriftlich unterrichtet.
- d) (i) Alle Beträge, die beim Ablauf des Haushaltsjahres einer Truppe noch strittig sind, werden auf Antrag der Truppe in die Rechnungen des letzten Kalendermonats dieses Haushaltjahres aufgenommen. Die strittigen Beträge werden als solche gekennzeichnet. Die Bemühungen um eine Einigung sind fortzusetzen. Die anderen Beträge der Rechnungen sind innerhalb von dreißig Tagen zu bezahlen.  
(ii) Versehentlich nicht in die Rechnungen am Schluß des Haushaltjahres einer Truppe aufgenommene strittige Beträge werden in eine spätere Regelrechnung aufgenommen. Die Truppe erhält hierüber einen besonderen schriftlichen Bescheid, der wie eine Rechnung alle für die Bezahlung der strittigen Beträge erforderlichen Angaben enthält.

(e) Die Rechnungen über die beim Forschungs- und Technologiezentrum (FTZ) verrechneten Entgelte für Übertragungswege werden nach dem Zwanzigsten jeden Monats gesammelt vorgelegt. Diese Rechnungen enthalten die bis zum Rechnungsschlußtag beim Forschungs- und Technologiezentrum erfaßten Entgelte für den laufenden Kalendermonat. Die nach dem Rechnungsschlußtag erfaßten Entgelte werden im nächsten Monat in Rechnung gestellt. Über Leitungen für Manöver und andere Übungen werden besondere Rechnungen ausgestellt.

(2) Andere Abweichungen von dem Abrechnungsverfahren, die nur eine Truppe betreffen, können zwischen den Behörden der Truppe und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation, der die deutsche Fernmeldeverwaltung hinzuziehen wird, vereinbart werden.

#### Artikel 6

##### Tarifbestimmungen

(1) Die Entgelte für Übertragungswege werden entsprechend der jeweils gültigen Tarife der AGB berechnet. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden jedoch für jeden der nach den Buchstaben a bis f genannten Übertragungswege höchstens folgende Entgelte berechnet:

a) Für jeden Funksprechübertragungsweg mit

- (i) einer Bandbreite von 300 bis 3400 Hz oder
- (ii) einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s,

der die Ortsnetzgrenze überschreitet und zwei Telefonanlagen miteinander verbindet, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschaltet sind, wird ein Entgelt von monatlich 1,20 DM je 100 m erhoben.

b) Für jeden anderen analogen Übertragungsweg mit einer Bandbreite von 300 bis 3400 Hz, der die Ortsnetzgrenze überschreitet, wird ein Entgelt von monatlich 2,00 DM je 100 m erhoben.

c) Die Regelungen unter Buchstaben (a) und (b) gelten auch, wenn die dort genannten Übertragungswege mittels digitaler Übertragungswege mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,984 oder 2,048 Mbit/s technisch realisiert werden. Dabei werden die Entgelte für 30 Übertragungswege zugrundegelegt, es sei denn, daß nachweislich eine geringere Anzahl von Übertragungswegen genutzt wird. In diesen Fällen werden jedoch mindestens 15 Übertragungswege berechnet.

d) Für jeden digitalen Übertragungsweg mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s, der die Ortsnetzgrenze überschreitet, wird ein Entgelt von monatlich 0,45 DM je 100 m erhoben.

e) Für jeden anderen digitalen Übertragungsweg mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s, der die Ortsnetzgrenze überschreitet, wird ein Entgelt von monatlich 0,85 DM je 100 m erhoben.

f) Für Übertragungswege, die die Ortsnetzgrenze nicht überschreiten, gelten die am 31. März 1992 angewendeten Tarife.

(2) Die Frist von drei Jahren nach Absatz 1 beginnt am ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieses Abkommens folgt. Nach Ablauf dieser Frist von drei Jahren werden die Entgelte für solche Übertragungswege, für die sich bei Abrechnung nach den Tarifbestimmungen der AGB höhere Entgelte errechnen als nach den Regelungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f, in einer weiteren Übergangsphase wie folgt berechnet:

Die Anpassung des Entgelts erfolgt für jeden betroffenen Übertragungsweg über einen Zeitraum von weiteren drei Jahren. Dabei werden den monatlichen Entgelten nach Absatz 1 Buchstaben a bis f

- im ersten Jahr 25%,
- im zweiten Jahr 50% und
- im dritten Jahr 75%

der Differenz zwischen dem monatlichen Entgelt nach gültigem AGB-Tarif und dem monatlichen Entgelt nach Absatz 1 Buchstaben a bis f hinzugerechnet. Nach Ablauf dieser zweiten Übergangsphase werden die Entgelte nach den gültigen AGB-Tarifen berechnet.

#### Artikel 7

##### Anschluß von Einrichtungen

Mit Bezug auf Absatz 7 Buchstabe b des Artikels 60 des Zusatzabkommens kann die Truppe Telekommunikationseinrichtungen an die öffentlichen Fernmeldenetze in der Bundesrepublik anschalten, wenn diese Einrichtungen mit diesen Systemen technisch kompatibel sind und die jeweils anzuwendenden Bedingungen in bezug auf die Zulassung einhalten (§ 29 Telekommunikationsverordnung (TKV) in der Neufassung vom 5. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1717) oder Folgeregelung, die auf Regelungen der Europäischen Gemeinschaften beruht).

#### Artikel 8

##### Anwendung der Richtlinie FTZ 1 TR 59

(1) Die Bestimmungen der Richtlinie FTZ 1 TR 59 oder einer Nachfolgerichtlinie werden von den Truppen soweit als anwendbar betrachtet wie sie mit den Bestimmungen des Artikels 60 des Zusatzabkommens und anderer einschlägiger Vereinbarungen übereinstimmen.

(2) Haftungsfragen zwischen der Truppe und der deutschen Fernmeldeverwaltung, ihren Bediensteten und Dritten in Schadensfällen sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der bestehenden Abkommen zu regeln

#### Artikel 9

##### Bestimmungen über gegenseitige Beratung

(1) Unter Berücksichtigung des Artikels 60 Absatz (10) des Zusatzabkommens trifft sich der Bundesminister für Post und Telekommunikation

a) im Regelfall mit allen Truppen nach Bedarf,

- (i) um sich gegenseitig über Belange von gemeinsamen Interessen zu informieren, insbesondere über neue Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt,
- (ii) um allgemeine Problembereiche zu diskutieren,
- (iii) um Beratungen und Unterstützung bei der Lösung besonderer Probleme oder der Erfüllung von Anforderungen der Truppen zu gewähren,
- (iv) um sich gegenseitig über beabsichtigte Änderungen zu beraten, die die gemeinsamen Interessen berühren,

b) in dringenden Fällen unverzüglich mit einer Truppe oder mehreren Truppen, um die Interessen der Truppe oder der Truppen wahrzunehmen, um sicherzustellen, daß diese

- (i) den ihren Aufgaben eigenen operativen Notwendigkeiten gerecht werden können,
- (ii) den Schutz und die Sicherheit von Personen, Anlagen und Einrichtungen gewährleisten können.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird die deutsche Fernmeldeverwaltung und, sofern erforderlich, andere in Frage kommende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu diesen Beratungen hinzuziehen.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages

über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in Kraft.

(2) Mit seinem Inkrafttreten löst dieses Abkommen das Verwaltungsabkommen vom 3. August 1959 zu Artikel 60 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländi-

schen Truppen sowie alle damit zusammenhängenden Abkommen ab.

(3) Dieses Abkommen wird auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

(4) Dieses Abkommen wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei je eine beglaubigte Abschrift.

## Anlage II zur Denkschrift

**Verwaltungsvereinbarung**  
 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland  
 und dem Minister für Landesverteidigung des Königreichs Belgien  
 über die Benutzung des Truppenübungsplatzes Vogelsang  
 sowie von Standortübungsplätzen, Standortschießanlagen,  
 Standortsprenganlagen und Pionierübungsanlagen,  
 die den belgischen Streitkräften  
 gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut  
 zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind

Der Bundesminister der Verteidigung  
 der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 der Minister für Landesverteidigung  
 des Königreichs Belgien

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>ter</sup> ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung des den belgischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Vogelsang sowie weiterer in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführter Standortübungsplätze, Standortschießanlagen, Standortsprenganlagen und Pionierübungsanlagen, im folgenden Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr) genannt. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

**Artikel 2**

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 und 53A ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die belgischen Streitkräfte das Recht, auf dem TrÜbPl Vogelsang und den StÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

**Artikel 3**

1. a) Die Bundeswehr setzt auf dem TrÜbPl Vogelsang einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV; Officier allemand de liaison) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl bei der Verwaltung des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung (Anlage 2) vereinbart ist. Die belgischen Streitkräfte gewähren dem DMV auf dem TrÜbPl Vogelsang die erforderliche Unterbringung und Unterstützung.
- b) Bei der Verwaltung der StOÜbEinr wird der deutsche Kommandeur im Verteidigungsbezirk (Kdr VB) oder der von diesem bestimmte Standortälteste (StOÄ) als Deutscher Militärischer Vertreter (Officier allemand de liaison) in beratender Funktion durch den Kommandanten der Standort-

übungseinrichtungen in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung (Anlage 3) vereinbart ist.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 nimmt der deutsche Vertreter der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstaben a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 ZA/NTS seine Aufgaben wahr.
3. Die nachfolgenden Abkommen bleiben unberührt:
  - Verwaltungsabkommen über die Bildung beratender deutsch-belgischer Ausschüsse zur Wahrung der beiderseitigen Interessen bei der Verwaltung der von den belgischen Streitkräften benutzten Übungsplätze vom 15. Juni 1968,
  - deutsch-belgisches Verwaltungsabkommen über die Bildung gemeinsamer mit dem Vorschlag von Maßnahmen zur Gewährleistung der Äußeren und Inneren Sicherheit der von den belgischen Streitkräften benutzten Anlagen beauftragter Ausschüsse vom 7. März 1972,
  - Vereinbarung über den Abschluß von Überlassungsvereinbarungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) bei Übungsplätzen/Flugplätzen vom 6. Dezember 1990.
4. Auf dem TrÜbPl Vogelsang sowie bei Beflaggung auf den StOÜbEinr wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

**Artikel 4**

1. Für das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und großkalibrigen Waffen ab 20 mm sowie das Schießen aus Hubschraubern gilt:
  - a) An Sonntagen und den in der Anlage 4 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen ist das Schießen nicht gestattet.
  - b) An den Wochentagen Montag bis Freitag dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens bis 16.00 Uhr zu beenden.
  - c) An Samstagen soll ein Schießvorhaben die Ausnahme sein, es darf nicht vor 8.00 Uhr beginnen und ist spätestens bis 14.00 Uhr zu beenden.
  - d) Nachtschießen werden höchstens 3mal wöchentlich in der Zeit von Montag bis Donnerstag durchgeführt. Es beginnt frühestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang und ist im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) spätestens um 24.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.
  - e) In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in Deutschland berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den

- vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Schießzeiten sind den örtlichen Behörden rechtzeitig bekanntzumachen.
- f) Die belgischen Streitkräfte werden eine Reduzierung der festgelegten Schießzeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.
2. Taktische Übungen und Schießen mit Handfeuerwaffen unter 20 mm sind auch während der Zeiten möglich, in denen das Schießen gemäß Absatz 1 nicht gestattet ist. Zur Verringerung von Lärmimmissionen gilt dies jedoch nur in ausreichender Entfernung von Ortschaften, wie dies in der Benutzungsordnung für den TrÜbPl Vogelsang und den StOÜbEinr festgelegt ist. An stillen Feiertagen (vergleiche Anlage 4 Abschnitt 2) darf vom TrÜbPl Vogelsang und von den StOÜbEinr keine Schießlärmmission ausgehen.

#### Artikel 5

1. Die belgischen Streitkräfte halten die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen und Vorschriften für die Äußere Sicherheit beim Schießen ein und gewährleisten die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb des TrÜbPl Vogelsang und der StOÜbEinr keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen; ausgenommen sind festgelegte Zielgebiete (impact areas).
2. Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 44/10 „Schießsicherheit“ findet Anwendung, die in deutscher, englischer und französischer Fassung den belgischen Streitkräften vorliegt. Die belgischen Streitkräfte werden am Änderungsdienst der ZDv 44/10 beteiligt. Für Munitionsarten und Waffen, die in der ZDv 44/10 nicht berücksichtigt sind, werden gesonderte Sicherheitsbestimmungen zwischen den zuständigen belgischen Behörden und dem Heeresamt in Köln festgelegt.
3. Auf den StOÜbEinr dürfen die Waffen und Munitionsarten eingesetzt werden, deren Gefahrenbereiche in der Ebene die Platzgrenze und deren Höhe des gefährdeten Luftraumes 150 m nicht überschreiten. Weitergehende Einschränkungen (z. B. in Tiefflieggebieten 75 m) erlaßt das zuständige Wehrbereichskommando (Abteilung G 3-TSichh).
4. Für die Innere Sicherheit sind die belgischen Streitkräfte selbst verantwortlich.

#### Artikel 6

1. Die belgischen Streitkräfte werden bei der Nutzung des TrÜbPl Vogelsang und der StOÜbEinr, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, nach dem Stand der Technik unvermeidbare Belastungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Auf die Errichtung und den Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen und von Schießplätzen (Ranges) auf dem TrÜbPl Vogelsang und den StOÜbEinr sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Bestehende Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundes-

minister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

#### Artikel 7

1. Die Mitbenutzung der StOÜbEinr durch die Bundeswehr wird zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. Gesonderte Mitbenutzungsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossen wurden, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegenstehen.
3. Die Mitbenutzung des TrÜbPl Vogelsang durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten wird zwischen den Vertragsparteien und diesen Entsendestreitkräften im Rahmen der TrÜbPl-Verteilungskonferenz geregelt. Für die entsprechende Mitbenutzung der StOÜbEinr ist die Anzeige der belgischen Streitkräfte gegenüber dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk ausreichend.

#### Artikel 8

1. Die Nutzung von Randgebieten außerhalb des TrÜbPl Vogelsang für Übungen unterhalb der Brigadeebene ist in einer Tiefe von etwa 10 bis 15 km – mit Ausnahme von Marschbewegungen auf öffentlichen Straßen zwischen dem belgischen TrÜbPl Elsenborn und dem TrÜbPl Vogelsang – wegen der ständigen Belastung für die Anwohner grundsätzlich nicht gestattet. Die Einrichtung von Fernmeldestellen zur Überwachung von Übungen ist hiervon ausgenommen. Diese übungsfreie Zone ist von dem zuständigen Wehrbereichskommando für den TrÜbPl Vogelsang im Einvernehmen mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und den zuständigen belgischen militärischen Behörden festzulegen.
2. Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 45 Abs. 1 ZA/NTS und der Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe (b) ZA/NTS bleiben unberührt.

#### Artikel 9

1. Die Benutzung des TrÜbPl Vogelsang sowie der StOÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Abs. 2<sup>ble</sup> ZA/NTS geregelt. Mindestens 90 Tage vor Beginn des Ausbildungszitraums hat die Anmeldung beim Heeresamt zu erfolgen, sofern eine Anmeldung nicht zum Zeitpunkt der TrÜbPl-Verteilungskonferenz erfolgte. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anmeldung widersprechen. Für nicht vorhersehbare Ausbildungserfordernisse kann die Zustimmung ausnahmsweise auch im Elverfahren bei den zuständigen deutschen Behörden beantragt werden.
2. Bei nicht ausreichender Kapazität auf dem zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPl Vogelsang besteht die Möglichkeit, bei der TrÜbPl-Verteilungskonferenz den Ausbildungsbedarf für andere TrÜbPl anzumelden.

#### Artikel 10

1. Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die äußere Sicherheit betreffen, (z. B. Fehlschuß außerhalb der TrÜbPl-Grenze), ist das Schießen in dem jeweiligen Bereich sofort einzustellen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die belgischen Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.
2. Bei Verstößen gegen die festgelegten Schießzeiten (Artikel 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung verhindern.

**Artikel 11**

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert werden.

2. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

**Artikel 12**

1. Diese Verwaltungsvereinbarung sowie die Anlagen, die Bestandteile dieser Verwaltungsvereinbarung sind, können von

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Minister für Landesverteidigung  
des Königreichs Belgien

Truppenübungsplätze und Standortübungseinrichtungen	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
<b>I. Truppenübungsplatz (TrÜbPl)</b>	
Vogelsang (einschl. Dровер Heide und Mechernich/Strempt)	DMV
<b>II. Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr)</b>	
(Standortübungsplätze/Standortschießanlagen/Standortsprenganlagen/Pionierübungsanlagen)	
Arnsberg-Hellefelderhöhe	Kdr VB 34
Soest-Büecke (Möhnesee)	Kdr VB 34
Siegen-Trupbach, einschl. Am Buberg	Kdr VB 34
Troisdorf-Spich (Wahner Heide)	Kdr VB 31
Werl	Kdr VB 34
Köln-Porz (Westhoven)	Kdr VB 31
Lüdenscheid-Heerwiese, einschl. Spielwigge	Kdr VB 34
Marsberg-Essentho (gemietet)	Kdr VB 34
Hersel (Rheininsel)	Kdr VB 31
Brakel-Frohnhausen (gemietet)	Kdr VB 35

**Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen  
(DMV StOÜbEinr)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die TrÜbPl zuständigen militärischen Dienststellen der belgischen Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum Kommandanten des TrÜbPl; er unterrichtet diesen – wenn möglich im voraus – über alle dessen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.

derlichen Kontakte zu den deutschen Behörden und/oder der Truppenübungsplatzkommandantur her;

- c) ist Mitglied im „Deutsch-/Belgischen Beratenden Ausschuß“, und vertritt dort die Belange der Bundeswehr;
- d) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnung für den TrÜbPl Vogelsang Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung des TrÜbPl für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- e) unterstützt den Kommandanten des TrÜbPl bei der räumlichen Festlegung einer übungsfreien Zone um den TrÜbPl;
- f) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- g) unterrichtet den Kommandanten des TrÜbPl und im Einvernehmen mit ihm auch dessen Stab über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet der Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**2. Im einzelnen**

**Der DMV**

- a) vertritt die auf den TrÜbPl bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber dem Kommandanten des TrÜbPl unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den deutschen Behörden und/oder der Truppenübungsplatzkommandantur her;

**Anlage 3**

**Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen  
(Standortübungsplätze/Standortschießanlagen/ Standortsprenganlagen/Pionierübungsanlagen)  
(DMV BE-StOÜbEinr)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die StOÜbEinr zuständigen militärischen Dienststellen der belgischen Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der StOÜbEinr in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum zuständigen belgischen Kommandanten; er unterrichtet diesen – wenn möglich im voraus – über alle dessen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk (siehe Anlage 1). Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StOÜbEinr.

**2. Im einzelnen****Der DMV**

- a) vertritt die auf die StOÜbEinr bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den belgischen Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;

- b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- und Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den deutschen Behörden und/oder dem zuständigen belgischen Kommandanten her;
- c) ist Mitglied im „Deutsch-/Belgischen Beratenden Ausschuß“, und vertritt dort die Belange der Bundeswehr;
- d) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die StOÜbEinr Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- e) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- f) unterrichtet den zuständigen belgischen Kommandanten und im Einvernehmen mit ihm auch dessen Stab über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- g) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**Anlage 4****1. Deutsche Feiertage**

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonnabend\*)
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Maifeiertag
- Himmelfahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Tag der Deutschen Einheit
- Allerheiligen
- Buß- und Betttag
- Heiligabend\*)
- 1. Weihnachtsfeiertag
- 2. Weihnachtsfeiertag

**2. Stille Feiertage**

- Karfreitag
- Allerheiligen
- Volkstrauertag
- Buß- und Betttag
- Totensonntag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage

**Verwaltungsvereinbarung**  
 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland  
 und dem Oberbefehlshaber der in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte  
 über die Benutzung von Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen,  
 die den französischen Streitkräften  
 gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut  
 zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind

Der Bundesminister der Verteidigung  
 der Bundesrepublik Deutschland

und

der Oberbefehlshaber der in Deutschland  
 stationierten französischen Streitkräfte

zur Durchführung des Artikels 53 Absatz 2<sup>er</sup> des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (im folgenden als ZA/NTS bezeichnet) zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtstellung hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den französischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen, in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Standortübungsplätze (StOÜbPl) und Standortschießanlagen (StOSchAnl), im folgenden auch Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr) genannt. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Absatz 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt davon unberührt.

**Artikel 2**

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 und 53A ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, bilden die französischen Streitkräfte auf den StOÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften aus.

**Artikel 3**

- Der deutsche Kommandeur im Verteidigungsbezirk (Kdr-VB) oder der von diesem bestimmte Standortälteste wird als Deutscher Militärischer Vertreter (DMV) in beratender Funktion durch den Kommandanten der StOÜbEinr in allen die Verwaltung der StOÜbEinr und die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Die Aufgaben des DMV sind in Anlage 2 dieser Verwaltungsvereinbarung beschrieben.
- Unbeschadet des Absatzes 1 nimmt der deutsche Vertreter der den französischen Streitkräften überlassenen Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS seine Aufgaben wahr.

**Artikel 4**

Auf den StOÜbEinr wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

**Artikel 5**

- Auf den StOÜbEinr ist das Schießen gemäß den Benutzungsordnungen gestattet. Zur Verringerung von impulshaltigen

Lärmimmisionen ist das Üben mit Manövermunition und -zündmitteln soweit wie möglich nur in ausreichender Entfernung von Ortschaften durchzuführen. An Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen darf von den StOÜbEinr keine Lärmemission ausgehen. Nachtschießen sind im Sommer von Montag bis Donnerstag bis 24.00 Uhr und im Winter bis 23.00 Uhr gestattet. An Freitagen, Samstagen, Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Feiertagen dürfen keine Nachtschießen durchgeführt werden.

- Wenn aus Gründen des Lärmschutzes ein Bedürfnis besteht, sollen auf örtlicher Ebene zwischen den französischen Streitkräften und der zuständigen Wehrbereichsverwaltung unter Beteiligung des DMV unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse der französischen Streitkräfte Vereinbarungen getroffen werden mit dem Ziel, durch Schießzeitbegrenzungen oder auf andere geeignete Weise die Lärmbelästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verringern. Die zuständigen Landesbehörden und die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Behörden der Bundesvermögensverwaltung sind an den Verhandlungen zu beteiligen.
- Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung kann der Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.

**Artikel 6**

- Die französischen Streitkräfte halten die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen und Vorschriften für die Äußere Sicherheit beim Schießen ein und gewährleisten die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der StOÜbEinr keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen.
- Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 44/10 „Schießsicherheit“, die in deutscher und französischer Fassung den französischen Streitkräften vorliegt, findet auf die Äußere Sicherheit Anwendung. Die französischen Streitkräfte werden am Änderungsdienst der ZDv 44/10 beteiligt. Die Vereinbarung bezüglich der Aufsicht der StOSchAnl vom 16. Oktober und 4. Dezember 1972 zwischen den französischen Streitkräften in Deutschland und dem Bundesministerium der Finanzen bleibt unberührt. Für die Verwendung von Munitionsarten und Waffen, mit denen die französischen Streitkräfte ausgestattet sind, die in der ZDv 44/10 nicht berücksichtigt sind, werden gesonderte Sicherheitsbestimmungen zwischen den zuständigen französischen Behörden und dem Heeresamt in Köln festgelegt.
- Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die Äußere Sicherheit betreffen, ist das Schießen sofort einzustellen und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die französischen Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.
- Für die die Innere Sicherheit der StOÜbEinr sind die französischen Streitkräfte im Rahmen ihrer nationalen Rechtsverordnungen und Vorschriften selbst verantwortlich.

**Artikel 7**

1. Die französischen Streitkräfte werden bei der Nutzung der StOÜbEinr durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Gemäß Artikel 49, 53A und 54A des ZA/NTS bedürfen Errichtung und Betrieb von StOSchAnl und von Schießplätzen auf StOÜbPl sowie die wesentliche Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb dieser Anlagen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BlmSchV). Bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung errichtete Schießstände und Schießplätze sind den zuständigen deutschen Behörden anzugeben.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BlmSchV) sind für die Anlagen der Streitkräfte die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig.

**Artikel 8**

1. Die Mitbenutzung der StOÜbEinr durch die Bundeswehr wird zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. Bei der Mitbenutzung der StOÜbEinr durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten ist zwischen den französischen Streitkräften und dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk und den zuständigen örtlichen Behörden Einvernehmen herzustellen. Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege von Truppenteilen sind davon ausgenommen.
3. Gesonderte Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossen wurden, gelten fort, soweit

sie den Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegenstehen.

**Artikel 9**

Die Benutzung der StOÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Absatz 2<sup>nd</sup> ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hat mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt zu erfolgen. Für nicht vorhersehbare Ausbildungserfordernisse kann die Zustimmung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens auch 45 Tage vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen deutschen Behörden beantragt werden.

**Artikel 10**

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

**Artikel 11**

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder geändert werden. Die Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen – unabhängig von den Bestimmungen dieser Vereinbarung – geändert werden.
3. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
4. Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber  
der in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte

## Anlage 1

## I. Verzeichnis der Standortübungsplätze

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Breisach/Hartheim		Kdr VB 53
2	Linx		Kdr VB 53
3	Sandweier		Kdr VB 52
4	Pforzheim		Kdr VB 52
5	Donaueschingen		Kdr VB 53
6	Villingen-Schwenningen	Übungsplatz	Kdr VB 53
7	Villingen-Schwenningen	ehem. Munitionslager	Kdr VB 53
8	Reutlingen		Kdr VB 54
9	Neustadt-Lachen Speyerdorf	Panzerübungsplatz	Kdr VB 45
10	Neustadt (Ordenswald)		Kdr VB 45
11	Otterstadt bei Speyer	Wasserübungsgelände	Kdr VB 45
12	Dudenhofen bei Speyer		Kdr VB 45
13	Speyer	Pionierübungsgelände	Kdr VB 45
14	Landau/Ebenberg		Kdr VB 45
15	Langenscheiderhof bei Albersweiler		Kdr VB 45
16	St. Wendel		Kdr VB 46
17	Wittlich-Mesenberg		Kdr VB 42
18	Saarburg-Beurig		Kdr VB 42
19	Trier-Grüneberg		Kdr VB 42
20	Trier-Mattheiser Wald		Kdr VB 42
21	Trier-Petrisberg		Kdr VB 42
22	Berlin-Heiligensee Eichdamm		Kdr VB 100

## II. Verzeichnis der Standortschießanlagen

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Iffezheim/Oberwald		Kdr VB 52
2	Offenburg		Kdr VB 53
3	Sandweier		Kdr VB 52
4	Pforzheim		Kdr VB 52
5	Donaueschingen		Kdr VB 53
6	Villingen		Kdr VB 53
7	St. Wendel-Bliesen		Kdr VB 46
8	Wittlich		Kdr VB 42
9	Speyer-Dudenhofen		Kdr VB 45
10	Speyerdorf		Kdr VB 45
11	Neustadt		Kdr VB 45
12	Landau-Insheim		Kdr VB 45
13	Trier		Kdr VB 42
14	Saarburg-Beurig		Kdr VB 42
15	Fröhnerhof		Kdr VB 45
16	Berlin-Tegel, Bernauer Straße		Kdr VB 100
17	Berlin-Quartier Napoleon		Kdr VB 100

**Anlage 2**

**Deutscher Militärischer Vertreter auf BE-TrÜbPl Vogelsang  
(DMV BE-TrÜbPl)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Bundeswehr gegenüber den für die StOÜbEinr zuständigen militärischen Dienststellen der französischen Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der Liegenschaften in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum zuständigen französischen Kommandanten; er unterrichtet diesen über alle seinen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StOÜbEinr.

**2. Im einzelnen****Der DMV**

- a) vertritt die auf die StOÜbEinr bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den französischen Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;

- b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem zuständigen französischen Kommandanten her;
- c) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnungen für die StOÜbEinr Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- d) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- e) unterrichtet den zuständigen französischen Kommandanten und im Einvernehmen mit ihm auch dessen Stab über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- f) nimmt an den Sitzungen der Schießstandkommission teil;
- g) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**Anlage 3****1. Deutsche Feiertage**

- Neujahr
- Dreikönigstag (nur in Baden-Württemberg)
- Karfreitag
- Ostersamstag\*)
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Maifeiertag
- Himmelfahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Mariä Himmelfahrt (nur im Saarland)
- Tag der Deutschen Einheit
- Allerheiligen
- Buß- und Betttag
- Heiligabend\*)
- 1. Weihnachtsfeiertag
- 2. Weihnachtsfeiertag

**2. Stille Feiertage**

- Karfreitag
- Volkstrauertag
- Totensonntag
- Allerheiligen
- Buß- und Betttag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage

**Verwaltungsvereinbarung**  
 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland  
 und dem Verteidigungsminister des Königreichs der Niederlande  
 über die Benutzung von Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen,  
 die den niederländischen Streitkräften  
 gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut  
 zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind

Der Bundesminister der Verteidigung  
 der Bundesrepublik Deutschland

und

der Verteidigungsminister des Königreichs der Niederlande

- in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>er</sup> ZA/NTS,
- in Anbetracht der Technischen Vereinbarung vom 2. Juli 1963 bzw. ihrer jeweiligen Nachfolgevereinbarung über die Nutzung der Liegenschaften Budel/Niederlande und Seedorf/Bundesrepublik Deutschland

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den niederländischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen, in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Standortübungsplätze (StOÜbPl) und Standortschießanlagen (StOSchAnl), im folgenden Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr) genannt. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Absatz 3 ZA/NTS bleibt unberührt.

**Artikel 2**

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS und dem Unterzeichnungsprotokoll hierzu sowie dem gemäß Artikel 53A ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die niederländischen Streitkräfte das Recht, auf den StOÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

**Artikel 3**

1. Bei der Verwaltung des StOÜbPl Seedorf werden der Kommandeur im Verteidigungsbezirk 25 (Kdr-VB) und bei der Verwaltung der StOSchAnl Lohheide der Kommandant des TrÜbPl Bergen – in seiner Funktion als Standortältester (StOÄ) – als Deutsche Militärische Vertreter (DMV) in beratender Funktion durch die Kommandanten der StOÜbEinr in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben der zuständigen Standortverwaltung als Vertreter der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Bei Beflaggung wehen auf den StOÜbEinr die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

**Artikel 4**

1. Auf StOÜbPl und StOSchAnl ist das Schießen gemäß den Benutzungsordnungen gestattet. Auf den StOÜbPl ist das Üben mit Manövermunition zur Verringerung von impulsaltigen Lärmmissionen nur in ausreichender Entfernung von Ortschaften gestattet. An Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen darf von den StOÜbEinr keine Lärmemission ausgehen.
2. Wenn aus Gründen des Lärmschutzes ein Bedürfnis besteht, sollen auf örtlicher Ebene zwischen den niederländischen Streitkräften und der zuständigen Wehrbereichsverwaltung unter Beteiligung des DMV Vereinbarungen getroffen werden mit dem Ziel, durch Schießzeitbegrenzungen oder auf andere geeignete Weise die Lärmbelästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verringern.
3. Die zuständigen Landesbehörden und die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften sind an den Verhandlungen zu beteiligen.
4. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung kann der Befehlshaber der niederländischen Streitkräfte Seedorf/Hohne in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

**Artikel 5**

1. Die niederländischen Streitkräfte halten die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen und Vorschriften für die Äußere Sicherheit beim Schießen ein und gewährleisten die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der StOÜbEinr keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen.
2. Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 44/10 „Schießsicherheit“ findet Anwendung, die in deutscher und englischer Fassung den niederländischen Streitkräften vorliegt. Die niederländischen Streitkräfte werden am Änderungsdienst der ZDv 44/10 beteiligt. Für Munitionsarten und Waffen, die in der ZDv 44/10 nicht berücksichtigt sind, werden gesonderte Sicherheitsbestimmungen zwischen den zuständigen niederländischen Behörden und dem Heeresamt in Köln festgelegt.
3. Auf den StOÜbEinr dürfen die Waffen und Munitionsarten eingesetzt werden, deren Gefahrenbereiche in der Ebene die Platzgrenze und in der Höhe den gefährdeten Luftraum 150 m nicht überschreiten. Weitergehende Einschränkungen (z. B. in Tiefflieggebieten 75 m) erläßt das zuständige Wehrbereichskommando (Abteilung G 3 – Technische Sicherheit).
4. Für die Innere Sicherheit sind die niederländischen Streitkräfte selbst verantwortlich.

**Artikel 6**

1. Die niederländischen Streitkräfte werden bei der Nutzung der StOÜbEinr, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbela-

- stungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Errichtung und Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen (StOSchAnl) und von Schießplätzen auf StOÜbPl sowie die wesentliche Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb dieser Anlagen bedürfen gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) der Genehmigung. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung errichtete Schießstände und Schießplätze sind den zuständigen Behörden anzuzeigen.
  3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Ausnahmen nach § 60 BImSchG erteilt der Bundesminister der Verteidigung.

#### Artikel 7

1. Die Mitbenutzung der StOÜbEinr durch die Bundeswehr wird zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. Die Technische Vereinbarung vom 2. Juli 1963 bzw. ihre jeweilige Nachfolgevereinbarung zwischen den Vertragsparteien über die Mitbenutzung der StOSchAnl in Seedorf durch die Bundeswehr bleibt unberührt, soweit sie dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegensteht.
3. Bei der Mitbenutzung der StOÜbEinr durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten und sonstiger Dritter ist zwischen den niederländischen Streitkräften und dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk Einvernehmen herzustellen und ein entsprechender Mitbenutzungsvertrag durch die zuständige Standortverwaltung abzu-

schließen. Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege sind hiervon ausgenommen.

#### Artikel 8

Die Benutzung der StOÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Absatz 2<sup>bis</sup> ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen.

#### Artikel 9

Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition ist das Schießen sofort einzustellen und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen, sofern das Vorkommnis Auswirkungen auf die Äußere Sicherheit hat. Dabei arbeiten die niederländischen Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.

#### Artikel 10

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

#### Artikel 11

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Verwaltungsvereinbarung wird spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.
3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Verteidigungsminister  
des Königreichs der Niederlande

**Anlage 1**

**Verzeichnis  
der Standortübungsplätze und Standortschießanlagen**

Zuständigkeit  
gemäß Artikel 3 Abs. 1

Seedorf – StOÜbPl – Kdr VB 25  
Lohheide (Bergen) – StOSchAnl – StOÄ (Kdt TrÜbPl Bergen)

**Anlage 2**

**Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen  
(DMV StOÜbEinr)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die StOÜbEinr zuständigen militärischen Dienststellen der niederländischen Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der Liegenschaft in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum zuständigen niederländischen Kommandanten; er unterrichtet diesen über alle dessen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StOÜbEinr.

**2. Im einzelnen**

**Der DMV**

- a) vertritt die auf die StOÜbEinr bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den niederländischen Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;

- b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem zuständigen niederländischen Kommandanten her;
- c) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnungen für die StOÜbEinr Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- d) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- e) unterrichtet den zuständigen niederländischen Kommandanten und im Einvernehmen mit ihm auch dessen Stab über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- f) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**Anlage 3**

**1. Deutsche Feiertage**

Neujahr  
Karfreitag  
Ostersonntag\*)  
Ostersonntag  
Ostermontag  
Maifeiertag  
Christi Himmelfahrt  
Pfingstsonntag  
Pfingstmontag  
Tag der Deutschen Einheit  
Buß- und Betttag  
Heiligabend\*)  
1. Weihnachtsfeiertag  
2. Weihnachtsfeiertag

**2. Stille Feiertage**

Karfreitag  
Volkstrauertag  
Totensonntag  
Buß- und Betttag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage

**Verwaltungsvereinbarung**  
**zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und**  
**dem Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee**  
**über die Benutzung von Truppenübungsplätzen,**  
**die den britischen Streitkräften**  
**gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut**  
**zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind**

Der Bundesminister der Verteidigung  
 der Bundesrepublik Deutschland  
 und

der Oberbefehlshaber  
 der Britischen Rheinarmee

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>er</sup> ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den britischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Truppenübungsplätzen (TrÜbPl) Haltern und Senne (Sennelager). Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

**Artikel 2**

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die britischen Streitkräfte das Recht, auf den Truppenübungsplätzen nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

**Artikel 3**

1. Die Bundeswehr setzt auf dem TrÜbPl einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die britische Rheinarmee stellt dem DMV auf den TrÜbPl Haltern und Senne den erforderlichen Büraum und die erforderliche Unterstützung zur Verfügung. Hinsichtlich des Büropersonals, Büromaterials, Dienstwagen und ähnlicher Erleichterungen ist der DMV auf sich selbst angewiesen. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Auf den TrÜbPl wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

**Artikel 4**

1. Außer für unterkalibrige Waffen bis zu 30 mm, mit wesentlich verminderten Lärmpegeln, gilt für das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und vollkalibrigen Waffen ab 20 mm sowie für das Schießen aus Hubschraubern grundsätzlich:

- a) An Sonntagen und den in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführt deutschen Feiertagen sind Schießvorhaben nicht gestattet.
- b) An den Wochentagen Montag bis Freitag dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens bis 16.00 Uhr zu beenden.
- c) An Samstagen ist ein Schießvorhaben die Ausnahme, es darf nicht vor 8.00 Uhr beginnen und ist soweit möglich spätestens bis 14.00 Uhr, jedoch nicht später als 16.00 Uhr zu beenden.
- d) Nachtschießen werden höchstens dreimal wöchentlich (Montag bis Donnerstag) durchgeführt. Im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) ist Nachtschießen spätestens um 0.30 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) spätestens um 23.30 Uhr zu beenden.

2. Taktische Übungen sind auf allen TrÜbPl gestattet. Schießen mit Handfeuerwaffen unter 20 mm ist auf den TrÜbPl auch während der Zeiten möglich, in denen das Schießen gemäß Absatz 1 nicht gestattet ist. An den in Anlage 2, Abschnitt 2, dieser Verwaltungsvereinbarung genannten stillen Feiertagen darf auf den TrÜbPl nicht geschossen werden.
3. Die britischen Streitkräfte werden sich im Rahmen des Artikels 2 dieser Verwaltungsvereinbarung und der vereinbarten Schießzeiten bemühen, die Lärmbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber der britischen Rheinarmee berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Schießzeiten sind den örtlichen Behörden rechtzeitig bekanntzumachen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gilt Artikel 11 dieser Verwaltungsvereinbarung entsprechend.
5. Sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder den nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten, werden die in Absatz 1 festgelegten Schießzeiten überprüft.

**Artikel 5**

Die britische Rheinarmee gewährleistet die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der Übungsplätze keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen; ausgenommen sind festgelegte Zielgebiete (impact areas). Für die Innere Sicherheit ist die britische Rheinarmee selbst verantwortlich. Straßen und Wege auf den TrÜbPl, die für eine zivile Mitbenutzung freigegeben sind, sind vor Aufhebung einer vorübergehenden Sperrung von Blindgängern zu räumen.

**Artikel 6**

1. Die britische Rheinarmee wird bei der Nutzung der TrÜbPl, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Auf die Errichtung und den Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen und von Schießplätzen (Ranges) auf den TrÜbPl sowie auf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Vorhandene Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundesminister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

#### Artikel 7

1. Die britische Rheinarmee überläßt der Bundeswehr weiterhin auf den ihr zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPl Mitbenutzungsanteile in bestimmtem Umfang und zu vereinbarten Zeiten. Das Heeresamt in Köln ist auf deutscher Seite für die Verhandlung der Mitbenutzungsanteile zuständig.
2. In den vereinbarten Zeiträumen ist die Bundeswehr Hauptnutzer auf den zur Verfügung gestellten Teilen der TrÜbPl; es werden ihr bei Bedarf die vereinbarten Übungs-, Schieß- und Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.
3. Die britische Rheinarmee kann die Mitbenutzung der TrÜbPl Haltern und Senne durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten gestatten. Über die Mitbenutzung wird zwischen den Vertragsparteien und diesen Entsendestreitkräften Einvernehmen hergestellt.
4. Die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vom 22. Juni 1984 über die Mitbenutzung des Truppenübungsplatzes Haltern bleibt unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht entgegensteht.
5. Die Vereinbarung vom 17. Mai 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesvermögensamt, Bielefeld, und den Britischen Streitkräften, vertreten durch den Defence Land Agent, Bielefeld, und dem Kommandanten des TrÜbPl Senne, in der Fassung vom 12. Juni 1990 bleibt unberührt.

#### Artikel 8

Die Nutzung von Randgebieten außerhalb der TrÜbPl für Übungen unterhalb der Brigadeebene ist in einer Tiefe von etwa 10 bis 15 km wegen der ständigen Belastung die Anwohner grundsätzlich

lich nicht gestattet. Örtliche Erkundungen bei Planübungen sind hiervon ausgenommen. Diese übungsreie Zone ist von dem zuständigen Wehrbereichskommando für die TrÜbPl im Einvernehmen mit der Landesregierung und den zuständigen britischen militärischen Behörden festzulegen. Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 des ZA/NTS bleibt unberührt.

#### Artikel 9

1. Die Benutzung der TrÜbPl durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Abs. 2<sup>bis</sup> ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen, sofern eine Anmeldung nicht zum Zeitpunkt der TrÜbPl-Verteilungskonferenz erfolgte.
2. Bei nicht ausreichender Kapazität auf den zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPl besteht die Möglichkeit, bei der TrÜbPl-Verteilungskonferenz den Ausbildungsbedarf für deutsche TrÜbPl anzumelden.

#### Artikel 10

1. Bei Zwischenfällen im Umfang mit Waffen und Munition, welche die Äußere Sicherheit betreffen (z. B. Fehlschuß außerhalb der TrÜbPl-Grenze), ist das Schießen im Bereich des Zwischenfalls sofort zu unterbrechen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die britischen Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.
2. Bei Verstößen gegen die festgelegten Schießzeiten (Artikel 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung verhindern.
3. Bei allgemeinen Verstößen gegen TrÜbPl-Bestimmungen ist in gemeinsamen Konsultationen festzulegen, wie weitere Verstöße ausgeschlossen werden können.

#### Artikel 11

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

#### Artikel 12

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Jede Vertragspartei kann diese Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber  
der Britischen Rheinarmee

**Anlage 1****Deutscher Militärischer Vertreter auf UK-TrÜbPl  
(DMV UK-TrÜbPl)****Aufgabenbeschreibung****1. Allgemein**

Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die TrÜbPl zuständigen militärischen Dienststellen der britischen Rheinarmee. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.

**2. Im einzelnen****Der DMV**

- a) vertritt die auf den TrÜbPl bezogenen örtlichen Belange der Bundeswehr gegenüber dem Kommandanten des TrÜbPl unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, so weit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den zuständigen deutschen Behörden und/oder der Truppenübungsplatzkommandantur her;

- c) kann bei Bedarf die Deutsch-Britischen Kommissionen für die TrÜbPl-Konferenzen beraten und unterstützen;
- d) berät und unterstützt gemäß der Benutzungsordnung Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der TrÜbPl für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- e) unterstützt den Kommandanten des TrÜbPl bei der räumlichen Festlegung einer übungsfreien Zone um die TrÜbPl;
- f) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- g) unterrichtet den Kommandanten des TrÜbPl über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**Anlage 2****1. Deutsche Feiertage**

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonnabend\*)
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Maifeiertag
- Himmelfahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstronntag
- Fronleichnam
- Tag der Deutschen Einheit
- Allerheiligen
- Buß- und Betttag
- Heiligabend\*)
- 1. Weihnachtsfeiertag
- 2. Weihnachtsfeiertag

**2. Stille Feiertage**

- Karfreitag
- Allerheiligen
- Volkstrauertag
- Buß- und Betttag
- Totensonntag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage

**Verwaltungsvereinbarung**  
 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland  
 und dem Dienstältesten Offizier der Royal Air Force in Germany  
 über die Benutzung des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn,  
 der den britischen Streitkräften  
 gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut  
 zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist

Der Bundesminister der Verteidigung  
 der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 der Dienstälteste Offizier  
 der Royal Air Force in Germany

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>er</sup> ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung des den britischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn (der Schießplatz). Der Abschluß einer Überlassungsvereinbarung nach Art. 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

**Artikel 2**

Soweit im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die britischen Streitkräfte das Recht, auf dem Schießplatz nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

**Artikel 3**

1. Die Bundeswehr setzt für den Schießplatz einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Schießplatzes bei der Verwaltung des Schießplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in einer zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.

3. Auf dem Schießplatz wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

**Artikel 4**

1. An den Wochentagen Montag bis Freitag ist der Schießplatz von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – am Freitag bis 16.30 Uhr – oder bis Sonnenuntergang geöffnet. Dabei ist der frühere Zeitpunkt maßgeblich.

2. a) Die Nutzung des Schießplatzes in den Nachtstunden ist auf die Wochentage Montag bis Donnerstag begrenzt. Sie

beginnt 30 Minuten nach Sonnenuntergang und endet um 23.30 Uhr.

- b) Bei Nacht darf über dem Schießplatz eine Flughöhe von 500 Fuß, im Zielendanflug eine Höhe von 200 Fuß über Grund nicht unterschritten werden. Sollten in Übereinstimmung mit Artikel 46 Abs. 2 ZA/NTS Änderungen der deutschen Flugbetriebsbestimmungen bei Nachtflug eingeführt werden, die nur größere Höhen gestatten, gelten diese. Bei Nacht sind nur gerade Überflüge über den Schießplatz gestattet.
- 3. a) Der Schießplatz ist am letzten Freitag eines Monats, an Samstagen, Sonn- und den in der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen geschlossen.
- b) In begründeten Ausnahmefällen kann der Schießplatz im rechtzeitigen Benehmen mit dem DMV an einem anderen als dem letzten Freitag geschlossen werden.
- 4. a) Während der Sommerferien im Land Niedersachsen ist der Schießplatz durchgehend für 4 Wochen geschlossen. Der Schießplatz ist durchgehend für 2 Wochen geschlossen in einer Zeit, die Weihnachten und den Neujahrstag einschließt.
- b) Die Einzelheiten regelt der Kommandant des Schießplatzes im Benehmen mit dem DMV.
- 5. Im übrigen gilt die von den britischen Luftstreitkräften herausgegebene Örtliche Betriebsanweisung für den Schießplatz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der DMV wird in den Verteiler und den Änderungsdienst dieser Anweisung aufgenommen.
- 6. In begründeten Fällen ist der Dienstälteste Offizier der Royal Air Force in Germany berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen dieses Artikels befristete Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Betriebszeiten sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.
- 7. Die britischen Streitkräfte werden eine Reduzierung der in Absatz 1 festgelegten Betriebszeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.

**Artikel 5**

Die britischen Luftstreitkräfte werden unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts in Übereinstimmung mit dem ZA/NTS bei der Nutzung des Schießplatzes durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**Artikel 6**

- 1. Die britischen Luftstreitkräfte überlassen der Bundeswehr auf dem Schießplatz Nutzungsanteile zu vereinbarten Zeiten. Die Bundeswehr wird auf der Basis der Gegenseitigkeit Vereinba-

- rungen über die Nutzung ihrer Einrichtungen abschließen, soweit diese zur Verfügung stehen.
2. Die britischen Luftstreitkräfte können die Mitbenutzung des Schießplatzes durch Streitkräfte anderer Staaten – in Übereinstimmung mit der entsprechenden Anzeige und dem Genehmigungs- und Koordinierungs-Verfahren – gemäß Artikel 46 ZA/NTS gestatten.
  3. Im Fall einer Nutzung durch sonstige Dritte ist der Abschluß einer Mitbenutzungsvereinbarung durch die zuständigen Behörden der Bundesvermögensverwaltung erforderlich.

**Artikel 7**

Bei einem Zwischenfall, der Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat, wird der Kommandeur des Schießplatzes den Übungsbetrieb sofort vorübergehend einstellen und den DMV und die zuständigen deutschen Behörden benachrichtigen. Der Übungsbetrieb kann wieder aufgenommen werden, wenn der Kommandeur des Schießplatzes im Benehmen mit dem DMV die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt hat. Die britischen Luftstreitkräfte und die deutschen Behörden arbeiten bei der Untersuchung des Zwischenfalls eng zusammen.

**Artikel 8**

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

**Artikel 9**

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Bei Änderung oder Ergänzung der örtlichen Betriebsanweisung für den Schießplatz durch die britischen Luftstreitkräfte wird der DMV rechtzeitig beteiligt.
3. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsparteien weitere Nutzungsmodalitäten des Schießplatzes unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 48 und 53 Abs. 1 ZA/NTS beraten.
4. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Dienstältesten Offizier  
der Royal Air Force in Germany

**Deutscher Militärischer Vertreter auf dem Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn  
(DMV Nordhorn)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber der für den Schießplatz zuständigen Dienststelle der britischen Luftstreitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Schießplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk 24. Er kann seine Aufgaben an den zuständigen deutschen Standortältesten delegieren (z. B. in Lingen).

**2. Im einzelnen**

**Der DMV**

- a) vertritt die auf den Schießplatz bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den britischen Luftstreitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, so weit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem Schießplatzkommandanten her;

- c) erstellt und übergibt dem Schießplatzkommandanten eine zu aktualisierende Liste der nach Artikel 7 Satz 1 dieser Verwaltungsvereinbarung zu benachrichtigenden deutschen Behörden. Er wird bei Zwischenfällen und Unfällen im Flugbetrieb am Schießplatz beteiligt, sofern das Vorkommnis Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat;
- d) vertritt die Belange der Bundeswehr bei der Drittnutzung des Schießplatzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung auf Weisung des BMVg;
- e) arbeitet bei der Regelung der Einzelheiten gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 dieser Verwaltungsvereinbarung mit den zuständigen deutschen Behörden eng zusammen;
- f) berät und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten des Schießplatzes Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung des Schießplatzes;
- g) unterrichtet den Kommandanten des Schießplatzes über die Bundeswehr, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Logistik;
- h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**Deutsche Feiertage**

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonnabend\*)
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Maifeiertag
- Himmelfahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Tag der Deutschen Einheit
- Buß- und Betttag
- Heiligabend\*)
- 1. Weihnachtsfeiertag
- 2. Weihnachtsfeiertag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend übungsfreier Tage

**Verwaltungsvereinbarung**  
**zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee**  
**über die Benutzung von Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen,**  
**die der Britischen Rheinarmee**  
**gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut**  
**zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind**

Der Bundesminister der Verteidigung  
 der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 der Oberbefehlshaber  
 der Britischen Rheinarmee

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>er</sup> ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

1. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der Britischen Rheinarmee zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Standortübungsplätze (StOÜbPl) und Standortschießanlagen (StOSchAnl), im folgenden Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr) genannt.
2. Die StOÜbEinr sind in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführt. Diese Anlage kann von den Vertragsparteien im formlosen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Eine derartige Änderung oder Ergänzung berührt diese Verwaltungsvereinbarung nicht.
3. Als StOSchAnl gelten ortsfeste, genehmigungsbedürftige Einrichtungen, die zu Schießausbildung und -übungen benutzt werden.
4. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Absatz 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

**Artikel 2**

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, hat die Britische Rheinarmee das Recht, auf den StOÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

**Artikel 3**

1. Bei der Verwaltung der StOÜbEinr wird der deutsche Kommandeur im Verteidigungsbezirk (Kdr-VB) oder der von diesem bestimmte Standortälteste als Deutscher Militärischer Vertreter (DMV) in beratender Funktion durch den Kommandanten der StOÜbEinr in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Bei Beflaggung wehen auf den StOÜbEinr die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

**Artikel 4**

1. Für jede StOÜbEinr ist durch die Britische Rheinarmee eine Benutzungsordnung zu erstellen. In der Benutzungsordnung sind sämtliche für eine StOÜbEinr geltenden Vorschriften zusammengefaßt. Der DMV ist von der Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen.
2. Wenn außerhalb der stationären Schießanlagen und -bahnen das Üben mit Manövermunition erforderlich ist, um die nationalen Übungsvorschriften zu erfüllen, so werden diese Übungen nur in größtmöglicher Entfernung von Ortschaften und unter Berücksichtigung der Größe, Lage und der topographischen Eigenschaften des Übungsplatzes durchgeführt.
3. An Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen dürfen von den StOÜbEinr keine impulsartigen Lärmemissionen ausgehen. An stillen Feiertagen ruht der Übungsbetrieb.
4. Wenn aus besonderen Gründen ein Bedürfnis besteht, können die Vertragsparteien auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Vereinbarungen treffen, um Maßnahmen zur Verringerung von Lärm- und anderen Immissionen zum Wohl der Allgemeinheit und der Nachbarschaft und die nationalen Übungsvorschriften aufeinander abzustimmen.
5. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung kann der Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulassen. Diese Ausnahmeregelungen sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.

**Artikel 5**

1. Die Britische Rheinarmee gewährleistet unter Beachtung der für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen und Vorschriften die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der Übungsplätze keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen. Für die Innere Sicherheit ist die Britische Rheinarmee selbst verantwortlich.
2. Für Munitionsarten und Waffen, die in den Vorschriften für die Bundeswehr nicht berücksichtigt sind, werden gesonderte Sicherheitsbestimmungen zwischen den zuständigen britischen Behörden und dem Heeresamt in Köln festgelegt.

**Artikel 6**

1. Die Britische Rheinarmee wird bei der Nutzung der StOÜbEinr, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen

Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Auf die Errichtung und den Betrieb von StOSchAnl und von Schießplätzen (Ranges) auf StOÜbPl sowie auf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Vorhandene Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundesminister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

#### Artikel 7

1. Die Mitbenutzung der StOÜbEinr durch die Bundeswehr, so weit eine Mitbenutzung vorgesehen ist, wird zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. a) Bei der Mitbenutzung der StOÜbEinr durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten ist zwischen der Britischen Rheinarmee und dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk Einvernehmen herzustellen.
- b) Für die Regelungen von Mitbenutzungen durch Dritte sind auf Seiten des Bundes die Behörden der Bundesvermögensverwaltung zuständig. Der DMV ist vor Abschluß von Mitbenutzungsverträgen zu informieren.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber  
der Britischen Rheinarmee

- c) Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege bedürfen keines Mitbenutzungsvertrages.
3. Gesonderte Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossen wurden, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegenstehen.

#### Artikel 8

Die Benutzung der StOÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Absatz 2<sup>bis</sup> ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen.

#### Artikel 9

Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die Äußere Sicherheit betreffen, ist das Schießen in dem jeweiligen Bereich sofort einzustellen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die Britische Rheinarmee und die deutschen Behörden eng zusammen.

#### Artikel 10

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

#### Artikel 11

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Jede Vertragspartei kann diese Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

## Anlage 1

## I. Verzeichnis der Standortübungsplätze

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Wolfenbüttel Salzdahlum	Am Öselberg	Kdr VB 23
2	Osnabrück-Haste	Gut Honeburg	Kdr VB 24
3	Osnabrück	Pionierübungsplatz	Kdr VB 24
4	Hameln	Pötzen	Kdr VB 22
5	Hameln	Upnor	Kdr VB 22
6	Hameln	Wouldham	Kdr VB 22
7	Erichshagen, Krs. Nienburg		Kdr VB 25
8	Liebenau	Panzertestweg	Kdr VB 22
9	Köhler Berge Leeseringen b. Nienburg	Training Area	Kdr VB 25
10	Egelsberg/Krefeld		Kdr VB 32
11	Leuth/Nettetal, Krs. Viersen		Kdr VB 32
12	Arsbeck/Wegberg		Kdr VB 31
13	Biesterberg/Lemgo		Kdr VB 35
14	Auf der Lieth/Paderborn	Panzerübungsplatz	Kdr VB 35
15	Nienburg/Langendamm	Pionierübungs- und Sprengplatz Krähe	Kdr VB 25
16	Hille-Wickiede, Krs. Minden	Fahrgelände	Kdr VB 35
17	Stapel, Krs. Lippe (Augustdorf)	Panzerübungsplatz	Kdr VB 35
18	Handorf-Dorbaum		Kdr VB 33
19	Wersen-Halen/Achmer		Kdr VB 33
20	Werler Stadtwald		Kdr VB 34
21	Bad Sassendorf-Lohne, An der Schledde		Kdr VB 34
22	Berlin-Ruhleben		Kdr VB 100

## II. Verzeichnis der Standortschießanlagen

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Hameln/Haltersen		Kdr VB 22
2	Celle		Kdr VB 25
3	Vörden		Kdr VB 35
4	Hörsten		Kdr VB 25
5	Oerbeke		Kdr VB 25
6	Krefeld		Kdr VB 32
7	Schwarzemoor		Kdr VB 35
8	Hille-Wittlage		Kdr VB 35
9	Lemgoer Mark		Kdr VB 35
10	Sennestadt		Kdr VB 35
11	Hakedahl		Kdr VB 35
12	Landhausen		Kdr VB 34
13	Berlin-Ruhleben		Kdr VB 100
14	Osnabrück	Belfast Barracks	Kdr VB 24
15	Berlin-Gatow		Kdr VB 100
16	Berlin	Smuts Barracks	Kdr VB 100
17	Berlin	Brooks Barracks	Kdr VB 100
18	Berlin	Alexander Barracks	Kdr VB 100

## Anlage 2

**Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen  
(DMV StOÜbEinn)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die StOÜbEinn zuständigen militärischen Dienststellen der Britischen Rheinarmee. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der Liegenschaft in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie in Absatz 2 aufgeführt.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StOÜbEinn.

**2. Im einzelnen**

Der DMV

- a) vertritt die auf die StOÜbEinn bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber der Britischen Rheinarmee unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, so-

weit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem zuständigen britischen Kommandanten her;

- c) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnungen für die StOÜbEinn Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- d) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- e) unterrichtet den zuständigen britischen Kommandanten über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- f) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

## Anlage 3

**1. Deutsche Feiertage**

Neujahr  
 Karfreitag  
 Ostersamstag\*)  
 Ostermontag  
 Maifeiertag  
 Himmelfahrt  
 Pfingstsonntag  
 Pfingstmontag  
 Fronleichnam (nur in Nordrhein-Westfalen)  
 Tag der Deutschen Einheit  
 Allerheiligen (nur in Nordrhein-Westfalen sowie in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung in Niedersachsen)  
 Buß- und Betttag  
 Heiligabend\*)  
 1. Weihnachtsfeiertag  
 2. Weihnachtsfeiertag

**2. Stille Feiertage**

Karfreitag  
 Allerheiligen (nur in Nordrhein-Westfalen sowie in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung in Niedersachsen)  
 Volkstrauertag  
 Buß- und Betttag  
 Totensonntag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schließfreier Tage

**Verwaltungsvereinbarung**  
**zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee**  
**über die Benutzung von Truppenübungsplätzen,**  
**die den US-Streitkräften**  
**gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut**  
**zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind**

Der Bundesminister der Verteidigung  
 der Bundesrepublik Deutschland

und

der Oberbefehlshaber  
 des US-Heeres in Europa und der 7. Armee

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>nd</sup> des ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den US-Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Truppenübungsplätze (TrÜbPl) Grafenwöhr, Wildflecken und Hohenfels. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

**Artikel 2**

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die US-Streitkräfte das Recht, auf den Truppenübungsplätzen nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

**Artikel 3**

1. Die Bundeswehr setzt auf dem TrÜbPl einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl bei der Verwaltung des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Auf den Truppenübungsplätzen wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

**Artikel 4**

1. Für das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und großkalibrigen Waffen ab 20 mm gilt grundsätzlich folgendes:

**1.1 TrÜbPl Grafenwöhr**

- a) An Sonntagen und den in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen sind Schießvorhaben nicht gestattet.

- b) An den Wochentagen dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind wie folgt zu beenden:

in der Zeit vom

1. 11. bis 31. 1. um 23.00 Uhr,
1. 2. bis 31. 3. um 24.00 Uhr,
1. 4. bis 30. 4. um 1.00 Uhr,
1. 5. bis 31. 7. um 2.00 Uhr,
1. 8. bis 31. 8. um 1.30 Uhr,
1. 9. bis 31. 10. um 24.00 Uhr.,

An Samstage dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens um 14.00 Uhr zu beenden.

**1.2 TrÜbPl Wildflecken**

- a) An Sonntagen und den in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen sind Schießvorhaben nicht gestattet.

- b) An den Wochentagen dürfen Schießvorhaben im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) nicht vor 7.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind im Sommerhalbjahr spätestens bis 17.00 Uhr und im Winterhalbjahr bis 16.00 Uhr zu beenden. An Samstagen dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens um 14.00 Uhr zu beenden.

- c) Nachtschießen werden höchstens 5mal wöchentlich (Montag bis Freitag) durchgeführt und sind wie folgt zu beenden:

in der Zeit vom

1. 11. bis 28. 2. um 23.00 Uhr,
1. 3. bis 30. 4. um 24.00 Uhr,
1. 5. bis 31. 8. um 1.00 Uhr,
1. 9. bis 31. 10. um 24.00 Uhr.

**1.3 TrÜbPl Hohenfels**

Das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und großkalibrigen Waffen ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Taktische Übungen sind auf allen TrÜbPl gestattet. Schießen mit Handfeuerwaffen unter 20 mm ist auf den TrÜbPl auch während der Zeiten möglich, in denen das Schießen gemäß Absatz 1 nicht gestattet ist. An den in Anlage 2, Abschnitt 2, dieser Verwaltungsvereinbarung genannten stillen Feiertagen darf auf den TrÜbPl nicht geschossen werden.

3. Die US-Streitkräfte werden sich im Rahmen der vereinbarten Schießzeiten bemühen, die Lärmbeeinträchtigungen insbesondere auf lärmbelasteten Schießbahnen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sprengungen werden nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr an den Tagen durchgeführt, an denen das Schießen („Live Firing“) nach Absatz 1 erlaubt ist. Die US-Streitkräfte bemühen sich, die eingesetzte Sprengstoffmenge und den Ort der Sprengungen so zu wählen, daß

- dadurch die ausgelöste Lärmimmission auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Schießzeiten sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.
  - Die US-Streitkräfte werden eine Reduzierung der in Absatz 1 festgelegten Schießzeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.

#### Artikel 5

- Das US-Heer gewährleistet die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der Übungsplätze keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen. In den festgelegten Zielgebieten (impact areas) kann die Beseitigung entfallen. Für die Innere Sicherheit ist das US-Heer selbst verantwortlich.
- Eingerichtete und genehmigte Außenfeuerstellungen (AFSt) können für das Schießen der Artillerie mit Rohrwaffen oder für Verlegeübungen von Artillerie-Verbänden ohne scharfen Schuß genutzt werden. Beim Schießen aus AFSt dürfen Wohngebiete nicht überschossen werden und Annäherungs-, Zeit- und Doppelzünden nicht eingesetzt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Zentrale Dienstvorschrift 44/10, die in englischer Übersetzung dem US-Heer übergeben wurde.

#### Artikel 6

- Das US-Heer wird bei der Nutzung der TrÜbPl, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zulässige Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Auf die Errichtung und den Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen und von Schießplätzen (Ranges) auf den TrÜbPl sowie auf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Vorhandene Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
- Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundesminister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

#### Artikel 7

- Die US-Streitkräfte überlassen der Bundeswehr auf den ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPl vertraglich vereinbarte Mitbenutzungsanteile in bestimmtem Umfang, zu vereinbarten Zeiten und unter entsprechenden finanziellen Regelungen. Das Heeresamt in Köln ist auf deutscher Seite für die Verhandlung der Mitbenutzungsanteile zuständig.

- In den vereinbarten Zeiträumen ist die Bundeswehr Hauptnutzer auf den zur Verfügung gestellten Teilen der TrÜbPl; es werden ihr bei Bedarf die vereinbarten Übungs-, Schieß- und Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.
- Die US-Streitkräfte können die Mitbenutzung der TrÜbPl durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten gestatten. Die Mitbenutzung erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien und der betreffenden Entsendestreitkräfte, welche normalerweise zum Zeitpunkt der TrÜbPl-Verteilungskonferenz herbeigeführt wird.

#### Artikel 8

Die Nutzung von Randgebieten außerhalb der Brigadeebene ist in einer Tiefe von etwa 10 bis 15 km wegen der ständigen Belastung für die Anwohner grundsätzlich nicht gestattet. Die Einrichtung von Femmeldestellen zur Überwachung von Übungen ist hiervon ausgenommen. Diese übungsfreie Zone und etwa erforderliche Ausnahmen sind von dem zuständigen Wehrbereichskommando für die TrÜbPl im Einvernehmen mit den Landesregierungen und den zuständigen amerikanischen militärischen Behörden festzulegen. Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 ZA/NTS bleibt unberührt.

#### Artikel 9

- Die Benutzung der TrÜbPl durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Abs. 2<sup>nd</sup> ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen, sofern eine Anmeldung nicht zum Zeitpunkt der TrÜbPl-Verteilungskonferenz erfolgte.
- Bei nicht ausreichender Kapazität auf den zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPl besteht die Möglichkeit, bei der TrÜbPl-Verteilungskonferenz den Ausbildungsbedarf für deutsche TrÜbPl anzumelden.

#### Artikel 10

- Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die äußere Sicherheit betreffen, (z. B. Fehlschuß außerhalb der TrÜbPl-Grenze) ist das Schießen in dem jeweiligen Bereich sofort einzustellen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten das US-Heer und die deutschen Behörden eng zusammen.
- Bei Verstößen gegen die festgelegten Schießzeiten (Artikel 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung verhindern.
- Bei allgemeinen Verstößen gegen TrÜbPl-Bestimmungen ist in gemeinsamen Konsultationen festzulegen, wie weitere Verstöße ausgeschlossen werden können. Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitsmaßnahmen bei Schießständen, Munitions- und Treibstofflagern können gemeinsame Ausschüsse eingerichtet werden.
- Die Aufgaben des „Deutsch-Amerikanischen Beratenden Ausschusses“ für die TrÜbPl Grafenwöhr, Wildflecken und Hohenfels bleiben unberührt.

#### Artikel 11

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

#### Artikel 12

- Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Jede Vertragspartei kann diese Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Die Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Benutzung von militärischen Übungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. August 1991 bleiben in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
4. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland**

**Für den Oberbefehlshaber  
des US-Heeres in Europa und der 7. Armee**

**Anlage 1**

**Deutscher Militärischer Vertreter auf US-TrÜbPl  
(DMV US-TrÜbPl)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die TrÜbPl zuständigen militärischen Dienststellen der US-Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.

**2. Im einzelnen**

**Der DMV**

- a) vertritt die auf den TrÜbPl bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den US-Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, so weit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den deutschen Behörden und/oder der Truppenübungsplatzkommandantur her;

- c) ist Mitglied im „Deutsch-Amerikanischen Beratenden Ausschuß“ nach Artikel 10 Abs. 4 dieser Verwaltungsvereinbarung und vertritt dort die Belange der Bundeswehr;
- d) berät und unterstützt Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der TrÜbPl für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- e) unterstützt bei der räumlichen Festlegung einer übungsfreien Zone um die TrÜbPl;
- f) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- g) unterrichtet die Truppenübungsplatzkommandantur über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**Anlage 2**

**1. Deutsche Feiertage**

Neujahr  
Dreikönigstag  
Karfreitag  
Ostersamstag\*)  
Ostersonntag  
Ostermontag  
Maifeiertag  
Himmelfahrt  
Pfingstsonntag  
Pfingstmontag  
Fronleichnam  
Mariä Himmelfahrt  
Tag der Deutschen Einheit  
Allerheiligen  
Buß- und Bettag  
Heiligabend\*)  
1. Weihnachtsfeiertag  
2. Weihnachtsfeiertag

**2. Stille Feiertage**

Karfreitag (Freitag vor Ostern)  
Allerheiligen (Erster November)  
Volkstrauertag (Sonntag im November)  
Buß- und Bettag (Mittwoch im November)  
Totensonntag (Sonntag im November)

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage

**Verwaltungsvereinbarung**  
**zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Oberbefehlshaber der US-Luftstreitkräfte Europa**  
**über die Benutzung des Luft-/Boden-Schießplatzes Siegenburg,**  
**der den US-Streitkräften**  
**gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut**  
**zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist**

Der Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Oberbefehlshaber  
der US-Luftstreitkräfte in Europa

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>te</sup> ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung des den US-Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Luft-/Boden-Schießplatzes Siegenburg (der Schießplatz). Der Abschluß einer Überlassungsvereinbarung nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

#### Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die US-Streitkräfte das Recht, auf dem Schießplatz nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

#### Artikel 3

1. Die Bundeswehr setzt für den Schießplatz einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Schießplatzes bei der Verwaltung des Schießplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in einer zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Auf dem Schießplatz wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

#### Artikel 4

1. An den Wochentagen Montag bis Donnerstag ist der Schießplatz von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr Ortszeit geöffnet. Nachtaufklärungsflüge können zwischen Montag und Donnerstag jeden zweiten Tag ab Sonnenuntergang plus 30 Minuten bis Sonnenuntergang plus 90 Minuten durchgeführt werden.

2. An Freitagen, Samstagen, Sonntagen und den in der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen ist der Schießplatz geschlossen.
3. In der Zeit vom 1. August bis 30. September ist der Schießplatz für mindestens 4 Wochen geschlossen, und zwar möglichst während der Ferienzeit im August. Während der Weihnachtsferien bleibt der Schießplatz für 1 Woche geschlossen. Die Einzelheiten regelt der Kommandant des Schießplatzes im Einvernehmen mit dem DMV.
4. Im übrigen gilt die mit den US-Luftstreitkräften abgestimmte Örtliche Betriebsanweisung des Kommandierenden General Luftflotte für den Schießplatz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist dieser Verwaltungsvereinbarung als Anlage 3 beigefügt.
5. In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber der US-Luftstreitkräfte in Europa berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 befristete Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Betriebszeiten sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.
6. Die US-Streitkräfte werden eine Reduzierung der in Absatz 1 festgelegten Betriebszeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.

#### Artikel 5

Die US-Luftstreitkräfte werden bei der Nutzung des Schießplatzes, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts, gemäß Artikel 54A ZA/NTS durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen schädliche Umweltbeeinträchtigungen treffen. Dies schließt u. a. den Brandschutz mit ein. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### Artikel 6

1. Die US-Luftstreitkräfte überlassen der Bundeswehr auf dem Schießplatz vertraglich vereinbarte Mitbenutzungsanteile in bestimmtem Umfang zu vereinbarten Zeiten und unter entsprechenden finanziellen Regelungen.
2. Die Mitbenutzung des Schießplatzes durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten erfolgt im Einvernehmen mit dem DMV.
3. Die Vereinbarung der Vertragsparteien über die Mitbenutzung des Schießplatzes durch die Bundeswehr vom 16. September 1974 in der Fassung vom 8. April/25. November 1991 bleibt unberührt, soweit sie dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegensteht.

#### Artikel 7

Bei einem Zwischenfall, der Auswirkungen auf die Sicherheit von Personen oder Sachen hat, werden der DMV sowie die zuständigen deutschen Behörden so schnell wie möglich benachrichtigt. Der Übungsbetrieb wird so lange eingestellt, bis sichergestellt ist, daß dieser gefahrlos wiederaufgenommen wer-

den kann. Die US-Luftstreitkräfte und die deutschen Behörden arbeiten bei der Untersuchung des Zwischenfalls eng zusammen.

#### Artikel 8

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

#### Artikel 9

1. Die Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Der Kommandierende General Luftflotte ist ermächtigt, die Örtliche Betriebsanweisung (Anlage 3) für den Schießplatz in Abstimmung mit den US-Luftstreitkräften im Rahmen der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweiligen Änderungen bzw. Ergänzungen werden Bestandteil der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
4. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber  
der US-Luftstreitkräfte in Europa

**Anlage 1**

**Deutscher Militärischer Vertreter auf dem Luft-/Boden-Schießplatz Siegenburg  
(DMV Siegenburg)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die besonderen Belange der Bundeswehr gegenüber der für den Schießplatz zuständigen Dienststelle der US-Luftstreitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Schießplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk 66. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf dem Schießplatz.

**2. Im einzelnen**

**Der DMV**

- a) vertritt die auf den Schießplatz bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den US-Luftstreitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landes-

behörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den zuständigen deutschen Behörden und der Schießplatz-Kommandantur her;

- c) wird bei Zwischenfällen und Unfällen im Flugbetrieb am Schießplatz beteiligt, sofern das Vorkommnis Auswirkungen auf die Äußere Sicherheit hat;
- d) vertritt die Belange der Bundeswehr bei der Dritt Nutzung des Schießplatzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung auf Weisung des BMVg;
- e) arbeitet bei der Regelung der Einzelheiten gemäß Artikel 4 Abs. 3 dieser Verwaltungsvereinbarung mit den zuständigen deutschen Behörden eng zusammen;
- f) berät und unterstützt in Zusammenarbeit mit HQ USAFE/DOOW Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung des Schießplatzes;
- g) unterrichtet die Schießplatzkommandantur über die Bundeswehr, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**Anlage 2**

**Deutsche Feiertage**

- Neujahr
- Dreikönigstag
- Karfreitag
- Ostersonntag\*)
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Maifeiertag
- Himmelfahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Mariä Himmelfahrt
- Tag der Deutschen Einheit
- Allerheiligen
- Buß- und Bettag
- Heiligabend\*)
- 1. Weihnachtsfeiertag
- 2. Weihnachtsfeiertag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend übungsfreier Tage.

**Verwaltungsvereinbarung**  
**zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee**  
**über die Benutzung von Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen,**  
**die den US-Streitkräften**  
**gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut**  
**zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind**

Der Bundesminister der Verteidigung  
 der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 der Oberbefehlshaber  
 des US-Heeres in Europa und der 7. Armee

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>ter</sup> ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

1. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den US-Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Standortübungsplätze (StOÜbPl) und Standortschießanlagen (StOSchAnl), im folgenden Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr) genannt.
2. Die StOÜbEinr sind in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführt. Diese Anlage kann von den Vertragsparteien im formlosen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Eine derartige Änderung oder Ergänzung berührt diese Verwaltungsvereinbarung nicht.
3. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Absatz 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

**Artikel 2**

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die US-Streitkräfte das Recht, auf den StOÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

**Artikel 3**

1. Bei der Verwaltung der StOÜbEinr wird der deutsche Kommandeur im Verteidigungsbezirk (Kdr-VB) oder der von diesem bestimmte Standortälteste als Deutscher Militärischer Vertreter (DMV) in beratender Funktion durch den Kommandanten der StOÜbEinr in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Bei Beflaggung wehen auf den StOÜbEinr die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

**Artikel 4**

1. Für jede StOÜbEinr ist durch die US-Streitkräfte eine Benutzungsordnung zu erstellen. In der Benutzungsordnung sind sämtliche für eine StOÜbEinr geltenden Vorschriften zusammengefaßt. Der DMV ist von der Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen.
2. Falls außerhalb der stationären Schießanlagen und -bahnen das Üben mit Manövermunition erforderlich ist, um die nationalen Übungsvorschriften zu erfüllen, so werden diese Übungen nur in größtmöglicher Entfernung von Ortschaften und unter Berücksichtigung der Größe, Lage und der topographischen Eigenschaften des Übungsplatzes durchgeführt.
3. An Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen dürfen von den StOÜbEinr keine impulsartigen Lärmmissionen ausgehen. An stillen Feiertagen ruht der Übungsbetrieb.
4. Falls aus besonderen Gründen, insbesondere des Immisionsschutzes, ein Bedürfnis besteht, können zwischen den US-Streitkräften und dem Bundesminister der Verteidigung auf ministerieller Ebene unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse der US-Streitkräfte – auf den Einzelfall bezogene, diese Verwaltungsvereinbarung ergänzende – Vereinbarungen getroffen werden, mit dem Ziel, durch Schießzeitbegrenzungen oder auf andere geeignete Weise die Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verringern. Die zuständigen Landesbehörden und die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Behörden der Bundesvermögensverwaltung werden an den Verhandlungen beteiligt, die jederzeit 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1993, beginnen können.
5. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung kann der Oberbefehlshaber des US-Heeres in Deutschland in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulassen. Diese Ausnahmeregelungen sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.

**Artikel 5**

1. Die US-Streitkräfte gewährleisten die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der Übungsplätze keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen. Für die Innere Sicherheit sind die US-Streitkräfte selbst verantwortlich.
2. Problemfälle in bezug auf Gefahrenbereiche und den gefährdeten Luftraum werden an die Schießstandkommission verwiesen.

**Artikel 6**

1. Die US-Streitkräfte werden bei der Nutzung der StOÜbEinr, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels

- 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Auf die Errichtung und den Betrieb von StOSchAnl und von Schießplätzen auf StOÜbPl sowie auf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Vorhandene Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
  3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundesminister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

#### Artikel 7

1. Die Mitbenutzung der StOÜbEinr durch die Bundeswehr wird, soweit eine Mitbenutzung vorgesehen ist, zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. a) Bei der Mitbenutzung der StOÜbEinr durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen.
- b) Für die Regelungen von Mitbenutzungen durch Dritte sind auf Seiten des Bundes die Behörden der Bundesvermögensverwaltung zuständig, die den DMV und die zuständigen Landesbehörden vor Abschluß von Mitbenutzungsverträgen informieren.
- c) Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege bedürfen keines Mitbenutzungsvertrages.

3. Gesonderte Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossen wurden, insbesondere die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung vom 9. Oktober 1990 über die Mitbenutzung der StOÜbPl und StOSchAnl in der Bundesrepublik Deutschland, die unter der Verwaltung der Bundeswehr oder der US-Landstreitkräfte stehen, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegenstehen.

#### Artikel 8

Die Benutzung der StOÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Abs. 2<sup>bis</sup> ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen.

#### Artikel 9

Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die Äußere Sicherheit betreffen, ist das Schießen in dem jeweiligen Bereich sofort einzustellen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die US-Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.

#### Artikel 10

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

#### Artikel 11

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urkchriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber  
des US-Heeres in Europa und der 7. Armee

## I. Standortübungsplätze

Ort/Lage	Art/Beschreibung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
Bad Kreuznach	Kuhberg Hill	Kdr VB 41
Bitburg-Denneberg	Firing Range	Kdr VB 42
Lampertheim (Biedensand)	Wasserübungsgelände	Kdr VB 43
Knoblauchsaeue, Krs. Groß-Gerau	Brückekopf	Kdr VB 43
Großkrotzenburg Krs. Hanau	Wasserübungplatz am Main	Kdr VB 43
Hanau-Wolfgang	Bereitstellungsgelände	Kdr VB 43
Hanau	Lamboywald	Kdr VB 43
Hanau	Campo Pond	Kdr VB 43
Neu-Isenburg/Sprendlingen	Biwak-Gelände	Kdr VB 43
Babenhausen		Kdr VB 43
Büdingen	Tiergarten	Kdr VB 43
Butzbach/Kirch-Göns		Kdr VB 43
Freigericht-Bernbach	Panzerübungplatz	Kdr VB 43
Bad Hersfeld	Helfersgrund	Kdr VB 43
Viemheimer-Lampertheimer Wald		Kdr VB 43
Friedberg/Ockstadt	Gelände B	Kdr VB 43
Friedberg	Gelände A (Auf dem Winterstein)	Kdr VB 43
Hanau-Großbauheim	Landübungplatz	Kdr VB 43
Bad Vibel		Kdr VB 43
Mainz-Finthen	Airfield	Kdr VB 43
Mainz-Finthen	Mout Site	Kdr VB 43
Mainz-Finthen	MTS	Kdr VB 43
Griesheim		Kdr VB 43
Soden/Schweinheim		Kdr VB 43
Ludwigsau-Meckbach (Friedewald)	Seulingswald	Kdr VB 44
Burghausen		Kdr VB 44
Münnerstadt		Kdr VB 44
Kaiserslautern	Einsiedler Köpfe	Kdr VB 45
Kaiserslautern	Hohenecken	Kdr VB 45
Landstuhl	Breitenwald	Kdr VB 45
Ober-Olm		Kdr VB 45
Mainz-Mombach		Kdr VB 45
Alzey/Offenheim	Oberwiesen	Kdr VB 45
Mainz-Gonsenheim	Hinter dem gelben Sand	Kdr VB 45
Heidesheim	Rheingoldruhe	Kdr VB 45
Oppenheim		Kdr VB 45
Kandel		Kdr VB 45
Kandel-Süd Wörth		Kdr VB 45
Speyer	Berghäuser Altrhein	Kdr VB 45
Fischbach/Salzwoog		Kdr VB 45
Pirmasens	Beckenhof	Kdr VB 45
Pirmasens	Lemberg	Kdr VB 45
Sembach	Training Area	Kdr VB 45
Langgöns	Panzerübungplatz	Kdr VB 47
Gießen	Rivers Ammo	Kdr VB 47

Ort/Lage	Art/Beschreibung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
Dornholzhausen		Kdr VB 47
Pohlgöns/Butzbach		Kdr VB 47
Kirch-Göns/Butzbach	Area A	Kdr VB 47
Kirch-Göns/Butzbach	Area B	Kdr VB 47
Crailsheim		Kdr VB 51
Böblingen		Kdr VB 51
Kornwestheim		Kdr VB 51
Denkendorf		Kdr VB 51
Neuenhaus, Krs. Esslingen		Kdr VB 51
Wolfschlugen		Kdr VB 51
Schwetzingen	Panzerübungsplatz	Kdr VB 52
Karlsruhe/Knielingen	Pionierübungsplatz	Kdr VB 52
Amberg	Freihözer Forst	Kdr VB 62
Amberg	Übungsdorf	Kdr VB 62
Amberg	Adholz	Kdr VB 62
Amberg	Fuchsstein	Kdr VB 62
Amberg	Hirschau	Kdr VB 62
Amberg	Kienholz	Kdr VB 62
Amberg	Köfering	Kdr VB 62
Amberg	Lauthof	Kdr VB 62
Amberg	Lintach	Kdr VB 62
Amberg	Neunkirchen	Kdr VB 62
Amberg	Notaftenholz	Kdr VB 62
Amberg	Planholz	Kdr VB 62
Oberdachstetten		Kdr VB 63
Erlangen/Frauenaurach		Kdr VB 63
Urlas/Ansbach		Kdr VB 63
Marktbergel		Kdr VB 63
Tennenlohe		Kdr VB 63
Colmberg		Kdr VB 63
Ebersdorf/Dietenhofen		Kdr VB 63
Flachslanden	Goedersklingen	Kdr VB 63
Herrieden	Steinbachforst	Kdr VB 63
Ansbach	Ziegelweiher	Kdr VB 63
Einkorn		Kdr VB 63
Ammerndorf		Kdr VB 63
Burgfarmbach		Kdr VB 63
Cadolzburg-Ost		Kdr VB 63
Cadolzburg-West		Kdr VB 63
Eltersdorf		Kdr VB 63
Feucht		Kdr VB 63
Großhabersdorf		Kdr VB 63
Moorenbrunn		Kdr VB 63
Nürnberg	Area N Ferris Barracks	Kdr VB 63
Obermichelbach		Kdr VB 63
Rothenbach		Kdr VB 63
Stadeln		Kdr VB 63
Wendelstein		Kdr VB 63

Ort/Lage	Art/Beschreibung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
Weinzierlein		Kdr VB 63
Wintersdorf		Kdr VB 63
Zirndorf	Forest	Kdr VB 63
Reiterswiesen/Bad Kissingen		Kdr VB 64
Pfändhausen	Brönnhof	Kdr VB 64
Schweinfurt	Am Hönig	Kdr VB 64
Sulzheim	Sulzheimer Wald	Kdr VB 64
Kitzingen/Großlangheim	Panzerübungsplatz	Kdr VB 64
Kitzingen	Klosterforst	Kdr VB 64
Kitzingen	Giltholz	Kdr VB 64
Kitzingen	Larson Barracks	Kdr VB 64
Helmstedt		Kdr VB 64
Veitshöchheim	Schenkenturm	Kdr VB 64
Gerlachshausen	Wasserübungsplatz	Kdr VB 64
Großostheim/Aschaffenburg	Gelände A	Kdr VB 64
Aschaffenburg/Schweinheim	Gelände B	Kdr VB 64
Aschaffenburg/Schweinheim	Schießgelände	Kdr VB 64
Gailbach/Aschaffenburg	Schießgelände	Kdr VB 64
Schweinheim	Stockholz Exerzierplatz	Kdr VB 64
Aschaffenburg/Schweinheim	Am Geiersberg	Kdr VB 64
Fahr/Main	Übersetzungsgelände	Kdr VB 64
Dittelbrunn	Haardtwald	Kdr VB 64
Schweinfurt	Area X	Kdr VB 64
Schweinfurt	Ledward, Kesseler Housing	Kdr VB 64
Brebersdorf		Kdr VB 64
Burghausen		Kdr VB 64
Ebenhausen		Kdr VB 64
Ebertshausen		Kdr VB 64
Egenhausen		Kdr VB 64
Fatschenbrunn		Kdr VB 64
Hambach		Kdr VB 64
Hesselbach		Kdr VB 64
Holzhausen		Kdr VB 64
Kaisten		Kdr VB 64
Kützberg		Kdr VB 64
Mainburg		Kdr VB 64
Obbach		Kdr VB 64
Rottershausen		Kdr VB 64
Schraudenbach		Kdr VB 64
Schwebenried		Kdr VB 64
Sennfeld		Kdr VB 64
Sömmersdorf		Kdr VB 64
Sulzthal		Kdr VB 64
Werneck		Kdr VB 64
Güntersleben	Gramschatz	Kdr VB 64
Rimpar	Gramschatz	Kdr VB 64
Großrinderfeld		Kdr VB 64
Kist		Kdr VB 64

Ort/Lage	Art/Beschreibung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
Kleinrinderfeld		Kdr VB 64
Limbachshof		Kdr VB 64
Michelfeld		Kdr VB 64
Unterdürrbach		Kdr VB 64
Waldbrunn/Waldbüttelbrunn		Kdr VB 64
Garmisch-Partenkirchen	Breitenau	Kdr VB 65
Marxheim		Kdr VB 65
Deuringen		Kdr VB 65
Bindlach/Bayreuth		Kdr VB 67
Bamberg	Hauptmoor	Kdr VB 67
Appendorf		Kdr VB 67
Bug		Kdr VB 67
Burgebrach		Kdr VB 67
Bamberg	Kunigundenruh	Kdr VB 67
Pödeldorf		Kdr VB 67
Schesslitz		Kdr VB 67
Bamberg	Breitenau	Kdr VB 67
Berlin-Osdorfer Straße	Parks Range	Kdr VB 100

## II. Standortschießanlagen

Ort/Lage	Art/Beschreibung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
Bad Kreuznach	Rheingrafenstein	Kdr VB 41
Baumholder	Mini tank/Rifle	Kdr VB 41
Baumholder	Smith Barracks, Morale Welfare Range	Kdr VB 41
Bitburg		Kdr VB 42
Spangdahlem	Air Base	Kdr VB 42
Freigericht-Bernbach		Kdr VB 43
Darmstadt	Messel Range	Kdr VB 43
Wiesbaden-Freudenberg		Kdr VB 43
Butzbach		Kdr VB 43
Friedberg		Kdr VB 43
Bad Vilbel		Kdr VB 43
Hanau	Lamboy Wald	Kdr VB 43
Lampertheim		Kdr VB 43
Schweinheim	Geiersberg Range	Kdr VB 43
Schweinheim	Schweinheim Range	Kdr VB 43
Kirchgöns	Ayers Kaserne, Minitank	Kdr VB 43
Fulda-Lehnerts	Minitank	Kdr VB 44
Fischbach, Krs. Dahn		Kdr VB 45
Kaiserslautern	Einsiedlerhof	Kdr VB 45
Landstuhl	Breitenwald	Kdr VB 45
Mainz-Wackernheim		Kdr VB 45
Gießen		Kdr VB 47
Crailsheim		Kdr VB 51
Schwäbisch-Hall	Matheshörlebach	Kdr VB 51

Ort/Lage	Art/Beschreibung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
Schwäbisch-Hall	Murkenbach	Kdr VB 51
Böblingen		Kdr VB 51
Oftersheim		Kdr VB 52
Mörsch	Mörscher Wald	Kdr VB 52
Lechfeld		Kdr VB 61
Burgfarnbach		Kdr VB 63
Oberdachstetten		Kdr VB 63
Tennenlohe		Kdr VB 63
Dittelbrunn	Haardtwald	Kdr VB 64
Kitzingen	Harvey Kaserne	Kdr VB 64
Schweinfurt		Kdr VB 64
Gieshügel	Roman Hill Range	Kdr VB 64
Bad Kissingen	Reiterswiesen Range	Kdr VB 64
Gerbrunn	Roman Hill Range	Kdr VB 64
Unterdürrbach		Kdr VB 64
Etwashausen	Harvey Range	Kdr VB 64
Garmisch-Partenkirchen	Breitenau (MWR)	Kdr VB 65
Bamberg	Reese Range	Kdr VB 67
Bindlach		Kdr VB 67
Berlin	Rose Range	Kdr VB 100
Berlin	Kearans Range	Kdr VB 100
Berlin	Parks Range	Kdr VB 100

### III. Verschiedene Schießanlagen in Kasernenbereichen

Lfd. Nr.	Ort/Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Pirmasens-Hüsterhöh		Kdr VB 45
2	Büdingen	Armstrong-Barracks	Kdr VB 43
3	Gießen	Depot	Kdr VB 47
4	Kirchgöns	Ayers Kaserne	Kdr VB 43
5	Baumholder	Smith Barracks	Kdr VB 41
6	Kitzingen	Harvey Range, Morale Welfare Range	Kdr VB 64
7	Crailsheim	Mc Kee Barracks	Kdr VB 51
8	Bamberg	Warner Barracks	Kdr VB 67
9	Fulda	Downs Barracks	Kdr VB 44
10	Kitzingen	Mc Pheeters Barracks	Kdr VB 64
11	Berlin	Rose Range	Kdr VB 100
12	Aschaffenburg		Kdr VB 64
13	Bad Aibling		Kdr VB 64
14	Bad Hersfeld		Kdr VB 43
15	Böblingen		Kdr VB 51
16	Schweinfurt		Kdr VB 64
17	Vaihingen	Patch Barracks	Kdr VB 51
18	Kitzingen	Conn Barracks (MWR)	Kdr VB 64
19	Frankfurt	Rhein-Main-Air Base	Kdr VB 43

**Anlage 2**

**Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen  
(DMV StOÜbEinr)**

**Aufgabenbeschreibung**

**1. Allgemein**

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die StOÜbEinr zuständigen militärischen Dienststellen der US-Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der Liegenschaft in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie in Absatz 2 aufgeführt.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StOÜbEinr.

**2. Im einzelnen****Der DMV**

- a) vertritt die auf die StOÜbEinr bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den US-Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, so-

weit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem zuständigen US-Kommandanten her;

- c) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnungen für die StOÜbEinr Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- d) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- e) unterrichtet den zuständigen US-Kommandanten über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- f) nimmt an den Sitzungen der Schießstandkommission teil;
- g) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

**Anlage 3****1. Deutsche Feiertage**

- Neujahr  
 Dreikönigstag (nur in Bayern und Baden-Württemberg)  
 Karfreitag  
 Ostersamstag\*)  
 Ostersonntag  
 Ostermontag  
 Maifeiertag  
 Himmelfahrt  
 Pfingstsonntag  
 Pfingstmontag  
 Fronleichnam (nicht in Berlin)  
 Mariä Himmelfahrt (nur in Bayern)  
 Tag der Deutschen Einheit  
 Allerheiligen (nicht in Hessen und Berlin)  
 Buß- und Bettag  
 Heiligabend\*)  
 1. Weihnachtsfeiertag  
 2. Weihnachtsfeiertag

**2. Stille Feiertage**

- Karfreitag  
 Allerheiligen (nicht in Hessen und Berlin)  
 Volkstrauertag  
 Buß- und Bettag  
 Totensonntag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage

## Anlage III zur Denkschrift

(Freie Übersetzung)

Ambassade de Belgique  
L'Ambassadeur

Bonn, le 18 mars 1993

Bonn, den 18. März 1993

Monsieur le Secrétaire d'Etat,

J'ai l'honneur de me référer à la signature le 18 mars 1993 de l'Accord modifiant l'Accord du 3 août 1959 modifié par les Accords du 21 octobre 1971 et du 18 mai 1981 complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le Statut de leurs Forces, en ce qui concerne les Forces étrangères stationnées en République Fédérale d'Allemagne.

Comme vous le savez, les Forces armées belges en République Fédérale d'Allemagne ont de par le passé pour l'accomplissement de leurs tâches dans le cadre du stationnement de leurs troupes, fait appel pour une mesure sensible à de la main-d'œuvre civile locale. Elles ont eu constamment à se féliciter de l'engagement, des compétences professionnelles et des connaissances approfondies dont le personnel ainsi recruté a pu faire preuve.

A ce propos, je peux vous informer que sitôt la restructuration des Forces armées belges opérée, il sera encore fait appel, en fonction des besoins nouveaux, à du personnel civil et ce sans négliger de façon manifeste la part de main-d'œuvre locale à laquelle il faudra recourir.

Je vous prie de croire, Monsieur le Secrétaire d'Etat, à l'assurance de ma très haute considération.

Georges Vander Espt

S. E. Dr. Dieter Kastrup  
Secrétaire d'Etat aux Affaires étrangères  
Bonn

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

ich beeche mich, auf die am 18. März 1993 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen Bezug zu nehmen.

Wie Sie wissen, haben die belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Truppenstationierung in beträchtlichem Umfang örtliche zivile Arbeitskräfte beschäftigt. Die Streitkräfte waren immer überaus zufrieden mit der Einsatzbereitschaft, der beruflichen Qualifikation und den fundierten Kenntnissen des eingestellten Personals.

In diesem Zusammenhang kann ich Ihnen mitteilen, daß, sobald die Umstrukturierung der belgischen Streitkräfte abgeschlossen ist, entsprechend dem neuen Bedarf weiterhin Zivilbedienstete beschäftigt werden, wobei der benötigte Anteil an örtlichen Arbeitskräften nicht deutlich vernachlässigt werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung,

Georges Vander Espt

S. E. Dr. Dieter Kastrup  
Staatssekretär am Auswärtigen Amt  
Bonn

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amtes

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beeche mich, den Eingang Ihrer Note vom heutigen Tag zur Frage der Beschäftigung örtlicher Zivilbediensteter zu bestätigen.

Nach Auffassung der Bundesregierung gleicht die Beschäftigung einer großen Zahl örtlicher Zivilbediensteter nicht nur einige der besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen aus, sondern eine solche breit angelegte Zusammenarbeit ist auch ein wichtiger Grund für die hohe Wertschätzung, deren sich die belgischen Truppen bei der deutschen Bevölkerung erfreuen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter des Königreichs Belgien  
Herrn Georges Vander Espt  
Bonn

L'Ambassadeur de France  
en  
République Fédérale d'Allemagne

Bonn, le 18 mars 1993

(Übersetzung)

Monsieur le Secrétaire d'Etat,

Dès l'origine de notre présence militaire sur le territoire de la République fédérale d'Allemagne, les employés allemands ont joué un rôle primordial. Ils ont, d'une part, permis aux Forces Françaises de maintenir un haut degré de capacité opérationnelle, grâce au soutien qu'ils ont fourni à la communauté française. D'autre part, ils ont très fortement contribué à l'amélioration constante des relations amicales entre nos pays. A la veille du redéploiement des Forces Françaises en Allemagne, plus de six mille personnes servaient au sein de nos forces.

La compétence professionnelle de ces employés, leur disponibilité exceptionnelle, le sérieux et la pondération des organisations qui les représentent ont permis aux Forces Françaises de se consacrer entièrement à leur rôle majeur: le maintien de leur niveau opérationnel.

Au moment où les plus hautes autorités politiques de nos deux pays s'engagent avec résolution dans une coopération militaire exemplaire, il paraît indispensable de conserver ce symbole de coopération que représentent les employés allemands.

Ces personnels ont eu une part importante dans les actions qui ont conduit à la détente en Europe. Il nous paraît impossible qu'ils ne poursuivent pas leurs efforts pour consolider cette détente et la paix en Europe. Leur parfaite intégration au sein de la communauté française est le gage de leur volonté de poursuivre cette tâche.

Je vous prie d'agréer, Monsieur le Secrétaire d'Etat, l'expression de ma haute considération.

Bertrand Dufourcq

Son Excellence  
M. Dieter Kastrup  
Secrétaire d'Etat  
Auswärtiges Amt  
5300 Bonn 1

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amtes

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beeche mich, den Eingang Ihrer Note vom heutigen Tag zur Frage der Beschäftigung örtlicher Zivilbediensteter zu bestätigen.

Nach Auffassung der Bundesregierung gleicht die Beschäftigung einer großen Zahl örtlicher Zivilbediensteter nicht nur einige der besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen aus, sondern eine solche breit angelegte Zusammenarbeit ist auch ein wichtiger Grund für die hohe Wertschätzung, deren sich die französischen Truppen bei der deutschen Bevölkerung erfreuen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Französischen Republik  
Herrn Bertrand Dufourcq  
Bonn

Sehr geehrter Staatssekretär;

Seit dem Anfang unserer militärischen Präsenz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben die deutschen Arbeitnehmer eine entscheidende Rolle gespielt. Dank der Unterstützung, die sie der französischen Gemeinschaft gewährt haben, haben sie es einerseits den französischen Streitkräften ermöglicht, einen hohen Stand an Einsatzfähigkeit aufrechtzuerhalten. Andererseits haben sie ganz erheblich zur stetigen Verbesserung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren Ländern beigetragen. Vor der Umdislozierung der französischen Streitkräfte in Deutschland dienten mehr als sechstausend Personen bei unseren Streitkräften.

Die berufliche Kompetenz dieser Arbeitnehmer, ihre außerordentliche Einsatzfreude, die Zuverlässigkeit und die Ausgewogenheit der Organisationen, die ihre Interessen vertreten, haben es den französischen Streitkräften ermöglicht, sich völlig ihrer vorwiegenden Rolle zu widmen: der Aufrechterhaltung des Standes ihrer Einsatzbereitschaft.

Zu einem Zeitpunkt, wo die höchsten politischen Instanzen unserer beiden Staaten sich mit Entschiedenheit für eine beispielhafte militärische Kooperation engagieren, scheint es unerlässlich, dieses von den deutschen Arbeitnehmern dargestellte Symbol der Kooperation beizubehalten.

Dieser Personenkreis hat einen wichtigen Anteil an den Handlungen gehabt, die zur Entspannung in Europa geführt haben. Es scheint uns unmöglich, daß sie ihre Bemühungen zur Untermauerung der Entspannung und des Friedens in Europa nicht weiterführen sollen. Ihre perfekte Integration in die französische Gemeinschaft ist der sichere Beweis ihres Willens zur Weiterführung dieser Aufgabe.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Übersetzung)

Canadian Embassy  
Ambassade du Canada

Friedrich-Wilhelm-Str. 18  
5300 Bonn 1  
18 March, 1993

His Excellency  
Dr. Dieter Kastrup  
State Secretary  
Ministry of Foreign Affairs  
5300 Bonn 1

Excellency,

The German locally engaged employees of Canadian Forces Europe have made a very valued contribution to the Canadian military operations at Lahr and Baden-Soellingen since 1967. Successive Canadian Commanders have counted on the professionalism, reliability and cooperation of German employees.

With the closure of Base Baden-Soellingen in December 1993 and Base Lahr in September 1994, the employment of all locally engaged staff, both German and Canadian, will be terminated. The Canadian Forces are treating this matter with the utmost concern. The notification that Canadian Forces Europe would close was circulated to all German employees in September 1991, and subsequent briefings on employment termination were given at personnel assemblies in April 1992.

The Canadian Forces, in close consultation with the German Federal Ministry of Finance, are complying fully with German labour law and the provisions of the Collective Tariff Agreement (CTA II). Every effort is being made to assist the employees in this difficult matter, and the Canadian Forces have been very active in ensuring that the German Employment Offices (Arbeitsamt) are informed of the skills and potential of our German employees.

It is the unpleasant task of the Canadian Forces to have to terminate the employment of a very loyal workforce. I am convinced that the Canadian Forces are doing so with the greatest concern possible for the well-being of the employees, in full accordance with German law.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Paul Heinbecker  
Ambassador

Canadian Embassy  
Ambassade du Canada

Friedrich-Wilhelm-Str. 18  
5300 Bonn 1  
le 18 mars 1993

S.E. M. Dieter Kastrup  
Secrétaire d'Etat au Ministère  
des Affaires Etrangères de la  
République fédérale d'Allemagne.

Monsieur le Secrétaire d'Etat,

Depuis 1967, les employés allemands engagés sur place par les Forces canadiennes en Europe ont apporté une précieuse contribution aux opérations militaires canadiennes à Lahr et à Baden-Soellingen. Au fil des ans, les commandants canadiens ont compté sur le professionnalisme, la fiabilité et la collaboration des employés allemands.

La fermeture de la base Baden-Soellingen en décembre 1993 et de la base Lahr en septembre 1994 mettra fin à l'emploi de tout le personnel engagé sur place, tant allemand que canadien. Les Forces canadiennes accordent à cette affaire la plus grande attention. Le retrait des Forces canadiennes en Europe a été annoncé aux employés allemands en septembre 1991, et par la suite, soit en avril 1992, des séances d'information sur la cessation d'emploi ont été offertes à tout le personnel.

En étroite collaboration avec le ministère fédéral allemand des Finances, les Forces canadiennes se conforment rigoureusement aux lois allemandes du travail ainsi qu'aux dispositions de l'Accord cadre sur les traitements (ACT II). Tous les efforts nécessaires sont déployés en vue d'aider les employés qui se trouvent dans cette situation difficile, et les Forces canadiennes ont fait en sorte que les bureaux d'emploi allemands (Arbeitsamt) soient informés des compétences et du potentiel de nos employés allemands.

Les Forces canadiennes ont la tâche peu enviable de devoir mettre fin à l'emploi d'une main-d'œuvre des plus loyale. Et je suis convaincu qu'elles le font avec le plus grand souci possible pour le bien-être des employés, en absolue conformité des lois allemandes.

Je vous prie d'agréer, Monsieur le Secrétaire d'Etat, l'assurance de ma très haute considération.

l'Ambassadeur,  
Paul Heinbecker

Herrn  
Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup  
Auswärtiges Amt  
5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die deutschen Ortskräfte bei den Kanadischen Streitkräften Europa leisten seit 1967 einen wertvollen Beitrag zu deren militärischen Aktivitäten in Lahr und Baden-Soellingen. Die jeweils zuständigen kanadischen Befehlshaber konnten stets mit der fachlichen Kompetenz, Zuverlässigkeit und Mitarbeit ihrer deutschen Angestellten rechnen.

Mit der Schließung des Flugplatzes Baden-Soellingen im Dezember 1993 und des Flugplatzes Lahr im September 1994 wird auch das Beschäftigungsverhältnis sämtlicher deutscher und kanadischer Ortskräfte beendet. Die Kanadischen Streitkräfte behandeln diese Angelegenheit als ein besonderes Anliegen. Die Mitteilung über die Schließung der Flugplätze erging bereits im September 1991 an alle deutschen Angestellten. Ferner wurden im April 1992 Personalversammlungen abgehalten, um die Angestellten über die Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses zu unterrichten.

In gemeinsamer Beratung mit dem Bundesministerium der Finanzen halten sich die Kanadischen Streitkräfte strikt an die deutschen arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Die Kanadischen Streitkräfte geben sich alle Mühe, ihren deutschen Angestellten in dieser schwierigen Angelegenheit behilflich zu sein, und setzen sich aktiv dafür ein, daß die deutschen Arbeitsämter über deren Kenntnisse und Fähigkeiten informiert werden.

Für die Kanadischen Streitkräfte ist es eine schwere Aufgabe, das Arbeitsverhältnis besonders engagierter Mitarbeiter beenden zu müssen. Ich bin überzeugt, daß die Kanadischen Streitkräfte dabei dem Wohlergehen ihrer Angestellten größte Bedeutung beimessen und in voller Übereinstimmung mit deutschem Recht handeln.

Mit der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Paul Heinbecker  
Botschafter

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amtes

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beeche mich, den Eingang Ihrer Note vom heutigen Tag über die örtlichen Zivilbediensteten, die bei den kanadischen Truppen in Deutschland beschäftigt sind, zu bestätigen.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Schließung Ihrer Stützpunkte in Deutschland begrüße ich insbesondere die Maßnahmen, die Sie im engen Benehmen mit dem Bundesfinanzministerium und unter Einhaltung des deutschen Arbeitsrechts und der Bestimmungen des Tarifvertrages (CTA II) für das Wohlergehen dieser Beschäftigten treffen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter Kanadas  
Herrn Paul Earl Heinbecker  
Bonn

British Embassy,  
Bonn.

18 March 1993

(Übersetzung)

Your Excellency

I have the honour to refer to the discussions which, in connection with the revision of the Agreement to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces Stationed in the Federal Republic of Germany (the Supplementary Agreement), have taken place between representatives of the Governments of the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland concerning the employment of the locally engaged civilian workforce.

Since 1947 locally engaged civilian employees have played a vital part in maintaining the operational readiness of our forces in Germany, and have shown great professionalism and reliability. They are a symbol of the cooperation between our two countries, which has helped to keep the peace in Europe for over 40 years. We are sure that, despite the reduction in the size of our forces, the contribution of their locally engaged civilian employees to the successful defence of peace in our part of Europe will continue.

Please accept Excellency, the assurances of my highest consideration.

N H R A Broomfield

N. H. R. A. Broomfield

His Excellency Dr Dieter Kastrup  
State Secretary  
Federal Ministry of Foreign Affairs  
Bonn

Exzellenz,

ich beeche mich, Bezug zu nehmen auf die Gespräche, die im Zusammenhang mit der Abänderung des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen), zwischen Regierungsvertretern der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Beschäftigung örtlicher Zivilbediensteter geführt worden sind.

Seit 1947 haben die örtlichen Zivilbediensteten maßgeblichen Anteil daran gehabt, die Einsatzbereitschaft unserer Streitkräfte in Deutschland aufrechtzuerhalten, und sie haben dabei großes fachliches Können und Zuverlässigkeit bewiesen. Sie sind ein Symbol der Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern, die dazu beigetragen hat, in Europa über vierzig Jahre lang den Frieden zu bewahren. Wir sind sicher, daß die örtlichen Zivilbediensteten trotz des reduzierten Umfangs unserer Streitkräfte weiterhin zur erfolgreichen Verteidigung des Friedens in unserem Teil Europas beitragen werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amtes

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beeche mich, den Eingang Ihrer Note vom heutigen Tag zur Frage der Beschäftigung örtlicher Zivilbediensteter zu bestätigen.

Nach Auffassung der Bundesregierung gleicht die Beschäftigung einer großen Zahl örtlicher Zivilbediensteter nicht nur einige der besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen aus, sondern eine solche breit angelegte Zusammenarbeit ist auch ein wichtiger Grund für die hohe Wertschätzung, deren sich die Truppen des Vereinigten Königreichs bei der deutschen Bevölkerung erfreuen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien  
und Nordirland  
Sir Nigel Broomfield

Bonn

(Übersetzung)

Embassy of the  
United States of America  
Bonn  
The Ambassador

March 18, 1993

18. März 1993

Dr. Dieter Kastrup  
State Secretary  
Ministry of Foreign Affairs  
Bonn

Herrn Dr. Dieter Kastrup  
Staatssekretär  
im Auswärtigen Amt  
Bonn

Dear Mr. State Secretary:

Since the end of World War II, local civilian employees have played a vital role in the Allied defense mission by making possible the stationing in Germany of U.S. forces. From the beginning, we learned to rely on their expertise and productivity, and over the years a relationship developed which has constituted an indispensable element of Allied efforts to overcome the divisions of the Cold War and make Europe whole and free.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben örtliche Zivilbedienstete eine wesentliche Rolle für den Verteidigungsauftrag der Alliierten gespielt, indem sie die Stationierung amerikanischer Truppen in Deutschland ermöglicht haben. Von Anfang an haben wir uns auf ihre Sachkenntnis und ihre Produktivität verlassen können, und im Laufe der Jahre hat sich eine Beziehung entwickelt, die zu einem unverzichtbaren Element der Bemühungen der Alliierten zur Überwindung der Spaltungen des Kalten Krieges und zur Schaffung eines einigen und freien Europas geworden ist.

Wir gehen davon aus, daß den örtlichen Zivilbediensteten auch künftig eine solch wesentliche Rolle zukommen wird, auch in einer Zeit, in der die Allianz sich dem neuen sicherheitspolitischen Umfeld anpaßt, das durch die Demokratisierung Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion entstanden ist. Sowohl während als auch nach der Neuorientierung und Reorganisation der im Ausland stationierten amerikanischen Streitkräfte, die aufgrund dieser Veränderungen stattgefunden haben, werden die örtlichen Zivilbediensteten weiterhin eine wesentliche Rolle dabei spielen, die Stationierung amerikanischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Wir schätzen unsere örtlichen Zivilbediensteten aufgrund ihrer technischen Fähigkeiten und ihrer Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitseffizienz und ihres beruflichen Engagements sehr. Darüber hinaus haben die Beziehungen, die zwischen unseren Streitkräften und unseren Beschäftigten sowohl insgesamt als auch auf individueller Ebene bestehen, einen wichtigen und dauerhaften Beitrag für die bilateralen Beziehungen zwischen unseren Ländern geleistet. Wir werden auch in Zukunft auf diesen Beitrag angewiesen sein.

Die Vereinigten Staaten fühlen sich auch künftig verpflichtet, eine Truppenpräsenz in der Bundesrepublik Deutschland aufrechtzu-

We expect local civilian labor to continue to play this vital role even as the Alliance adjusts to the new security environment introduced by the democratization of Eastern Europe and the former Soviet Union. Both during and after the realignment and restructuring of the U.S. forward-based military presence that has been taking place as a result of these changes, local civilian labor will continue to play a crucial role in making possible the stationing of U.S. forces in the Federal Republic of Germany. We highly value our local civilian employees for their technical skills and expertise as well as their hard work and dedication to their jobs. Moreover, the relationships that exist between our forces and our employees, both collectively and on an individual basis, have made important and lasting contributions to our countries' bilateral relations. We will continue to require their contributions in the future.

The United States remains committed to maintaining a troop presence in the Federal Republic of Germany as a way to con-

tribute to peace and security in Europe, and the military forces of the United States remain committed to continuing the partnership with local civilian labor it has enjoyed for over forty years. We reaffirm the importance of the skills and expertise of our local civilian employees to the successful discharge of our defense mission in the Federal Republic of Germany and stress our commitment to preserve this partnership. In light of the foregoing, the United States will make its best efforts, in accordance with all applicable laws and regulations issued above the highest service authority, to retain local civilian employees to the extent practical with skill, budgetary considerations and the force levels we maintain as a result of the changing security situation.

erhalten, um zu Frieden und Sicherheit in Europa beizutragen. Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten sind bereit, die Partnerschaft mit den örtlichen Zivilbediensteten, die seit mehr als 40 Jahren in so erfreulicher Weise besteht, fortzuführen. Wir möchten erneut die Bedeutung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse unserer örtlichen Zivilbediensteten für die erfolgreiche Ausführung unseres Verteidigungsauftrages in der Bundesrepublik Deutschland hervorheben und betonen, daß wir uns dem Erhalt dieser Partnerschaft verpflichtet fühlen. Angesichts dessen werden die Vereinigten Staaten im Einklang mit den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen, die oberhalb der obersten Dienstbehörde erlassen wurden, größte Anstrengungen unternehmen, um örtliche Zivilbedienstete weiterzubeschäftigen, soweit dies mit den fachlichen Qualifikationen, der Haushaltplanung und der von uns infolge der veränderten Sicherheitslage erhaltenen Truppenstärke vereinbar ist.

Sincerely,  
Robert M. Kimmitt

Mit freundlichen Grüßen  
Robert M. Kimmitt

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amts

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beeubre mich, den Eingang Ihrer Note vom heutigen Tag zur Frage der Beschäftigung örtlicher Zivilbediensteter bei den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland zu bestätigen.

Nach Auffassung der Bundesregierung gleicht die Beschäftigung einer großen Zahl örtlicher Zivilbediensteter nicht nur einige der besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen aus, sondern eine solche breit angelegte Zusammenarbeit ist auch ein wichtiger Grund für die hohe Wertschätzung, deren sich die amerikanischen Truppen bei der deutschen Bevölkerung erfreuen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika  
Herrn Robert M. Kimmitt  
Bonn

(Freie Übersetzung)

Ambassade de Belgique  
L'Ambassadeur

Bonn, le 18 mars 1993

Bonn, den 18. März 1993

Monsieur le Secrétaire d'Etat,

En liaison avec la signature de l'Accord modifiant l'Accord du 3 août 1959 modifié par les Accords du 21 octobre 1971 et du 18 mai 1981 complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le Statut de leurs Forces, en ce qui concerne les Forces étrangères stationnées en République Fédérale d'Allemagne, j'ai l'honneur de déclarer que mon Gouvernement est prêt à prendre en considération de manière constructive toute requête émanant du Gouvernement allemand visant à élaborer des arrangements concernant le statut du personnel militaire allemand, des éléments civils et de leurs familles en Belgique prévoyant un statut comparable à celui dont bénéficient le personnel militaire belge, les éléments civils et leurs familles en Allemagne dès lors que les situations respectives peuvent être considérées comme comparables.

De tels arrangements devront être compatibles avec les exigences constitutionnelles et les engagements internationaux de la Belgique ainsi qu'avec les missions et besoins de nos forces respectives.

Dans l'élaboration de ces arrangements, la force et l'élément civil ne seront pas traités moins favorablement que leurs membres respectifs.

Je vous prie de croire, Monsieur le Secrétaire d'Etat, à l'assurance de ma très haute considération.

Georges Vander Espt

S.E. Dr. Dieter Kastrup  
Secrétaire d'Etat aux Affaires étrangères  
Bonn

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen beehebre ich mich zu erklären, daß meine Regierung bereit ist, konstruktiv auf jedes Ersuchen der deutschen Regierung einzugehen, das die Ausarbeitung von Regelungen betreffend der Rechtsstellung deutschen Militärpersonals, deutscher Mitglieder des zivilen Gefolges und deren Angehörige in Belgien, die eine Rechtsstellung vorsehen, die derjenigen vergleichbar ist, die Militärpersonal und Mitglieder des zivilen Gefolges Belgiens und deren Angehörige in Deutschland genießen, soweit ihre jeweilige Lage als vergleichbar betrachtet werden kann, zum Ziel hat.

Solche Regelungen müssen mit den Verfassungsrechtlichen Erfordernissen und internationalen Verpflichtungen Belgiens sowie mit dem Auftrag und dem Bedarf unserer jeweiligen Truppen im Einklang stehen.

Bei der Ausarbeitung solcher Regelungen werden die Truppe und das zivile Gefolge nicht weniger günstig behandelt als ihre jeweiligen Mitglieder.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung,

Georges Vander Espt

S.E. Dr. Dieter Kastrup  
Staatssekretär am Auswärtigen Amt  
Bonn

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amtes

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beehe mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tag zur Ausarbeitung von Regelungen betreffend die Rechtsstellung der Bundeswehr, ihres zivilen Gefolges, der Mitglieder derselben und ihrer Angehörigen in Belgien aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu bestätigen und Ihnen dafür zu danken.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter des Königreichs Belgien  
Herrn Georges Vander Espt  
Bonn

L'Ambassadeur de France  
en  
République fédérale d'Allemagne

Bonn, le 18 mars 1993

Monsieur le Secrétaire d'Etat,

en liaison avec la signature de l'accord complétant la convention entre les Etats parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le statut de leurs forces, en ce qui concerne les forces étrangères stationnées en République fédérale d'Allemagne, j'ai l'honneur de déclarer que mon Gouvernement est prêt à prendre en considération de manière constructive toute requête émanant du Gouvernement allemand visant à élaborer des arrangements concernant le statut des personnels militaires allemands, des éléments civils et de leurs familles en France prévoyant un statut comparable à celui dont bénéficient les personnels militaires français, les éléments civils et leurs familles en Allemagne dès lors que les situations respectives peuvent être considérées comme comparables.

De tels arrangements devront être compatibles avec les exigences constitutionnelles et les engagements internationaux de la France ainsi qu'avec les missions et besoins de nos forces respectives.

Dans l'élaboration de ces arrangements, la force et l'élément civil ne seront pas traités moins favorablement que leurs membres respectifs.

Je vous prie d'agréer, Monsieur le Secrétaire d'Etat, l'expression de ma haute considération.

Bertrand Dufourcq

Son Excellence  
M. Dieter Kastrup  
Secrétaire d'Etat  
Auswärtiges Amt  
5300 Bonn 1

Sehr geehrter Staatssekretär,

im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beehre ich mich zu erklären, daß meine Regierung bereit ist, konstruktiv auf jedes Ersuchen der deutschen Regierung einzugehen, das die Ausarbeitung von Regelungen betreffend die Rechtsstellung deutschen Militärpersonals, deutscher Mitglieder des zivilen Gefolges und deren Angehöriger in Frankreich zum Ziel hat, die eine Rechtsstellung vorsehen, die derjenigen vergleichbar ist, die Militärpersonal Frankreichs, Mitglieder des zivilen Gefolges Frankreichs und deren Angehörige in Deutschland genießen, soweit ihre jeweilige Lage als vergleichbar betrachtet werden kann.

Solche Regelungen müssen mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen und internationalen Verpflichtungen Frankreichs sowie mit dem Auftrag und dem Bedarf unserer jeweiligen Truppen im Einklang stehen.

Bei der Ausarbeitung solcher Regelungen werden die Truppe und das zivile Gefolge nicht weniger günstig behandelt als ihre jeweiligen Mitglieder.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amtes

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beeche mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tag zur Ausarbeitung von Regelungen betreffend die Rechtsstellung der Bundeswehr, ihres zivilen Gefolges, der Mitglieder derselben und ihrer Angehörigen in Frankreich aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu bestätigen und Ihnen dafür zu danken.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Französischen Republik  
Herrn Bertrand Dufourcq  
Bonn

Canadian Embassy  
Ambassade du Canada

Friedrich-Wilhelm-Str. 18  
5300 Bonn 1  
March 18, 1993

His Excellency  
Dr. Dieter Kastrup  
State Secretary  
Ministry of Foreign Affairs  
5300 Bonn 1

Excellency,

In connection with the signature of the Agreement to amend the Supplementary Agreement to the NATO Status of Forces Agreement, I have the honour to declare the readiness of my government to take up constructively any request that may be formulated by the German government to develop arrangements with regard to the status of German military personnel, members of the civilian component and their dependents in Canada comparable to the status enjoyed by Canadian military personnel, members of the civilian component and their dependents in Germany, where such arrangements are necessary for the fulfilment of the mission of the German Armed Forces in Canada. The development of such arrangements shall be compatible with the constitutional requirements, areas of provincial jurisdiction and international obligations of Canada and with the missions and needs of our respective forces. In developing such arrangements, the force and the civilian component shall be treated in the spirit of the existing agreements between Canada and Germany regarding the training of German Armed Forces in Canada.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Paul Heinbecker  
Ambassador

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amtes

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tag zur Ausarbeitung von Regelungen betreffend die Rechtsstellung der Bundeswehr, ihres zivilen Gefolges, der Mitglieder derselben und ihrer Angehörigen in Kanada aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu bestätigen und Ihnen dafür zu danken.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter Kanadas  
Herrn Paul Earl Heinbecker  
Bonn

Canadian Embassy  
Ambassade du Canada

Friedrich-Wilhelm-Str. 18  
5300 Bonn 1  
le 18 mars 1993

S.E. M. Dieter Kastrup  
Secrétaire d'Etat au Ministère  
des Affaires Etrangères de la  
République fédérale d'Allemagne  
5300 Bonn 1

Monsieur le Secrétaire d'Etat,

en relation avec la signature de l'Accord visant à modifier l'Accord complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le statut de leurs forces en ce qui concerne les Forces étrangères stationnées en République Fédérale d'Allemagne, j'ai l'honneur d'affirmer la volonté de mon gouvernement d'examiner de façon constructive toute demande pouvant être formulée par le gouvernement allemand qui visera à élaborer, à l'égard du statut du personnel militaire allemand, des membres de l'élément civil et de leurs personnes à charge au Canada, un statut comparable à celui dont bénéficient le personnel militaire canadien, les membres de l'élément civil et leurs personnes à charge en Allemagne, pourvu que de tels arrangements soient nécessaires à l'accomplissement de la mission des Forces armées allemandes au Canada. Ces arrangements doivent être compatibles avec les exigences constitutionnelles, les secteurs de juridiction provinciale et les obligations internationales du Canada ainsi qu'avec les missions et les besoins de nos forces respectives. En prenant ces dispositions, il faudra s'assurer que la force et l'élément civil seront traités conformément aux accords en vigueur conclus entre le Canada et l'Allemagne concernant l'entraînement des Forces armées allemandes au Canada.

Je vous prie d'agrée, Monsieur le Secrétaire d'Etat, l'assurance de ma très haute considération.

l'Ambassadeur  
Paul Heinbecker

Bonn, 18. März 1993

Kastrup

(Übersetzung)

Friedrich-Wilhelm-Str. 18  
5300 Bonn 1  
18. März 1993

Herrn  
Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup  
Auswärtiges Amt  
5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beehre ich mich, die Bereitschaft meiner Regierung zu erklären, jede von der deutschen Regierung formulierte Anfrage konstruktiv aufzugreifen, um bezüglich der Rechtsstellung deutschen Militärpersonals, der Mitglieder des zivilen Gefolges und ihrer Angehörigen in Kanada Vereinbarungen zu treffen, die vergleichbar sind mit denen, die hinsichtlich der Rechtsstellung kanadischen Militärpersonals, der Mitglieder des zivilen Gefolges und ihrer Angehörigen in Deutschland gelten, wenn diese Vereinbarungen für die Erfüllung des Auftrags deutscher Streitkräfte in Kanada erforderlich sind. Solche Vereinbarungen müssen mit den verfassungsmäßigen Anforderungen, den Zuständigkeitsbereichen der Provinzen und den internationalen Verpflichtungen Kanadas sowie mit dem Auftrag und den Bedürfnissen unserer jeweiligen Streitkräfte vereinbar sein. Bei diesen Vereinbarungen werden die Truppe und das zivile Gefolge im Geist der zwischen Kanada und Deutschland getroffenen Vereinbarung bezüglich der Ausbildung deutscher Streitkräfte in Kanada behandelt.

Mit der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paul Heinbecker  
Botschafter

Nr. Bon-30.696

Sträßchensweg 10  
5300 Bonn 1  
March 18, 1993

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

I have the honour to inform you that in view of the fact that the Netherlands and the Federal Republic of Germany have been stationing military forces on each other's territory since 1963 under the so-called Budel/Seedorf Agreement and subsequent bilateral agreements, on the understanding that in the up-coming bilateral Review of the Budel/Seedorf Technical Agreement concrete issues relating to the concept of reciprocity and the employment of host nation labour will have to be addressed, and in connection with the signature of the Agreement to amend the Supplementary Agreement to the NATO SOFA, I have the honour to declare the readiness of my Government to take up constructively any request formulated by the German Government to develop arrangements with regard to the status of German military personnel, members of the civilian component and their dependents in the Netherlands comparable to that enjoyed by the Netherlands military personnel, members of the civilian component and their dependents in Germany. Such arrangements shall be compatible with the constitutional requirements and international obligations of the Netherlands and with the missions and needs of our respective forces.

I avail myself of this opportunity to renew to your Excellency the assurances of my highest consideration.

J. G. van der Tas  
Ambassador of the Netherlands

An den  
Staatssekretär des Auswärtigen Amts  
Herrn Dr. Dieter Kastrup  
5300 Bonn 1

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amts

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beeche mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu Fragen der Gegenseitigkeit zu bestätigen.

Angesichts der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande im Rahmen des sogenannten Budel/Seedorf-Abkommens und weiterer zweiseitiger Übereinkünfte seit 1963 militärische Einheiten im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Landes stationieren, davon ausgehend, daß bei der bevorstehenden Überprüfung der technischen Vereinbarung zum Budel/Seedorf-Abkommen konkrete Fragen betreffend die Auffassung von Gegenseitigkeit und die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus dem Gaststaat zu behandeln sind, sowie im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beeche ich mich zu erklären, daß meine Regierung bereit ist, konstruktiv auf jedes Ersuchen der niederländischen Regierung einzugehen, das die Ausarbeitung von Regelungen betreffend die Rechtsstellung niederländischer Militärpersonals, niederländischer Mitglieder des zivilen Gefolges und deren Angehöriger in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel hat, die eine Rechtsstellung vorsehen, die derjenigen vergleichbar ist, die Militärpersonal der Bundesrepublik Deutschland, Mitglieder des zivilen Gefolges der Bundesrepublik Deutschland und deren Angehörige in den Niederlanden genießen. Solche Regelungen müssen mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen und internationalen Verpflichtungen der Bundesre-

(Übersetzung)

Angesichts der Tatsache, daß die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des sogenannten Budel/Seedorf-Abkommens und weiterer zweiseitiger Übereinkünfte seit 1963 militärische Einheiten im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Landes stationieren, davon ausgehend, daß bei der bevorstehenden Überprüfung der technischen Vereinbarung zum Budel/Seedorf-Abkommen konkrete Fragen betreffend die Auffassung von Gegenseitigkeit und die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus dem Gaststaat zu behandeln sind, sowie im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beeche ich mich zu erklären, daß meine Regierung bereit ist, konstruktiv auf jedes Ersuchen der deutschen Regierung einzugehen, das die Ausarbeitung von Regelungen betreffend die Rechtsstellung deutschen Militärpersonals, deutscher Mitglieder des zivilen Gefolges und deren Angehöriger in den Niederlanden zum Ziel hat, die eine Rechtsstellung vorsehen, die derjenigen vergleichbar ist, die Militärpersonal der Niederlande, Mitglieder des zivilen Gefolges der Niederlande und deren Angehörige in Deutschland genießen. Solche Regelungen müssen mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen und internationalen Verpflichtungen der Niederlande sowie mit dem Auftrag und dem Bedarf unserer jeweiligen Truppen im Einklang stehen.

Ich benutze diesen Anlaß, Exzellenz, Sie erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

publik Deutschland sowie mit dem Auftrag und dem Bedarf unserer jeweiligen Truppen im Einklang stehen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter des Königreichs der Niederlande  
Herrn Jan G. van der Tas  
Bonn

British Embassy,  
Bonn.

18 March 1993

(Übersetzung)

Your Excellency

I have the honour to refer to the discussions which, in connection with the revision of the Agreement to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces Stationed in the Federal Republic of Germany (the Supplementary Agreement), have taken place between representatives of the Governments of the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland concerning the status of German military personnel, members of the civilian component and their dependents in the United Kingdom.

In connection with the signature of the Agreement to Amend the Supplementary Agreement I have the honour to declare the readiness of my Government to take up constructively any request formulated by the German Government to develop arrangements with regard to the status of German military personnel, members of the civilian component and their dependents in the United Kingdom comparable to that enjoyed by the United Kingdom's military personnel, members of the civilian component and their dependents in Germany. Such arrangements shall be compatible with the constitutional requirements and international obligations of the United Kingdom and with the missions and needs of our respective forces. In developing such arrangements the force and the civilian component shall not be treated less favourably than their respective members.

Please accept Excellency, the assurances of my highest consideration.

N H R A Broomfield

His Excellency Dr Dieter Kastrup  
State Secretary  
Federal Ministry of Foreign Affairs  
Bonn

Exzellenz,

ich beehe mich, Bezug zu nehmen auf die Gespräche, die im Zusammenhang mit der Abänderung des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen), zwischen Regierungsvertretern der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Rechtsstellung von Mitgliedern der deutschen Truppe und ihres zivilen Gefolges sowie ihrer Angehörigen im Vereinigten Königreich geführt worden sind.

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Änderungsabkommens zum Zusatzabkommen beehe ich mich, die Bereitschaft meiner Regierung zu erkunden, alle von der Bundesregierung formulierten Wünsche zur Ausarbeitung von Regelungen in bezug auf die Rechtsstellung von Mitgliedern der deutschen Truppe und ihres zivilen Gefolges sowie ihrer Angehörigen im Vereinigten Königreich, die mit derjenigen vergleichbar ist, die Mitglieder der Truppe des Vereinigten Königreichs und ihres zivilen Gefolges sowie ihre Angehörigen in der Bundesrepublik genießen, konstruktiv aufzunehmen. Diese Regelungen müssen mit den Anforderungen der Verfassung und den internationalen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs und mit den Aufträgen und Bedürfnissen unserer beider Streitkräfte vereinbar sein. Bei der Ausarbeitung dieser Regelungen dürfen die Streitkräfte und das zivile Gefolge nicht schlechter gestellt werden als ihre jeweiligen Mitglieder.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

N. H. R. A. Broomfield

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amtes

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beehe mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tag zur Ausarbeitung von Regelungen betreffend die Rechtsstellung der Bundeswehr, ihres zivilen Gefolges, der Mitglieder derselben und ihrer Angehörigen im Vereinigten Königreich aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu bestätigen und Ihnen dafür zu danken.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien  
und Nordirland  
Sir Nigel Broomfield  
Bonn

(Übersetzung)

Embassy of the  
United States of America  
Bonn  
The Ambassador

March 18, 1993

18. März 1993

Dr. Dieter Kastrup  
State Secretary  
Ministry of Foreign Affairs  
Bonn

Herrn Dr. Dieter Kastrup  
Staatssekretär  
im Auswärtigen Amt  
Bonn

Dear Mr. State Secretary:

In connection with the signature of the Agreement to Amend the Agreement to Supplement the Agreement Between the Parties to the North Atlantic Treaty Regarding the Status of Their Forces with Respect to Foreign Forces Stationed in the Federal Republic of Germany of August 3, 1959, as amended by the Agreements of October 21, 1971 and May 18, 1981, I have the honor to declare the readiness of my government to take up constructively any request formulated by the German Government to develop arrangements with regard to the status of the German force, its civilian component, and the members thereof and their dependents in the United States comparable to that enjoyed by the U.S. force, its civilian component, and the members thereof and their dependents in Germany. Such arrangements shall be compatible with the constitutional and other legal requirements of the United States and with the missions and needs of our respective forces.

Sincerely,  
Robert M. Kimmitt

Mit freundlichen Grüßen  
Robert M. Kimmitt

Der Staatssekretär  
des Auswärtigen Amts

Bonn, 18. März 1993

Herr Botschafter,

ich beeche mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tag betreffend die Rechtsstellung der Bundeswehr, ihres zivilen Gefolges, der Mitglieder derselben und ihrer Angehörigen in den Vereinigten Staaten aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu bestätigen und Ihnen dafür zu danken.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kastrup

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika  
Herrn Robert M. Kimmitt  
Bonn

**Anlage 2****Stellungnahme des Bundesrates****1. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 4a § 3 Abs. 3 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 2 Artikel 4a § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen ist:

„(3) Der Verfolgte ist unverzüglich nach seiner Festnahme, spätestens am Tage danach, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.“

**Begründung**

Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs sollte statt des Begriffs „Festgenommener“ der im übrigen benutzte Begriff „Verfolgter“ verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5).

**2. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4c Abs. 1 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)**

In Artikel 2 Nr. 4 ist Artikel 4c Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Bei Zustellungen an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nach Artikel 32 Abs. 2 des Zusatzabkommens ist der Verbindungsstelle die Tatsache der Zustellung anzugezeigen; dabei sind das zuzustellende Schriftstück zu bezeichnen und der Zustellungsadressat sowie die Stelle zu benennen, welche die Zustellung veranlaßt hat.“

**Begründung**

Für die schriftliche Anzeige der Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges an die Verbindungsstelle (Artikel 32 Abs. 2 ZA-NTS n.F.) ist eine eindeutige Durchführungsregelung zu treffen, die eine Abwägung durch das Gericht entbehrlich macht, ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Angehörigen der Übermittlung der in § 205 ZPO vorgeschriebenen Angaben entgegenstehen oder ob der Angehörige einer Unterstützung durch die Militärbehörden nicht bedarf. Eine derartige zusätzliche Belastung der Gerichte verbietet sich angesichts der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte.

Nach Artikel 32 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 ZA-NTS n.F. kann das deutsche Recht bei der Zustellung an Angehörige den Inhalt der schriftlichen Anzeige über dasjenige, was im Falle einer öffentlichen Zustellung nach § 205 ZPO veröffentlicht wird, hinaus weiter einschränken, wenn dies aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten ist (vgl. die Denkschrift zu Artikel 32 ZA-NTS). Da Zustellungsadressat nicht das Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges ist, besteht für ein allgemeines Informationsinteresse der Entsendestaaten, etwa aus sicherheitspolitischen, dienst- und disziplinarrechtlichen Gründen, keine Rechtfertigung. Sämtlicher nach § 205 ZPO zu übermittelnder Informationen, insbesondere über den Gegenstand des Prozesses und über einen in dem zuzustellenden Schriftstück enthaltenen Antrag, bedarf es aber auch nicht, um den Militärbehörden die Möglichkeit zu geben, einem der deutschen

Sprache nicht oder nur beschränkt kundigen Angehörigen z. B. bei der Übersetzung des Schriftstückes oder durch juristische Hinweise Hilfe zu leisten. Hierfür genügt die Unterrichtung der Verbindungsstelle darüber, an welchen Angehörigen welches verfahrenseinleitende Schriftstück (z. B. Klageschrift, Mahnbescheid) von welchem Gericht oder welcher Behörde zugestellt werden ist; die Verbindungsstelle kann sodann bei dem Zustellungsadressaten anfragen, ob er ihre Hilfe in Anspruch nehmen möchte.

Diese Einschränkung des zulässigen Inhalts der Anzeige nach Artikel 32 Abs. 2 ZA-NTS bei der Zustellung an Angehörige ergibt sich aus dem Recht auf „informatielle Selbstbestimmung“. Bei einer Einschränkung dieses Rechts hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach diesem mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz dürfen Grundrechte jeweils nur soweit beschränkt werden, als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 65, 1, 44). Fehlt es schon – wie hier – an einem öffentlichen Interesse an einer umfassenden Information, ist für eine Einzelfallabwägung, die auf schutzwürdige Interessen oder auf ein Unterstützungsbedürfnis des Angehörigen abstellt, daher kein Raum.

**3. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4c Abs. 2 Satz 1 und 2 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)**

In Artikel 2 Nr. 4 ist Artikel 4c Abs. 2 Satz 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Zustellungsadressat und andere Verfahrensbeteiligte können der Unterrichtung der Verbindungsstelle durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde nach Artikel 32 Abs. 3 des Zusatzabkommens widersprechen, solange die Unterrichtung über die Zustellung des Urteils oder der Rechtsmittelschrift nicht veranlaßt ist.“

**Begründung**

Auf eine Belehrung des Zustellungsadressaten und aller anderen Verfahrensbeteiligten über das Recht, der Unterrichtung der Verbindungsstelle über die Zustellung eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift zu widersprechen, sowie auf eine Fristsetzung für die Erklärung des Widerspruchs durch das Gericht oder die Behörde ist zu verzichten. Beide Regelungen verursachen eine zusätzliche Belastung der Gerichte, die sich angesichts der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte verbietet.

Das Recht, der Unterrichtung der Verbindungsstelle zu widersprechen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS n.F.; eine Belehrung des Zustellungsadressaten oder der anderen Verfahrensbeteiligten wird dort nicht vorausgesetzt. Dies schließt nicht aus, daß den Gerichten Vordrucke zur Verfügung gestellt werden, durch welche die Verfahrensbeteiligten auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

Zur Entlastung der Gerichte ist außerdem die Fristsetzung für die Erklärung des Widerspruchs durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen. Um den Verfahrensbeteiligten eine optimale Ausübung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, sollte jeder Widerspruch berücksichtigt werden, der bei dem Gericht oder der Behörde eingeht, bevor diese die Unterrichtung der Verbindungsstelle veranlaßt hat. Die vorgeschlagene Bestimmung, die sich an der Regelung des § 694 Abs. 1 ZPO über die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid orientiert, trägt dem Rechnung. Da die Verbindungsstelle nach Artikel 32 Abs. 3 Satz 1 ZA-NTS n.F. über die Zustellung des Urteils oder der Rechtsmittelschrift unverzüglich zu unterrichten ist, wird die Frist für die Erklärung des Widerspruchs im Ergebnis durch die Verkündung des Urteils bzw. durch den Eingang der Rechtsmittelschrift begrenzt.

**4. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4c Abs. 2 Satz 3 und 4 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)**

In Artikel 2 Nr. 4 ist Artikel 4c Abs. 2 Satz 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Wurde der Unterrichtung nicht widersprochen, so richtet sich deren Inhalt nach § 205 der Zivilprozeßordnung; wenn Angehörige von Mitgliedern der Truppe oder eines zivilen Gefolges am Verfahren beteiligt sind, richtet sich der Inhalt nach Absatz 1.“

**Begründung**

Die in Artikel 4c Abs. 2 Satz 3 und 4 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen sind durch Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS n.F. nicht gedeckt bzw. nicht geboten:

Während der Verbindungsstelle nach Artikel 32 Abs. 2 ZA-NTS a.F. eine Abschrift des Urteils oder der Rechtsmittelschrift zu übermitteln war, sieht die geänderte Fassung der Regelung in Artikel 32 Abs. 3 Satz 1 ZA-NTS nur noch die „Unterrichtung“ der Verbindungsstelle vor. Hierfür müssen im Hinblick auf das Recht der Verfahrensbeteiligten auf informationelle Selbstbestimmung die in § 205 ZPO bezeichneten Angaben genügen. Die Regelung des Entwurfs, wonach sich die Unterrichtung nur dann auf diese Angaben beschränkt, wenn überwiegende Interessen einer Person oder öffentliche Belange der Übersendung der Abschrift entgegenstehen, ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Außerdem führte die danach erforderliche Abwägung zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte, die sich angesichts der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte verbietet.

Einen Widerspruch mit der Folge einer nur eingeschränkten Information der Verbindungsstelle, wie ihn Artikel 4c Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs voraussetzt, sieht Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS n.F. nicht vor. Vielmehr unterbleibt danach die Unterrichtung der Verbindungsstelle über die Zustellung des Urteils oder der Rechtsmittelschrift, wenn der Zustellungsadressat oder ein anderer Verfahrensbeteiligter der Unterrichtung widerspricht; die Verbindungsstelle ist in diesem Fall lediglich über die Tatsache des Widerspruchs zu unterrichten.

Soweit Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges am Verfahren beteiligt sind, kann

die Unterrichtung der Verbindungsstelle über die Zustellung eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift nicht weiter gehen als die Unterrichtung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes. Da Zustellungsadressat nicht das Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges ist, besteht für ein allgemeines Informationsinteresse der Entsendestaaten, etwa aus sicherheitspolitischen, dienst- und disziplinarrechtlichen Gründen, keine Rechtfertigung.

Sämtlicher nach § 205 ZPO zu übermittelnder Informationen, insbesondere über den Gegenstand des Prozesses, über die Formel des Urteils oder über einen in der Rechtsmittelschrift enthaltenen Antrag, bedarf es aber auch nicht, um den Militärbehörden die Möglichkeit zu geben, einem der deutschen Sprache nicht oder nur beschränkt kundigen Angehörigen Hilfe zu leisten. Hierfür genügt die Unterrichtung der Verbindungsstelle darüber, an welchen Angehörigen welches Urteil oder welche Rechtsmittelschrift von welchem Gericht oder welcher Behörde zugestellt worden ist; die Verbindungsstelle kann sodann bei dem Zustellungsadressaten anfragen, ob er ihre Hilfe in Anspruch nehmen möchte.

Diese Einschränkung des rechtlich zulässigen Umfangs der Unterrichtung nach Artikel 32 Abs. 3 ZA-NTS bei der Zustellung an Angehörige ergibt sich aus dem Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“. Bei einer Einschränkung dieses Rechts hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach diesem mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz dürfen Grundrechte jeweils nur soweit beschränkt werden, als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 65, 1, 44). Fehlt es schon – wie hier – an einem öffentlichen Interesse an einer umfassenden Information, ist für eine Einzelfallabwägung, die auf überwiegende Interessen einer Partei oder öffentliche Belange abstellt, daher kein Raum. Soweit Angehörige am Verfahren beteiligt sind, soll sich die Unterrichtung der Verbindungsstelle über die Zustellung eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift daher nach der für die Unterrichtung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes nach Artikel 4c Abs. 1 des Gesetzes geltenden Regelung richten.

**5. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4c Abs. 3 – neu – Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)**

In Artikel 2 Nr. 4 ist dem Artikel 4c folgender Absatz anzufügen:

„(3) Die von den Entsendestaaten bezeichneten Blätter, in denen ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks nach Artikel 36 des Zusatzabkommens zu veröffentlichen ist, und die Verbindungsstellen, in denen der Auszug auszuhängen ist, werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.“

**Als Folge**

ist in Artikel 2 Nr. 2 in der Überschrift von Teil II Kapitel 2 die Angabe „und 35“ durch die Angabe „35 und 36“ zu ersetzen.

**Begründung**

Da die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung nach Artikel 36 Abs. 1 ZA-NTS n.F. von der zusätzlichen Veröffentlichung in einem vom Entsendestaat zu bezeichnenden Blatt bzw. vom Aushang in der zuständigen Verbindungsstelle abhängt, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit geboten, die bezeichneten Blätter und die zuständigen Verbindungsstellen öffentlich bekanntzumachen.

**6. Zu Artikel 2 Nr. 4a – neu – (Artikel 15a – neu – Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)**

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

,4a. In Kapitel 3 ist nach Artikel 15 folgender Artikel 15a einzufügen:

„Artikel 15a

Der Bund trägt die Kosten, wenn ein Entsendestaat die Verpflichtung zur Kostentragung gegenüber einem Land oder einer kommunalen Körperschaft unter Berufung auf Artikel 63 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut oder eine sonstige Sonderregelung nicht erfüllt oder ablehnt. Der Bund tritt in Vorlage, wenn sich ihre Erfüllung, insbesondere wegen der Dauer von Haushaltsverfahren der Regierung des Entsendestaates oder der Klärung der Kostentragungspflicht, verzögert. Die entsprechenden Ansprüche des Landes oder der kommunalen Körperschaft gehen in der jeweiligen Höhe auf den Bund über.“

**Begründung**

1. Im nunmehr geänderten Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) konnten gerade auch im Umweltbereich erhebliche Verbesserungen erzielt werden. So überwachen die zuständigen Fachbehörden die Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen und erhalten dafür eigene Kontroll- und Betretungsrechte.
2. Der Vollzug deutschen Umweltrechts auf alliierten Liegenschaften ist aber mit höheren Kosten ver-

bunden, da auch mit dem Bekanntwerden bisher nicht erfaßter Schäden zu rechnen ist.

Insbesondere die USA bestanden jedoch darauf, daß die Änderung der ZA-NTS keine zusätzlichen Aufwendungen im Umweltbereich zur Folge haben dürften. Aus diesem Grunde wurde den Alliierten ein weitgehender Haushaltsvorbehalt eingeräumt: Die Kostentragung hängt u. a. von der Verfügbarkeit von Mitteln und dem Haushaltsverfahren der Regierung des Entsendestaates ab. Dem Vernehmen nach weigert sich der Amerikanische Kongreß, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch seitens des Bundes besteht bisher keine Bereitschaft zur Kostenübernahme.

3. Der Bund ist zwar im Regelfall Eigentümer der den Alliierten überlassenen Liegenschaften und deshalb u. U. als Zustandsstörer haftbar. Da aber die Haftung des Handlungsstörers grundsätzlich vorrangig ist, besteht die Gefahr langwieriger Auseinandersetzungen mit den Entsendestaaten, insbesondere wenn diese sich auf ihren Haushaltsvorbehalt berufen. Eine innerstaatliche Eintritts- bzw. Vorleistungspflicht des Bundes kann dagegen innerhalb dieser Finanzierungsfrage Klarheit schaffen.
4. Steht von vornherein fest, daß der Bund die Kosten trägt oder in Vorlage tritt, ist mit einer zügigen Beseitigung der entstandenen Umweltschäden zu rechnen.
7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach der Ratifizierung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften in erneute Verhandlungen mit den Entsendestaaten mit dem Ziel einzutreten, auch den Bereich des Arbeits- und Mitbestimmungsrechts deutschem Recht anzugeleichen.

**Begründung**

Der Bereich des Arbeits- und Mitbestimmungsrechts weist Abweichungen von den entsprechenden deutschen Regelungen zu Lasten der deutschen zivilen Arbeitnehmer auf. Dem ist durch Angleichung auch dieses Regelungskomplexes an deutsches Recht abzuholen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung kann den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in den Nummern 1 bis 6 der Stellungnahme nicht zustimmen und der Aufforderung in Nummer 7 der Stellungnahme nicht nachkommen.

### Zu Nummer 1 [Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 4a § 3 Abs. 3 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)]

Die Bundesregierung hält nach Prüfung des Änderungsvorschlags des Bundesrates am Begriff „Festgenommener“ fest. Dieser Begriff entspricht dem strafprozessualen Sprachgebrauch (vgl. §§ 128, 129, 131 StPO; § 17 WDO, Artikel 104 GG) sowie derjenigen Formulierung, die in Artikel 7 § 3 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BT-Drs. 12/4021) gewählt worden ist.

### Zu Nummer 2 [Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4c Abs. 1 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)]

Der Inhalt der Anzeige ist bei Zustellungen an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nach Artikel 32 Abs. 2 des Zusatzabkommens „in rechtlich zulässigem Rahmen“, der durch das deutsche Recht bestimmt ist, festzulegen.

Diese Umschreibung des Anzeigehinhalts soll nach dem Ergebnis der Vertragsverhandlungen der Forderung der Entsendestaaten nach möglichst umfassender Information und in gleicher Weise der Forderung der Bundesregierung nach Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze Rechnung tragen.

Dies gebietet, den durch das deutsche Recht vorgegebenen Rahmen bei Festlegung des Inhalts der Anzeige auszuschöpfen, um dem Informationsinteresse der Entsendestaaten ausreichend Rechnung zu tragen.

Auch bei Zustellungen an Angehörige steht das deutsche Recht einer Übermittlung der in § 205 der Zivilprozeßordnung genannten Angaben grundsätzlich nicht entgegen. Ein mit der Anzeige nach § 205 der Zivilprozeßordnung verbundener Eingriff in das Recht auf Selbstdarstellung der Angehörigen ist grundsätzlich dadurch gerechtfertigt, daß eine umfassende Information der Verbindungsstellen erforderlich ist, um die typischerweise auf Hilfe durch die Verbindungsstelle angewiesenen Angehörigen effektiv unterstützen zu können.

Dieser Zweck der Anzeige wird durch den Vorschlag des Bundesrates, den Inhalt der Anzeige auf die Mitteilung der Tatsache der Zustellung unter Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks und Benennung des Zustellungsadressaten und der Stelle, die die Zustellung veranlaßt hat, zu beschränken, nicht in gleicher Weise erreicht.

Eine zeitnahe und effektive Hilfe durch die Verbindungsstellen setzt von Beginn an eine möglichst umfassend informierte Verbindungsstelle voraus, so daß ohne weiteren Aufwand festgestellt werden kann, ob der Angehörige

Unterstützung benötigt. Wird nur über die Tatsache der Zustellung informiert, muß stets bei den Angehörigen zurückgefragt werden, um zu klären, ob Unterstützung benötigt wird. Dadurch kann sich das Einsetzen der Unterstützung erheblich verzögern, und Kapazitäten der Verbindungsstellen werden gebunden, die nicht mehr zur Beratung der Angehörigen zur Verfügung stehen, da die Verbindungsstelle bei allen Zustellungsempfängern routinemäßig anfragen muß, wenn sie ihrer Fürsorgepflicht auch gegenüber den Angehörigen verantwortungsvoll nachkommen will.

Die Beschränkung des Anzeigehinhalts auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen Angaben ist nur geboten, wenn die Angehörigen im Einzelfall einer Unterstützung durch die Verbindungsstelle nicht bedürfen oder durch die umfassende Anzeige in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts eines Angehörigen eingegriffen würde. Eine einheitliche Festlegung des Anzeigehinhalts ist deshalb nicht möglich.

Eine nennenswerte Mehrbelastung der Gerichte und Behörden gegenüber der früheren Regelung steht nicht zu erwarten. Die bisherige Gerichts- und Verwaltungspraxis muß nicht geändert werden, da weiterhin über die Verbindungsstellen zugestellt werden kann, die dann nicht gesondert informiert werden müssen.

Die notwendige Einzelfallprüfung bei Bestimmung des Anzeigehinhalts findet auf der Grundlage der dem Gericht oder der Behörde bei Verfahrenseinleitung bekannten Tatsachen statt. Bei Gerichten, die nach Eingang der Klage- oder Antragsschrift den Inhalt der Anzeige bestimmen müssen, werden aufgrund der darin enthaltenen Angaben routinemäßig keine schwierigen Einzelabwägungen vorzunehmen sein.

### Zu Nummer 3 [Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4c Abs. 2 Satz 1 und 2 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)]

Das in Artikel 32 Abs. 3 des Zusatzabkommens normierte Recht aller Verfahrensbeteiligten, der Unterrichtung der Verbindungsstelle zu widersprechen, verstärkt den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten.

Da die Kenntnis des Widerspruchsrechts von den Verfahrensbeteiligten nicht zu erwarten ist, sind alle Verfahrensbeteiligten darüber zu belehren, um zu gewährleisten, daß das Widerspruchsrecht wirksam ausgeübt werden kann. Durch die Widerspruchsfrist von 14 Tagen wird den Verfahrensbeteiligten eine ausreichende Überlegungsfrist eingeräumt und Klarheit geschaffen, bis wann ein Widerspruch regelmäßig Berücksichtigung findet.

Da über Widerspruchsrecht und -frist in jedem Verfahrensstadium schriftlich oder wahlweise in der mündlichen Verhandlung belehrt werden kann, ist die dadurch zu erwartende Mehrbelastung der Gerichte gering und angesichts der Bedeutung des Widerspruchsrechts hinzunehmen.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung über den Endzeitpunkt für die Ausübung des Widerspruchsrechts bedarf es nicht, da der Regelungsinhalt bereits aus Arti-

kel 32 Abs. 3 des Zusatzabkommens folgt. Sobald das Schreiben, mit dem die Verbindungsstelle benachrichtigt werden soll, in den Geschäftsgang gegeben wird und damit dem Einflußbereich des Gerichts entzogen ist, kann ein Widerspruch keine Beachtung mehr finden.

**Zu Nummer 4 [Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4c Abs. 2 Satz 3 und 4 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen)]**

Die Unterrichtung über die Zustellung eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift hat nach Artikel 32 Abs. 3 des Zusatzabkommens in „rechtlich zulässigem Umfang“ zu erfolgen.

Die Umschreibung „in rechtlich zulässigem Umfang“ bringt noch deutlicher als die in Artikel 32 Abs. 2 gewählte Formulierung „in rechtlich zulässigem Rahmen“ zum Ausdruck, daß die Unterrichtung der Verbindungsstellen in größtmöglichem Umfang erfolgen soll. Die Benachrichtigung hat deshalb grundsätzlich durch Übersendung einer Abschrift des Urteils oder der Rechtsmittelschrift zu erfolgen und kann nur, wenn überwiegende Interessen einer Person oder öffentliche Belange entgegenstehen, auf die Angaben des § 205 der Zivilprozeßordnung beschränkt werden. Die vom Bundesrat geforderte generelle Beschränkung der Unterrichtung bei Mitgliedern der Truppe und des zivilen Gefolges auf die Angaben in § 205 der Zivilprozeßordnung und bei Angehörigen auf die Tatsache der Zustellung eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift ist durch das deutsche Recht nicht geboten und wäre vertragswidrig.

Der mit der Übersendung der Abschrift eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten ist grundsätzlich gerechtfertigt. Die Übersendung einer Abschrift eines Urteils oder einer Rechtsmittelschrift ist erforderlich, um eine effektive Unterstützung der Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie der Angehörigen zu gewährleisten. Bei Mitgliedern der Truppe und des zivilen Gefolges dient diese Form der Unterrichtung daneben der Aufdeckung und Vermeidung von Sicherheitsrisiken.

**Zu Nummer 5 [Artikel 2 Nr. 4 (Artikel 4c Abs. 3 – neu – Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)]**

Eine Bekanntmachung der für den Aushang zuständigen Verbindungsstellen und der Blätter, in denen zusätzlich veröffentlicht werden soll, führt entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht zu größerer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Der öffentlichen Zustellung nach Artikel 36 Abs. 1 des Zusatzabkommens kommt neben der nunmehr möglichen Direktzustellung und der Zustellung über Verbindungsstellen nur sehr geringe Bedeutung zu. Falls Gerichte die öffentliche Zustellung verfügen, sind sie zur Durchführung auf die Mitwirkung der Verbindungsstellen angewiesen. Die Verbindungsstellen sind den Gerichten und den Justizverwaltungen bekannt. Sowohl der zusätzlich erforderliche Aushang als auch eine zusätzliche Veröffentlichung in dem besonders bezeichneten Blatt, worunter Zeitungen und Zeitschriften fallen, die die Entsendestaaten für ihre Truppen herausgeben, ist nur unter Vermittlung der Verbindungsstelle möglich.

Da Artikel 36 Abs. 1 des Zusatzabkommens nicht so verstanden werden kann, daß die Entsendestaaten die für

den Aushang zuständigen Verbindungsstellen und die Blätter, in denen die zusätzlichen Veröffentlichungen erfolgen sollen, generell-abstrakt bestimmen müssen, verbietet sich die Normierung einer Pflicht zur laufenden Bekanntmachung der Verbindungsstellen und Blätter im Bundesgesetzblatt.

**Zu Nummer 6**

Der Bund ist in dem Abkommen vom 18. März 1993 gegenüber den Entsendestaaten keine Verpflichtungen eingegangen, die zu einer finanziellen Belastung der Länder oder Kommunen führen. Die Haushaltsklausel im Zusammenhang mit der Beseitigung von Kontaminationen befreit die Entsendestaaten nicht von ihrer Verantwortung, sondern setzt ihre Verpflichtung, die von ihnen verursachten Kontaminationen entsprechend den Regelungen des deutschen Rechts auf ihre Kosten zu beseitigen, voraus.

Für die von den Ländern geforderte Einstandspflicht des Bundes besteht kein Bedarf. Sofern der Bund als Eigentümer überlassener Liegenschaften bereits nach geltendem Recht, unabhängig von den völkerrechtlichen Vereinbarungen, eine eigene Verpflichtung trifft, kommt er der nach; besonders aus finanziellen Gründen kann diese Verpflichtung nicht dahin gehend ausgedehnt werden, daß der Bund bei Maßnahmen der Entsendestaaten in jedem Fall als Gesamtschuldner anzusehen ist. Bei erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat der Bund aus seiner politischen Verantwortung heraus bereits in der Vergangenheit die notwendigen Vorkehrungen auch ohne Rechtsverpflichtung dazu getroffen. Sofern die Länder oder Kommunen Ansprüche (z. B. aus Ersatzvornahmen) gegen die Streitkräfte haben, werden diese in bewährten Verfahren (Artikel VIII Abs. 5 NTS) reguliert.

Eine durch autonome Festsetzung im Zustimmungsgesetz eingeführte Einstandspflicht ist aber vor allem mit dem Blick auf die bündnispolitischen Folgen abzulehnen. Die Einstandspflicht würde die völkerrechtlichen Kostentragungsvereinbarungen und -prinzipien de facto obsolet machen und im Ergebnis zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland in ihr Gegenteil verkehren. Sie könnte außenpolitisch im Zusammenhang mit der Diskussion über die Neuverteilung der Bündniskosten als Signal mißverstanden werden. Es muß vermieden werden, falsche Erwartungen zu wecken.

**Zu Nummer 7**

Die Bundesregierung kann der Aufforderung zu Neuverhandlungen mit den Entsendestaaten nach der Ratifizierung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens nicht nachkommen.

In Artikel 37 des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut haben die vertragschließenden Staaten eine Sonderrevisionsklausel vereinbart. Danach wird unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 zwischen den Vertragsparteien über die vorläufig noch ausgeschlossenen Mitbestimmungsrechte für die Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften verhandelt werden. In diese Verhandlungen wird die Bundesregierung mit dem Ziel gehen, diese Einschränkungen aufzuheben.

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen intensiv um eine möglichst weitgehende Gleichstellung der

zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften mit den zivilen Arbeitnehmern bei der Bundeswehr bemüht. Über die in dem Änderungsabkommen vereinbarten Regelungen hinaus waren die Entsendestaaten in den

arbeitsrechtlichen Fragen zu keinen weiteren Zugeständnissen bereit. Deshalb besteht in absehbarer Zeit keine realistische Chance, durch Neuverhandlungen wesentliche Verbesserungen zu erzielen.

